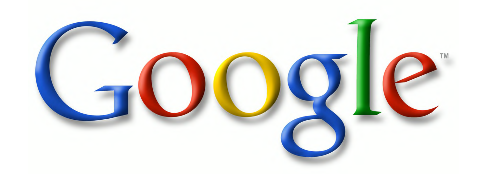
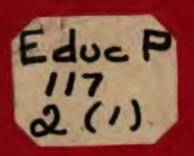
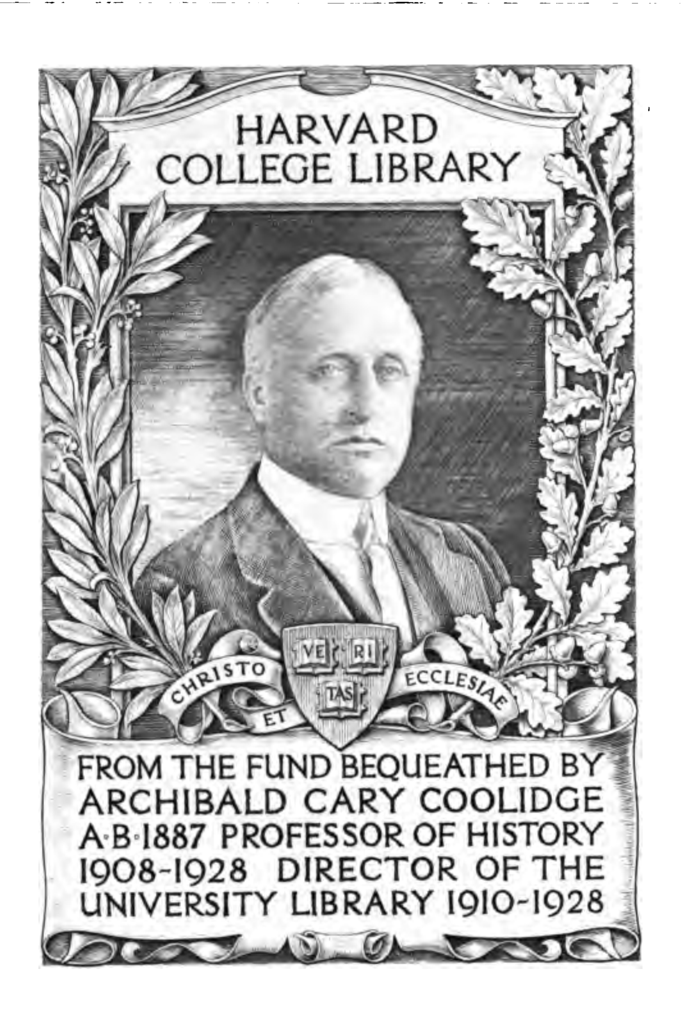







HARVARD
COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928





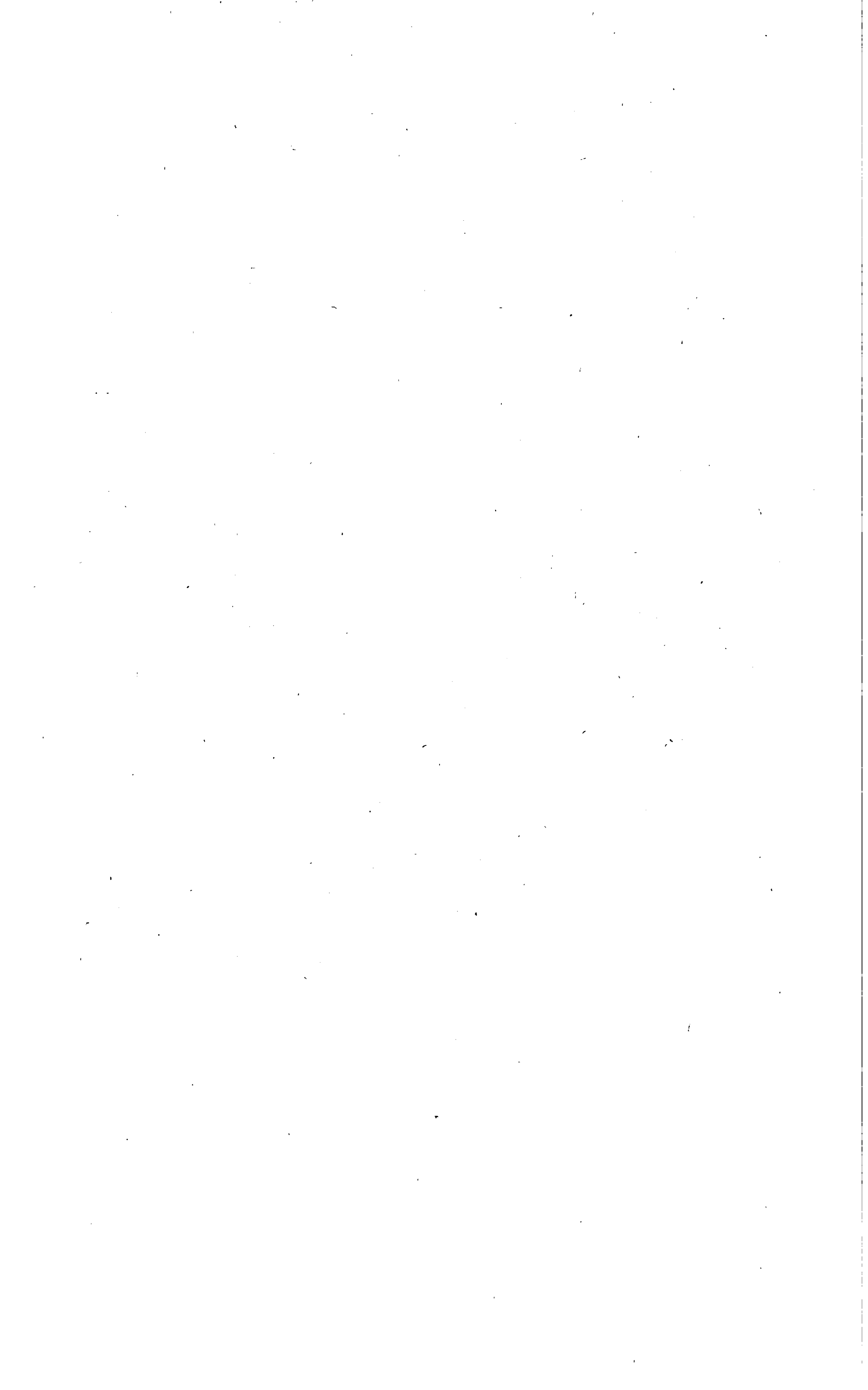
BEITRÄGE
zur
Österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte.
Herausgegeben von der österreichischen Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.
I. Heft.

Geschichte
der
Savoy'schen Ritter-Akademie
in Wien
vom Jahre 1746 bis 1778.

Von
Johann Schwarz,
Professor am Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.



WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1897.





HERZOGIN MARIA THERESIA FELICITAS VON SAVOYEN

geb. PRINCESSIN LICHTENSTEIN.

Nach dem im Savoy'schen Damenstifte befindlichen Originale.

bracht, konnte aber aus verschiedenen Ursachen nicht zum Drucke gelangen, was endlich den Verfasser bestimmte, das Elaborat der österreichischen Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vorzulegen. Dieser Verein hat sich seit seinem dreijährigen Bestande aus kleinen Anfängen theils durch eigene Kraft, theils durch die Unterstützung der hohen Unterrichtsbehörde zu einer Körperschaft entwickelt, von der in verhältnismäßig kurzer Zeit schon mancher wertvolle Beitrag zur österreichischen Schulgeschichte geliefert wurde.

In erster Linie ist es der Munificenz Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, Dr. Paul Gautsch Freiherrn von Frankenthurn, dem mächtigen Förderer dieses Vereines zu danken, dass durch sein schöpferisches Wort und durch die dem Vereine zugewiesene Spende die Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie publiciert werden konnte.

Sodann hat der Verfasser des hochgeehrten Obmannes der österreichischen Gruppe, des Herrn Regierungsrathes Dr. Alois Egger Ritter von Möllwald, zu gedenken, der das Elaborat übernahm und es der Würdigung des Vereines empfahl. So fügte es das Geschick, dass der Verfasser in seinem Leben demselben dreimal näher trat, und zwar als Schüler, als Lehrer des von ihm geleiteten Gymnasiums und als Mitglied des Vereines, der sich die Aufgabe gestellt hat, den Entwicklungsgang und die Fortschritte des österreichischen Erziehungs- und Unterrichtswesens zu erforschen und zu veröffentlichen. Möge die vorliegende Publication ein Beweis sein, dass die von ihm einstmals in das jugendliche Herz gepflanzten Worte der Aufmunterung zur Beharrlichkeit, die ja der Dichter als eine der größten Tugenden preist, nicht ohne Früchte geblieben sind!

Der Verfasser kann es zum Schlusse nicht unterlassen, auch dem Redactions-Comité der österreichischen Gruppe den besten Dank auszusprechen.

Wien, am 13. Juni 1897.

Prof. Johann Schwarz.

Stifterin.

Maria Theresia Anna Felicitas, verwitwete Herzogin von Savoyen und Piemont, Markgräfin von Saluzzo, Gräfin von Soisson, des heiligen römischen Reiches geborne Fürstin von Liechtenstein und Nikolsburg, Herzogin zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Erbfrau der Herrschaften Auřinowes, Schwarz-Kostelec und Škvorec in Böhmen, der Herrschaften Judenau, Dietersdorf und Pixendorf in Österreich unter der Enns, geboren am 11. Mai 1694, vermählt im Jahre 1713 mit dem Herzog Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan-Soisson, einem Neffen des Prinzen Eugen von Savoyen, Witwe seit dem 28. October 1729, gestorben am 20. Februar 1772 in Wien. Ihre Ruhestätte fand sie in der links vom Riesenthor der Stephanskirche befindlichen Familiengruft (in der Savoyen- oder Kreuzkapelle).

I. Oberste Leitung (Curatorium):

1. Herzogin Maria Theresia von Savoyen 1746—1753.
2. K. k. Feldmarschall Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein 1753—1756.
3. Das k. k. Directorium (Ministerium des Innern) 1756—1778.

II. Herzogliche Mandatare:

1. Karl Edler von Führnberg 1746—1751.
2. Franz Peuger von Buige und Raitzenschlag 1751 (März—October).
3. Philipp Jacob Edler von Mannagetta und Lerchenau 1751—1757.
4. N.-ö. Regierungsrath Karl Edler von Pistrich 1761—1778.

III. Akademie-Directoren:

1. Oberst-Feldwachtmeister Josef Anton von Kessel 1757—1758.
2. Johann Anton Balthasar Graf Windischgrätz 1758—1761.
3. Maximilian Guidobald Graf Cavriani 1761—1769.
4. General-Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Kleinholt 1769—1771.
5. Friedrich Alexander Graf Giannini 1771—1775.
6. General-Feldwachtmeister Alois Freiherr von Hager 1775—1776.
7. Johann Caspar Graf Lanthieri 1776—1778.

IV. Geistliche Rectoren:

1. P. Philippus a sancta Theresia 1746—1751.
2. P. Cyprianus a sancta Justina 1751—1753.
3. P. Jaroslaus Kapeller 1753—1756.
4. P. Philippus a sancta Theresia 1756—1757.
5. P. Rochus Preitenhuber 1757—1761.
6. P. Gratianus Marx 1761—1770.
7. P. Engelbert Ebenlander 1770—1774.
8. P. Gratianus Marx 1774—1778.

Gründung der Akademie.

Das große Beispiel, das die erhabene Kaiserin und Königin Maria Theresia mit der am 24. Februar 1746 erfolgten Gründung der Theresianischen Akademie, einer für die Erziehung des heranwachsenden jungen Adels ihrer österreichisch-ungarischen Erbländer bestimmten Anstalt, gegeben hatte,[1]) veranlasste eine mit reichen Glücksgütern gesegnete Fürstin hohen Stammes, die Herzogin Maria Theresia Felicitas von Savoyen, geborene Prinzessin Liechtenstein, ein ähnliches Institut ins Leben zu rufen, in welchem „die adelige Jugend in allen erforderlichen Wissenschaften und Exercitien unterrichtet und somit geschickt gemacht werden sollte, dem Oberhaupte des Staates wie auch dem gesammten Vaterlande dermaleinstens in allen Ständen ersprießliche und nützliche Dienste zu leisten". Auf diese Weise entstand der Gedanke für die Gründung der Savoy'schen Akademie.[2])

Während die erhabene Kaiserin ihre Anstalt in das geräumige, nach der Zerstörung durch die Türken von Kaiser

---

[1]) Nach dem am 24. Februar 1746 zwischen der k. k. Hofkammer und dem Provinzial Matthias Pock abgeschlossenen Vertrage wird den Jesuiten österr. Prov. „die kais. Favorita" auf der Wieden mit allen links von der Straße gelegenen Gebäuden, Gründen, Gärten, Weingärten etc. als freies Eigenthum mit der Verpflichtung überlassen, daselbst ein Seminarium nobilium „zum Besten des allgemeinen Wesens, besonders aber der adeligen Jugend" zu errichten. Am letzten October 1746 trat der erste Zögling, Johann Baron Reigersfeld, in die Anstalt ein, am 1. November 1746 wurde das Schuljahr eröffnet. Fasc. I. Nr. 13. — Vertrag des Hofgärtners Josef Zinner vom 14. Mai 1746 wegen Räumung der Favorita bis letzten October. Fasc. I. 14. — Matrikelbuch. Ther. Archiv.

[2]) Dass „der glorwürdige Vorgang" der Kaiserin die Herzogin dazu bestimmt habe, geht aus dem Berichte des Kanzlers Grafen Haugwitz vom 8. Februar 1751 hervor. IV. O. 4. Cart. 1305 Archiv Minist. d. Innern.

Leopold I. im Jahre 1684 neu aufgebaute und erweiterte Lustschloss, in die „Kaiserliche Favorita" auf der Wieden [1]) verlegte, handelte es sich hier vor allem um einen zum Bau des Institutes geeigneten Platz. Nach mannigfachen Berathungen fasste man jenen damals öden Grund ins Auge, welcher sich zwischen der heutigen Mariahilferstraße, der Stift- und Siebensterngasse am Neubau in Wien ausdehnte und der freiherrlich Chaos'sche Stiftsgrund hieß. Auf demselben war bereits, und zwar an der Mariahilferstraße, das Chaos'sche Stift mit der jetzt noch an der Ecke der Stiftgasse sich erhebenden Stiftskirche erbaut. [2])

[1]) Die ältere vom Kaiser Ferdinand III. erbaute Favorita befand sich in der Wolfsau (Augarten), wurde 1683 von den Türken zerstört, von Josef I. nur theilweise hergestellt. — Nach dem im Jahre 1654 angelegten Teiche und der dazu gehörigen Wasserleitung wurde die kaiserliche Favorita auf der Wieden in der Zeit von 1656—1659 erbaut, 1684 durch den „Ingenieur" Ludwig Burnacini in einfachem Barockstile reconstruiert und erweitert. „Ludovico Burnacini, „Ingenieur" bittet um Verbesserung seiner Besoldung. Item seine Mutter Grazia Burnacini, Wittib, um eine Gnadengabe wegen ihres verstorbenen Ehemannes Giovanni Bornacin, gewesten Ingenieurs". Den Supplicanten werden insgesammt für alles 200 fl. bewilligt. Haus-Hof-Staatsarchiv. Protokoll ad 18. März 1656.

[2]) Johann Conrad Edler von Richthausen, Freiherr von Chaos, k. k. Hofkammerrath und Kammergraf in den ungarischen Bergstädten, Besitzer reicher Liegenschaften auf der Laimgrube und der Windmühle in Wien, bestimmte in dem am 2. Februar 1663 nicht lange vor seinem Tode verfassten Testamente, dass aus den Interessen des sich auf 200.000 fl. Rheinisch belaufenden Stiftungscapitals unter der Direction des Wiener Stadtrathes ein Gebäude errichtet werde, in welchem so viele arme, verlassene, vernachlässigte Kinder und Waisen, „die sonst in Ermanglung aller Lebensmittel ganz hilflos verderben müssten", Erziehung und Unterricht genießen sollten, als die Höhe der Fundation erlaubt.

Nach dem am 25. Juli 1663 erfolgten Tode des Stifters übernahmen die Testamentsexecutoren, Adam Anton Grundemann von Falkenberg und Siegfried Friedrich Engel von Wagram die Aufsicht über diese Stiftung, welche im Jahre 1664 in dem an das Bürgerspital rückwärts angrenzenden, an der Kärnthnerstraße errichteten Gebäude activiert wurde. Da aber trotz der am 9. Jänner 1679 zwischen den Testamentsexecutoren und dem Wiener Bürgermeister Daniel Lazar Springer zum Zwecke der Erweiterung des Stiftbaues gepflogenen Unterhandlung weder „die Rädel - Stuben" noch ein anderer auf dem Bürgerspitalsgrunde gelegener Ort eingeräumt werden konnte, so wurde, um namentlich für die erkrankten Zöglinge eine Unterkunft zu schaffen, auf dem Chaos'schen Grunde an der Mariahilferstraße, von der Stiftsgasse abwärts, durch Grundemann ein ebenerdiges Gebäude aufgeführt, welches der dritte

Die hohe Stifterin ließ nun durch ihren Bevollmächtigten, den n.-ö. Regierungsrath Karl Edlen von Führnberg, die beiden Chaos'schen Stiftungsexecutoren, den Land-Untermarschall Karl Leopold von Moser und den k. k. Unter-Silberkämmerer und n.-ö. Landrechtsbeisitzer Daniel von Moser im Februar 1746 von ihrer Absicht verständigen, auf dem Chaos'schen Stiftsgrunde neben der Kirche nach beigelegtem Risse ein Gebäude „zur standesmäßigen Erziehung der adeligen Jugend auf eigene Kosten zu erbauen, dasselbe einzurichten und die dazu erforderlichen Exercitien- und Lehrmeister beständig zu besolden".

Da die beiden Stiftungsexecutoren sich der Hoffnung hingaben, dass durch die Begründung der Savoy'schen Akademie die Besoldungen der Lehr- und Exercitienmeister in dem unmittelbar anstoßenden Chaos'schen Stift erspart und beide

Executor, Karl Leopold von Moser, zwischen 1732—36 erweiterte, mit einem Stockwerke, dem heutigen Mosertracte, und mit einem Gotteshause, der sog. Stiftskirche, versah. Hierauf translocierte Moser alle in dem alten, in der Kärnthnerstraße gelegenen Hause untergebrachten Zöglinge in das neue, in gesunder Lage befindliche Chaos'sche Stift auf der Laimgrube.

Die Zöglinge dieses Stiftes bestanden aus zwei ganz disparaten Elementen, indem die größere Zahl dem niedern Stande, die kleinere dem armen Adel oder dem bessern Bürgerstande angehörte. Auch im Unterricht bestand ein Unterschied, indem die minder fähigen die gebräuchliche Unterweisung in den Anfangsgründen erhielten, die fähigeren aber in der Civilbaukunst, in Musik, ja auch im Latein unterrichtet wurden. Der disparate Charakter der Anstalt wurde durch die im Jahre 1796 ins Leben getretene Greiner'sche Stiftung noch mehr verstärkt.

Der polnische Erbfolgekrieg hatte nämlich vielfach die Schäden gezeigt, welche aus dem Mangel an gründlicher militärischer Vorbildung entstehen. Da war es nun der k. k. Hofkammerkanzlist Georg Franz von Greiner, welcher am 4. Februar 1735 der Hofkammer ein Capital von 20.000 fl. mit der Bestimmung übergab, dass aus den Interessen drei Professoren, u. z. für die Civil-, für die Militärbaukunst und für das militärische Exercitium, in dem Chaos'schen Stifte angestellt werden mit der Verpflichtung, die acht Greinerischen Stiftlinge wie die fähigeren Zöglinge der Chaos'schen Stiftung in den genannten drei Wissenszweigen zu unterrichten. Da die beiden Chaos'schen Stiftungs-Administratoren damit vollkommen einverstanden waren, wurde der Entwurf vom Kaiser Karl VI. i. J. 1736 bestätigt, worauf die Stiftung sofort in Wirksamkeit trat. Auf diese Weise entstand in einem Waisenhause, wie es das Chaos'sche Stift nach seiner Wesenheit war, eine militärische Ingenieurschule. Fasc. I. 4 Theres. Arch. u. IV. O. 4 C. 1305. M. d. I.

Anstalten unter der Oberaufsicht des Land-Untermarschalls in einen näheren Connex gebracht werden könnten, so trugen sie dem Landmarschall Grafen Ferdinand Harrach die Absicht der Herzogin von Savoyen vor mit der Bitte, den gerichtlichen Consens dahin zu ertheilen, dass die Stifterin die Akademie auf eigene Kosten erbaue, ohne jedoch gegenwärtig oder künftighin einen Beitrag von der Chaos'schen Stiftung zu fordern. So erfolgte auch am 14. Februar 1746 der gesetzliche Consens nach den angegebenen Bedingungen.[1])

Da die Herzogin dem Landmarschall gegenüber den Wunsch geäußert hatte, dass die Kaiserin Maria Theresia von der Begründung der Anstalt verständigt werde, erstattete Graf Harrach an dieselbe den Bericht, wobei er zugleich die hohe Bedeutung der Stiftung hervorhob. Maria Theresia genehmigte mit Freuden den „für den verarmten Adel und zugleich zur Fortpflanzung der Wissenschaften" bedeutsamen Antrag und sprach hiebei die denkwürdigen Worte aus: „Es sei recht zu verwundern, dass die Wissenschaften durch das weibliche Geschlecht müssten befördert werden".[2])

Am 29. März 1746 verständigte der Landmarschall Graf Harrach die hohe Stifterin über die von der Kaiserin gemachten Äußerungen und betonte, dass dieselbe vorzugsweise die specielle Absicht der Herzogin lobend hervorgehoben habe, „die Ingenieurs- und andere zum Militär gehörige Künste und Wissenschaften zu cultivieren und in den Erbländern emporzubringen".

Bau der Akademie.

Nachdem auf diese Weise die einleitenden Schritte zur Begründung der Anstalt geschehen waren, gieng man an den Bau des Akademiegebäudes, welcher unter der Leitung des n.-ö. Landschaftsbaumeisters Franz Anton Pilgramb in der Zeit vom Monate August 1746 bis Mai 1749 durchgeführt wurde.

---

[1]) Carton 1305 IV. O. 4 Arch. Minist. d. Innern. — Savoy'sches Decretenbuch 1746—53 (Theres. Arch.) ad 1746.

[2]) IV. O. 4. C. 1305. ad 1751 Brief Mosers vom 1. Jänner.

Einer von den in der Geschichte der Akademie denkwürdigsten Momenten war der feierliche Act der Grundsteinlegung. Am 7. August 1746 nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr begab sich von der Stiftskirche aus eine feierliche Procession zu der Stelle, wo der Grundstein gelegt werden sollte. Während Graf Bárkoczy, Bischof von Erlau, die Einweihung des Steines vornahm, begleitete man die Ceremonie mit einer unter Vocal- und Instrumentalmusik gesungenen Litanei. In den Grundstein wurden eine goldene und einige silberne, diesen Festact verewigende Medaillen gelegt, welche auf der einen Seite das herzoglich Savoy'sche und fürstlich Liechtenstein'sche Wappen tragen, auf der andern dagegen die Inschrift enthalten: „Maria Theresia, dux Sabaudiae, nata princeps de Liechtenstein, nobili juventuti Academiam, belli et pacis magistram, fundavit 7. Aug. 1746“. Nach Beendigung der feierlichen Handlung vertheilten der Land-Untermarschall Leopold von Moser wie der k. k. n.-ö. Regierungsrath Johann Karl Edler von Führnberg im Namen der hohen Stifterin einige Medaillen an die anwesenden, illustren Gäste. [1])

Die Herzogin hatte mit der Ausführung der großen Institution, welcher nach dem Ausspruche Harrachs große Krieger und hervorragende Minister entwachsen sollten, begonnen, ohne die Schwierigkeiten und Hindernisse zu ahnen, welche ihr durch die ehrgeizigen Bestrebungen verschiedener Factoren bereitet würden.

Schon während des Baues zeigte der Land-Untermarschall Leopold von Moser dadurch, dass er mit dem Baumeister von dem vorgeschriebenen Risse abwich, die Kosten des Baues erhöhte und die von dem herzoglichen Mandatar von Führnberg gemachten Gegenvorstellungen nicht beachtete, die Absicht, seinen Einfluss auf die zukünftige Gestaltung der Anstalt auszuüben, ja die Oberleitung derselben einstens zu beanspruchen. Es war daher nicht zu verwundern, wenn die Herzogin Maria Theresia in dem am 5. Mai 1748 an Moser gerichteten Schreiben sich über die sowohl ihr, als ihrem Mandatar bereiteten Schwierigkeiten beklagte, ihren Argwohn ganz offen aussprach, aber zugleich betheuerte, dass niemand

---

[1]) Savoy'sches Decr. Buch 1746—63 (Th. Arch.)

imstande sein werde, die mindeste Vereinigung ihrer Stiftung mit der Chaos'schen zu bewerkstelligen. Zugleich forderte sie, um jeder Verbindlichkeit gegenüber den Stiftungsexecutoren für immer enthoben zu sein, die gerichtliche Abschätzung jenes Stückes des Chaos'schen Freigrundes, der sich außerdem zur Erbauung einer Reitschule als nothwendig erwies.

Leopold von Moser war von dem energischen Vorgehen der Herzogin sehr betroffen und bemüht, den erwachten, aber gewiss berechtigten Argwohn der Herzogin abzuschwächen. Er meinte, er sei mit dem Baumeister nur deshalb von dem Risse abgewichen, weil sonst Öfen und Kamine auf Dippelböden zu stehen kämen und daraus Feuersgefahr entstehen könnte; darum habe auch dieser Baumeister die Arbeit im Theresianum aufgegeben, da der Rector Debiel seinen Anordnungen in dieser Richtung nicht folgeleisten wollte. Er versprach der Stifterin, „welche der gesammte Adel nach Ihrer Majestät als die mildeste und größte Wohlthäterin der österreichischen Erblande verehre“, alle ihre Wünsche zu erfüllen. Damit kein Missverständnis zwischen beiden obwalte, gab er die Versicherung, dass er niemals eine verborgene Absicht gehabt habe, die von der durchlauchtigsten Stifterin gegründete Cavalier-Akademie mit der Chaos'schen Stiftung zu vereinigen; denn seine Absicht sei nur, die Ehre Gottes, der Herzogin Intention und Willen zu vollziehen, dem Staate durch eine bessere Erziehung der Jugend zu helfen, wovon kein Punkt erreicht werden könnte, wenn der geringste Connex dieser beiden Anstalten stattfände, indem die Gebäude derselben wohl bei einander stünden, jedoch in keiner Einrichtung verknüpft wären. Der Ausgang dieses Werkes werde in seiner Vollkommenheit selbst das Lob der Neider erregen, die Herzogin aber, welche in dieser Akademie ein unauslöschliches Denkmal hinterlasse, werde stets im Andenken der Nachwelt fortleben, und wenn viele Monarchen und Sieger der Welt in Vergessenheit begraben liegen, werde die Glorie und der Ruhm der hohen Stifterin unsterblich bleiben.“ [1])

Die von trefflichen Rathgebern geleitete Herzogin ließ sich durch die schönen Worte Mosers nicht umstimmen,

---

[1]) Minist. d. I. Arch. IV. O. 4. C. 1305.

sondern war entschlossen, ganz sichere Wege zu gehen, wobei es ihr auch gelang, sich von den wirklichen Absichten Mosers zu überzeugen.

Nachdem nämlich Ende des Jahres 1748 die Akademie größtentheils vollendet war, ergab sich das Bedürfnis, das Anstaltsgebäude zu erweitern und eine Reitschule zu erbauen, wozu die Einlösung einer Reihe von Chaos'schen Zinshäusern,[1]) die auf dem Stiftungsgrunde standen, nothwendig war. Sie wendete sich deshalb am 18. Jänner 1749 in einer Eingabe an den Landmarschall Grafen Harrach mit der Bitte, eine besondere Judicialcommission zu ernennen, um durch dieselbe den Grund gerichtlich abschätzen zu lassen und eine Einigung in jenen Forderungen zustande zu bringen, mit welchen jetzt in der That die beiden Stiftungsexecutoren hervortraten. Die von der Herzogin gestellte Bitte wurde in Berücksichtigung der außerordentlichen Bedeutung der neuen Stiftung bewilligt und die Judicialcommission aus dem Grafen Anton Kasimir Hartig, Josef August von Albrechtsburg und Gabriel Josef Stettner zusammengesetzt. Dieselbe trat am 29. Jänner 1749 zusammen, wobei von Seite der Herzogin ihr Mandatar Karl Edler von Führnberg, von Seite der Chaos'schen Stiftung die beiden Administratoren, k. k. Regierungsrath und Land-Untermarschall Leopold von Moser und der k. k. Unter-Silberkämmerer und n.-ö. Landrechtsbeisitzer Daniel von Moser erschienen waren.

Aus den Punkten, über welche sich beide Contrahenten einigten, ersieht man in der That, dass der Land-Untermarschall seine Interessen ganz besonders vertrat; denn es wurde festgesetzt, dass der jeweilige Landmarschall, sobald die innere Organisation der Akademie abgeschlossen sei, das Recht der curatelen Einsicht in dieselbe habe. Außerdem sollten nach dem Ableben der hohen Stifterin die Rechnungen über das gesammte Gebahren der Akademie dem n.-ö. Landrecht jährlich vorgelegt werden und die Zöglinge des Chaos'schen Stiftes überhaupt das Recht erhalten, die Vorlesungen über die Ingenieurkunst (d. h. die technischen Militärwissenschaften) mit den Savoy'schen Zöglingen zugleich in dem hierzu in der Aka-

[1]) Es waren die Zinshäuser Nr. 1—12, 24, 25, 38—42 incl.

demie bestimmten Studiensaale zu hören, wogegen die Stiftungsexecutoren sich verpflichteten, aus den Zöglingen ihrer Anstalt „excellentia subjecta“ auszuwählen.

Der über die Abtretung der 19 Zinshäuschen[1]) zu treffende Vergleich wurde am 8. März 1749 ratificiert, nachdem sich die Herzogin verpflichtet hatte, für dieselben die Summe von 10.000 fl., und zwar 4000 fl. in barem, 6000 fl. in Stadtbanco zu zahlen.[2]) Da weiterhin die Herzogin den Gang neben der Kapelle zu besitzen wünschte, damit die Zöglinge und die Geistlichen aus dem Akademiegebäude zu dem schon errichteten Chor der Chaos'schen Stiftskirche ungehindert gelangen könnten, musste sich die hohe Stifterin verpflichten, jährlich an die Kirche 5 Eimer Wein und 75 ℔ Wachskerzen zu liefern.

Auf diese Weise hatte die Herzogin sich gegen die weiteren Übergriffe der Chaos'schen Stiftungsexecutoren sichergestellt, und es konnte nun auch der vollständige Ausbau der Akademie, welcher im ganzen 250.000 fl. kostete, im Frühjahr 1749 durchgeführt werden.

Innere Organisation der Akademie.

Nachdem das Akademiegebäude vollendet war und sich in jener imposanten Größe repräsentierte, in welcher wir es noch heutzutage in der Stiftgasse am Neubau in Wien[3]) erblicken, dachte die Herzogin daran, die innere Organisation der Anstalt festzustellen, ohne jedoch vorher durch einen Stiftsbrief definitive Bestimmungen zu treffen; denn sie wollte nach der Eröffnung der Anstalt noch ein Jahr warten, um „aus dem Effect und der Praxis zu ersehen, was nothwendig und wie das Hauptwerk zu stabilisieren sei.“[4])

---

[1]) Die Zinshäuschen lieferten bei vollständiger Besetzung einen jährlichen Ertrag von 610 fl.

[2]) Orig. Quittung vom 14. Mai 1749. Minist. d. Inn. Arch. IV. O. 4. C. 1305.

[3]) In demselben befindet sich seit d. J. 1869 die k. und k. technische Militärakademie.

[4]) Es geschah dies nach dem im Theresianum beobachteten Vorgange.

Zweck der Anstalt.

Die hohe Stifterin verfolgte mit der Begründung der Akademie den Zweck, tüchtige, mit umfangreichem Wissen ausgestattete, von religiösem und patriotischem Geiste erfüllte junge Männer heranzubilden, die fähig wären, einerseits im Sinne des fortschrittlichen Theresianischen Zeitgeistes reformierend und schöpferisch in den Gang des Staatslebens einzugreifen, andererseits für den bedrohten Bestand der österreichisch-ungarischen Erbländer einzutreten. Darum sollte der Unterricht nicht bloß in dem Umfange des in jener Zeit gebräuchlichen Convictsstudiums betrieben werden, sondern auch die höheren juridischen Fächer, die militärtechnischen Wissenschaften, die Civilbaukunst, das Studium der fremdländischen Cultursprachen, der französischen und italienischen, und die damals in den Akademien allüblichen sogenannten adeligen Exercitien umfassen.

Oberste Leitung (Curatorium).

Die oberste Leitung der gesammten Anstalt behielt die Herzogin sich selbst und ihrem fürstlichen Nachfolger vor. Derselbe hatte durch sein Ansehen und seine Autorität die Akademie in allen Fällen zu vertreten, die Angestellten zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, den Aufschwung der Anstalt in jeder Hinsicht zu befördern, die Aufnahme der Zöglinge zu bestätigen. Er war verpflichtet, den mit den n.-ö. Ständen geschlossenen Vertrag wegen Aufnahme von zwölf Zöglingen einzuhalten, solange die eingegangene Vertragsbestimmung beachtet und kein Privilegium gegenüber den anderen Zöglingen beansprucht werde. Dem jeweiligen Landmarschall, beziehungsweise Land-Untermarschall überließ sie in Berücksichtigung der von dem Marschallamte bewilligten Überlassung des zur Erbauung der Akademie nothwendigen Stiftsgrundes das Recht, über die Einhaltung der von der Herzogin begründeten Organisation der Anstalt zu wachen, dieselbe aus diesem Grunde öfters zu besuchen, ja im Einverständnisse und im Namen der Oberdirection (Curatoriums) selbst Befehle zu erlassen. Sollte die oberste Leitung ihre Pflicht nicht erfüllen, so hätte der Landmarschall das Recht, derselben Vorstellungen zu machen, und wenn diese nichts fruchten sollten, dem k. k. Direc-

torium in publicis et cameralibus die Anzeige zu erstatten, damit dasselbe Anordnungen treffe, dass die „Verfassung" der Anstalt eingehalten und der von der Stifterin gesetzte Endzweck erreicht werde.

Der Mandatar.

Unter der fürstlichen Oberdirection stand der Mandatar, welcher wegen der entsprechenden Autorität ein n.-ö. Regierungsrath sein musste. Er hatte die besondere Oberaufsicht zu führen, die Administration der Akademie zu leiten und war mithin seiner Stellung nach der eigentliche Akademiedirector. Als solcher wurde der n.-ö- Regierungsrath Karl Edler von Führnberg ernannt.

Der Rector.

Die Herzogin Maria Theresia berief zufolge Vertrages vom 10. Mai 1749 [1]) an ihre Anstalt den Piaristenorden der österreichischen Provinz, der damals die Leitung des in der Josefstadt in Wien befindlichen Löwenburg'schen Convictes wie der in der Schulerstraße bestehenden Juristenschule [2]) besaß. Die hohe Stifterin mochte zu dieser Wahl der Grund bestimmen, dass der Piaristenorden den fortschrittlichen Bestrebungen der theresianischen Zeit mehr zugänglich war und für die Unabhängigkeit der Stiftung, welche vom Anfang an von der Herzogin mit größter Sorgfalt bewacht wurde, weniger hinderlich erschien, als der damals noch mächtige Jesuitenorden. Aus der Mitte der Piaristen wählte die Stifterin den Rector. Derselbe leitete unmittelbar die ganze Erziehung wie den Gesammtunterricht der Anstalt. Er hatte die Aufnahme der Zöglinge vorzunehmen, die Prüfungen zu überwachen und der Oberdirection darüber zu berichten. Dem Rector unterstanden in erster Linie die in der Akademie angestellten 11 Piaristen, dann die Zöglinge, Erzieher, Hofmeister, juridischen Professoren und Exercitienmeister wie das übrige Personale. Was die Piaristen der Anstalt anbelangt, so waren dieselben betreffs der Erziehung und des Unterrichtes keines-

[1]) Minist. d. I. Arch. IV. O. 4. Cart. 1305 Originalcontract. — Savoy. Dec. Buch ad 1749 p. 17—22.

[2]) Eck der Schulerstraße und Grünangergasse.

wegs dem Provinzial oder Viceprovinzial verantwortlich, sondern standen in allen die Akademie betreffenden Angelegenheiten unter dem Rector und der Oberdirection. Als erster Rector fungierte an der Akademie P. Philippus a sancta Theresia in der Zeit vom Jahre 1746—1751.

Aufnahme der Zöglinge.

In die Anstalt wurden die Söhne in- und ausländischer Cavaliere des Herren- und Ritterstandes, welche bereits die drei untern Grammatikalclassen absolviert hatten und katholischer Religion waren, aufgenommen. Unter den Zöglingen unterschied man solche, die in Cameraten gemeinschaftlich von einem Präfecten erzogen wurden, solche, die unter einem eigenen Hofmeister standen [1]) und ein besonderes Zimmer besaßen, und solche, die nur eine kurze Zeit der adeligen Exercitien wegen in der Anstalt verbrachten. Zufolge des zwischen der hohen Stifterin und den n.-ö. Ständen am 1. November 1749 geschlossenen Vertrages [2]) kamen die 12 Zöglinge des n.-ö. Herren- und Ritterstandes aus der von nun aufgelassenen ständischen Akademie in Wien hinzu, von denen für künftighin je 4 Zöglinge vom n.-ö. Prälaten-, vom Herren- und vom Ritterstande vorgeschlagen werden sollten. Für einen Zögling zahlte man jährlich 300 fl., für einen eigenen Hofmeister überdies 270 fl., für ein großes Extrazimmer 100 fl., für die Reitschule 100 fl. Rheinisch; jedoch war der jeweilige fürstliche Oberdirector berechtigt, bei zunehmender Theuerung die Beträge entsprechend zu erhöhen. Auf die Zahlung hin erhielt der Zögling Wohnung, Kost, [3]) Beleuchtung, Unterricht in allen

---

[1]) Diese Zöglinge machten in der Anstalt viele Schwierigkeiten, indem sie sich nur schwer den Disciplinargesetzen fügten. Ebenso auch am Theresianum.

[2]) Originalvertrag M. d. I. Arch. IV. O. 4. C. 1307.

[3]) Die Zöglinge bekamen mittags 7, abends 4 Speisen, zum Frühstück eine Suppe. Der Traiteur erhielt für einen Zögling jährlich 160 fl. — Für Sonntag mittags: 1. Tracht: 2 Schüsseln Reissuppe, 1 Schüssel Rindfleisch mit Zugehör, 1 Schüssel Grünes mit Zugehör. 2. Tracht: 1 Schüssel eingemachtes Kalbs-, Lammfleisch oder Schöpsenschlegel, 1 Schüssel Schinkenfleckerl, Strudel oder Schlickkrapfen, 1 Schüssel Braten (Kapaun, Huhn, Gans, Ente, Wildbret), 1 Torte oder Bäckerei. — Sonntag abends: Suppe, Eingemachtes, Grünes, Braten. — Donnerstag

Wissenszweigen wie in den adeligen Exercitien und die Pflege im Erkrankungsfalle.

Erziehung.

In der Erziehung waren zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, die religiös-sittliche Erziehung und die gesellschaftliche Bildung. Zu diesem Zwecke standen dem Rector vier geistliche Präfecte (Piaristen) zur Seite. Sie erhielten die Weisung, ihren Zöglingen „eine ungezwungene und beliebte Lebensart“ beizubringen, damit sie allen Personen, mit denen sie verkehrten, „mit gelassener und bescheidener Höflichkeit“ begegnen. Um dieses Ziel zu erreichen, war unter den Zöglingen „die allzugroße Vertraulichkeit, aus welcher die meisten Unhöflichkeiten entstehen“, zu beseitigen, mithin das Herumreißen, das Laufen in den Zimmern, das Tauschen und Schenken, das Dutzen[1]) durchgehends verboten. Die Präfecte hatten die Pflicht, die sittlich-religiöse Erziehung ihrer Zöglinge zu fördern, die Eigenschaften und Fähigkeiten der ihnen anvertrauten Jugend zu erforschen wie auch darauf zu sehen, dass dieselbe sich von frühester Zeit an die für den zukünftigen Beruf nothwendigen Kenntnisse und Eigenschaften aneigne. Die Erziehung gieng mithin von dem Grundsatze der Individualisierung aus. Die Aufsicht über die Zöglinge war eine stete und fand nicht bloß während des Studiums, sondern auch in der freien Zeit und bei der Abhaltung der adeligen Exercitien statt. Die Präfecte waren weiterhin angewiesen, auf die äußere Ordnung, auf Nettigkeit und Reinlichkeit der Zöglinge zu sehen, zu welchem Zwecke ihnen die Diener (1 für 4 Zöglinge) und 4 Hausknechte unterstanden.

---

mittags: 1. Tracht: 2 Schüsseln gestossene Suppe, 1 Schüssel Rindfleisch mit Sauce, 1 Schüssel Grünes mit Zugehör. 2. Tracht: Pastete, 1 Schüssel Leber- oder Fleischknödel, 1 Schüssel gebackenes Flügelwerk, 1 Schüssel Obst. — An Fasttagen mittags; 1. Tracht: 2 Schüsseln Suppe, 1 Schüssel Eierspeis, 1 Mehlspeis. 2 Tracht: 1 Schüssel Grünes mit Zugehör, 2 Schüsseln verschiedener Fische, 1 Schüssel gebackener Fische mit Zugehör. — Abends: 1 Schüssel Suppe, 1 Schüssel frisch gesottene Eier, 1 Mehlspeis, 1 Schüssel Fische mit differenter Zubereitung. — M. d. I. Arch. IV. O. 4. C. 1305.

[1]) War in allen derartigen Anstalten, wie im Theresianum, in der landständischen Akademie, im kaiserlich Ferdinandeischen Convict verboten.

Der niedere Unterricht.

Derselbe umfasste an der Akademie die oberste der vier Grammatikalclassen, nämlich die Syntax und die zwei Humanitätsclassen der Poesie und Rhetorik. Dafür waren drei Piaristen angestellt. Da in diesen drei Classen der Grund für das höhere Studium gelegt wurde, so durfte nicht ohne erhebliche Ursache ein Lehrerwechsel eintreten. Jeder Professor musste das ganze Triennium (Syntax, Poesie, Rhetorik) durchmachen und, um sich zu vervollkommnen, den Cursus von neuem beginnen. Als Gegenstände des Unterrichtes werden bezeichnet: Religion, Latein, deutsche Sprache, Alterthümer, Anfangsgründe der Wappenkunst, Kalligraphie, praktische Rechenkunst nebst Algebra insoweit, dass die Schüler in den philosophischen Jahrgängen dem Studium der theoretischen Arithmetik, der Geometrie und Algebra gewachsen wären. In der Poetik und Rhetorik wurden überdies täglich $^1/_2$ Stunde Fundamente der Geschichte und der Geographie gelehrt. Besonders sollte aber der Unterricht in der deutschen Sprache und Stilistik betont werden. „Da die Erfahrung lehrt, — heißt es, — wie nothwendig und nützlich die Kenntnis eines guten deutschen Stiles und wie viele öfters zur Unehre der deutschen Nation besser französisch als deutsch sprechen und schreiben, somit von der Bewerbung um öffentliche Ämter und wichtige Stellen ausgeschlossen sind“, so wurde, „da in reiferen Jahren weder die Orthographie noch ein guter Stil angeeignet werden kann“, den Lehrern der Syntax, Poesie und Rhetorik der Auftrag ertheilt, neben dem Latein „zugleich die deutsche Orthographie und Redensart“ zu lehren und dafür Sorge zu tragen, dass „das Deutsche mit dem Lateinischen correct erlernt, die Reinigkeit sowohl im Deutschen als auch im Lateinischen wohl begriffen werde“. — Die Schulstunden fielen am Montag, Mittwoch und Freitag auf die Zeit von 8—11, nachmittags von 2—4; am Dienstag, Donnerstag und Samstag von 8—11, während die Zeit von 2—4 dem Privatstudium, von 4—6 dem Tanzen gewidmet war. [1])

---

[1]) Sav. Decr. B. ad 1749 p. 48.

Der Unterricht in den zwei philosophischen Jahrgängen.

Derselbe wurde zwei Piaristen in der Weise zugetheilt, dass der eine die Logik und Ethik (Logici), der andere Experimentalphysik, Mathematik und Metaphysik (Physici) aus einem gedruckten Buche vortrage.[1]) An diese Gegenstände reihte sich noch Universalgeschichte an, der man wöchentlich sechs Unterrichtsstunden zuwies. Die Ursache, dass man dieses Fach im Rahmen des Lehrplanes ganz besonders betonte, lag in der Würdigung der universellen Bedeutung, welche das Studium der Geschichte für die sittliche Erziehung, für die Kenntnis staatlicher Einrichtungen, für die Hebung des patriotischen Gefühles besitzt. Für die Universalhistorie wurde ein geistlicher Fachlehrer (Piarist) angestellt mit dem speciellen Auftrage, dass der Unterricht nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache abgehalten werde; denn bei dem lateinischen Vortrage wende sich die Aufmerksamkeit mehr der Sprache als dem Lehrstoffe zu, und es gehe somit die eigentliche Frucht des Unterrichtes verloren. Man wies darauf hin, dass auch in Frankreich und in den deutschen Staaten die Geschichte stets in der Muttersprache tradiert werde, und dass auch die Erfahrungen, welche man mit dieser Einrichtung an der Wiener Landschaftsakademie gemacht habe, dafür sprächen. Wenn auch einige ungarische Zöglinge an dem Unterrichte theilnähmen, so könne man diesen Umstand nicht berücksichtigen. Übrigens schicke man dieselben zumeist zu dem Zwecke in die Akademie, damit sie die deutsche Sprache erlernen; hauptsächlich aber erfordere „es der Staatsdienst, dass die hungarischen Zöglinge nach deutschem Fuße erzogen und in der deutschen Sprache perfectioniert werden“.[2])

---

[1]) Montag, Mittwoch, Freitag 6—7 Universalhistorie, 9—11 und von 2—4 philosophische Collegien — Dienstag, Donnerstag, Samstag 6—7 Univ. Hist. 9—11 phil. Collegien. — Im Sommer war der Geschichtsunterricht von 8—9, die phil. Coll. von 9—11 und an den ersten drei Tagen von 2—4. (Sav. Decr. B. ad 1749 p. 47). — Seit dem Jahre 1761 war bestimmt: 1 Prof. der Vernunftlehre und Metaphysik, 1 Prof. für die theoret. Naturlehre und die vermischten Theile der Mathematik, 1 Prof. für die reine Mathematik und für die Experimentalphysik. (Nachricht 1761 Fasc. V. Theres. Akad.)

[2]) Fasc. I. 29 Theres. Arch.

Der höhere Unterricht. Das juridische Studium.

Wenn schon aus dem Umstande, dass die Studien in der Anstalt nicht mit den untersten Grammatikalclassen, sondern mit der Syntax begannen, die höhere Stellung, welche die Akademie nach den Intentionen der Stifterin unter den übrigen Anstalten einnehmen sollte, erhellt, so geht dies nochmehr aus der von der Herzogin den höheren Wissenschaften beigelegten Bedeutung hervor, indem sie dieselben als den „vornehmeren Theil einer Cavalier-Akademie" bezeichnete.

Für das juridische Studium wurden drei Jahre festgesetzt. Dasselbe umfasste: die Institutiones, die Digestae, das jus publicum (deutsches Staatsrecht), Universalgeschichte, Geschichte des deutschen Kaiserreiches speciell für die Hörer des deutschen Staatsrechtes und der Digesten, dann Kirchen- und Lehenrecht, Natur- und Völkerrecht, römisches Civilrecht. Die Juristen des ersten Jahres wurden Institutisten, des zweiten Jahres Digestisten, des dritten Jahres Publicisten genannt.

Um diesem Studium an der Anstalt einen besondern Glanz zu verleihen, war die Herzogin bemüht, die tüchtigsten Professoren zu berufen und denselben für jene Zeit hoch bemessene Besoldungen zuzuerkennen.

Mit Decret vom 24. October 1749 wurde der in den juridischen Wissenschaften wohl bewanderte und berühmte Dr. Paul Josef Riegger von der Universität Innsbruck als Professor an die Akademie mit der Verpflichtung berufen, deutsches öffentliches Recht, deutsche Reichsgeschichte, Natur- und Völkerrecht zu lehren, d. h. mittelst „eines guten, wohl recipierten Autors" zu explicieren, ohne zu dictieren und von den Hörern nachschreiben zu lassen. In den Lehrstunden sollte er manchmal in der Woche „repetitiones et oppugnationes per modum Scabelli" vornehmen und dadurch den Lehrstoff den Hörern besser einprägen, in freien Stunden aber mit solchen Juristen, die sich auf häusliche Exercitien oder öffentliche Disputationen vorbereiten, einige Zeit correpetieren. Falls mit Zustimmung der Herzogin auch Externisten seine Collegien besuchen sollten, so durfte er keine besondere Bezahlung von

denselben verlangen. Er erhielt einen jährlichen Gehalt von 2000 fl.[1])

An demselben Tage wurde Dr. Ignaz Xaver Stöckel als Professor des römischen Civilrechtes (der Institutionen und Digesten), des canonischen und Lehenrechtes angestellt mit der Weisung, beim Unterrichte jenen Vorgang einzuhalten, der im Decrete des Professors Riegger dargelegt ist. Sein jährlicher Gehalt betrug 1200 fl.[2])

Die Universalgeschichte hatten die Juristen durch alle Tage der Woche, im Winter von 6—7 Uhr, im Sommer von 8—9 Uhr vormittags zugleich mit den Philosophen bei dem eigens für diesen Gegenstand angestellten Professor zu hören.[3])

In der am 18. November 1749 abgehaltenen Conferenz wurden die für den juridischen Unterricht bestimmten Lehrbücher festgestellt. Für die Institutionen wählte man den Commentar von Kees[4]) ohne Anstand. Für die Digesten, welche an der Akademie durch zwei Jahre gelesen wurden, hatte man die Wahl zwischen Zoesius und Lauterbach. Da nach der Meinung Dr. Stöckels der Zoesius zu weitläufig und für die Hörer viel zu schwierig sei,[5]) so entschied man sich, obwohl Zoesius an den meisten Anstalten gelesen wurde, nicht für denselben, sondern für Lauterbach, und zwar nach dem Wunsche der herzoglichen Kanzlei für den von demselben verfassten Commentar, nicht für dessen schwierige Compendien.[6])

---

[1]) Decr. S. D. B. ad 1749 p. 27—28. — Im Winter d. i. 1. Nov. bis 31. März täglich 10—11 Geschichte des deutschen Kaiserreiches, 11—12 öffentl. deutsches Recht; im Sommer d. i. 1. April bis 31. Sept. fiel der Unterricht von 9—11 Uhr. Im Winter und Sommer: Montag, Mittwoch und Freitag 3—4 nachmittags Natur- und Völkerrecht.

[2]) S. D. B. ad 1749 p. 29—30. — Im Winter 10—11 Institutiones, 11—12 Digesten; im Sommer von 9—11. Am Montag, Mittwoch, Freitag im Winter 3—4: jus canonicum in libros decretalium, im Sommer 3—4 Lehenrecht.

[3]) S. D. B. ad 1749 p. 44—48 Stundeneintheilung für Juristen und Philosphen.

[4]) Joh. G. Kees, Commentar. ad instituta. Ingolstadt 1735.

[5]) Hein. Zoesii commentar. ad digesta, Köln 1680.

[6]) W. A. Lauterbach Collegium theoretico practicum, Tubingiae 1707. W. A. Lauterbach Compendium juris, Tubingiae 1711. (Theophil Georgi Europäisch. Bücher-Lexikon Leipzig 1742.)

Die Ingenieur- oder technischen Militär-Wissenschaften.

Da die Akademie nach den Intentionen der Stifterin auch dem Zweck dienen sollte, tüchtige, für den höhern Militärdienst taugliche Kräfte heranzubilden, sie mithin ebenso eine „Kriegs- wie Friedensschule" war, so wurden auch die technischen Militär-Wissenschaften in den Lehrplan aufgenommen.

Dieser umfasste neben der Universalgeschichte, die im Winter von 6—7, im Sommer von 8—9 Uhr vormittags alle Tage der Woche vorgetragen wurde, speciell Ingenieurkunst, Elementa Euclidis, Mathematik, Geometrie, ferner Fortificationskunst, Ausführung „von Attaquen nach verschiedenen Manieren wie nach der neuesten Art", Mechanik und Artillerie. An den theoretischen Theil schloss sich der praktische, welcher die Aufnahme von verschiedenen Werken und Gegenden, das „Abwägen des Wassers", Ausmessung von Landschaften, Zeichnen, Civilarchitektur und Militärexercitien im Feuer enthielt.

Da nach dem zwischen der Herzogin und den Chaos'schen Stiftungsexecutoren abgeschlossenen Vertrage die Stifterin die für diese Fächer bestimmten Professoren zu ernennen und zu besolden verpflichtet war und die Chaos'schen Ingenieurzöglinge das Recht erhalten hatten, an dem Unterrichte theilzunehmen, so ernannte die Herzogin Maria Theresia mit Decret vom 1. November 1746 [1]) die bisher am Chaos'schen Stift angestellten Professoren Johann Adam Loscher zum ersten, Veit Koller zum zweiten Professor der militärischen Ingenieurwissenschaften und Franz Rosenstingl zum Professor der Civilarchitektur und des Zeichnens an der Savoy'schen Akademie; der erstere erhielt an Gehalt jährlich 300 fl., die zwei letzteren je 250 fl.

Den Unterricht in den Ingenieurwissenschaften wie in der Civilbaukunst hatten die Professoren in dem Chaos'schen Stifte zu ertheilen; denn die Herzogin schickte diejenigen Zöglinge der Savoy'schen Akademie, welche sich diesen Unterrichts-

---

[1]) Decrete S. D. B. ad 1749 p. 34—35. Loscher und Koller gaben im Winter täglich von 10—12, im Sommer von 9—12, am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 2—4 Ingenieurunterricht —, Rosenstingel alle Tage 8—12 und an den vier vorgenannten Tagen von 2—4 Civilarchitektur und Zeichnen. Stundenvertheilung S. D. B. ad 1749 p. 42—44.

fächern widmeten, lieber in das Chaos'sche Stiftsgebäude, bevor sie den Chaos'schen Ingenieurzöglingen erlaubte, die von ihr gegründete Anstalt zu betreten, weil sie alles vermeiden wollte, was an eine Vereinigung beider Anstalten erinnern könnte.

Die sogenannten adeligen Exercitien. Die Exercitien, zu denen Reiten, Tanzen und Fechten gehörten, konnten insofern „adelige“ genannt werden, weil sie damals überall als ein integrierender Bestandtheil adeliger Erziehung und Bildung betrachtet wurden. In der Anstalt hatten sie noch eine andere specielle Bedeutung, die darin bestand, die angestrengte geistige Thätigkeit der Zöglinge durch die körperlichen Übungen zu paralysieren und auf diese Weise eine gesunde, kräftige Jugend zu erziehen. Dieser Zweck ist auch aus der ersten, vor der Eröffnung der Anstalt publicierten „Nachricht“ [1]) ersichtlich, in der es heißt: „Diese Exercitien werden so eingerichtet, dass sie mehr für eine Ergötzung und Ablegung der Arbeit, als für eine Beschwerde der Jugend angesehen werden können“.

Mit den am 24. October 1749 ausgestellten Decreten wurden die für die Leitung der Exercitien nothwendigen Kräfte ernannt. Aus den jährlichen Bezügen, die für dieselben festgesetzt waren, kann man die hohe Bedeutung ersehen, welche in jener Zeit solchen Bildungsfactoren beigelegt wurde. [2])

Die Stelle eines Oberbereiters erhielt Adam von Weyrother mit der Verpflichtung, in den Wintermonaten d. i. vom 1. November bis 31. März von 7—10, in den Sommermonaten von 5—8 Uhr nachmittags Unterricht zu ertheilen und an Sonn- und Feiertagen zuweilen Carroussels zu halten. In der übrigen Zeit war es ihm gestattet, auch externe Cavaliere im Reiten zu unterrichten, ohne sich aber der herzoglichen Pferde zu bedienen. Der jährliche Gehalt betrug 1200 fl., ebensoviel als der Professor des römischen Civilrechtes bezog. — Ihm zur Seite trat Franz von Weyrother als Unterbereiter mit jährlichen 500 fl. [3])

---

[1]) IV. O. 4 Cart. 1309 ad 1748 Arch. Min. d. Innern.

[2]) Decrete S. D. B. ad 1749 p. 30—32.

[3]) Da bereits im Jahre 1750 die Zahl der Zöglinge sehr zugenommen hatte und viele sich am Reitunterrichte betheiligten, wurde Johann Wallsteiner zum zweiten Unterbereiter ernannt. Adam Weyrother war seit 1735 kaiserl. Oberbereiter mit einem Gehalte von 3300 fl. Vor ihm waren die

Als Tanzmeister wurde Wilhelm de Scio angestellt mit dem Auftrage, dreimal in der Woche, am Erchtag (Dienstag), Donnerstag und Samstag nachmittags von 2—6 Uhr den Tanzunterricht zu leiten und hiebei nicht bloß auf eine tüchtige Einübung der Zöglinge, sondern auch auf eine anständige Haltung derselben zu sehen, oder, wie es heißt, darauf zu achten, „dass die Zöglinge sich nicht bloß im Tanzen üben, sondern zugleich erlernen gute Art und Manier, den Leib zu formen“. Der jährliche Gehalt betrug 500 fl. [1])

Die Fechtmeisterstelle erhielt Ignaz Hörl mit der Verpflichtung, dreimal die Woche, d. i. am Erchtag, Donnerstag und Samstag zu unterrichten. Der Gehalt betrug 400 fl. [2])

Ferienordnung. In der am 19. November 1749 abgehaltenen Conferenz wurden die Tage für die regelmäßig wiederkehrenden Ferienzeiten bestimmt. Die Weihnachtsferien dauerten vom heiligen Tage an bis nach dem Neujahrstag und waren partielle, d. h. sie galten nur für die Professoren, nicht aber für die Sprach- und Exercitienmeister. Die Faschingsferien umfassten die Zeit von Sonntag bis Mittwoch inclusive und waren partiell. Die Osterferien waren universelle und dauerten vom Gründonnerstag inclusive bis zum Mittwoch nach Ostern exclusive. Die Pfingstferien begriffen die ganze Pfingstwoche und waren ebenfalls universelle, „damit der eine oder andere seine Frühlingscur vornehmen könne“. Der Monat October galt als Hauptferien, Vacanz, [3]) jedoch nur für die Professoren, nicht für die Meister, da die Exercitien auch in dieser Zeit abgehalten wurden; denn die Zöglinge blieben in der Akademie und erhielten nur die Erlaubnis, höchstens auf 14 Tage die Anstalt zu verlassen.

---

kaiserl. Oberbereiter: Schäfer 1731—1735, Johann Christian Edler von Regenthal mit 4600 fl. vom Jahre 1709—1731, Pietro Capitolo von 1695—1709 (hat Josef I. und Karl VI. in der Reitkunst unterrichtet), Hannibale Rocci von 1679—1695, vor demselben Giacomo Baron del Campo. Acten des Obersthofmeisteramtes ad 1731, 5. März und ad 1736, 14. April. Hof- und Staatsarchiv.

[1]) S. D. B. ad 1749 p. 33.

[2]) ibid. p. 34.

[3]) Seit d. J. 1751 dauerten die Hauptferien vom 8. September bis 1. November.

Die Zöglinge wurden während der Vacanz wie an Sonn- und Feiertagen gehalten. Für diese Zeit galt nämlich die Bestimmung, nachmittags nach dem Gottesdienste abwechselnd bald eine juridische, bald eine philosophische Disputation abzuhalten, ein Schuldrama aufzuführen, Carroussels oder Soldatenexercitien zu veranstalten oder Festungen zu bauen. Überhaupt war das Princip maßgebend, durch erlaubte Vergnügungen die Akademie zu einem wahren Heim für die Zöglinge zu gestalten, damit „dieselben an der Anstalt eine Freude haben und die Tugend wie die Wissenschaft nicht als etwas Beschwerliches ansehen". An diesen Unterhaltungen der Zöglinge theilzunehmen, war auch fremden Cavalieren in Begleitung ihrer Hofmeister gestattet, da man von dem Grundsatze ausgieng, „dass die Bekanntschaft mit externen jungen Cavalieren und Hofmeistern der Jugend einen besseren Begriff der Wohlanständigkeit im menschlichen Leben beibringe". Da aber daraus auch vielfache Gefahren für die Erziehung entstehen konnten, so wurde den akademischen Präfecten für solche Gelegenheiten zugleich eine intensivere Aufmerksamkeit empfohlen. An Sonn- und Feiertagen war den Zöglingen auch das sogenannte „Ausspeisen" gestattet, d. h. sie durften die freie Zeit bei ihren Eltern oder Gerhaben zubringen, mussten jedoch sowohl abgeholt als auch in die Anstalt zurückbegleitet werden.

Krankenabtheilung. Zur Pflege und Bewachung der Gesundheit begründete die Stifterin in der Akademie eine Krankenabtheilung, an deren Spitze Dr. Plenschitz als Medicus gestellt wurde. Ihm zur Seite stand noch ein Chirurg, Adam Waldberger, und ein barmherziger Bruder speciell zur Bedienung und Überwachung der Kranken.

Ökonomische Administration. Dieselbe führte der Akademiepfleger (Amtsverwalter) Müller. Ihm unterstand das gesammte Rechnungswesen; er hatte die von den Zöglingen zu leistenden Zahlungen einzucassieren und die festgesetzten Gehalte auszuzahlen.

Wenn man die gesammte Organisation der Savoy'schen Akademie ins Auge fasst, so ersieht man deutlich, dass dieselbe ganz und gar den Charakter der vorwärtsstrebenden Theresianischen Zeit besitzt. In der That war die Akademie

eine Anstalt ersten Ranges, indem sie selbst das von der Kaiserin gegründete Collegium Theresianum in mancher Hinsicht übertraf. „Unzählige Jahre hatte man“, nach den Worten des Kanzlers Grafen Haugwitz, „fruchtlos an dem Projecte gearbeitet, so eingerichtete adelige Akademien in den österreichischen Erblanden zu errichten“, jetzt erst war diese Idee in der Begründung des Theresianums und der Savoy'schen Akademie verwirklicht.

Feierliche Eröffnung der Akademie. Nachdem in der innern Einrichtung der Akademie für alles vorgesorgt und somit der Zeitpunkt eingetreten war, die Anstalt zu eröffnen, wurde in einer am 18. November 1749 abgehaltenen Commissionssitzung in Gegenwart des herzoglichen Mandatars Johann Karl Edlen von Führnberg beschlossen, die Herzogin zu ersuchen, den Tag der feierlichen Eröffnung der Akademie festzusetzen, „damit derselbe als ein Ehrentag zu ewigem Gedächtnis der dem Gemeinwesen und dem Adel erwiesenen Wohlthaten in stetem Andenken der Nachwelt verbleibe“. Solche in einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt angeordnete Feierlichkeiten haben gewiss ihre volle Berechtigung; denn durch dieselben werden die leicht empfänglichen Herzen der Zöglinge für schöne und hohe Ideale mächtig entflammt, es wird die patriotische Gesinnung der Jugend gehoben und manch wichtiger, in der Entwicklungsgeschichte einer Anstalt bedeutungsvoller Moment lebendig erhalten. Nachdem die Stifterin den 24. November 1749 als den Tag der Eröffnung bestimmt hatte, wurde die Feier mit dem „Veni sancte Spiritus“ und einem solennen Hochamte eingeleitet. An der Feier betheiligten sich der Landmarschall Graf Ferd. Harrach, die beiden Chaos'schen Stiftungsexecutoren Leopold und Daniel von Moser, die an der Anstalt wirkenden Kräfte und 32 Zöglinge, und zwar 12 Juristen: Felix Josef Graf Colonna, Josef Maria Remich von Weißenfels, Leopold Graf Hoyos, Josef Baron Sandor, Franz Anton Langenmantel von Westheim und Ottmarshausen und dessen Bruder Josef Simpertus, Marcus Antonius de Susanna, Conrad Thuma von Lerchenthal und dessen Bruder Franz, Ignaz von Brössing, Franz Anton Edler von Saffran, Franz de Skerlecz — 3 Philosophen: Johann Hieronymus Baron Horetzky, Josef Graf von Andlern,

Mainrad Graf von Hohenzollern — 5 Humanisten: Calixtus Graf Larisch und dessen Bruder Johann, Johann Michael Mamucca della Torre, Franz Christoph Freiherr von Ramschwag, Baron de Obein — 6 Syntaxisten: Ignaz von Pach, Josef Thuma von Lerchenthal, Ernst Christoph Graf Kaunitz und dessen Bruder Moritz Quirin, Ignaz Graf Breuner und dessen Bruder Karl — 3 Privatisten: die Brüder Dominik Andreas, Max Udalrich und Franz Wenzel Grafen Kaunitz — 3 Ingenieurs: Baron von Stenz, Johann Graf von Keglevich, Josef Graf Regas. [1]) — Zum Andenken an die Gründung wurde bei der Eröffnung der Anstalt das in Erz ausgeführte Bild der Stifterin im Speisesaale aufgestellt, welches mit folgender Inschrift versehen war:

Maria Theresia D. Sabaudiae
Ex P. de Liechtenstein
In Bonum Reipublicae
Athenaeum Sapientiae extruxit
Dotavit et Legibus firmavit. [2])

Oberdirection (Curatorium): Maria Theresia, Herzogin von Savoyen.

1746—1753.

Die Beziehungen der Savoy'schen Akademie zur Chaos'schen Stiftung.

Nicht lange nach der Eröffnung der Akademie hatte die Stifterin neben den Schwierigkeiten, welche Erziehung und Unterricht überhaupt bereiten, noch manch andere durch die ehrgeizigen Bestrebungen verschiedener Factoren hervorgerufene Hindernisse zu überwinden, wobei man in der That ihre unermüdliche Ausdauer bewundern muss.

Vor allem sind hier die Absichten des Land-Untermarschalls Leopold von Moser zu nennen. Obwohl die Chaosschen Stiftungsexecutoren einen Theil des Stiftsgrundes der

[1]) Matrikel d. Savoy'schen Akademie. Ther. Arch.

[2]) Die Büste befindet sich gegenwärtig in der Theresianischen Akademie.

Herzogin zur Erbauung der Akademie unentgeltlich überlassen und hiebei versprochen hatten, später keineswegs eine Vereinigung der Chaos'schen Stiftung mit der Savoy'schen Akademie zu beanspruchen, so stellte doch jetzt, nachdem die Anstalt eröffnet war, Leopold von Moser weitgehende Forderungen, indem er für sich die eigentliche Direction oder doch Theilnahme an der Leitung der Anstalt verlangte und darauf bestand, dass in der Mathematik und in den Ingenieurwissenschaften die Chaos'schen Stiftsknaben mit den Savoy'schen Zöglingen auch ferner wie bisher gemeinsam unterrichtet werden sollten.

Diesen Absichten gegenüber stand aber der feste und unerschütterliche Entschluss der Stifterin, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der von ihr begründeten Akademie zu wahren, sich und dem fürstlichen Hause Liechtenstein die Oberaufsicht zu sichern, die Leitung aber einem von ihr, beziehungsweise von ihren Nachfolgern, jeweilig zu ernennenden Mandatar anzuvertrauen.

Dieser Gegensatz der beiderseitigen Interessen führte bereits beim Baue, dann aber auch bei der innern Organisation der Anstalt zwischen dem Land-Untermarschall und dem herzoglichen Mandatar Führnberg zu Zwistigkeiten, welche damals nur durch das Eingreifen der Stifterin geschlichtet wurden, jetzt aber, als Moser seine Pläne mit größerem Nachdrucke verfolgte, umso heftiger ausbrachen, so dass die Herzogin in einem am 1. Jänner 1751 an den Land-Untermarschall gerichteten Schreiben ihren Unmuth unumwunden äußerte. „Sie sei", sagte sie, „von dieser Affaire so degoutiert und habe so viele Verdrießlichkeiten ausgestanden, dass sie wünschte, von dem Ganzen nie etwas gehört oder gesehen zu haben". Zugleich theilte sie Moser ihren festen Entschluss mit, die Savoy'sche Akademie von dem Chaosschen Stifte vollständig zu trennen.

Damit war der offene Krieg erklärt, denn der Land-Untermarschall war auch seinerseits bemüht, die ihm zukommenden Rechte zu vertheidigen. Er wies darauf hin, dass die Herzogin laut der gerichtlich erstatteten Relation vom 8. März 1749 durch ihren Mandatar Edlen von Führnberg erklärt habe, die Aufsicht über die Akademie, sobald diese von den Zög-

lingen bezogen und die innere Organisation festgestellt sei, dem jeweiligen Landmarschall und Land-Untermarschall in dem guten Glauben zu gestatten, dass die getroffene Einrichtung ausgeführt, beachtet und der Wille der Stifterin so am besten erfüllt werde. Diese Übertragung der Aufsicht gehe auch aus dem zwischen der Herzogin und den Piaristen am 18. Mai 1749 abgeschlossenen Vertrage wie auch aus der im Drucke veröffentlichten ersten „Nachricht" und aus dem Umstande hervor, dass bei der Eröffnung der Akademie beide Persönlichkeiten, der Landmarschall Ferdinand Graf Harrach und der Land-Untermarschall Leopold von Moser, sämmtlichen Piaristen und Zöglingen durch Herrn von Führnberg vorgestellt und alle Akademiker und Functionäre an dieselben gewiesen wurden. Auch sei ja die ganze innere Organisation von ihnen getroffen worden, und bisher hätten die Savoy'schen Akademiker täglich mit den Chaos'schen Ingenieur-Zöglingen im Chaos'schen Stifte den Unterricht in den technischen Kriegswissenschaften frequentiert. Wenn nun die Herzogin ihren neu gefassten Plan realisiere, so offenbare sie damit die Absicht, die ursprüngliche Organisation der Akademie zu ändern, die Leitung anderen Factoren anzuvertrauen und die auf dem Chaos'schen Stiftsgrunde errichtete, ja an das Stiftungsgebäude unmittelbar angebaute herzogliche Akademie, „welche mehr als die Hälfte des ganzen Grundes einnehme, von besagter Stiftung nicht allein in der Wohnung und Erziehung, sondern auch in allen Exercitien und Wissenschaften abzusondern", d. h. also eine vollständige, innere und äußere Trennung zu bewerkstelligen. Es wäre gewiss weder dem Landmarschall noch den Stiftungsexecutoren in den Sinn gekommen, unter solchen Umständen einen so großen, von aller Unterthänigkeit und von Steuern befreiten Ort zum Schaden der Chaos'schen Stiftung wegzugeben. Unter den jetzigen Verhältnissen aber habe er auf Mittel und Wege gesonnen, wie die Sache am besten ausgeglichen und der Streit beigelegt werden könne.

Die Herzogin jedoch schlug, davon überzeugt, dass persönliche Verhandlungen zur Erreichung ihres Zweckes und zur vollständigen Unabhängigkeit ihrer Stiftung niemals führen würden, von nun an ganz andere Wege ein. Sie wendete sich unmittelbar an die Kaiserin und ließ derselben am 30. Jänner 1751 ein

Memoriale unterbreiten, worin sie die Aufstellung einer Extra-Judicialcommission erbat, welche den Grund, der ihr von den Executoren der Chaos'schen Stiftung zur Erbauung der Akademie übergeben worden war, abschätzen sollte, um so den verschiedenen unbilligen Forderungen des Land-Untermarschalls zu begegnen. Dieser meinte jetzt, die Herzogin habe mit der ursprünglich erlegten Summe von 10.000 fl. nicht den Grund zur Akademie erkauft, sondern nur die Erlaubnis erhalten, die Akademie auf dem Chaos'schen Stiftsgrunde zu erbauen, weshalb die Chaos'sche Stiftung mit dieser Anstalt unzertrennlich zusammenhänge.

Der Kanzler Graf Haugwitz, welcher das erwähnte Memoriale der Kaiserin unterbreitete, war der Ansicht, dass nach dem Wunsche der Herzogin eine Hofcommission ernannt und die Sache rasch im Sinne derselben entschieden werden solle, um die Stifterin „bei gutem Willen“ zu erhalten und den gefährdeten Bestand der Anstalt zu sichern. Er wies daher in seinem Votum auf die Bedeutung der Stiftung, auf die von der Herzogin bereits verausgabten, den Betrag von 250.000 fl. erreichenden Baukosten, wie auch auf die für Zöglinge, Erzieher, Professoren und Meister erforderlichen Auslagen hin. Ferner stehen der Charakter und Zweck beider Anstalten einander gegenüber; denn das Chaos'sche Stift sei ein bloßes Waisenhaus, die Savoy'sche Akademie dagegen eine adelige Anstalt. Zudem sei die Erziehungsart bei der adeligen Jugend eine ganz andere; ja es würde den Eltern bedenklich vorkommen, wenn ihre Söhne mit den oft übel gesitteten Kindern der Chaos'schen Stiftung gemeinschaftlich unterrichtet würden. Wenn auch die Herzogin auf den Rath des verstorbenen Dr. Weber die Neigung gezeigt habe, in der Ingenieurkunst einen gemeinschaftlichen Unterricht der Savoy'schen und Chaos'schen Zöglinge zuzulassen, so stehe es ihr als Stifterin doch jederzeit frei, bessere Verfügungen zu treffen. Er könne gar nicht begreifen, wie der Land-Untermarschall wider den Willen der Herzogin die Oberaufsicht beanspruche, die doch in erster Linie der Kaiserin zustehe, er müsse auch davon abrathen, die Oberdirection, wozu ganz besondere Eigenschaften gehören, dem Landmarschallamte auf ewige Zeiten zu übergeben, vielmehr wäre mit

diesem wichtigen Posten, wie im Theresianum, ein Minister zu betrauen.

Nach diesen Erwägungen beantragte der Hofkanzler die vollständige Separation beider Anstalten und die Aufstellung einer Hofcommission, welche den Grund abschätzen und damit alle weiteren Irrungen fernhalten sollte. Als Commissäre schlug er die beiden Directorialhofräthe Franz Grafen Eszterhazy und Karl Holler von Doblhoff vor.

Nachdem die Kaiserin die von ihrem Hofkanzler gemachten Vorschläge bestätigt hatte, wurden am 9. Februar 1751 die Herzogin, ferner der geheime niederländische Staatsrath und Präsident des k. k. Münz- und Bergwesens, Karl Ferdinand Graf von Königsegg, als Landmarschall von Niederösterreich, und die beiden Chaos'schen Stiftungscommissäre, der Land-Untermarschall Karl Leopold von Moser und der n.-ö. Landrechtsbeisitzer Daniel von Moser, von der erfolgten Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage verständigt, „die Savoy'sche adelige Akademie von der Chaos'schen Stiftung so abzusondern, dass keine mit der andern die mindeste Verknüpfung habe.“ [1])

Die von der Kaiserin ernannte Hofcommission hatte zwischen den beiden Parteien einen schweren Stand, besonders da die Animosität des Land-Untermarschalls ganz offen zutage trat. Derselbe stellte in weitläufiger Weise vor, dass die Herzogin bei Begründung der Akademie den Zweck im Auge hatte, der Chaos'schen Stiftung eine Akademie derart zuzufügen, dass in derselben einige adelige Kinder unter der Direction des Landmarschalls und Land-Untermarschalls zum Staatsdienst erzogen würden. In Erwartung, dass diese Absicht in Erfüllung gehe, habe man der Herzogin um den geringen Preis von 10.000 fl. den Grund überlassen. Nachdem nun aber der Plan geändert werde, so fordere es die Billigkeit, dass die Herzogin den bei 6500 □° umfassenden Grund bezahle, dass die zwei großen rückwärtigen Thore der Akademie, welche in den Hof der Chaos'schen Stiftung führen, vermauert und die zwei Zimmer, welche man der Akademie von Seite des Chaosschen Stiftungshauses für den Kirchengang eingeräumt hatte,

---

[1]) Fasc. I. 46. Theres. Akad. Archiv.

wieder zurückgegeben werden. Zudem habe die Chaos'sche Stiftung dadurch den größten und besten Theil ihres Gartens verloren, den man viel besser hätte verwerten können, da der Grund an einer gangbaren Straße liege und daher für den Bau von Zinshäusern sehr geeignet sei.

Dem gegenüber ließ die Herzogin erklären, für den Grund außer der im J. 1749 gezahlten Summe von 10.000 fl. noch 7000 fl. unter der Bedingung entrichten zu wollen, dass damit der ganze Grund, auf welchem die Akademie stehe, bezahlt sei und noch ein kleiner Strich des Chaos'schen Hofes, in welchen die rückwärtigen Thore der Savoy'schen Akademie führen, abgetreten werde. Längs dieses abzutretenden Striches wolle sie dann eine Mauer so aufführen lassen, dass hiermit jede Communication beider Anstalten aufgehoben sei. Sie wies darauf hin, dass der Chaos'sche Garten bisher keinen Nutzen getragen, dass ihr Werk keinen persönlichen Gewinn bezwecke, sondern nur das Wohl und Gedeihen des Staates im Auge habe.

Nachdem die Hofcommission noch betont hatte, dass die gebotenen 7000 fl. bei den bestehenden Grundpreisen[1]) hinreichend seien und dass man überdies der Herzogin keine so großen Schwierigkeiten bereiten möge, um den Bestand der so wichtigen Stiftung nicht zu gefährden, kam der Vergleich zustande und die Hofcommission konnte nun in der Sache des „Emanuelischen Akademie-Instituts" der Kaiserin Vorschläge zur A. h. Sanction unterbreiten. Diese erfolgte am 3. März 1751; es wurde bewilligt, dass der Chaos'sche Stiftsgrund durch eine Scheidemauer, 10 Klafter von der Akademie sich erstreckend, abgetheilt werde, dass aller Grund, auf welchem die Akademie sammt Garten und Reitschule stehe, sowie der kleine nun abgetretene Strich für die angebotenen 7000 fl. der Herzogin als Eigenthum zugehöre und deshalb keine weitern Forderungen gestellt werden können. Dagegen sollte sie jene zwei Zimmer des Chaos'schen Stiftungshauses, welche bisher den Savoy-schen Zöglingen zum Eingang in die Kirche überlassen waren, der Stiftung zur freien Disposition zurückstellen.[2])

---

[1]) Eine Quadratklafter Grund kostete damals 45—51 kr., an den besten für Zinshäuser bestimmten Orten 1 fl. 8 kr. bis 1 fl. 24 kr.

[2]) M. d. I. Arch. IV. O. 4. C. 1395. — S. D. B. p. 79—80.

verstreichen lassen, bevor sie sich zur Aufstellung eines Stiftsbriefes entschloss. Ihre Absicht gieng eben dahin, durch längere Beobachtung die Gewissheit zu erlangen, ob die von ihr getroffene innere Einrichtung der Anstalt sich auch bewähre, und wenn dies der Fall sei, die bestehende Organisation durch einen Stiftsbrief zu befestigen. Denselben Vorgang schlug auch die Herzogin von Savoyen an der von ihr errichteten Akademie ein. Nachdem nämlich die Selbständigkeit der Anstalt zufolge der am 19. März und 6. April 1752 erflossenen Decrete gesichert war und die von der Stifterin bisher getroffenen Einrichtungen sich bewährt hatten, beschloss sie, ihr Werk durch einen Stiftsbrief zu stabilisieren. Derselbe wurde von der Stifterin im Einverständnisse mit ihrem ernannten Curator, dem Fürsten Wenzel von Liechtenstein, verfasst und am 9. Mai 1752 durch den Kanzler Grafen Haugwitz der Kaiserin Maria Theresia unterbreitet, welche am 28. Mai 1752 die A. h. Sanction ertheilte.[1])

In diesem Stiftsbriefe ist die gesammte Organisation, welche sie in der Akademie bisher getroffen, kurz zusammengefasst. Speciell wird darin auf die nun begründete Trennung der Anstalt von der Chaos'schen Stiftung, auf die nach dem Vertrage vom 18. Mai 1749 bestehenden Verpflichtungen der Piaristen, auf das Recht der Zöglinge, dem Gottesdienste auf dem eigens von der Herzogin erbauten Oratorium der Stiftskirche beizuwohnen[2]) und auf die dem Landmarschallsamte zustehende Jurisdiction hingewiesen. Wie die Stifterin überhaupt bei der Aufnahme von Zöglingen und Exercitienmeistern den streng katholischen Charakter der Anstalt betonte, so wurde auch bei der Anstellung der Professoren für die höheren Lehrfächer neben der wissenschaftlichen Befähigung besonders das katholische Bekenntnis der Bewerber verlangt, indem dem fürstlichen Director zur Pflicht gemacht ward, für die betreffenden Stellen „die tauglichsten und geschicktesten Kräfte katholischer Religion“ auszuwählen. Da die Kostgelder zur Bestreitung der Auslagen und zur Erhaltung der Akademie nicht

---

[1]) M. d. J. IV, O. 4. C. 1305.

[2]) Die Akademie entrichtete an die Stiftskirche jährlich 75 ℔ Wachskerzen und 5 Eimer Wein.

hinreichten, so erklärte sie, jährlich 15.000 fl. in Quartalraten beizutragen, eine Summe, welche „auch ihr zukünftiger Erbe dahin zu entrichten schuldig ist“. Zur Erhaltung des Gebäudes erlegte sie ein Capital von 20.000 fl. Sollte sie eine gewisse Anzahl Stiftsplätze für mittellose Zöglinge gründen, worüber ihr Testament [1]) nähere Aufschlüsse geben werde, so stehe das Präsentationsrecht dem jeweiligen fürstlichen Director, d. i. dem fürstlich Liechtenstein'schen Hause zu.

Die Stellung der Herzogin zu den Piaristen.

So hatte das von der hochherzigen Stifterin begonnene, der Erziehung und dem Unterrichte der adeligen Jugend gewidmete Werk seinen Abschluss gefunden. Die schönen Intentionen der Herzogin erfuhren aber nicht immer die entsprechende Würdigung; denn wie mit dem Landmarschallsamte, hatte sie auch mit den in der Anstalt befindlichen Piaristen einen lang andauernden Kampf auszufechten, wozu einerseits deren immerhin pädagogisch begründete Bestrebungen, anderseits die allzugroße Empfindlichkeit der Stifterin wie auch die nicht genau abgegrenzte Wirkungssphäre der in der Akademie befindlichen Hauptfunctionäre Veranlassung boten.

Nach dem mit den Piaristen der österreichischen Provinz [2]) am 18. Mai 1749 abgeschlossenen Vertrage waren nämlich diese verpflichtet, die Savoy'sche Akademie mit Lehrkräften für das niedere Studium und für Sprachen zu versehen und auch die für die Erziehung nothwendigen Kräfte zu stellen. Kaum hatten aber die Piaristen die ihnen anvertraute Stellung übernommen, als das Streben ihres Provincials dahin gieng, die Akademie in ein Piaristen-Collegium, wie das ihnen gehörige Löwenburg'sche Convict eines war, [3]) zu verwandeln, die völlig unab-

[1]) Abschrift des Testamentes vom 16. August 1769 Theres. Archiv. Amtskanzlei.

[2]) Der Piaristenorden theilte sich 1751 in die böhmisch-mährische und in die österreichisch-schwäbische Provinz, von der letztern trennte sich 1760 die schwäbische ab.

[3]) Das Löwenburg'sche Convict in Wien beruht auf der von Johann Jakob Grafen von Löwenburg mittels Testamentsbestimmung vom 14. April 1731 begründeten Fundation. Die Stiftung trat am 1. November 1748 ins Leben und nahm bald einen solchen Aufschwung, dass

hängige Leitung der Anstalt in der Erziehung und im Unterrichte wie in allen ökonomischen Angelegenheiten, überhaupt jenen Einfluss zu erlangen, welchen die Jesuiten in der Direction der Theresianischen Akademie in Wirklichkeit damals ausgeübt hatten. Da aber die Herzogin sich und ihren Nachfolgern die Direction der Akademie vorbehalten hatte und die Selbstständigkeit ihrer Anstalt gegen jede Gewalt zu vertheidigen entschlossen war, so mussten aus diesen entgegengesetzten Bestrebungen Conflicte erfolgen, die sich mit der Zeit sehr zuspitzten und erst durch die Kaiserin Maria Theresia ihre Lösung erfuhren.

Den ersten Anlass gab der Umstand, dass die in der Akademie angestellten Piaristen in verschiedenen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten an den Provincial Bericht erstatteten und sich von ihm Rath erholten. Daher erließ die Herzogin an dieselben ein Decret, in welchem sie hervorhob, dass die Akademie unter ihrer Oberleitung und nicht in der geringsten Verbindung mit dem Collegium der Piaristen stehe. Sie ertheilte ferner den Befehl, dass die Piaristen sich in allen Angelegenheiten, welche die Akademie betreffen, der Correspondenz mit dem Piaristencollegium überhaupt, wie mit dem P. Provincial insbesondere, zu enthalten und nur an den herzoglichen Mandatar (Akademiedirector) zu wenden hätten, indem im andern Falle solche in das Collegium erstattete Berichte nur Uneinigkeit und Zwist in die Akademie bringen müssten.[1])

Auf diese Weise war die Sache vorläufig erledigt; aber die Ruhe dauerte nicht lange, da ein anderer Grund den

---

die Zahl der Convictisten auf 108 stieg. Infolge dessen musste im Jahre 1766 das Gebäude erweitert und zu diesem Zwecke ein Capital von 70.000 fl. aufgenommen werden, das im Jahre 1782 durch Abzahlung auf 46.000 fl. herabsank. Zufolge Relation des Rectors H. Hein vom 26. Februar 1782 hatte damals das Convict 6 Löwenburgische, 4 Teuffenbach'sche, 5 Kalmünzer'sche, 7 Kielmansegg'sche und 16 kaiserliche Stiftlinge. Das Einkommen betrug 12.420 fl., die Auslagen beliefen sich auf 5864 fl. Ein Zögling kostete jährlich 296 fl. Die Zöglinge erhielten mittags 6, abends 4 Speisen. Fasc. XV. ad 9 und Nr. 9, Fasc. XVIII. 3 Theres. Archiv. — Diplom K. Leopolds I. für die Brüder Friedrich und Johann Jacob Löwenbaur Freiherrn von Löwenburg, betreffend die Baronisierung, vide Hofparteisachen des Obersthofmeisteramtes ad 1685, Hof- und Staatsarchiv.

[1]) Sav. Decr. B. p. 69 1. Bd.

Gegensatz von neuem anfachte. Um nämlich tüchtige Kräfte für die Akademie zu gewinnen, was nicht bloß hier sondern auch an der Theresianischen Akademie angestrebt wurde, hatte die Herzogin dem Provinzial den Vorschlag gemacht, auch tüchtige Piaristen der mährischen Provinz für den Dienst der Anstalt zu berufen. Obwohl der Wunsch der Stifterin berechtigt erschien, indem der Orden nicht immer die besten Kräfte in hinreichender Zahl zu stellen vermochte, so erklärte doch der Provinzial in seinem am 8. März 1751 an die Stifterin gerichteten Schreiben, dass es „unmöglich und unnöthig“ sei, ihren Wunsch zu erfüllen, weil die Trennung der beiden Provinzen durch den Papst, durch den kaiserlichen Hof und durch das Generalcapitel bestätigt sei; „unnöthig“ sei es aber deshalb, weil die böhmische Provinz des Piaristenordens weder im Französischen bewanderte, noch „bei welterforderlicher Methode“ in den Wissenschaften kundige Leute stellen könne. Um aber den Aufschwung der Savoy'schen Akademie zu fördern, wäre es am besten, wenn dem Provinzial der Piaristen österreichischer Provinz zugleich mit seinem Secretär zwei Zimmer in der Akademie eingeräumt würden, um jährlich die von päpstlicher Seite vorgeschriebenen und nothwendigen Generalvisitationen vorzunehmen, welche sich sowohl auf die daselbst amtierenden Geistlichen und auf die Zöglinge, als auch auf die Erhaltung einer guten Administration zu erstrecken hätten, weil diese „Cavalliers-Akademie“ nicht einem Individuum, sondern der Provinz zur Administration übergeben worden wäre. Es sei schmerzlich für den Orden, „zu rechtschaffener Administration die Hände gesperrt“ zu haben; bei der Zügellosigkeit der Jugend würden die trefflichsten Kräfte zugrunde gerichtet und der Orden verliere den ihm bisher zukommenden guten Ruf, die Herzogin opfere aber vergeblich ihr Geld. Er verlangte ferner die unbedingte Freiheit, in dem Status der an der Akademie wirkenden Ordensgeistlichen Veränderungen vorzunehmen, d. h. mit andern Worten die selbständige Leitung.

Die Herzogin war aber mit diesen wohlgemeinten Rathschlägen, welche die Hebung der Anstalt bezwecken sollten, durchaus nicht einverstanden, weil sie wusste, wohin die Absichten des Provinzials hinzielten. In dem am 12. März 1751

an den Provinzial gerichteten Schreiben präcisierte sie genau die Stellung der Ordensgeistlichen in der Akademie. Die Abhaltung von Generalvisitationen in der ihr unterstehenden Anstalt gehe nur darauf hinaus, sich in die der Herzogin allein vorbehaltene Administration einzudrängen. Man habe ja nur Erzieher und Lehrer aus dem Orden gewählt, nicht aber die Akademie demselben eingeräumt. Die Geistlichen unterstünden somit, was die Erziehung und das Lehramt betreffe, als solche der Herzogin und ihrem Mandatar, als Ordensmitglieder hingegen dem Provinzial. Wolle dieser Generalvisitationen vornehmen, so könne er sie in das ihm unterstehende Löwenburg'sche Convict berufen. Was aber die Anstellung der Piaristen an der Anstalt anbelange, so spreche der abgeschlossene Vertrag ganz deutlich aus, dass ein jeder in die Akademie berufene Geistliche bestätigt und dem Mandatar vorgestellt werden müsse.

Als nun der Provinzial Anton Hueber trotzdem selbständige Entscheidungen traf und einen Präfecten in die Anstalt berief, ohne vorher den Vorschlag bei der Herzogin zu erstatten, wendete sich die Stifterin in einem Schreiben vom 16. August 1754 an den Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein,[1]) worin sie darauf hinwies, dass der Provinzial Anforderungen stelle, welche auf nichts anderes abzielten, als die ganze Akademie sammt der Direction „an sich und seinen Orden zu ziehen", wie aus den beigeschlossenen Abschriften der zwischen ihr und dem Provinzial in dieser Sache gewechselten Briefe zu ersehen sei. Der Fürst werde sich überzeugen, dass in dem Falle, als man dem Provinzial willfahre, „mit der Zeit das ganze System (d. i. die Organisation) der Anstalt verändert, umgestoßen und solche zu einem Piaristencollegium gemacht werde". Sie stelle somit an den Fürsten das Ansuchen, dem Provinzial darzulegen, wie unschicklich es sei, die Stifterin stets zu belästigen, und demselben ihren festen Entschluss mitzutheilen, dass sie niemals von dem mit den Piaristen abgeschlossenen Vertrage abweichen wolle.

---

[1]) Geboren 1696, gestorben 1772, k. k. Feldmarschall und Reorganisator der österreichischen Artillerie. (Sein Standbild ziert die Rückseite des Maria Theresien-Monumentes in Wien.)

Fürst Liechtenstein war mit der Ansicht der Herzogin ganz einverstanden und meinte, man sei zwar durch die Piaristen besser versorgt als durch andere Geistliche, doch dürfe man ihnen keineswegs die Direction über die Akademie einräumen, sondern müsse sich um andere Geistliche oder weltliche Kräfte umsehen. Er versprach ihr, „in einem so lobwürdigen und auf nichts anderes, als auf die göttliche Ehre, den Dienst Ihro k. k. Majestät, die Wohlfahrt des Vaterlandes und Beförderung des Adels gerichteten Werke" alles aufzubieten, um den gerechten Wünschen der Stifterin entgegenzukommen.

Es war jedoch auch für den Fürsten schwer, „die gehörige Remedur", wie er sagte, herzustellen. Der Piaristen- wie der Jesuitenorden repräsentierten damals eine Macht; denn da die weltlichen Kräfte für Erziehung und Unterricht nicht in genügender Zahl vorhanden waren, so sah man sich in dieser Hinsicht auf einen dieser beiden Orden angewiesen, deren Mitglieder nicht nur durch umfangreiches Wissen und gründliche Bildung, sondern auch durch reiche Erfahrung auf pädagogisch-didaktischem Gebiete hervorragten.

Nun entschloss sich die Herzogin, einen längst gehegten Gedanken zur Ausführung zu bringen und im Rectorate der Anstalt eine Änderung vorzunehmen, um so eine gefügigere Persönlichkeit zu erhalten. Nach der Ansicht der Stifterin war der bisherige Rector P. Philippus für den ihm anvertrauten Posten nicht geeignet; denn alle von der Herzogin an denselben gerichteten Ermahnungen, die Zöglinge strenger zu halten und die gegen dieselben bisher geübte Nachsicht, welche alle erlassenen Decrete fruchtlos machte, aufzugeben, hatten keinen Erfolg.

Obwohl die Herzogin am 28. Mai 1751 den Provinzial Anton Hueber aufgefordert hatte, den gegenwärtigen Rector zur Resignierung zu bewegen, dagegen an dessen Stelle den Leiter des „Collegii Josephini" (d. i. Piaristenconvictes) zu berufen, so gebrauchte doch der Provinzial stets Ausflüchte, welche die Sache nicht zur Reife gelangen ließen. Als nun überdies der Rector des josephinischen Collegiums erklärte, die Stelle in der Savoy'schen Akademie nicht annehmen zu wollen, so wendete sich die Herzogin am 22. August 1751

nochmals an den Provinzial mit dem Ersuchen, den P. Cyprian vom Piaristencollegium in Horn, der ganz treffliche Eigenschaften besitzen sollte, zu berufen, den P. Ignatius aber statt des scheidenden P. Antonius, welcher der Herzogin bei der Leitung des Unterrichtes viele Schwierigkeiten verursacht hatte, als Professor der Geschichte und als Bibliothekar der Akademie anzustellen. Sie legte einen ganz besondern Nachdruck darauf, dass man keine Zeit versäume, damit der neu zu berufende Rector noch vor Anfang des nächsten Schuljahres eingeführt werden könne.

Erst diesem entschiedenen Auftrage kam der Provinzial nach. Am 30. October 1751 traf P. Cyprian in Wien ein, und am folgenden Tage legte P. Philippus das von Beginn der Anstalt geführte Rectorat nieder, während P. Cyprian dasselbe übernahm und hierauf von dem Mandatar, Regierungsrath Franz Peuger von Buige und Raitzenschlag, [1]) den Professoren, Exercitienmeistern und Zöglingen im Namen der Herzogin vorgestellt wurde. Die letztere ertheilte ihm mit Zuschrift vom 1. November 1751 den Befehl, keinerlei Nachsicht zu üben, die herzoglichen Befehle pünktlich durchzuführen, die „widerspenstigen Zöglinge nie ungestraft zu lassen, aber die Bestrafung soviel als möglich so vorzunehmen, dass solche vielmehr das Gemüth als den Leib angreifen".

Die Herzogin hatte gehofft, mit der Wahl des neuen Rectors eine Persönlichkeit gewonnen zu haben, welche die Disciplin in der Anstalt aufrecht zu erhalten, wie auch in den Grenzen der ihm zugewiesenen Wirkungssphäre zu bleiben bestrebt sein würde. Allein es war nicht der Fall; denn man hatte ja nur mit der Person gewechselt, aber nicht die maßgebenden Principien beseitigt. Mit einem Personenwechsel war also durchaus nicht geholfen.

Es dauerte auch nicht lange, so lag der Rector Cyprian mit dem neuen Mandatar Philipp Jakob Edlen von Manna-

---

[1]) Nach der Resignation Führenbergs wurde er am 7. März 1751 zum Mandatar ernannt mit jährlichem Gehalte von 600 fl. Nach der am 14. October 1751 erfolgten Ernennung zum k. k. Hofrathe legte er die Stelle nieder. Instruction S. D. B. ad 1751 p. 88—93.

getta und Lerchenau[1]) in heftigem Streit, insofern als er demselben keinen Zutritt zu den Classen der geistlichen Professoren gestattete und somit der Herzogin das Recht bestritt, zu jeder Zeit Einsicht in die Verhältnisse der Anstalt zu nehmen. Man war also wieder auf demselben Punkte angelangt, wo man sich vor dem Rectorwechsel befunden hatte.

Die Herzogin suchte sich nun auf zweierlei Art zu helfen. In dem am 14. December 1751 an den Provinzial gerichteten Schreiben wies sie neuerdings auf die im Contracte den Piaristen eingeräumte Stellung wie auch darauf hin, dass sie sich und ihren Nachfolgern die absolute freie Direction der Akademie vorbehalten habe und daher jederzeit das Recht besitze, die Schulen der geistlichen Professoren besuchen zu lassen. Bei Errichtung der Akademie sei ihr Entschluss gewesen, die oberste Leitung der Anstalt keineswegs geistlichen, sondern weltlichen Personen zu übergeben; es sei daher auch im Contracte weder des Provinzials noch des Viceprovinzials gedacht, sondern die Geistlichen seien an die Herzogin gewiesen. Diese von ihr begründete Akademieverfassung könnte daher nicht bestehen, wenn dem von der Herzogin bestellten Mandatar nicht gestattet wäre, den Unterricht sowohl bei den geistlichen als bei den weltlichen Professoren zu inspicieren und sich über ihren gesammten Vorgang zu informieren. Sie wundere sich umsomehr, dass der Rector gegen eine in jeder wohleingerichteten Lehr- und Erziehungsanstalt getroffene Einrichtung sei, da schon zur Zeit des ersten Mandatars solche Inspectionen stattgefunden hätten und niemand dagegen etwas eingewendet hätte. Sie theilte dem Provinzial mit, dass der ausdrückliche Auftrag an den Mandatar Mannagetta ergangen sei, jede Classe, so oft er es für gut befinde, zu besuchen und über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Anstalt zu berichten. Sollte man aber dem Mandatar nicht die gebürende Achtung bezeigen, so werde sie dieses unstatthafte Vorgehen wohl zu ahnden wissen und beweisen, dass sie als Stifterin berechtigt sei, in der Akademie Verfügungen zu treffen. Vor allem wolle sie von

---

[1]) Er wurde mit Decret vom 20. November 1751 als Mandatar ernannt. S. D. B. p. 188—189.

dem Provinzial wissen, welche Stellung er zu dem Verhalten des Rectors einnehme.

Da nun jener sich auf die Seite des Rectors stellte und dessen Vorgehen billigte, indem er in der am 17. December 1751 ertheilten Antwort darauf hinwies, dass niemand imstande sein werde, dem jeweiligen Provinzial die Oberdirection über seine Ordensgeistlichen zu nehmen, der Herzogin wohl das Recht zustehe, als oberste Leiterin der Anstalt Befehle zu ertheilen, aber auch dem Rector die Pflicht zukomme, dieselben der Provinz bekannt zu geben, beschloss nun die Herzogin, die Entscheidung der ganzen Frage der Kaiserin Maria Theresia zu überlassen, und legte zu diesem Zwecke die Sachlage dem obersten Kanzler Grafen Haugwitz mit der Bitte vor, dass die zu ernennende Hofcommission dem Provinzial sein Vorgehen verweise, ihn zur genauen Einhaltung des Contractes nöthige und ihm auftrage, sich niemals der von dem herzoglichen Mandatar vorzunehmenden Inspection zu widersetzen. Auf die hierauf eingeleitete Untersuchung hin erschien bereits am 15. Jänner 1752 die a. h. Resolution, zufolge deren dem Mandatar das Recht der Schulvisitation wie der Anwesenheit bei den Exhortationen zugesprochen wurde. Zugleich brachte die Kaiserin ihren Unwillen über den „ungeziemenden und unbescheidenen Vorgang, welcher sowohl dem Willen und der Anordnung der Stifterin wie jeder guten Akademieverfassung widerspreche“, zum Ausdruck und stand nur deshalb von jeder Ahndung ab, weil der Provinzial es einem bloßen Missverständnis zuschrieb und versicherte, dass der herzogliche Mandatar nicht nur nach Gebür geehrt, sondern auch bei den Schulvisitationen nach Möglichkeit würde unterstützt werden.

Mit dieser a. h. Entschließung war die Ruhe in der Akademie wieder hergestellt. Die Befehle und Weisungen der Herzogin wurden genau befolgt, der Mandatar nahm in alle Vorgänge die entsprechende Einsicht, ohne dass ihm Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Aber die Ruhe war nur eine solche, wie sie vor einem Gewitter einzutreten pflegt; denn kaum waren anderthalb Jahre verflossen, so kam der zwischen der Stifterin und den Piaristen bestehende Gegensatz wieder zum Ausbruch und der Kampf gestaltete sich heftiger als zuvor.

Der Rector strebte nämlich darnach, einen größeren Wirkungskreis, als ihm bisher zugewiesen war, in der Akademie zu besitzen und alle jene Schranken zu durchbrechen, welche ihm durch die im Contracte getroffenen Bestimmungen und durch die von der Herzogin festgesetzte Akademieverfassung gezogen waren. Bereits im März 1753 bestand zwischen der Stifterin und dem neuen Rector ein scharfer Gegensatz, der endlich in den am 20. April desselben Jahres von demselben eingeschickten Beschwerdepunkten, welche die Herzogin schon oft urgiert hatte, zum Ausdruck kam.

Der Rector beschwerte sich, dass man bei dem Bestreben einzelner Functionäre der Anstalt, nur persönliche Interessen zu verfolgen und zu erreichen, nie das allgemeine Beste der Akademie fördern könne. Es sei daher, um eine einheitliche innere Leitung zu begründen, erforderlich, die bis jetzt zwischen Rector und Ökonomen „zertheilte Regierung“ in eine passendere Form zu bringen, ferner ohne Zustimmung des Mandatars und Rectors keine herzoglichen Befehle zu erlassen, dem Rector in alle häuslichen und ökonomischen Verhältnisse persönliche Einsicht zu gestatten, besonders aber ihm das Recht der Aufnahme und Entlassung der Hausleute und Diener [1]) einzuräumen. Würde man diesen Übelständen abhelfen und dem Rector einen weiteren Wirkungskreis zuweisen, so müsste nach seiner Meinung auch der Argwohn, dass nämlich die Piaristen in der Akademie größere Rechte beanspruchten, als der schon in vielen Stücken verstümmelte Contract ausspricht, aufhören wie auch der ewige Vorwurf enden und mancher „unartige Verweis“, welcher „nur degoutiert aber nicht corrigiert“, unterbleiben.

Nun war die Herzogin von den Wünschen des neuen Rectors unterrichtet, aber durchaus nicht befriedigt. Wie in allen wichtigen Angelegenheiten, wobei es sich um das Gedeihen der Akademie und das öffentliche Wohl handelte, so wendete sie sich auch jetzt an den Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein, der wie immer in der bereitwilligsten Weise ihrem Wunsche entgegenkam. Am 3. Mai 1753 trat in

---

[1]) Diese bereiteten ihm in der That viele Schwierigkeiten, weshalb man die Forderung als eine billige bezeichnen kann.

der Akademie unter seinem Vorsitze eine Commission zusammen, an welcher der fürstliche Hofrath von Schaeffer, der Mandatar Mannagetta, der herzoglich Savoy'sche Secretär Truzettl und der Rector P. Cyprian theilnahmen. Nun wurden die einzelnen Beschwerdepunkte untersucht und die vorgeblichen Verstümmelungen des mit den Piaristen geschlossenen Contractes besprochen. Am 15. Mai 1753 erhielt der Rector von der Herzogin die Weisung, die nach reiflicher Überlegung im Vereine mit dem Fürsten und im Anschluss an die von der Kaiserin sanctionierte Organisation gefassten Beschlüsse genau und pünktlich zu befolgen. Es sei niemals, wie sie wieder betont, ihre Absicht gewesen, dem Rector eine uneingeschränkte Autorität in der Akademie einzuräumen. Wenn ein jeder von den in der Anstalt wirkenden Factoren sich in den Grenzen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises bewegen wolle, so würden „aus der zwischen Mandatar, Rector und Wirtschaftsregenten zertheilten Regierung“ keine Verwirrungen zu befürchten sein. Um aber fernerhin allen Streitigkeiten zu begegnen, stelle sie nochmals die Grenzen des einem jeden Functionär zugewiesenen Wirkungskreises fest.

Darnach hat der herzogliche Mandatar das Recht, über die Gesammtverfassung der Akademie zu wachen und darauf zu sehen, dass die Professoren wie die Exercitienmeister die ihnen zugewiesenen Pflichten erfüllen, die Zöglinge sich anständig benehmen, in den Wissenschaften Fortschritte machen, damit überhaupt „das Beste und die Blüte der Akademie in allem und jedem befördert werde“.

Dem P. Rector steht es zu, die geistlichen Professoren und Präfecte zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, die bei den weltlichen Professoren und Exercitienmeistern vorkommenden Mängel dem Mandatar zur weiteren Äußerung anzuzeigen, das Verhalten der Hofmeister wie der ihnen unterstehenden Zöglinge zu überwachen, dem Traiteur und den Dienern ihre Fehler zu verweisen, und wenn das nicht nütze, die Anzeige zu erstatten.

Was den Wirtschaftsregenten betrifft, so wurde ihm strengstens aufgetragen, sich niemals in solche, die Professoren, Exercitienmeister, Zöglinge wie Hofmeister betreffende

Angelegenheiten zu mischen, sondern nur die Ökonomieverwaltung pünktlich zu besorgen.

Man hätte glauben können, dass damit der Gegensatz beseitigt worden wäre; aber es war durchaus nicht der Fall. Als nämlich die Herzogin verlangte, dass der Provinzial den Lehrer der französischen Sprache in das Convict berufe, weil durch denselben die vermeintlichen Gebrechen der Anstalt bei Herrschaften und Privaten verbreitet würden, waren die Seniores des Collegiums und die Piaristen entschlossen, überhaupt die bisher an der Akademie eingenommene Stellung aufzugeben.

Schon in dem am 17. Juni 1753 an die Herzogin erstatteten Berichte theilte der Mandatar mit, dass der Provinzial die Absicht habe, alle Geistlichen von der Akademie abzuberufen. Bald darauf, nach der von demselben unternommenen Visitation der auswärtigen Piaristencollegien, kam auch in der That am 21. Juli 1753 die von dem Provinzial im Namen der Piaristen an die Herzogin abgegebene Erklärung, dass sie im Verlaufe der künftigen Ferien ihrem Dienst in der Akademie entsagen würden, indem ihnen unter den gegenwärtigen Umständen „die Entlassung keine Unruhe, der Herzogin aber kein Missvergnügen“ verursachen könne, da ihr ja zur Besorgung des Unterrichts andere Ordensgeistliche, auch Weltgeistliche und weltliche Lehrer zur Verfügung stünden.

Das war eine auf die Herzogin geübte Pression, damit sie den Piaristen Zugeständnisse mache, um dieselben zum Verbleiben an der Anstalt zu bewegen; denn die Petriner oder Weltpriester waren auch nicht wirklich angestellte Lehrer, sondern lebten hauptsächlich von den Einkünften, die ihnen aus der Abhaltung des Gottesdienstes in Privatkapellen also als Beneficiaten erwuchsen. Sie besaßen, wenn sie irgendwo im Lehrfache sich befanden, durchaus nicht jene Bildung, welche zur Leitung einer so großen Lehr- und Erziehungsanstalt nothwendig war. Was die weltlichen Kräfte betrifft, so waren solche unter den damals bestehenden Verhältnissen nicht in hinreichender Zahl vorhanden; denn der Mittelstand war bei dem Drucke, den die Unterthänigkeitsverhältnisse zu jener Zeit auf ihn ausübten, nicht imstande, sich durch Aneignung einer entsprechenden Bildung zu erheben, die oberen Stände aber waren nicht bereit, den untern Classen ein gewisses Maß von Kenntnissen zu-

kommen zu lassen. So bestand zwischen beiden Theilen eine tiefe Kluft, die sich nicht ausfüllen ließ, da man auf der einen Seite es nicht wollte, von der andern es nicht vermochte. Unter solchen Umständen war es nur geistlichen Corporationen möglich, für die Heranbildung der Jugend die entsprechenden Kräfte zu stellen, und zu diesen gehörte in jener Zeit neben dem Jesuitenorden der der Piaristen, welcher in der That auf dem Gebiete des österreichischen Erziehungs- und Unterrichtswesens ein volles Jahrhundert hindurch eine hervorragende Rolle spielte und eine überaus segensreiche Thätigkeit entfaltete.

Die Herzogin war aber durchaus nicht Willens, den Absichten der Piaristen zu entsprechen. Sie erklärte in der am 23. Juli 1753 dem Provinzial gegebenen Antwort, dass die Lösung des Contractes durchaus nicht von dem Eigenwillen der betheiligten Interessenten abhänge, und da die Umstände überhaupt eine Lösung nicht zuließen, so würde sie Mittel finden, die Piaristen zur Einhaltung desselben zu zwingen. Noch an demselben Tage bat die Stifterin den Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein, auf amtlichem Wege die Piaristen zur Einhaltung des Vertrages zu nöthigen, denn man habe in der Stadt an verschiedenen Orten wie auch in der Akademie das Gerücht aussprengen lassen, dass die Ordensgeistlichen in den Ferien die Savoy'sche Akademie zu verlassen beabsichtigen. Fürst Liechtenstein, der bereits durch seinen Hofrath Philipp von Schäffer über die gesammten Verhältnisse unterrichtet war, gab ihr den Rath, die Sache dem k. k. Directorium (Ministerium des Innern) zur Entscheidung zu übertragen, und theilte ihr mit, dass er nach seiner Zurückkunft nach Wien persönlich auf den Kanzler Friedrich Wilhelm Grafen Haugwitz einwirken werde.

Bereits am 6. August 1753 legte die Herzogin die ganze Angelegenheit zugleich mit einem für die Kaiserin bestimmten Promemoria dem Kanzler Grafen Haugwitz vor und bat, die Piaristen unterdessen zur Fortsetzung der Erziehung und des Unterrichtes an der Anstalt zu zwingen.

Um den Gegensatz zu beseitigen, ließ die Kaiserin auf den ihr von dem Kanzler unterbreiteten Vortrag eine Hofcommission einberufen, welche aus dem Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein, dessen Hofrath Philipp von Schäffer,

dem herzoglichen Secretär Truzettl, aus dem Viceprovinzial P. Anton de Sancto Placido und dem Procurator der Piaristen bestand.

Während nun die Commission tagte, beschloss die Herzogin im Rectorate der Anstalt eine Änderung vorzunehmen und richtete zu diesem Zwecke am 13. October 1753 an den Provinzial ein Schreiben mit dem Ersuchen, für den Rector, dessen Entfernung sie schon längst beschlossen habe, eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen und zugleich anzuzeigen, ob er hiebei noch andere Personalveränderungen vornehmen wolle.

Obwohl man früher die Abberufung eines Piaristen während des Schuljahres als einen dem Orden schädlichen Vorgang bezeichnet und die Nothwendigkeit betont hatte, Personalveränderungen nur in den Ferien vorzunehmen, so wies der Provinzial in der am 15. October 1753 ertheilten Antwort doch darauf hin, „dass in seinem Orden die Abänderung der Obrigkeiten" zur Vacanzzeit gar nicht gewöhnlich sei. Um aber den Wünschen der Herzogin zu genügen, so wolle er, obwohl die Erläuterungspunkte der Hofcommission noch nicht ausgefertigt seien, „kraft vorsichtiger Disposition" den P. Jaroslaus Kapeller, welcher sich ebenso durch die im Löwenburg'schen Convicte geleisteten Dienste, wie im Josephinischen Collegium durch den Ausbau der Kirche viele Verdienste erworben habe, vorschlagen.

Die Herzogin war aber weder mit der Form dieses Berichtes, noch auch mit dem Vorschlage einverstanden. In ihrer Antwort wies sie hin, dass sie in dem, was den Zeitpunkt der Personalveränderungen betreffe, ihm nicht widersprechen wolle, „indem ihm am besten bekannt sein müsse, was die Ordensregeln besagen", doch stehe fest, dass von der Begründung der Anstalt an bis jetzt alle Abänderungen in der Vacanz vorgenommen wurden; auch wisse sie nicht, wann dieselben den Ordensstatuten gemäß zu geschehen pflegen. Was aber die Erläuterungspunkte betreffe, so müsse ihm wohl bekannt sein, dass in der Hofcommission die Aufrechthaltung des Contractes in erster Linie zur Pflicht gemacht wurde. Als zukünftigen Rector jedoch wünsche sie den gegenwärtigen Rector des Löwenburg'schen Convictes, P. Glitscheri. Als nun bald darauf der Provinzial berichtete, dass er den

P. Ignatius oder P. Florian vorschlagen müsse, weil P. Glycerius verhindert sei, so sprach die Herzogin den Wunsch aus, dass P. Jaroslaus Kapeller zum Rector der Anstalt ernannt werde. Darauf berief der Provinzial den bisherigen Rector P. Cyprian ins Noviziat ab, während andrerseits der Mandatar Philipp Jakob Edler von Mannagetta den Auftrag erhielt, am 27. October 1753 die akademischen Professoren und Exercitienmeister in die Akademie zu berufen und ihn den neuen Rector in dem Paradezimmer, den Zöglingen und Hofmeistern aber in dem Refectorium vorzustellen.

Bald darnach, am 6. November 1753 erfolgte die kaiserliche Resolution, durch welche der zwischen der Herzogin und dem Orden bestandene Gegensatz ausgeglichen wurde und einige Paragraphe des mit demselben am 18. Mai 1749 abgeschlossenen Contractes eine nähere Erläuterung erfuhren.

Da die von der Herzogin für die Akademie erlassenen Befehle nicht immer mit dem Rector vorher berathen wurden und daraus für dieen manche Schwierigkeiten erwuchsen, so bestimmte nun die kaiserliche Resolution, dass in der gesetzlich vorgeschriebenen Monatsconferenz alle die Akademie betreffenden Fragen besprochen und die von allen Mitgliedern der Conferenz unterschriebenen Protokolle der Herzogin zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte dieselbe außerdem noch specielle Verordnungen erlassen und sollten sich hiebei Anstände ergeben, so habe der Rector solche bei der nächsten Conferenz vorzutragen oder die Herzogin sogleich davon zu verständigen.

Die juridischen Professoren und Exercitienmeister, welche nach dem Contracte dem Rector unterstehen, müssen, da sie ja sonst noch in andern öffentlichen Stellen beschäftigt sind und „sich deshalb nicht viel sagen lassen“, vom Rector entsprechend behandelt werden. Derselbe wird daher angewiesen, in der Monatsconferenz über die Einhaltung der juridischen Lehrstunden zu berichten oder dem Mandatar seine Beobachtungen mitzutheilen.

Was die Personalveränderungen betrifft, so steht die Herzogin davon ab, dass ein neu ernannter Geistlicher ihr ceremonialiter vorgestellt werde, jedoch ist ihr jeder vor der

Anstellung namhaft zu machen und nach der herzoglichen Bestätigung dem Mandatar zu präsentieren. Um aber bei den während des Schuljahres vorzunehmenden Veränderungen jedes Aufsehen zu vermeiden, werden darüber genauere Bestimmungen festgesetzt.[1])

Die Correspondenz der geistlichen Professoren und Präfecte mit dem Viceprovinzial ist nach dem Willen der Herzogin nur insoweit erlaubt, als es den Ordensstatuten gemäß ist; niemals aber dürfen in Angelegenheiten der Akademie Berichte erstattet werden. Alle Beschwerden, welche Amtssachen betreffen, haben die Geistlichen dem Rector vorzutragen und erst dann, wenn dieselben nicht durch die abgehaltene Monatsconferenz behoben werden können, an den Viceprovinzial zu leiten.

Die Visitationen sind dem Ordensstatut nach zu dem Zwecke erlaubt, um zu sehen, ob die angestellten Geistlichen ihre Pflicht erfüllen. Aus diesem Grunde wird dem Provinzial das Recht eingeräumt, den Schlussprüfungen wie auch den während des Jahres vorgenommenen Prüfungen beizuwohnen oder einen Vertreter dazu abzusenden. Der Contract jedoch bleibt sonst in allen Stücken aufrecht erhalten.[2])

Erziehung und Unterricht.

Erziehung.

Trotz der vielen Schwierigkeiten, welche die Herzogin seither zu überwinden hatte, verlor sie doch niemals das hohe Ziel, das sie sich bei der Gründung der Anstalt gesteckt hatte, aus den Augen. Sie wusste vielmehr mit großem Verständnis Erziehung und Unterricht für das Gedeihen der Anstalt nach jeder Richtung hin zu fördern und die vielen Hindernisse zu beseitigen, die in einer neu begründeten Anstalt durch mancherlei Umstände hervorgerufen werden.

Die Größe dieser Schwierigkeiten kann man bald ermessen, wenn man das Verhältnis der beiden genannten

---

[1]) S. D. B. p. 404–410.
[2]) Arch. M. d. I. IV. O. 4. C. 1305.

Bildungsfactoren zu einander, sowie die in der Savoy'schen Akademie bestehenden Verhältnisse ins Auge fasst. Erziehung und Unterricht hängen nämlich innig zusammen; denn Erziehung ist nicht ohne Unterricht, dieser nicht ohne jene zu denken. Bei dem innigen Zusammenhange dieser beiden Factoren ist aber der Zeit nach in dem Maße der Betonung ein wesentlicher Unterschied zu beachten; denn während in den jüngeren Jahren die Erziehung die Hauptsache ist, tritt in den späteren das Erziehungsmoment immer mehr zurück, das des Unterrichtes dagegen in den Vordergrund. Es macht mithin im Bildungsgange des Menschen die Erziehung eine regressive, das Unterrichtsmoment eine progressive Bewegung. Aus diesem Grunde wäre es auch ganz unpädagogisch, die Art der disciplinären Behandlung der Jugend nicht nach diesen Principien regeln zu wollen. Auf der richtigen Erwägung derselben beruht auch die entsprechende Lösung der von den Pädagogen oft behandelten Frage der Bestimmung des Normaljahres.

Nach der an der Savoy'schen Akademie getroffenen innern Organisation begann der Unterricht an der Anstalt mit der obersten Grammatikalclasse, der Syntax. Wenn man nun nach dem vorhandenen Matrikelbuche das Alter der in diese Classe eintretenden Zöglinge ins Auge fasst, so sieht man, dass ein passendes Normalalter für den Eintritt der Zöglinge nicht festgesetzt war, sondern derselbe in sehr ungleichem Lebensalter, nämlich zwischen dem 10. und 16. Jahre erfolgte. Für die Behandlung solcher Zöglinge, beziehungsweise Schüler ergab sich mithin die Schwierigkeit, dass man bei den jüngeren eine größere Betonung des Erziehungsmomentes, bei den älteren dagegen ein intensiveres Vorgehen im Unterrichte ins Auge fassen sollte.

Ein anderer Umstand war nicht minder nachtheilig. Da nämlich die Akademie besonders für die Pflege des höheren Studiums bestimmt war und man nach vorausgegangenen Vorstudien in die philosophischen und juridischen Jahrgänge einzutreten gestattete, so geschah es, dass Zöglinge von 18—22 Jahren in die Anstalt aufgenommen wurden, die wohl zumeist den Anforderungen im Studium entsprachen, aber nach der ihnen bis dahin gegebenen Erziehung sich nur schwer in

das gleichförmige und strengere Programm einer Anstalt hineinfanden.

Von besonderem Nachtheile für die allgemeine Ordnung und Disciplin der Anstalt waren ferner jene Zöglinge, welche reichbemittelten und hohen Häusern entstammten und unter eigenen Hofmeistern standen. Diese Zöglinge beanspruchten nicht nur eine ganz besondere Behandlung, sondern zumeist auch eine vollständige Exemtion von den akademischen Gesetzen, wobei sie von ihren Hofmeistern, die ihre Stellung nicht nur zu behaupten suchten, sondern durch dieselbe auch weitere Privatzwecke verfolgten, vielfach unterstützt wurden. So kam es zwischen denselben einerseits, dem Rector und den Professoren andererseits zu manchen Gegensätzen, die dem Ansehen der Akademie nachtheilig waren. Man machte also mit diesen Zöglingen und ihren Hofmeistern dieselben schlimmen Erfahrungen, von welchen auch ähnliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jener Zeit, wie die Theresianische Akademie in Wien, das kaiserlich Ferdinand'sche Convict in Olmütz etc. zu erzählen wussten.

Um diese vielfachen Schwierigkeiten zu überwinden, traf die Stifterin während der Zeit ihrer Oberleitung eine Reihe weiser Verfügungen, womit sie den Zweck verfolgte, in erster Linie eine geordnete Disciplin herzustellen.

Vor allem befahl die Herzogin, dass alle 14 Tage, also zweimal des Monats, unter dem Vorsitze des Mandatars Conferenzen, an denen der Rector, die geistlichen Professoren und nöthigenfalls auch die Präfecte theilzunehmen hatten, abgehalten werden. In diesen sollten der disciplinäre Zustand der Anstalt und der Fortschritt der Zöglinge besprochen, über wichtige Anordnungen Beschlüsse gefasst und hierauf dieselben der Oberdirection zur Bestätigung vorgelegt werden. Da die geistlichen Lehrer aber nicht immer geneigt waren, über das disciplinäre Verhalten der Zöglinge in der Schule ihr Urtheil abzugeben (!), indem „sie nach der Meinung des Rectors nur zum Lehren, nicht aber zu dem Zwecke aufgenommen seien, die adelige Jugend in der Lebensart zu unterrichten", so beschloss die Herzogin die wohl berechnete Schüchternheit der geistlichen Lehrer zu beseitigen und erließ zu diesem Zwecke in den am 15. December 1750 veröffent-

lichten Decreten an die geistlichen Lehrer und Präfecte wie an die weltlichen Professoren und Exercitienmeister den ausdrücklichen Befehl, zu den alle 14 Tage in der Akademie stattfindenden Conferenzen die Qualificationsliste der Zöglinge in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht vorzulegen, um so den von Schülern verursachten mannigfachen Störungen vorzubeugen.

Auf diese Weise aber geschah es, dass man die Schüler wegen ihrer Fehler nicht sogleich, sondern erst nach den Beschlüssen der Commission bestrafte, somit den sittlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Strafe nicht entsprechend betonte. Man begieng daher einen ähnlichen pädagogischen Fehler, wie er bei jenen gemächlichen Eltern zu finden ist, die ihren Kindern, um sie zu beruhigen, viele Versprechungen machen, sie aber nie erfüllen, oder bei jeder Gelegenheit Strafen androhen, sie aber nie zur Ausführung bringen.

Diesen Irrthum sah man bald ein und beschloss, bei solchen Zöglingen, welche sich gegen die allgemeine Ordnung vergangen hatten, die Strafe nicht mehr zu verschieben, sondern sofort auszuführen. Zu diesem Zwecke waren die geistlichen Lehrer verpflichtet, die Disciplinarfälle sogleich bei dem Rector anzuzeigen; über die bei den weltlichen Professoren eingetretenen Störungen dagegen hatte ein stets anwesender Geistlicher, der zugleich für den Vortrag einiges Verständnis mitbringen sollte, zu berichten.

Mit Decret vom 30. Juli 1751 wurde die Sperrstunde an der Anstalt für den Winter auf 9 Uhr, für den Sommer auf 10 Uhr festgesetzt und dem Thorhüter der stricte Auftrag ertheilt, nach diesem Zeitpunkte niemand, wer es auch immer sei, das Thor der Akademie zu öffnen. Kein Zögling durfte die Anstalt verlassen, der nicht einen mit dem Siegel des Rectors versehenen Erlaubnisschein dem Thorhüter vorzeigte. Die Präfecte erhielten den Auftrag, nach 9 Uhr, beziehungsweise 10 Uhr die Zimmer der Zöglinge zu visitieren und überhaupt in allem darauf zu sehen, dass „das Publicum über die freie und uneingeschränkte Lebensart der Zöglinge nicht scandalisiert werde“.

In den an die Zöglinge gerichteten Weisungen vom 1. November 1751 wird denselben dringend aufgetragen, dem

Rector, den Präfecten, Professoren und Exercitienmeistern stets den gebürenden Respect zu erweisen, die Zimmer eines andern Zöglings niemals aufzusuchen, ein geziemendes Benehmen zu beobachten, nie einander zu „dutzen", weder Tabak zu rauchen noch Hunde zu halten, auch nicht den „theatralischen Lustspielen" oder sogenannten Komödien bei dem Kärnthner Thor [1]) beizuwohnen. Die Hazardspiele, „welche nur der Eigennutz und die Gewinnsucht zu vieler Verderben und Untergang erfunden hat", wie Würfel oder Banco, Quindici, Faro werden verboten, dagegen die sogenannten jeux de commerce, wie Piquet, Trisette, a l'Hombre, Quadriglia, Schach, Dame, Toccatiglia, Tric-Trac, und die zur Leibesübung bestimmten Billard-, Kegel-, Ballon- und Volantenspiele erlaubt. Außer den Hazardspielen wurden die während der Fastnacht in der Akademie üblichen Gastereien, Maskierungen und Unterhaltungen untersagt, dagegen sollten die Zöglinge an den drei Faschingstagen (Sonntag, Montag, Erchtag) eine reichliche, weit über unsere Begriffe hinausgehende Extrajause erhalten. [2])

In dem am 1. November 1751 an die Hofmeister gerichteten Erlasse wies die Stifterin darauf hin, dass sie wohl bei Errichtung der Anstalt den Eltern, welche ihre Söhne in dieselbe geben wollten, gestattet habe, denselben eigene, vertrauenswürdige Hofmeister an die Seite zu setzen, jedoch niemals mit dem Gedanken, dass diese Hofmeister sich frei und unein-

---

[1]) Das Komödienhaus stand dort, wo sich heute die Häusergruppe zwischen der Kärnthnerstraße, Maysedergasse und Albrechtsplatz ausbreitet.

[2]) Sonntag nachmittags: 4 Schüsseln Torten, 2 Pasteten mit Tauben, 1 Pastete zur Kurzweil, 4 Schüsseln à 4 Stück Kapauner, 4 Schüsseln je 1 Indian, 4 Schüsseln je 1 Schinken, 4 Schüsseln je 2 Zungen, 12 Teller Zwieback, 12 Teller Zibeben, 12 Teller Mandeln, 12 Teller Biscotten, 12 Teller diverser Confecte.

Montag nachmittags: 6 Schüsseln mit Mandelmaultaschen, 6 Kalbsschlägel, 8 Hasen auf 4 Schüsseln, 3 Schüsseln mit Kapaun, 3 Schüsseln mit Pöckelfleisch, 12 Teller Zwieback, 12 Teller Biscoten, 6 Schüsseln à 30 Krapfen, 6 Schüsseln grünen Salat mit Bricken.

Erchtag nachmittags: 4 Schüsseln à 4 Poulard, 2 Schüsseln à 4 Wildtauben, 2 Schüsseln à 6 Rebhühner, 6 Schüsseln à 30 Krapfen. 4 Schinken, 12 Teller Zibeben, 12 Teller Mandeln, 12 Teller Biscoten, 12 Teller Zwieback, 6 Schüsseln mit grünem, sortierten Salat. — Dafür erhielt der Traiteur 200 fl. — Sav. Decr. B. ad 1752 p. 218.

geschränkt benehmen können, „indem ja dadurch die schöne Ordnung, also ein wesentliches Stück einer wohleingerichteten Akademie unterbrochen würde“. Daran schließen sich eine Reihe von Verordnungen, welche den bis jetzt vorgekommenen Übeln abhelfen sollten.[1])

Die Stifterin sorgte auch dafür, dass die getroffenen Verfügungen beobachtet wurden. Darum ließ sie nichts unbemerkt vorübergehen und verhängte über jene Zöglinge, welche die festgesetzte Hausordnung verletzten, selbst dann, wenn sie den höchsten Häusern entstammten, die verdiente, oft sehr strenge, weit über unsere heutigen allzu humanen Anschauungen hinausgehende Strafe. Auf diese Weise war es ihr auch möglich, den Bestand ihrer Anstalt zu sichern und das Gedeihen derselben zu fördern.

Unterricht.

Was den Unterricht betrifft, wurden nicht nur einzelne wichtige didaktische Fragen gelöst, sondern auch eingreifende Reformen vorgenommen, besonders wenn es galt, die innere Organisation der Akademie mit der von der Regierung für staatliche Lehranstalten eingeführten Studienordnung in Einklang zu bringen und sie auf solche Weise auf der Höhe der von dem Theresianischen Zeitgeiste gestellten Anforderungen zu erhalten.

In erster Linie war ein Umstand für den gleichmäßigen Fortschritt der Schüler im Unterrichte sehr misslich. Die Zöglinge traten nämlich nicht bloß zu Beginn, sondern im Verlaufe des ganzen Schuljahres, ja selbst in den letzten Monaten desselben in die Akademie ein. Unter diesen Umständen konnte keineswegs auf einen allgemeinen durchgreifenden Studienerfolg gerechnet werden; denn man hatte in einer und derselben Classe nicht nur verschieden disciplinierte, sondern auch nach Art und Stoff des Unterrichtes verschieden unterrichtete Schüler. Dazu traten noch vielfach neben der geringen Vorbildung der Zöglinge die übergroßen Anforderungen der Eltern. Manche Zöglinge waren nämlich in ihrer

---

[1]) Sav. Decr. B. ad 1751, Verordnung an den neuen Director p. 157 bis 158, für die Hofmeister p. 159, für die Zöglinge p. 162.

Erziehung und geistigen Ausbildung so vernachlässigt, dass sie nicht einmal im Schreiben eine Übung mitbrachten, und trotzdem stellten die Eltern die Forderung, dass ein solcher Zögling in kurzer Zeit alles erlerne.

Um nun dem Drängen der Eltern zu begegnen, dass ihre oft sehr vernachlässigten Söhne die Studien in kurzer Zeit vollenden, wurde festgesetzt, dass sogleich bei dem Eintritte auf Grund der von denselben bisher zurückgelegten Studien die Unterrichtsdauer bestimmt und die darüber aufgenommenen Daten in ein besonderes Matrikelbuch niedergelegt werden sollten.[1]) Dadurch brachte man vor allem eine gewisse Ordnung in den zukünftigen Studiengang des eintretenden Zöglings.

Am Ende des 17. Jahrhundertes war neben der Religion hauptsächlich die Erlernung der lateinischen Sprache in Wort und Schrift Zweck der gesammten Studieneinrichtung. Mit dem Beginn des folgenden Jahrhundertes jedoch drang der Staat darauf, dass bei dem Unterrichte die Forderungen des praktischen Lebens berücksichtigt und in den Rahmen des Lehrplanes die Geschichte, Geographie, die deutsche Sprache, Naturwissenschaften, an adeligen Anstalten auch die französische und italienische Sprache aufgenommen würden. Diesen Bestrebungen entsprangen, speciell was Österreich betrifft, die Verfügung Kaiser Karls VI. vom Jahre 1735, die Resolutionen der Kaiserin Maria Theresia vom 16. und 24. November 1747, wie auch die Studienordnung aus den Jahren 1752 und 1764. Es waren diese Verordnungen ein Beweis von dem festen Entschlusse der staatlichen Gewalt, mit dem bisher bestehenden Lehrsystem der Jesuiten zu brechen und der Theresianischen Epoche freie Bahn zu eröffnen. Die Herzogin von Savoyen schloss sich ganz und gar dieser Zeitrichtung an und war bemüht, den Studienplan an ihrer Anstalt mit den staatlichen Normen in Einklang zu bringen; jedoch hatte sie hierbei mit der exempten Stellung des geistlichen Ordens, der an der gewohnten Einrichtung nicht rütteln wollte, manche Kämpfe zu bestehen. Zur Feststellung der an der Savoy'schen Aka-

---

[1]) Befindet sich im Theres. Archiv: Matrikelbuch über die bei der herzog. Sav. Ritter-Akademie eingetretenen jungen Herren Cavaliers 1749—1781.

demie einzuführenden Reformen setzte die Herzogin eine aus dem Mandatar, dem herzoglichen Secretär Truzettel, dem P. Rector und den beiden juridischen Professoren Dr. Paul Josef Riegger und Dr. Ignaz Stöckl bestehende Commission ein, deren im Jahre 1751—52 abgehaltenen Berathungen sich auf einzelne niedere Disciplinen, insbesondere aber auf die höheren Studien erstreckten.

Universalgeschichte. Zuerst handelte es sich darum, dass die Geschichte den Zöglingen in deutscher Sprache vorgetragen werde. Wie schwer es war, diese Neuerung durchzusetzen, zeigt der Umstand, dass der speciell für das Lehramt der Geschichte an der Anstalt angestellte Professor P. Antonius sich entschieden weigerte, die deutsche Vortragssprache zu gebrauchen, und fest entschlossen war, die Anstalt zu verlassen, wenn seinen Wünschen nicht willfahrt würde. Wollte die Stifterin diese ganz vorzügliche Kraft nicht verlieren, so musste sie nachgeben und gestatten, „die lateinische Explication“ in dem Geschichtsunterrichte zu gebrauchen; jedoch übernahm der Professor seinerseits die Verpflichtung, die Prüfungen mit solchen Zöglingen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig genug waren, in deutscher Sprache vorzunehmen.

Als nun später der genannte Professor durch P. Florian ersetzt wurde, kam in der am 5. November 1751 abgehaltenen Conferenz die Frage abermals zur Berathung. Während P. Florian den lateinischen Vortrag vorzog, da die in der Akademie befindlichen, aus Ungarn, Italien, England stammenden Zöglinge eher der lateinischen als der deutschen Sprache mächtig wären, traten die leitenden Kräfte der Akademie für den Gebrauch der deutschen Sprache ein, weil man nur auf diese Weise mit einem so nothwendigen Studium, wie die Geschichte es sei, Nutzen erzielen könne. Nach der darauf von der Herzogin am 6. November 1751 erlassenen Resolution wurde befohlen, die Geschichte in deutscher Sprache vorzutragen, denjenigen Zöglingen aber, welche derselben nicht vollkommen mächtig seien, Correpetionen zu geben und die „examina publica“ in lateinischer Sprache abzuhalten. An den Rector ergieng am 18. November d. J. der strenge Auftrag, die Zöglinge zum Besuche der Universalgeschichte zu zwingen

und den verschiedenartigen Vorwänden derselben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.[1]

Französische Sprache. An dem Unterrichte in der französischen Sprache mussten nach dem bestehenden Lehrplane die Ingenieurzöglinge, die Juristen, Philosophen und die Humanisten sich betheiligen. Bei der Wichtigkeit, welche die französische Sprache nach der damals bestehenden Ansicht für einen Adeligen besaß, ordnete die Herzogin bereits am 22. Jänner 1751 an, dass die Zöglinge in den Erholungsstunden bei der Tafel sowohl untereinander als auch im Verkehre mit ihren Vorgesetzten nur der französischen Sprache sich bedienten. Da aber die Piaristen in diesem Fache nicht immer geschulte Kräfte zu stellen vermochten, der Provinzial jedoch auf den von dem Fürsten Wenzel von Liechtenstein gemachten Vorschlag, aus Frankreich oder dem Elsass geschickte Patres „auf Wechsel" aufzunehmen, nicht eingieng, so ernannte die Herzogin mit Decret vom 31. October 1752 den Abbé Wilhelm Josef Stasin[2]) zum Professor der französischen Sprache an ihrer Anstalt mit der Verpflichtung, außer Donnerstag täglich von 5—7 Uhr nachmittags zu unterrichten, dabei den Zöglingen „richtige Principien wie Regeln beizubringen und ihnen Anleitung zu geben, damit sie sich nicht allein im Sprechen, sondern auch in Briefen auf eine reine, zierliche und ungezwungene Art ausdrücken könnten".

Um die Fertigkeit wie die correcte Aussprache im Französischen zu fördern, wurde ihm und seinem Collegen, dem P. Louis, aufgetragen, täglich an einer andern Tafel mit den Zöglingen zu speisen und sich hier im Verkehre mit denselben nur der französischen Sprache zu bedienen. An Recreationstagen hatte Stasin die Pflicht, in den Spielzimmern der Zöglinge anwesend zu sein, sie im Sommer auf ihren Spaziergängen zu begleiten, zu der an jedem ersten Donnerstage im

---

[1]) Der laxe Besuch des Geschichtsunterrichtes war auch an anderen Anstalten zu finden. Vgl. Krones Gesch. d. Grazer Universität p. 414.

[2]) Stasin war früher vier Jahre hindurch bei dem Prinzen Oettingen als Kapellan und Hofmeister für seine zwei Neffen, die Grafen Hohenzollern, angestellt. Als Professor der französischen Sprache erhielt er in der Savoy'schen Akademie freie Wohnung, Holz, Licht, Kost an der Zöglingstafel, Wein und 200 fl. jährliches Gehalt.

Monate stattfindenden Conferenz die Calcüle, beziehungsweise auch die Beschwerden einzusenden und am Ende des Schuljahres eine öffentliche Prüfung (examen publicum) abzuhalten.

Mit Decret vom 19. December 1752 wurde der Curs für die französische Sprache auf zwei Jahre festgesetzt; jedoch blieb es den schwächeren Zöglingen freigestellt, sich nach dieser Zeit mit dem Professor der französischen Sprache ins Einvernehmen zu setzen, um die vorhandenen Mängel gänzlich zu beseitigen. Da man die im Jahre 1751 getroffene Verfügung nicht immer beachtete, „die Leichtigkeit und Vollkommenheit in einer Sprache aber nur durch fleißiges Exercitium“ erworben wird, so bestimmte die Herzogin, dass an der Tafel, an welcher der französische Professor sich befände, nur französisch, an den übrigen Speisetischen nur lateinisch gesprochen werde, und verpflichtete die Präfecte, darauf strengstens zu achten. Ausgenommen von dieser Verordnung waren die aus dem Auslande stammenden Zöglinge, welche ja zu dem Zwecke in die Anstalt eintraten, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Philosophische Studien. Nach den von der Commission getroffenen Bestimmungen sollte vom Schuljahre 1752/53 an im ersten Jahrgange der Philosophie (Logik) am Montag, Mittwoch, Freitag vormittags von 6—7 Universalhistorie, von 9—11 Logik, nachmittags von 2—4 Philosophie, am Dienstag, Donnerstag und Samstag von 6—7 Uhr früh Universalgeschichte, von 9—11 Logik gelehrt werden. Für den zweiten Jahrgang wurde festgesetzt, dass am Montag, Mittwoch und Freitag vormittags von 6—7 der Unterricht in der Universalgeschichte, von 9—11 in der Physik, von 2—4 nachmittags in der Mathematik, an den übrigen Schultagen vormittags von 6—7 in der Universalgeschichte, von 9—11 in der Physik stattfinde. Die Naturgeschichte, welche der staatliche Lehrplan in das erste Jahr der Philosophie aufgenommen hatte, sehen wir also hier nicht vertreten; einerseits war noch immer ein gewisses Misstrauen gegen diesen Gegenstand vorhanden, anderseits waren die für dieses Fach nothwendigen Lehrkräfte nicht immer zu finden.

Deutscher Stil (Eloquentia). Am 11. August 1750 hatte der Staatskanzler Graf Haugwitz auf den von dem Curator Grafen Johann Josef Khevenhüller erstatteten

Vorschlag, am Theresianum einen Professor zur Unterweisung der erwachsenen Jugend in dem reinen deutschen Stil zu ernennen, der Kaiserin ein Referat unterbreitet, worauf bald nachher der Sachsen-Eisenach'sche Hofrath Johann Heinrich Justi „wegen der angerühmten stattlichen Gelehrsamkeit, wegen der von ihm verfassten Druckwerke und der auch in Wien abgelegten guten Probe“ zum Professor Eloquentiae germanicae ernannt wurde.[1]) Auch an der Savoy'schen Akademie ahmte man das gegebene Beispiel nach und war entschlossen, den Unterricht im deutschen Stil für die Juristen einzuführen. Nachdem der Reichshofrath von Knorr den aus Frankfurt am Main angekommenen, bisher beim Kammergericht in Wetzlar bediensteten Advocaten Dr. Philipp Knoch als Professor der Stilistik empfohlen und der herzogliche Mandatar diesen Vorschlag in seinem am 18. September 1751 an die Herzogin erstatteten Berichte befürwortet hatte, wurde derselbe am 1. November 1751 als Professor der deutschen Eloquenz an der Akademie ernannt mit der Verpflichtung, die Zöglinge alle Wochentage von 6—7 Uhr abends im Stile zu unterweisen, „damit sie ihre Gedanken auf eine ungezwungene Art in reinen deutschen Worten zu Papier bringen, sich in Abfassung von Briefen oder Amtsberichten soviel wie möglich kurzer Perioden und einer deutschen Ausdrucksweise bedienen wie auch in mündlichen Vorträgen oder öffentlichen Ansprachen eines zierlichen, jedoch klaren Stiles befleißen“. Mit herzoglichem Decrete vom 6. April 1753 wurde ihm weiterhin der Auftrag ertheilt, besonders auf die Titulaturen großes Gewicht zu legen, mit seinen Schülern jährlich eine öffentliche Prüfung abzuhalten und während des Schuljahres vor dem Mandatar und P. Rector überdies „Privatexamina“ zu veranstalten. Da aber Knoch den an ihn gestellten Anforderungen nicht entsprach, wurde er am 1. October 1753 seiner Stelle enthoben und der Professor der Wiener Universität, Johann Sigmund Popowitsch, mit diesem Lehrfache betraut.[2])

---

[1]) Fasc. I. 33 und 34. Theres. Arch.

[2]) Geboren 1705 zu Arzlin in Steiermark, gest. 1774 zu Perchtoldsdorf bei Wien, wirkte 1744—46 an der Ritterakademie zu Kremsmünster, wurde 1753 Professor der deutschen Sprache und Beredsamkeit an der Wiener Universität. Wurzbach 23. p. 108 etc.

Juridische Studien. Auch die gesammte bisher bestehende juridische Studienordnung erhielt vom Schuljahre 1752/3 an eine wesentliche Veränderung. Da die Fortschritte in den juridischen Studien geringe waren und nach der Meinung der Herzogin die Ursache darin lag, dass man das Civilrecht und das deutsche Staatsrecht mit den dazu gehörigen Zweigen bisher nebeneinander durch drei Jahre gelehrt hatte, ordnete sie an, dass von nun an in den ersten zwei Jahren Civilrecht, im dritten Jahre deutsches Staatsrecht tradiert werde. Damit aber der Professor des Civilrechtes den umfangreichen Stoff in zwei Jahren zu bewältigen vermöge, befahl sie, dass der Professor des deutschen Staatsrechtes auch die Tradierung des Feudalrechtes übernehme, das überhaupt mit dem Staatsrechte in enger Verbindung stehe. Nach den eingehenden Berathungen, die vom Februar 1752 an darüber stattfanden, kam die neue Studienordnung, welche für das folgende Schuljahr in Kraft treten sollte, am 31. October 1752 zum Abschlusse.

Mit herzoglichem Decrete vom 31. October 1752 erhielt der Professor des Civilrechtes Dr. Abrenck den Auftrag, seinen juridischen Curs vom neuen Schuljahre angefangen (3. November 1752) stets in zwei Jahren zu vollenden; damit aber die Digesten, denen bisher durch die drei Jahre täglich eine Stunde zugewiesen war, in zwei Jahren absolviert werden könnten, sollten für dieselben künftighin täglich zwei Stunden gewidmet werden. Er hatte mithin im ersten Jahre durch acht Monate täglich eine Stunde die Institutiones, durch zwei Monate täglich eine Stunde die Digesten, im zweiten Jahre dagegen bis Ende Juni täglich zwei Stunden die Digesten zu tradieren, die Monate Juli und August für die österreichisch-juridische Praxis zu verwenden.[1])

Die Tradierung des deutschen Staatsrechtes mit den damit zusammenhängenden Disciplinen fiel ins dritte Jahr. Der Professor Dr. Paul Riegger erhielt mit Decret vom 31. October 1752 die Weisung, von nun an in der Zeit vom 3. November bis 25. März täglich zwei Stunden Natur- und Völkerrecht, eine Stunde Geschichte des deutschen Kaiser-

---

[1]) Sav. Decr. B. ad 1752 p. 308—11. Da er täglich eine Mehrstunde hatte, bekam er 200 fl. als Zulage, mithin im ganzen 1700 fl.

reiches, vom 25. März bis 24. Juni täglich zwei Stunden deutsches Staatsrecht und eine Stunde Feudalrecht, und vom 24. Juni bis 8. September den absolvierten „Digestisten" deutsche Reichspraxis vorzutragen.[1])

Beide Professoren wurden übrigens verpflichtet, alles auf eine klare und deutliche, soviel wie möglich „succincte" Art, ohne die Zöglinge mit Weitläufigkeiten und Subtilitäten aufzuhalten, zu tradieren, die fehlenden und störenden Juristen sogleich nach der Stunde dem Rector zur Bestrafung anzuzeigen, bei den monatlichen Conferenzen, welche auf den ersten Donnerstag jedes Monates (statt Freitag) verlegt wurden, zu erscheinen und ihre Beobachtungen vorzubringen, sowie auch öffentliche Prüfungen und Disputationen abzuhalten.

In den Ferien 1753 musste in der geschaffenen Studienordnung eine kleine Änderung vorgenommen werden. Professor Dr. Paul Riegger erhielt nämlich im October 1753 die Ernennung zum Hofrathe und zum Professor des canonischen Rechtes an der Wiener Universität. Als er nun das Verlangen äußerte, auch noch weiterhin an der Savoy'schen Akademie das deutsche Staatsrecht zu lehren, falls er von der Tradierung des Natur- und Völkerrechtes enthoben würde, kam die Herzogin, die einen Mann von so hervorragenden Talenten und bewährtem Eifer nur ungern verlor, sogleich seinem Wunsche nach und übertrug dem Correpetitor Dr. Rozzio das Lehramt der Institutiones wie des Natur- und Völkerrechtes. Professor Riegger dagegen hatte wie bisher das deutsche Staatsrecht, deutsche Reichsgeschichte, Feudalrecht, deutsche Reichspraxis zu lehren und die Aufsicht über den neuernannten Professor zu führen.

Die juridische Praxis. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die jungen Juristen nach Absolvierung ihrer Studien nicht gleich so verwendbar waren, wie man es erhoffte. Der Grund lag darin, dass an den höheren Anstalten und Universitäten die Juristen wohl mit der Theorie, aber nicht mit der Praxis bekannt gemacht wurden. Um dem Mangel abzuhelfen, hatte man in Deutschland die absolvierten Juristen dazu verhalten, in allen Fällen ihre Gedanken auf eine deutliche Art

---

[1]) S. D. B. ad 1752 p. 306—308.

mündlich und schriftlich auszudrücken, ja es wurden sogar an einigen Orten Collegien über Kanzleipraxis gehalten, eigene „Staats- und Kanzleiakademien“ errichtet.

Auch die Kaiserin Maria Theresia fasste den Entschluss, im Theresianum eine praktische Staats- und Kanzleiakademie zu errichten, und gab dem Professor des deutschen Staatsrechtes daselbst Ch. A. Beck den Auftrag, den Entwurf auszuarbeiten. Derselbe entsprach diesem Begehren sofort. Nachdem eine aus dem Oberstkämmerer Josef Grafen Khevenhüller, dem Staatskanzler Grafen F. W. Haugwitz, den Hofräthen Bartenstein und Kannegießer und dem Secretär Thoren bestehende Commission diesen berathen hatte, erhielten die von der Commission gemachten Vorschläge am 26. Juni 1752 die kaiserliche Genehmigung, worauf dem n.-ö. Regierungsrathe Professor Ch. Beck das Lehramt für die deutsche Reichspraxis, dem Professor Johann Heinrich Justi das für die Praxis im Cameral-Commercial- und Bergwesen, Dr. Johann Picker das für die Justizpraxis übertragen und der geheime Archivar Rosenthal angewiesen wurde, die Hörer in der österreichischen Staatsverfassung zu unterrichten, wozu er sich nach Durchforschung der Landesarchive hinreichende Kenntnisse verschafft hatte.[1])

Was nun die Einführung der juridischen Praxis an der Savoy'schen Akademie anbelangt, drang der herzogliche Mandatar Philipp Edler von Mannagetta schon im Jahre 1751 darauf, dass an der Anstalt sowohl die deutsche Reichs- als auch die österreichische Praxis gelehrt werde; denn erstere würde nach seiner Meinung zur Förderung des in der Akademie betriebenen Studiums des deutschen Staatsrechtes sehr beitragen, letztere die Anstalt zu großem Ansehen erheben. Da aber die jährlichen Gehalte bereits 15.000 fl. ausmachten und die Stifterin nicht ein Werk schaffen wollte, wozu die Mittel nicht ausreichten, fasste sie anfangs den Entschluss, die Reichspraxis überhaupt fallen zu lassen; denn es sei bei Errichtung der Akademie ihre Intention nur die gewesen, in derselben „tüchtige Kräfte zum Dienste des A. h. Landesfürsten zu erziehen“, und darum sei es auch hinreichend, dass

---

[1]) Fasc. I. 65. Theres. Arch.

die Juristen nur in der österreichischen Praxis unterrichtet würden. Überdies wären nach ihrer Meinung zur Tradierung der deutschen Reichspraxis in Österreich wenig erfahrene und taugliche Kräfte vorhanden und schwer zu ersetzen, anderseits hätten sich die Zöglinge bereits wegen „Überbürdung" (!) beschwert, weshalb man ja auch die Stundeneintheilung hätte ändern müssen.

Diese Ansicht hielt bei der Herzogin nicht lange an, denn die Förderung der höheren Wissenschaften und der damit zusammenhängende Aufschwung der Anstalt lag ihr zu sehr am Herzen. Bereits am 10. October 1751 sprach sie dem Mandatar gegenüber die Meinung aus, dass der Professor des deutschen Staatsrechtes Dr. Paul Josef Riegger die deutsche Reichspraxis, der Professor des Civilrechtes Dr. Ignaz Stöckl dagegen die österreichische Praxis lehren möge, da die betreffenden Unterrichtszweige mit einander in gewisser Verbindung stünden. Für die Bibliothek wolle sie die nothwendigen Bücher anschaffen und den beiden Professoren für die Mehrleistung je 300 fl. als Discretion, nicht aber als Vermehrung ihres Gehaltes geben; denn bei der Begründung der Anstalt habe man sich mit der Zuweisung zu großer Gehalte übereilt, daher weigere sich nun jeder Professor eine größere Arbeit zu übernehmen. Sollten aber in der Folge die beiden Professoren Riegger und Stöckl zurücktreten, so müssten ihre Nachfolger ohne diese Zulage Theorie und Praxis zugleich lehren.

Während nun der äußerst rührige Professor des deutschen Staatsrechtes Dr. Paul Josef Riegger sich sofort bereit erklärte, die Wünsche der Herzogin zu erfüllen, weigerte sich Dr. Stöckl ganz entschieden, die Tradierung der österreichischen Praxis zu übernehmen. Da diese überdies schwächliche Gesundheit vorschützte und die Aussicht hatte, nächstens Regierungsrath zu werden, so ließ sie ihm am 1. November 1751 die halbjährige Kündigung zustellen und ernannte nach Ablauf dieser Frist am 1. Mai 1752 den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Blasius Abrenck zum Professor des Civilrechtes und der österreichischen juridischen Praxis. Damit war diese Angelegenheit geregelt.

Neue Ferialordnung. Damit die Professoren sich nicht selbst die Ferialtage festsetzen und überhaupt alles in

besserer Ordnung wie bisher erfolge, bestimmte die Stifterin außer den Sonn- und Feiertagen Donnerstag als freien Tag und regelte auch die bisher bestehende Hauptferialordnung. Die Hauptferien begannen von nun an am 8. September und dauerten bis 1., beziehungsweise 3. November, an welchem Tage der Unterricht des neuen Schuljahres eröffnet wurde. Die Zöglinge erhielten jedoch den stricten Auftrag, in der Akademie bereits am 20. October einzutreffen, um bis zum Beginne des Unterrichtes sich überhaupt an die gesetzliche Ordnung zu gewöhnen. Während des Schuljahres unterblieb der Unterricht:

1. Vom Weihnachtsabend exclusive bis Neujahr inclusive.
2. Vom Faschingsamstag bis Freitag nach dem Aschermittwoch.
3. Vom Mittwoch in der Charwoche bis folgenden Mittwoch.

Specielle Ferialtage waren folgende:

1. Der 8. December als Geburtstag des Kaisers.
2. Der 13. Mai als Geburtstag der Kaiserin Maria Theresia.
3. Der 11. Mai als Geburtstag der Stifterin.
4. Der 18. Mai (Johann von Nepomuk) als Fest eines großen Heiligen und Patrons der Unschuld.

Die Prämienfrage. Bei der im Jahre 1752 eingeleiteten Reorganisation kam auch die Prämienfrage zur Berathung und Entscheidung. Dieselbe mag dem Anscheine nach von geringem Werte sein, bei näherer Betrachtung aber ist sie in Wahrheit von wesentlicher, pädagogisch-didaktischer Bedeutung. Um das Streben wie den Fleiß der studierenden Jugend anzuspornen, haben namentlich die Jesuiten, deren Schulen ihrem Werte nach gewiss nicht unterschätzt werden dürfen, den Zweck verfolgt, durch äußern Glanz wie durch besondere Mittel den Ehrgeiz der studierenden Jugend anzuspornen. Dazu gehörten einerseits die bei feierlichen Gelegenheiten veranstalteten Declamationen, die Aufführung von sogenannten Schuldramen, (Komödien), andererseits die Vertheilung von Gradusbücheln. Mit der Zeit kamen die Jesuiten, welche auf den äußerlichen Prunk viel hielten, zu der Überzeugung, dass mit diesen pädagogisch - didaktischen Mitteln viel Nachtheil verbunden sei, indem durch dieselben auch Stolz, Überhebung, Eigendünkel in die Herzen der Jugend gepflanzt und somit ein wesent-

licher Fehler in der Charakterbildung begangen werde. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Jesuiten vom Jahre 1746 ab von diesem Vorgange abstanden und statt dessen sogenannte Prämien, welche aus classischen, in rothes Leder gebundenen und mit Goldschnitt versehenen Büchern bestanden, einführten. Auf diese Art schien der begangene Fehler behoben, indem wenigstens durch die schöne Lectüre ein geeigneter Stoff für die Geistes- und Herzensbildung der Jugend geboten wurde.[1])

Auch die Savoy'sche Akademie schloss sich in der am 6. October 1752 abgehaltenen Sitzung der von den Jesuiten in der Prämienfrage vorgenommenen Reform an, worauf die Herzogin am 8. October desselben Jahres die Einführung und Vertheilung von Prämienbüchern bewilligte. Die ersten Prämien, in 40 Büchern bestehend, wurden am 8. September 1753, also am Schluss des ersten auf die Reorganisation folgenden Schuljahres ausgetheilt.

Festacte.

In der Geschichte der Anstalt sind in der Zeit, als die Herzogin die Oberleitung inne hatte, einige Festacte zu erwähnen. Im Jahre 1753 wurden in feierlicher Weise die ersten öffentlichen juridischen Disputationen abgehalten. Am 14. Mai 1753 vertheidigte Ignaz von Brössing die aus dem Civilrechte aufgestellten Thesen mit allgemeinem Beifalle, worauf ein von dem Professor des Civilrechtes verfasstes Buch, dessen Druckkosten die Herzogin bestritten hatte, unter die Anwesenden vertheilt, der Defendent aber mit einer großen, von der Stifterin gewidmeten goldenen Medaille ausgezeichnet wurde. Am 28. Mai 1753 hielt Johann Graf Taaffe die erste öffentliche Disputation aus dem deutschen Staatsrechte unter

---

[1]) Als im Jahre 1849 eine durchgreifende Reform der Gymnasien stattfand, räumte man auch mit diesen äußern Mitteln auf und glaubte dadurch, dass man die Location einführte, eine Verbesserung in dieser Frage vorgenommen zu haben. Aber vielen Pädagogen erschien es mit der Zeit nicht so; denn die Form war wohl gewechselt, jedoch die pädagogischen Nachtheile, wie sie aus der Vertheilung von Prämienbüchern hervorgegangen waren, blieben nach der Meinung derselben bestehen.

dem allgemeinen Applaus der zahlreichen anwesenden Gäste, an welche man nach beendeter Feier einen von dem Defendenten verfassten Tractat „De historia imperii“ vertheilte. [1])

Im Verlaufe des 18. Jahrhundertes war es Sitte, bei feierlichen Gelegenheiten großartige Festlichkeiten, wie Scheiben- und Kranzelschießen zu veranstalten, oder sogenannte Wirtschaften, bei denen die geladenen Gäste in verschiedenen Nationalcostümen oder Bauerntrachten erschienen, besonders aber glänzende Carroussels abzuhalten. Da in der Erziehung der adeligen Jugend damals die Reitkunst eine bedeutende Rolle spielte, so war man ebenfalls bestrebt, derartige Carroussels aufzuführen, um dadurch die in der körperlichen Gewandtheit erzielten Erfolge zu zeigen und den Beweis von dem Glanze und dem Aufschwung einer adeligen Anstalt zu liefern. In dieser Hinsicht ist das am 1. Juli 1752 in der Savoy'schen Akademie mit außerordentlicher Pracht aufgeführte Carroussel zu erwähnen. Zu diesem Zwecke hatte die Herzogin vorher zwei aus rothem, zwei aus grünem Sammt verfertigte, mit Goldfransen gezierte Waldrappen, sowie goldene Trensen mit den dazu gehörigen reichen Pferdequasten, ferner zwei aus gelbem, zwei aus grünem Sammt verfertigte, mit Silber gestickte Waldrappen mit dem dazu gehörigen Reitzeug, dessen Buckel und Schnallen von massivem Silber waren, aus eigenen Mitteln angeschafft. Nach den getroffenen Vorbereitungen wurden die in Wien befindlichen Herrschaften, die Gesandten, der aus- und inländische Adel zu diesem Schauspiel, das zugleich Zeugnis von den Früchten und den an der Anstalt gemachten Fortschritten der Zöglinge ablegen sollte, geladen.

Um $^1/_2$7 Uhr abends begann die Festlichkeit. Nachdem Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein, welcher in Vertretung der Stifterin erschienen war, mit den erbetenen Schiedsrichtern, dem Fürsten Franz von Liechtenstein, dem k. k. General Grafen von Althann, dem k. k. Generalfeldmarschall Grafen Luchesi und dem Reichshofrathe Frei-

---

[1]) Johann Graf Taaffe war der Sohn des k. k. Generals Nicolaus Grafen Taaffe; er trat am 16. März 1751 in die Anstalt u. z. in die Logik, sein jüngerer Bruder Franz Xaver, „ein Wiener“, in die Rhetorik ein. Ersterer verließ am 28. November 1753, letzterer am 1. September 1755 die Anstalt. Vgl. Wurzbach Bd. 42 p. 311. — Matrikel der Sav. Akad.

herrn von Hagen in den nächst der Sommerreitschule aufgeschlagenen drei großen Zelten Platz genommen hatten, ritten auf das durch einen doppelten Chor von Trompeten und Pauken gegebene Zeichen folgende Reiter in die Schranken:

1. Fürst Johann von Liechtenstein, der zwar kein Zögling, aber zu diesem Zwecke speciell geladen war.
2. Peter Leopold Baron von Steinbach aus Mainz.
3. Ferdinand Graf Althann von Grussbach.
4. Johann Graf Erdödy aus Ungarn.
5. Ignaz Edler von Nagy aus Ungarn.
6. Johann Graf Taaffe, ein Engelländer.
7. Johann Graf von Andlern, ein Österreicher.
8. Leopold Fürst von Lobkowitz aus Böhmen.

Nach den durchgeführten drei Ritten, bei welchen ein jeder seine Geschicklichkeit mit der Lanze, der Pistole, dem Dard oder mit dem Degen gezeigt hatte, wurden die auf einem mit Sammt bedeckten Tische zur Schau ausgestellten Preise nach dem Ausspruche der Schiedsrichter von dem Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein an die jugendlichen Streiter vertheilt, und zwar erhielt Baron Steinbach eine goldene Pariser Tabatière, Graf Andlern eine goldene Repetieruhr, Johann Fürst Liechtenstein einen nach der neuesten Art gearbeiteten stählernen Degen, den er aber dem nächsten nach ihm, Edlen von Nagy cedierte, Fürst Lobkowitz ein aus einem kostbaren, in Gold gefassten Jaspis verfertigtes Etui, Graf Erdödy eine mit Silber eingelegte, damascierte Flinte und zwei gleich gearbeitete Pistolen. Nach der vorgenommenen Vertheilung wurde die Feierlichkeit, bei der man Erfrischungen unter die anwesenden Gäste vertheilt hatte, zur allgemeinen Zufriedenheit der zahlreichen und auserlesenen Gesellschaft geschlossen, welche nicht nur die Geschicklichkeit der Zöglinge, sondern auch die von der Stifterin geschenkten herrlichen Pferde und das kostbare Reitzeug bewunderte.

Rücktritt der Herzogin von der Oberleitung.

Ein Jahr nach der durchgeführten Reorganisation der Anstalt dachte die Stifterin daran, den wesentlichen Theil der ihr zufallenden Lasten und Pflichten auf eine andere Person

zu übertragen. Sie blickte auf eine Reihe bitterer Erfahrungen zurück, insofern als die Erfolge den guten Absichten nicht immer entsprachen. Nach der mit dem Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein getroffenen Vereinbarung verständigte sie am 1. December 1753 den Mandatar Philipp Edlen von Mannagetta und den Rector P. Jaroslaus Kapeller von dem Entschlusse, dass sie „zur Befestigung der Akademie die Protection und Direction der Anstalt“ dem Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein von nun an übergeben und sich nur die Überwachung der ökonomischen Angelegenheiten vorbehalten habe. Zugleich wurden die beiden Hauptfunctionäre der Anstalt, die Professoren, Exercitienmeister, die Geistlichen in allen den Unterricht und die Erziehung betreffenden Angelegenheiten an den Fürsten gewiesen.

Der Mandatar und der Rector verständigten am 3. December 1753 die Professoren, beziehungsweise Geistlichen von dem eingetretenen Wechsel und gaben ihnen die Weisung, sich am folgenden Tage insgesammt in der Anstalt zu versammeln, um den neuen Oberdirector feierlich zu empfangen und zu begrüßen. Der Fürst erschien am 4. December um 4 Uhr nachmittags in der Savoy'schen Akademie. Nachdem er sich durch das von den Zöglingen der Anstalt gebildete Spalier in die Wohnung des Rectors begeben hatte, beauftragte er diesen wie den Mandatar, die Fälle von minderer Bedeutung fürderhin selbst abzumachen, über die richtigeren an ihn zu berichten. Den hierauf herbeigerufenen Professoren, Exercitien- und Hofmeistern legte er jedoch ans Herz, ihre Pflichten treulich zu erfüllen, die Jugend zu Fleiß und eifrigem Studium anzuhalten, überhaupt tüchtige, für den Dienst des Staates bewährte Kräfte heranzubilden. An die Zöglinge, welche sich inzwischen im Paradezimmer versammelt hatten, richtete er die Mahnung, Gottesfurcht, Fleiß und Gehorsam jederzeit an den Tag zu legen; den Strebsamen stellte er reichlichen Lohn, Antheil an der herzoglichen Tafel oder an der Jagd auf der fürstlichen Herrschaft in Ebergassing in Aussicht.

Mit Beginn des Jahres 1754 wurde der dem Fürsten und der Herzogin von nun an zukommende Functionskreis dahin präcisiert, dass der letzteren der Amtsverwalter, der Traiteur, der Rauchfangkehrer, Ziegeldecker, Brunnenmeister, dagegen

dem fürstlichen Director die Aufnahme, beziehungsweise Ausschließung der Zöglinge, die Anstellung und Entlassung der Professoren wie der Exercitienmeister zukommen sollte. Da die Reitschule mit sehr kostbaren, zumeist von dem Fürsten geschenkten Pferden versehen war, so wurde auch der Hufschmiedmeister, um jeden Schaden sogleich hintanzuhalten, der Leitung des Fürsten unterstellt.[1]) Die Bedienten überließ man, da nach der Ansicht der Herzogin die Geistlichen wenig Verständnis für die Aufnahme derselben zeigten, der Oberaufsicht des Akademiepflegers (d. i. Amtsverwalters).[2])

Oberdirector: Josef Wenzel Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rittberg, k. k. Generalfeldmarschall und commandierender General in Ungarn.

1753—1756.

Auch der Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein war während der ganzen Zeit seiner Oberdirection bemüht, die Anstalt im Geiste der Stifterin zu leiten und die von derselben beabsichtigten Ziele zu erreichen. Wenn ihn auch seine hohe militärische Stellung fast ganz in Anspruch nahm, so widmete er sich doch der ihm gestellten Aufgabe mit allem Eifer, wobei er an der Herzogin, welche alle sowohl die Erziehung als auch den Unterricht betreffenden Fälle mit kundigem Blicke beobachtete, eine weise und thatkräftige Rathgeberin fand.

Die Disciplin.

Die Grundlage für den Fortbestand und die Blüte einer so großen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt ist eine wohl durchgeführte, stramme Disciplin. Sie ist leicht zu begründen, wenn der Lehrer, beziehungsweise Erzieher die ihm anvertraute Jugend mit richtigem Tacte leitet, unbedingten Gehorsam ohne jegliche Unterhandlung oder Widerrede fordert, wenn er die

---

[1]) S. D. B. ad. 1754 Nr. 3.

[2]) Überhaupt war dem Rector eine zu geringe Macht über die Bedienten zugewiesen.

Verfolgung jeder egoistischen Nebenabsichten beiseite setzt und den Lohn für seine vielseitigen Bemühungen nicht außer sich, sondern in dem Bewusstsein treu erfüllter Pflicht sucht. Die Aufrechthaltung einer gesunden Disciplin wird dagegen schwierig, ja unmöglich, wenn der Lehrer oder Erzieher durch unzeitige Nachsicht, wie sie oft schwache Mütter oder vielbeschäftigte Väter zu üben pflegen, im Gemüthe der Jugend die Bedeutung der Vergehen abschwächt, die nothwendigen Strafen zu spät oder aus Gemächlichkeit gar nicht zur Ausführung bringt, wenn er von maßloser, von Willensschwäche zeigender Liebe zu übergroßer Strenge greift, besonders aber wenn er seine Stellung zur Erreichung egoistischer Absichten benützt und darum entweder von kleinlichen Mitteln Gebrauch macht oder aber den Schwierigkeiten in jeder Weise auszuweichen sich bemüht.

Ein concretes Beispiel für die angestellten Betrachtungen gibt uns die Savoy'sche Akademie zu dieser Zeit. Wenn man nämlich den Zustand der gegen das Ende des Jahres 1754 an der Anstalt herrschenden Disciplin ins Auge fasst, so erblickt man in der That ein sehr trauriges Bild, woran in erster Linie die Hauptfunctionäre der Anstalt, der Mandatar und der Rector, schuld waren.

Der Anstalt fehlte es vor allem an der directiven, von dem Mandatar Mannagetta zu besorgenden Aufsicht; denn dieser brachte seine Zeit größtentheils auf dem erkauften, bei Dornbach gelegenen Landgute zu,[1]) um die Bewirtschaftung desselben zu leiten und einen großen Nutzen zu erzielen. Der Akademie gieng also das ab, was ein im Erziehungs- und Unterrichtsfache wichtiger Factor ist, nämlich die beständige Beaufsichtigung durch ihren Leiter. In zweiter Linie mangelte es bei den an der Akademie wirkenden Kräften an dem nothwendigen Ernste, an jener Hingabe für die Sache, welche der Endzweck aller wahren und richtigen Erziehung ist.

Der Herzogin, die auch jetzt alle Vorgänge an ihrer Lieblingsschöpfung sorgfältigst beobachtete, entgiengen diese schlimmen Zustände keineswegs. Um den weitern Verfall der

[1]) Als n.-ö. Kreishauptmann hatte er die Herrschaft Würnitz nebst Neuwaldegg bei Dornbach gekauft.



Zucht an der Akademie hintanzuhalten, entwarf sie in einem denkwürdigen, am 6. Juli 1754 an den Fürsten gerichteten Promemoria ein Bild dieser traurigen Lage in ausführlicher Weise. Die Fürstin beklagt sich darin bitter über die furchtbare, in der Akademie vorkommende Ausgelassenheit der Jugend, welche sie zum Theil der von dem Mandatar Mannagetta, zum Theil der von den Geistlichen geübten Nachsicht zuschreibt.

Wenn sie ganz aufrichtig sein wolle, so müsse sie nach ihrer Meinung den Eltern abrathen, ihre Kinder in die Akademie zu geben, da der Endzweck, die gute Erziehung, nicht erreicht, die Jugend vielmehr durch allzugroße Nachsicht zu üblen Sitten verleitet werde. Sie weist darauf hin, dass die Angestellten nur Wohldiener abgeben, Privatinteressen verfolgen und deshalb sich bestreben, um den Eltern nicht zu missfallen, alle auf ihre Söhne bezüglichen Wünsche zu erfüllen. „Wer aber als ehrlicher Mann seiner Schuldigkeit genug thun will, muss in dem ihm aufgetragenen Amte die gerade Straße gehen und ohne mindeste Nebenabsichten dasjenige allein getreulich vollziehen, wozu er bestellt ist. Die Eltern werden jetzt allerdings mit der Akademie zufrieden sein, weil ihnen die Kinder nur Gutes erzählen, da denselben alles zu thun gestattet ist; ob sie aber dann zufrieden sein werden, wenn sie dieselben herausnehmen, ist eine andere Frage. Dazu tritt noch der Umstand, dass der Mandatar, welcher den fürstlichen Director zu vertreten hat, nur zuweilen in der Akademie erscheint, äußerst gravierte Fälle höchst nachsichtig beurtheilt oder die sofort zu vollziehende Bestrafung der Zöglinge aufschiebt, obwohl die Aufschiebung der Strafe bei jungen Leuten mehr Übles als Gutes zuwege bringt.[1])

Die Herzogin besaß aber nicht bloß tüchtige pädagogische Kenntnisse, sie hatte auch die nothwendige Energie, um diesen Zuständen ein Ende zu machen. Um den Mandatar sobald als möglich seiner Stellung zu entheben und durch eine geeignetere Persönlichkeit zu ersetzen, wendete sie sich an die Kaiserin Maria Theresia, welche auch denselben „proprio motu“ zum Localcommissär in den Landesrectificationssachen ernannte.

[1]) S. D. B. ad a. 1754 Nr. 50.

Den Mandatar Philipp von Mannagetta setzte die Ernennung in großes Erstaunen, da sie ohne sein Ansuchen erfolgte, und er sprach in dem an den Fürsten gerichteten Schreiben den Wunsch aus, nebstbei die Mandatarstelle zu behalten; denn die Anstalt sei jetzt in bester Ordnung, mit einem vortrefflichen Rector versehen, so dass er ganz gut eine Zeit lang abwesend sein könne.

So hatte der fürstliche Director Josef Wenzel von Liechtenstein zwei einander widersprechende Berichte in den Händen. Welchen von beiden er Glauben schenken sollte, darüber war kein Zweifel. Er beschloss nun die in der Akademie gestörte Disciplin wieder herzustellen und wies in dem am 9. Juli 1754 an den P. Rector gerichteten Decrete darauf hin, dass man die kleinern Vergehen der Zöglinge allzusehr verheimliche und es dahin kommen lasse, dass die Unarten mit der Zeit wachsen und dann die ganze Lebenszeit hindurch nicht mehr abgelegt werden. Er gibt daher dem Rector eine Reihe von Weisungen, in welchen er die Anwendung größerer Strenge, unparteiische Beurtheilung aller sowohl der geringern als auch bedeutenderen Vergehen der Zöglinge, wie die genaueste Befolgung der von der Stifterin gegebenen akademischen Gesetze fordert; denn vernünftige Eltern, meint er, können sich darüber nicht aufhalten, da sie ihre Kinder besonders in der Absicht in die Akademie gegeben haben, damit sie nicht nur in den Studien und adeligen Exercitien unterwiesen, sondern auch zu sittlichen wie tugendhaften Menschen erzogen werden.[1])

Diese Verfügungen waren aber durchaus nicht nach dem Geschmacke des Mandatars und Rectors; ja wir sehen von nun an zwischen beiden Persönlichkeiten eine solche Harmonie, wie sie vorher zwischen den zwei leitenden Organen nicht zu finden war, eine Übereinstimmung, die in der That unter den bestehenden disciplinären Verhältnissen auffiel. Der Mandatar, welcher lieber seiner Stelle als Localcommissär enthoben zu sein wünschte, erhielt an dem Rector Jaroslaus Kapeller einen thatkräftigen Genossen; denn in dem am 15. Juli 1754 an den Fürsten gerichteten Schreiben tritt der Rector für das

---

[1]) S. D. B. ad 1754 Nr. 54.

weitere Verbleiben des Mandatars an der Anstalt mit aller Energie ein, da gerade jetzt, wo die Akademie im Aufblühen begriffen sei, ein Wechsel in der directiven Leitung nur Nachtheil bringen könne, umsomehr als die Mannagetta mit halb Wien verwandt seien und sein Bruder das Politicum dirigire.[1]) Der Rector hob ferner hervor, dass nun an der Anstalt alles in guter Ordnung sich befände und der Fürst wohl wissen werde, dass „das Werk der größeren Theresiana" zu nichts geworden sei.[2]) Als nun der Fürst am 4. August 1754 die strengen Weisungen wiederholte und auf deren stricten Durchführung bestand, richtete der Rector am 24. August 1754 ein Schreiben an die Oberdirection, ein anderes an die Stifterin und betonte, dass die von dem Fürsten getroffenen Verfügungen unter den Herrschaften große Aufregung hervorrufen und den weiteren Aufschwung der Anstalt im kommenden Jahre in Frage stellen.

Die Herzogin zeigte nun ihre volle Entschlossenheit, indem sie in den am 18. August 1754 an den fürstlich Liechtensteinschen Hofrath von Schäffer und an den Rector Jaroslaus Kapeller gerichteten Schreiben den thatsächlichen Bestand eingehend erörterte. In dem ersten Schriftstücke wird hervorgehoben, dass sie mit dem Eifer des Rectors im ganzen zufrieden sei; aber eine Zeit her beobachte sie, dass er „gänzlich verwöhnt werde und seine Werke nicht immer mit seinen Worten übereinstimmen". Er sei zwar für seine Person unermüdlich, dabei aber von veränderlichem Temperamente, so dass er demjenigen Glauben schenke, der mit stärkeren Beweggründen auf ihn einwirke; auch sei er sich des von dem Fürsten in ihn gesetzten, ganz besonderen Vertrauens zu sehr bewusst. Ob die ihm verliehene, fast uneingeschränkte Autorität ihn übermüthig gemacht habe, das wolle sie nicht entscheiden;

[1]) Martin Josef von Mannagetta, 1753 von Maria Theresia in den Freiherrnstand erhoben. Wurzbach XVI. p. 383.

[2]) Das Theresianum war keineswegs „zu nichts geworden", vielmehr wurde 1753—54 für die Juristen, um sie von den jüngern Zöglingen ganz abzusondern und so eine weise pädagogische Maßregel durchzuführen, im nördlichen Tract ein dritter Stock aufgebaut, überhaupt ein neuer Erziehungs- und Unterrichtsplan ausgearbeitet und alles aufgeboten, um „Zucht und Ordnung zu heben und die adeligen Sitten um mehreres einzupflanzen". Fasc. II. 1. 2. 5. 10. 16. 19. 20. Theres. Arch.

aber das sei gewiss, dass die in der Anstalt wirkenden, ihm unterstehenden Kräfte den gegebenen Verordnungen nicht nachkommen. „Ihres Erachtens sei es niemals gut, wenn man denselben die Zügel zu sehr schießen lasse, denn sie übernehmen sich gar bald, und es sei hernach eine schwere Sache, sie wieder in die gehörigen Schranken zu bringen. Wenn man dem Mandatar, der an und für sich zur Leitung der Akademie zu schwach sei, unter solchen Umständen den Muth noch mehr benähme, so bekäme die Geistlichkeit in der Anstalt die Oberhand, was sie doch jederzeit nach Kräften zu evitieren getrachtet habe". Es wäre daher unbedingt nothwendig, dass der Fürst die Geistlichkeit zur Beachtung aller gegebenen akademischen Weisungen strengstens anhalte und sie zwinge, gegenüber den Zöglingen jede Nachsicht aufzugeben.

In dem an den Rector gerichteten Schreiben hebt sie hervor, dass sie seit der Errichtung der Akademie einzig und allein das wahre Beste der studierenden Jugend ins Auge gefasst habe, ohne nur im mindesten Privatinteressen zu verfolgen. Es mache niemals einen guten Eindruck, „wenn man bei allen Vorfällen die Partei der Zöglinge ergreife und ihnen ihre Fehler, sei es aus Privatabsichten, oder zu dem Zwecke, um sich bei denselben beliebt zu machen, nachsehe". Unter solchen Umständen werde man aber den Verfall der Anstalt herbeiführen, nicht durch schärfere disciplinäre Verordnungen. Sie könne es auch nimmer glauben, dass vernünftige Eltern, denen die gute und tugendhafte Erziehung ihrer Kinder am Herzen liege, im mindesten den getroffenen Verfügungen entgegen sein werden; finden sich aber solche Eltern, welche den Gelüsten ihrer Kinder lieber die Zügel schießen lassen, dann sei es besser, wenn sie ihre Söhne aus der Akademie nehmen, indem es ihr mehr zusage, dass die Anstalt zur Hälfte leerstehe, als dass sie sich wegen allerhand Laster und Freiheiten einen Vorwurf mache. Sollen die von ihr gehegten Intentionen erreicht werden, so müssen die Weisungen des Fürsten, die ohnehin nur eine Erneuerung der frühern Vorschriften seien, unbedingt befolgt und durchgeführt werden.[1])

---

[1]) Wenn man die Schärfe der von der Herzogin ausgesprochenen Beurtheilung ins Auge fasst, ist man anderseits verpflichtet, auf die vielen Schwierigkeiten, welche die an einer adeligen Anstalt wirkenden geist-

Die von dem Fürsten wie von der hohen Stifterin bewiesene, einmüthige Entschiedenheit trug in der That für das Gedeihen der Anstalt ihre guten Früchte; denn während der ganzen Zeit, in welcher Josef Wenzel Fürst von und zu Liechtenstein noch die Oberleitung inne hatte, kam es zu keinen namhaften disciplinären Störungen, jene allgemeinen Fälle etwa ausgenommen, die überhaupt bei der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zuweilen eintreten.

Der Unterricht.

Auch für die Förderung der Studien und des damit verknüpften wissenschaftlichen Aufschwunges der Akademie traf man manche Anordnungen.

Da für einen rascheren und sichern Fortschritt in den Studien eine gute Grundlage von größter Bedeutung ist, so wurde vor allem andern befohlen, dass die aus der Syntax in die Humaniora aufsteigenden Schüler zuerst die „Rudimenta“ [1]) wiederholen bevor sie zu den eigentlichen humanistischen Fächern übergehen.

Die Universalgeschichte sollte im Sinne der Zeitrichtung und der von der Stifterin erlassenen Bestimmungen in größerem Umfange wie bisher gelehrt werden.

Die Experimentalphysik, welche nach der Meinung des Mandatars Philipp Jacob Edlen von Mannagetta und des Rectors „nicht leichterdings auszulassen sei, da sie in jetziger Zeit in großer estime stehe“, wurde von nun an als

lichen Kräfte zu jener Zeit zu überwinden hatten, hinzuweisen; denn es kam ihnen nicht bloß die Pflicht zu, den Intentionen der Herzogin nachzukommen, sondern sie waren durch die bestehenden Zeitverhältnisse, in denen der Adel eine große Rolle spielte, gezwungen, Rücksichten verschiedener Art zu nehmen, die sich zuweilen gewiss nicht mit guten pädagogischen Grundsätzen vertrugen. Im allgemeinen steht fest, dass die Jesuiten wie die Piaristen in den ihnen übergebenen Anstalten wohl gute Erzieher und Lehrer, aber schlechte Ökonomen waren, wie es aus einem speciellen Studium der Geschichte der Theres. Akademie und des kaiserlich Ferdinandeischen adeligen Convictes in Olmütz hinlänglich hervorgeht. Die beiden Schreiben s. S. D. B. ad 1754 Nr. 65 a und b.

[1]) Nach der ratio studiorum unterschied man I. Rudimenta, Grammatik, Syntax. II. Poetik, Rhetorik (Humaniora). III. Logik, Physik (Philosophie). I. umfasste Glaubens- und Sittenlehre, Latein sprechen und schreiben.

besonderer Unterrichtsgegenstand eingeführt, der bisherige Professor der theoretischen Physik, P. Florian, zum Specialprofessor der Experimentalphysik ernannt und für die theoretische ein neuer Lehrer bestellt.

Während man in diesem Fache dem vorwärts schreitenden Zeitgeiste huldigte, trat dagegen im Unterrichte der deutschen Sprache ein Rückschritt ein, der umso auffallender erscheint, als gerade damals durch eine im Theresianum abgehaltene Conferenz,[1]) an welcher Fürst Heinrich Auersperg und der Erzbischof Graf Trautson von Wien theilnahmen, die Wichtigkeit des deutschen Sprachunterrichtes ganz besonders betont wurde. Es ist daher eine an der Savoy'schen Akademie ganz auffallende Erscheinung, wenn die Herzogin Maria Theresia in dem am 26. Mai 1754 an den Fürsten Liechtenstein gerichteten Schreiben hinweist, dass nach der Aussage des P. Rectors die Professur der deutschen Sprache der Anstalt keinen Nutzen bringe, weil es in Österreich an tauglichen Kräften fehle und die meisten Zöglinge auch nicht dahin zu bringen seien, die deutschen Unterrichtsstunden zu frequentieren. Da unter solchen Verhältnissen in denselben kaum drei Zuhörer zu verzeichnen wären, so gieng die Meinung der Stifterin dahin, dem Professor Popowitsch[2]) zu kündigen und für den dadurch frei gewordenen Gehalt von 400 fl. einen zweiten französischen Sprachmeister anzustellen. In der That erfolgte auch mit fürstlichem Decrete vom 5. Juni 1754 die Kündigung an Popowitsch, und so gieng an dieser Anstalt der Lehrstuhl für deutsche Sprache und Beredsamkeit ein, während an der Theresianischen Akademie ein solcher durch die am 18. Mai 1754 erfolgte Ernennung des Josef Heinrich Engelschall zum Professor der Universalgeschichte wie des deutschen Stils und der Beredsamkeit creiert wurde.

Dagegen waren Fürst und Herzogin vor allem bemüht, den Unterricht in der französischen Sprache zu heben. Da zu diesem Zwecke ein zweiter Lehrer nothwendig war, der Provinzial aber eine dazu geeignete Kraft nicht bei-

---

[1]) Fasc. II. 19. Ther. Arch.

[2]) Kink, Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien. Wien 1854 I. 466.



stellen wollte, obwohl ihm eine solche in dem im Löwenburgschen Convicte befindlichen P. Philippus a sancta Theresia, dem ersten Rector der Savoy'schen Akademie, zur Verfügung stand, schlug die Herzogin, nachdem auch die von dem Fürsten an den Provinzial ergangene Mahnung, aus einer andern Piaristenprovinz eine geeignete Kraft zu berufen, erfolglos blieb, den in der Theresianischen Akademie angestellten, aus Besançon stammenden Parlaments- (d. i. Gerichts-) Advocaten Jeannier als Lehrer vor. Weil diese Persönlichkeit dem Fürsten jedoch nicht genehm war, wurde mit 1. November 1754 der Professor des Französischen am Löwenburg'schen Convicte Nicolaus Roger als erster, für die größeren Zöglinge bestimmte Lehrer ernannt, während man die kleineren dem noch ein Jahr zu belassenden Abbé Stasin zuwies. Als nach dessen Entfernung mit 1. April 1756 Landon eingetreten war, übergab ihm der Rector die größeren Zöglinge, wogegen Roger den Unterricht der kleineren erhielt. Damit war der französische Sprachunterricht in bifurcativer Weise nach dem Grundsatze geregelt, dass der eine Lehrer die grammatische, der andere die literar-ästhetische Seite des Sprachfaches besonders hervorzuheben habe.

Was die juridischen Studien betraf, so kamen hier manche Fragen zur Erörterung, die einestheils Personalveränderungen, anderseits Reformen betrafen. Vor allem handelte es sich um die von Dr. Paul Riegger an der Anstalt versehene Professur des deutschen Staatsrechtes. Am 15. März 1754 meldete nämlich der Fürst Liechtenstein dem herzoglichen Mandatar, dass nach dem vom Wiener Erzbischof Grafen Johann Josef Trautson übermittelten Berichte Professor Riegger mit seiner Universitätsdocentur nicht auch jene an der Savoy'schen Akademie vereinigen dürfe, und trug ihm auf, diesen hievon in Kenntnis zu setzen und eine andere Kraft in Vorschlag zu bringen. [1])

[1]) Der Erzbischof besaß das Studienprotectorat bis zu seinem 1757 erfolgten Tode. Dieses Amt wurde gemäß der A. h. Entschließung vom 12. April 1757 nicht wieder besetzt, sondern die Leitung der Studiengeschäfte an den obersten Kanzler Grafen W. Haugwitz und den Kanzler Johann Grafen Chotek übertragen. Im Jahre 1760 trat an deren Stelle die neuernannte Studien-Hofcommission, bestehend aus dem Erzbischofe Christof

Sowohl der Herzogin wie dem Professor Riegger war die unverhoffte Wendung nicht angenehm. Letzterer war daher entschlossen, kein Mittel unversucht zu lassen und keine Schritte zu scheuen, um seine Stellung an der Savoy'schen Akademie zu behaupten; besonders hoffte er durch den Landmarschall Fürsten Trautson die Kaiserin Maria Theresia und den Erzbischof zu gewinnen. So geschah es auch. Bereits im Mai kam die Entscheidung, dass Riegger zwar nicht unter dem Titel eines Professors-Ordinarius, wohl aber unter dem eines Directors studii juris das Lehramt an der Savoyschen Akademie weiter behalten könne. Die Herzogin, welcher Dr. Riegger die Entscheidung mitgetheilt hatte, war damit ganz zufrieden und empfahl am 26. Mai 1754 dem Fürsten Liechtenstein in einem neuen Decrete dem Professor Riegger den oben bezeichneten Titel zu ertheilen, wogegen derselbe unter Zuerkennung des ganzen, früher bezogenen Gehaltes die deutsche Reichsgeschichte und das jus publicum universale (das allgemeine Staatsrecht) zu tradieren hätte, während dem Dr. Roszio das jus publicum particulare (das besondere Staatsrecht) [1]) und das Feudalrecht zuzuweisen wäre.

Diese Entscheidung kam aber dem Fürsten Liechtenstein ganz unverhofft. Derselbe war nämlich mit dem Erzbischof ebenfalls in Unterhandlung getreten und hatte bereits den früher von der Herzogin empfohlenen geheimen Rath und Kanzleidirector bei dem Fürstabte von St. Blasien, Gottfried Ernst Fritsch aufgenommen und mit Decret angestellt. Trotz aller Bemühungen der Herzogin Maria Theresia, „den stattlichen Riegger" für die Anstalt zu erhalten, verblieb Fritsch als Professor des deutschen Staatsrechtes an der Akademie. Seinen Vorlesungen hatte er folgende Autoren zugrunde zu legen: 1. Für die Reichsgeschichte: Schmauss,

---

Grafen von Migazzi, G. van Swieten, dem Canonicus von Stock, Hofrath von Bourguignon, Canonicus Simen, den Professoren von Martini und Gaspari und Secretär Grundner. Am 3. April 1773 wurde für den Erzbischof der Staatsrath Baron Kressel als Präses substituiert. Kink, Wiener Universität I. p. 483—84.

[1]) Über den Begriff des allgemeinen und besondern Staatsrechtes siehe: Robert von Mohl: Gesch. und Literat. der Staatswissenschaften. Erlangen 1856. 2. Bd.

Reichshistorie und Struvii corpus historiae germanicae, 2. für das Staatsrecht: Struvii corpus juris publici und Mascovius, pro lectione, 3. für das Natur- und Völkerrecht: Heineccii elementa juris naturae et gentium, und Grotius de jure belli et pacis, oder Pisdorfii jus publicum, 4. für das Feudalrecht Heineccius.[1])

Fritsch zeigte sich als höchst strebsamer Professor, der bemüht war, das juridische Studium an der Anstalt zu heben, indem er einerseits auf die bestehenden Mängel, anderseits auf die Mittel hinwies, dieselben zu beseitigen. Insbesondere glaubte er, dass man den Zöglingen zu viel Freiheit gestatte und dass es an einer gründlichen Vorbildung fehle, welche den Geist zu schärfen und so die Auffassung für das höhere Studium zu ermöglichen vermöchte. Er schlug daher die Anstellung eines Lehrers vor, der nach der neuen demonstrativen Methode die Logik sammt den andern Theilen der Philosophie und Mathematik zu lehren hätte. Als Vorstudien für Geschichte sollte Genealogie und Geographie der europäischen Staaten (Statistik) vorgetragen werden. Der Fürst, welcher ebenfalls der Meinung war, dass die Aufsicht nicht die beste sei, ordnete an, dass die fehlenden Juristen, welche der Citierung durch den vor der Thür des Hörsaales stehenden Bedienten nicht folgeleisten wollten, dem P. Rector sofort zur Bestrafung angezeigt würden. Was aber die Vorbereitungsstudien und den an der Akademie bestehenden Lehrplan anbelangt, sollte es nach der Ansicht des Fürsten, um die Juristen nicht zu überbürden, bei der „landesüblichen Lehrart" verbleiben. Professor Dr. Fritsch erhielt sich in seiner Stellung nur zwei Jahre; denn den vielfachen Bemühungen der Herzogin gelang es endlich doch, dass Dr. Riegger nach der am 9. Februar 1856 an Fritsch ergangenen Kündigung unter dem Titel eines Directors der juridischen Studien mit 1. März 1756 abermals die Professur des deutschen Staatsrechtes, die er mit 8. Sep-

[1]) Joh. Jak. Schmauss: Kurzer Begriff der Reichshistorie. Leipzig 1751. — Struve Bch. Gh.: corpus historiae germanicae. Dresden 1755. — Hugo Grotius: de jure belli et pacis. Lausanne 1752. — Joh. Mascov: Principia juris publici imp. Rom. Germ. Leipzig 1755. — Heineccius: elementa juris naturae et gentium. Halle 1768. — Darüber Sav. Decr. B. ad 1754 Nr. 80.

tember 1755 an der Savoy'schen Akademie niedergelegt hatte, übertragen wurde.

Eine zweite Personalveränderung trat dadurch ein, dass Dr. Abrenck, Professor des Civilrechtes, am 6. September 1754 seiner Stellung enthoben und mit fürstlichem Decrete vom 1. November d. J. auf specielle Empfehlung des Regierungsrathes Stöckel der ehemalige Correpetitor Dr. Johann Anton Reck zum Professor des Civilrechtes ernannt wurde.

Schicksale der Akademie unter der Oberleitung des Fürsten Liechtenstein.

Von besonderer Bedeutung sind in der Geschichte der Akademie während der von dem Fürsten Liechtenstein geführten Oberleitung die zunehmende Zahl der Zöglinge, das glänzende Carroussel vom 21. August 1755, die im Chaos'schen Stifte, dem Nachbarhause der Savoy'schen Akademie, vorgenommenen Veränderungen und die Übergabe der Anstalt an die Kaiserin.

Die Zahl der Zöglinge stieg von Jahr zu Jahr,[1]) ja sie erhielt einen ganz nennenswerten Zuwachs, als in der Theresianischen Akademie eine andere Norm für die jährlichen Zahlungen eingeführt wurde. Die Kaiserin Maria Theresia war nämlich bemüht, in ihrer Lieblingsanstalt alles nach einheitlichem System einzurichten und besonders im Ökonomischen eine Wendung zum Bessern herbeizuführen. Nach der kaiserlichen Resolution vom 15. Jänner 1755 wurde festgesetzt, dass vom 1. Mai desselben Jahres jeder Zahlzögling jährlich 800 fl., beziehungsweise mit dem Reiten 900 fl. zu bezahlen habe; demgegenüber aber sollten alle bis jetzt von den Eltern bestrittenen Nebenauslagen für Wäsche, Kleidung, Bücher etc., entfallen.[2]) Es war also eigentlich keine Erhöhung der zu zahlenden Beträge, als vielmehr eine zu einer einheitlichen Gebarung durchgeführte Organisation. Trotzdem kündigten infolge dieser Neuerung eine große Anzahl von Eltern der Theresianischen Akademie und suchten zugleich um Aufnahme

---

[1]) S. D. B. ad 1754 Nr. 92 u. 154.

[2]) Fasc. II. 25—26. Ther. Arch.

ihrer Söhne in die Savoy'sche Akademie an. Von den aus dem Theresianum herübergekommenen Zöglingen wären zu nennen: Johann Graf Auersperg, Franz Anton Graf Stürgh, Johann Graf Podstatzky, die Grafen Ferdinand und Philipp Kinsky, die Grafen Calixtus und Johann Larisch aus Schlesien, Josef Graf Kollonitz.[1])

Das glänzende Carroussel am 21. August 1755. Wie die Herzogin von Savoyen durch das am 2. Juli 1752 aufgeführte Carroussel den Beweis für die an der Anstalt in den Exercitien erzielten Erfolge liefern wollte, ebenso fasste auch ihr Nachfolger im Amte, Wenzel Fürst Liechtenstein, den Entschluss, zu demselben Zwecke ein glänzendes Carroussel abzuhalten. Am 21. August 1755 versammelte sich ein vornehmer Kreis des in Wien befindlichen hohen Adels in der Akademie, um dem prächtigen Schauspiele beizuwohnen. Als Sieger giengen fünf Zöglinge hervor und erhielten aus der Hand der Fürstin Maria Anna von Liechtenstein kostbare Preise. Philipp Edler von Mannagetta, der Sohn des Mandatars, bekam als ersten Preis eine goldene Repetieruhr, Stanislaus Graf Lentowsky aus Polen, der sich besonders mit dem Dard ausgezeichnet hatte, eine goldene Sackuhr, Leopold Graf Palffy, der mit dem Degen den dritten Preis errungen, eine in Gold gefasste Porzellan-Tabatière, Johann Daniel von Moser eine Flinte und zwei kostbare Pistolen, Ludwig Edler von Redersthal einen silbernen Pariser-Degen.[2])

Das Chaos'sche Stift.[3]) Im Jahre 1754 trat eine wesentliche Änderung an den im Chaos'schen Stifte bisher bestandenen Verhältnissen ein. Die Kaiserin Maria Theresia entschloss sich nämlich, neben der aus „den fundierten Studenten- und Ingenieur-Scholaren" des Chaos'schen Institutes zu schaffenden selbständigen militär-technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) noch eine Militärpflanzschule zu begründen, um so tüchtige Officiere für das Heer heranzubilden. Zu diesem Zwecke trat unter dem Vorsitze des Hofkanzlers

---

[1]) Darüber S. D. B. ad 1755 Nr. 103—115.

[2]) S. D. B. ad 1755 Nr. 138—140 und Matrikel der Sav. Akad.

[3]) Anmerkung p. 2 ff. und IV. O. 4. Cart. 1305 Arch. Minist. d. Innern.

Wilhelm Grafen Haugwitz am 14. März 1754 eine Commission zusammen, an der Feldzeugmeister Leopold Graf Daun, Johann Graf Chotek, Rath von Ehrenhalm, Geheimsecretär König und der Administrator der Chaos'schen Stiftung, Karl Leopold von Moser, theilnahmen. Nach gepflogener Berathung kam man zu dem Beschlusse, zur Vermeidung „aller bisher vor sich gegangenen Vermischung" für die speciell Chaos'schen Zöglinge ein separiertes Waisenhaus zu errichten, dagegen das damals bereits zwei Stock hohe Stiftsgebäude sammt dem neu gebauten Sapptracte der Kaiserin für die Begründung einer Militärpflanzschule zur A. h. Disposition zu stellen, die Greinerischen Ingenieurschüler aber nach der Meinung des Grafen Chotek nach Pettau zu übersetzen, um dieselben dort in allen militärischen Exercitien unterrichten zu lassen.

Da aber die Kaiserin neben der Pflanzschule auch aus den „fundierten Studenten- und Ingenieur-Scholaren" des Chaos'schen Institutes eine selbständige Ingenieurschule zu schaffen gedachte, wurde in den weitern Sitzungen auch dieser Plan berathen. Nach den getroffenen Bestimmungen sollte die Oberaufsicht über diese Anstalt dem Feldzeugmeister Grafen Daun übergeben, die Leitung des Wirtschafts- und Rechnungswesen jedoch dem in diesem Fache außerordentlich erfahrenen Moser übertragen werden. In diese Ingenieurschule sollten 30 von der Kaiserin, 12 von der Herzogin Maria Theresia von Savoyen gestiftete[1]) Zöglinge, ferner 5 Greiner'sche, 4 Mühldorf'sche, 6 Jennam'sche, 12 Mikos'sche und 3 Ried'sche Stiftlinge eintreten.

Gemäß der hierüber erfolgten kaiserlichen Resolution wurde die Ingenieurschule in dem in Gumpendorf gelegenen Königsegg'schen Gartengebäude[2]) untergebracht und so eine Anstalt geschaffen, welche jenem hohen Zwecke, im Geniefache erfahrene und tüchtige Kräfte heranzubilden, vollkommen entsprach und in ihrer weitern Entwicklung den erwarteten Ruf bis zum heutigen Tage bewahrte.[3])

---

[1]) Die Herzogin zog später ihre Stiftung für 12 Zöglinge zurück.

[2]) Heutzutage Kaserne.

[3]) Als im J. 1778 die Übersiedelung der Savoy'schen Stiftung in die Theresianische Akademie stattfand und das prächtige Stiftsgebäude zur

Die Militärpflanzschule aber wurde in das von der Kaiserin um 150.000 fl. erkaufte Chaos'sche Stiftsgebäude verlegt, [1]) nachdem man die Übersiedelung der Chaos'schen Waisenknaben in ein ganz baufälliges Haus nach Mödling durchgeführt hatte. [2]) Indem die k. k. Militärpflanzschule das Chaos'sche Stiftsgebäude [3]) bezog, wurde sie die Nachbaranstalt der Savoy'schen Akademie. Die Trennung, welche vorher zwischen dieser Anstalt und dem Chaos'schen Stifte bestanden hatte, blieb auch jetzt unter geänderten Verhältnissen aufrecht, nur wurde in dem Stiftsbriefe vom Jahre 1756 jene Verbindlichkeit erneuert, wonach die Savoy'sche Akademie für die Benützung der jetzt der Pflanzschule gehörigen Stiftskirche jährlich 75 Pfund Wachskerzen und 5 Eimer Wein zu liefern verpflichtet war.

Verfügung stand, kam die Ingenieurschule, die nun zur Akademie erhoben wurde, in das Savoy'sche Gebäude. Bei der Erhebung des Institutes wurde Feldzeugmeister Graf Pellegrini zum Akademie-Oberdirector und Generalmajor Freiherr von Bechardt zum Localdirector ernannt. Die Akademie blieb daselbst vom Jahre 1778—1784. Als infolge der Josephinischen Organisation das Theresianische Institutsgebäude frei wurde, kam die Ingenieurakademie dahin und verblieb dort, bis im Jahre 1797 die Theresianische Akademie nach ihrer ursprünglichen Einrichtung wieder hergestellt und an ihre alte Stätte verlegt wurde. Vom Jahre 1797—1851 war die Ingenieur-Akademie wieder im Savoy'schen Stiftsgebäude am Neubau, von 1851—1869 in Klosterbruck bei Znaim untergebracht. Als man im Jahre 1869 die Genieakademie mit der Artillerieakademie zur „k. und k. technischen Militärakademie vereinigte, wurde dieselbe nach Wien in das Savoy'sche Gebäude, Neubau Stiftgasse 2, verlegt, wo sie sich gegenwärtig noch befindet. — Darüber: IV. O. 4. C. 1305 Arch. Min. d. Innern; IV. O. 4. Cart. 1305 Nr. 203. — Fasc. XVII. 5, ad 5, ad 15, 21, ad 21, 22. — Fasc. XIX, 32. Fasc. I. II. 39 roth ad 1, 3, 4, 26, 63. — Fasc. XXIV. ad 37, 37 Theres. Arch. — „Zur Geschichte der Geniewaffe“ von Oberst Karl Lustig in der österr. Milit. Zeitsch. 1885.

[1]) Dazu gehörten noch alle an dem Stift gegen die Laimgrube bis zum „rothen Krebsen“ gelegenen Zinshäuser wie auch jene, welche rückwärts an die Savoy'sche Akademie angrenzten. IV. O. 4. Cart. 1305 M. d. J.

[2]) Infolge des von dem Hofkanzler Grafen W. Haugwitz am 6. Juli 1755 unterbreiteten Vorschlages kamen die Chaos'schen Waisenknaben in das an der Währingerstraße in bester Luft gelegene, mit geräumigem Garten und schönen Seitenplätzen umgebene Brenner'sche Haus (Gewehrfabrik), im Jahre 1767 in das Waisenhaus auf dem Rennwege (Wien III.), 1785 in das von Josef II. aufgelassene spanische Spital. Vgl. Geusau Stiftungen Wien 1803. — IV. O. 4 Cart. 1305 M. d. J.

[3]) 1769 wurde die militärische Pflanzschule nach Wiener-Neustadt verlegt und mit der dort befindlichen Cadettenschule vereinigt.

Übergabe der Savoy'schen Akademie an die Kaiserin Maria Theresia, beziehungsweise an das k. k. Directorium. Die Herzogin von Savoyen, welche seit 1. Jänner 1755 auch die ökonomischen Angelegenheiten dem Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein übertragen hatte, um auf diese Weise aller Sorgen enthoben zu sein, sah sich im Sommer des Jahres 1756, als der Ausbruch des siebenjährigen Krieges bevorstand und der Fürst in seiner hohen militärischen Stellung eine andere Verwendung erhielt, auf dem Punkte, abermals die Gesammtleitung der Anstalt übernehmen zu müssen. Sie konnte sich aber durchaus nicht entschließen, sich wieder einer so schwierigen und mühevollen Aufgabe zu unterziehen und dachte daher daran, das fürstlich Liechtenstein'sche Haus überhaupt für immer der obersten Leitung der Akademie zu entheben und eine neue Einrichtung zu treffen.

Zu diesem Zwecke richtete sie an die Kaiserin Maria Theresia die Bitte, dass die oberste Direction der Anstalt dem zeitlichen Präsidium des k. k. Directoriums in publicis et cameralibus (Ministerium des Innern) übertragen werde, „weil sie sich selbst nicht weiterhin getraue, einem so wichtigen Werke vorzustehen, und die im Stiftsbriefe getroffenen Vorkehrungen nichts anhoffen lassen". Sie erklärte sich jedoch dazu bereit, wie bisher so auch in alle Zukunft die jährlichen 16.000 fl. beizutragen.

Der Hofkanzler Wilhelm Graf Haugwitz war mit der Absicht der Stifterin ganz einverstanden, und so kam es, dass die Kaiserin Maria Theresia in der am 5. Juli 1756 erlassenen Resolution dem Wunsche der Herzogin von Savoyen ganz willfahrte und zugleich die Versicherung gab, „dass diese mit so rühmlich patriotischem Eifer zu Nutzen und zur Aufnahme des gemeinen Wesens (d. i. Staates) errichtete Akademie zu allen Zeiten unter A. h. Protection dergestalt werde administriert werden, um den dabei abzielenden heilsamen Endzweck zu Besten des Publici auf das vollkommenste zu erreichen". Weiterhin erhielt die Stifterin die Verständigung, dass „dieses herrliche Institutum von nun an den herzoglich Savoy'schen Namen unabänderlich beibehalten soll und zum unverwelklichen Nachruhme der Stifterin die

herzoglich Savoy'sche adelige Akademie benannt werden möge".[1])

In zweiter Linie gieng der Wunsch der Herzogin dahin, dass von nun an ein adeliger Director in der von ihr gegründeten, dem A. h. Schutze übergebenen Akademie die Leitung übernehme, daselbst Wohnung und freie Kost erhalte und einen entsprechenden, aus dem Überschusse zu deckenden Jahresgehalt beziehe, zu welchem Zwecke sie überhaupt noch jährliche 1000 fl. zu zahlen beabsichtigte. Auch mit diesen Wünschen war der Hofkanzler Wilhelm Graf Haugwitz, den sie am 12. Juli 1756 davon benachrichtigt hatte, einverstanden, und bereits am 8. August d. J. wurde die Stifterin von der Hofkanzlei in Kenntnis gesetzt, „dass die Kaiserin zur Perpetuierung der Akademie eine Summe jährlicher 25.000 fl. beizutragen beschlossen habe".[2]) Zugleich theilte ihr Graf Haugwitz mit, dass er nach der Rückkehr von der Reise nach seinen in Mähren gelegenen Gütern sofort für die Ernennung des Akademie-Directors in der Person eines tüchtigen und dem Werke gewachsenen Mannes Sorge tragen werde.

Die oberste Leitung der Savoy'schen Akademie wurde dem Directorium übergeben und über A. h. Anordnung die Übernahme der Anstalt, der Acten, Rechnungen und Fonde dem k. k. Directorialhofrathe von Thoren aufgetragen, welcher dieselbe am 13. Juli 1756 im Beisein des Directorial-Buchhalters Jacob, des k. k. Revisors Pingitzer, des Theresianischen Zahlmeisters Müller, des herzoglichen Secretärs Truzettl und des Savoy'schen Akademieverwalters Lininger durchführte. Nach der vom Zahlmeister Müller aufgestellten Bilanz betrugen die jährlichen Ausgaben mit Inbegriff der Reitschule 42.895 fl., während die Einnahmen in den von den Zöglingen erlegten und auf 42.850 fl. sich belaufenden jährlichen Kostgeldern wie in den von der Herzogin fundierten 16.000 fl. bestanden,[3]) woraus man genügend ersehen kann, dass der Bestand dieser großen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, deren Erhaltung zumeist auf die von den

[1]) IV. O. 4. Cart. 1306 Arch. M. d. Innern.

[2]) IV. O. 4. C. 1306 Arch. M. d. Innern.

[3]) ibidem.

Zahlzöglingen zu erlegenden Gelder basiert war, auf einer sehr schwachen Grundlage beruhte.

Stiftsbrief vom 20. September 1756.[1]) Nach der übereinstimmenden Meinung der Stifterin wie des Hofkanzlers Grafen Haugwitz musste nach den abgeänderten Verhältnissen auch an die Abfassung eines neuen, den Umständen entsprechenden Stiftsbriefes gedacht werden. Der Entwurf zu demselben wurde von dem Directorialhofrathe von Thoren ausgearbeitet und hierauf der Herzogin zur Überprüfung übergeben, wobei sich zwischen ihr und dem Hofkanzler hauptsächlich wegen der Erhaltung der Reitschule eine Differenz ergab. Während die Herzogin von der Ansicht ausgieng, dass die bisherige Einrichtung der Reitschule dem Zwecke vollkommen entspreche, wünschte Graf Haugwitz, dass dieselbe als ein hervorragender Theil einer adeligen Akademie zu besonderem Glanze gebracht und mit Pferden aus dem fürstlich Liechtenstein'schen Gestüte auch fernerhin versehen werde. Er habe viele Akademien gesehen, darunter die berühmte in Bologna, und gefunden, dass überall die Reitkunst in der Erziehung des jungen Adels einen besondern Platz einnehme. Ja, im Theresianum habe man die Anordnung getroffen, dass nicht allein die Juristen der Ritterakademie, sondern auch die Philosophen und Rhetoren des Collegii Theresiani nach dem Wunsche der Eltern zum Reitunterrichte zugelassen werden. Nach seiner Meinung wäre überhaupt zu vermeiden, dass sich so viele dem Studium zuwendeten, indem daraus nur Halbgelehrte entstünden; vielmehr solle sich die Jugend dem Kriegsdienste und somit dem Reitunterrichte widmen, was ja auch der Intention der Stifterin entspreche. Dem gegenüber wies die Herzogin auf die bisherige Bestimmung der Savoy'schen Reitschule hin und meinte, es sei niemals ihre Intention gewesen den Eltern vorzuschreiben, ob sich ihre Kinder in der Akademie auf die Studien oder Exercitien verlegen sollen. Bereits im Jahre 1754 sei eine Verordnung erschienen, nach welcher die Zöglinge bei ihrem Eintritte eine von ihren Eltern unterschriebene Instruction dem Rector der Anstalt übergeben mussten, damit man daraus ersehe, zu welchen Studien oder

[1]) Original im Arch. d. Min. d. Innern.

Exercitien sie zuzulassen seien. Die für den Militärstand bestimmten Zöglinge hätten stets die Reitschule frequentieren müssen; diejenigen aber, die für die Studien und den Civildienst bestimmt waren, hätten mit dem Reitunterrichte erst nach absolvierter Philosophie begonnen.[1])

Die Herzogin, die bereits im Juli 1756 sich dem Hofkanzler gegenüber geäußert hatte, dass sie nicht mehr imstande sei, bei ihren Lebzeiten außer dem festgesetzten Betrage sich zu weiteren Auslagen zu verpflichten, verharrte bei ihrer Ansicht, weshalb ihr Graf Haugwitz in dieser Frage nachgab.

Nachdem der von der Herzogin revidierte, mit dem Datum des 8. September 1756 versehene Stiftsbrief die Zustimmung des Kanzlers erhalten hatte, wurde derselbe der Kaiserin Maria Theresia zur A. h. Sanction unterbreitet, welche auch am 20. September erfolgte. Nach dem Stiftsbriefe besitzt von nun an das Präsidium des geheimen k. k. Directoriums die oberste Leitung der Savoy'schen Akademie mit der Verpflichtung, durch das eigene Ansehen und die Autorität die Anstalt „bei allen Vorfallenheiten“ zu schützen, zu vertreten, die Regelung der inneren Verhältnisse zu besorgen und die Organe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Die specielle Aufsicht über die Akademie führt ein adeliger weltlicher Director, dem freie Wohnung und Kost sammt einem jährlichen Gehalte von 2000 fl. zukommt. Die das Ökonomische betreffenden Rechnungen sind jährlich zur Überprüfung an die k. k. Directorial-Hauptbuchhaltung einzusenden, um das Absolutorium zu erhalten; dagegen bleiben die übrigen, im ersten Stiftsbriefe vom Jahre 1749 enthaltenen Bestimmungen aufrecht, und es wurde noch der die Piaristen betreffende Punkt, nach welchem sie auch für die Beistellung von tüchtigen französischen und italienischen Sprachmeistern zu sorgen hatten, speciell hervorgehoben.

Diese Veränderung in der Verfassung der Akademie schien dem Rector P. Jaroslaus Kapeller nicht zu behagen, und er trat deshalb von seinem Amte, in dem er seit dem Jahre 1753 gewirkt hatte, zurück. An seine Stelle kam der ehemalige erste Rector dieser Anstalt, P. Philippus a Sancta Theresia,

---

[1]) IV. O. 4. C. 1306. Archiv M. d. Innern.

welcher 1754—56 den jungen Fürsten Leopold von Liechtenstein unterrichtet hatte.

Der Stiftsbrief vom Jahre 1756 bildet den Abschluss der Akademieverfassung und die Einleitung eines neuen Zeitabschnittes in der äußern und innern Entwicklung der Anstalt.

Die Savoy'sche Akademie unter der obersten Leitung des k. k. Directoriums (Ministeriums des Innern) 1756—1778.

Erster Akademiedirector: General-Feldwachtmeister Josef Anton von Kessel.

1757—1758.

Nachdem die Herzogin die Savoy'sche Akademie unter den Schutz der Kaiserin Maria Theresia gestellt und das k. k. Directorium nach der getroffenen Verfassungsänderung die oberste Leitung der Anstalt übernommen hatte, wurde mit A. h. Entschließung vom 12. Jänner 1757 der General-Feldwachtmeister Josef Anton von Kessel „zufolge seiner vorzüglichen Kenntnisse“ zum Akademie-Director ernannt und ihm die unmittelbare Leitung der Anstalt unter der Oberaufsicht des österreichischen Hofkanzlers Friedrich Wilhelm Grafen Haugwitz und in dessen Abwesenheit unter der Aufsicht des k. k. Kämmerers und böhmischen Hofkanzlers Johann Karl Grafen Chotek übertragen. Dafür bezog Kessel einen jährlichen Gehalt von 2000 fl. nebst freier Wohnung und freier Tafel für seine Person.

Der dem Director zugewiesene Functionskreis wurde in der ihm übermittelten Amtsinstruction genau festgestellt. Nach derselben stand ihm die specielle Leitung und Besorgung der ganzen Akademie, die Aufnahme der Zöglinge, die Aufsicht über die Cassagebarung und über das Wirtschaftswesens zu; jedoch hatte er sich in allen wichtigen Angelegenheiten an das Präsidium des k. k. Directoriums zu wenden und die Befehle desselben einzuholen. Ihm unterstanden der P. Rector und P. Vice-Rector, die weltlichen Professoren, Exercitien- und Sprachmeister, die geistlichen Lehrer und Präfecte mittelbar durch ihre zwei Vorgesetzten, die Privathofmeister, der Akademiepfleger (Amtsverwalter), Traiteur und Bediente. Im Be-

sondern hatte der Akademiedirector darauf zu achten, dass die religiösen Übungen, die monatliche Beicht, pünktlich verrichtet, die Studier-, Exercitien- und Sprachstunden genau eingehalten würden. Außerdem erhielt er den Auftrag, monatlich die Calcüle über die Zöglinge abzufordern, denselben seine Bemerkungen beizufügen und hierauf an das Directorium einzusenden, dabei aber die strengste Verschwiegenheit andern Personen gegenüber zu beachten, damit „nichts ins Publikum dringe, was das Ansehen der Anstalt und der Zöglinge schädigen könnte". Eine besondere Obsorge hatte er der Beköstigung zu widmen, und da ihm für seine Person eine „Extratafel" von einigen Couverts bewilligt war, so sollte er nach seinem Ermessen täglich einige von den erwachsenen Zöglingen einladen und sich mit ihnen in entsprechenden, speciell den künftigen Beruf betreffenden Gesprächen unterhalten. Das viele „Ausspeisen" der Zöglinge sollte eingeschränkt werden, der Besuch der „Deutschen Komödie" wie der Bälle überhaupt unterbleiben. Er hatte weiterhin dafür zu sorgen, dass das unter der Herzogin begonnene Akademie-Protokoll (Savoy'sches Decretenbuch) fortgesetzt würde, damit man daraus das Wachsen und Gedeihen der Anstalt entnehmen könnte. Ebenso sollte man auch über die Zöglinge ein genaues Matrikelbuch (Grundbuch) führen, um aus demselben jederzeit ihre Abstammung, ihre Studien, wie ihren Bildungsgrad zu ersehen.[1]) Er hatte die Pflicht, darauf zu achten, „dass die Zöglinge in den Wissenschaften und adeligen Exercitien, welche zu ihrer zukünftigen Bestimmung, zur Erkenntnis der Wahrheit und im gesellschaftlichen Leben wichtig sind, Fortschritte machen und somit zum Dienste des Vaterlandes die vollkommene Geschicklichkeit erlangen, damit nebst der unverfälschten Gottesfurcht die auf die Qualificirung des jungen Adels und auf den A. h. Dienst abzielende Gesinnung der hohen Stifterin erreicht werde".

Nach der am 29. Jänner 1757 vollzogenen feierlichen Einführung und Vorstellung übernahm K e s s e l die Leitung der ihm anvertrauten Anstalt, deren Personalstand sich damals auf 151 Personen belief, worunter 78 Zöglinge waren.

---

[1]) Das vorliegende Matrikelbuch reicht vom Jahre 1749—1784. Theres. Arch.

Die Disciplin in der Anstalt. Das disciplinäre Verhalten der Zöglinge ließ vieles zu wünschen übrig. Im allgemeinen mangelte es an Gehorsam und an dem nothwendigen Respect vor den Vorgesetzten, an dem gehörigen Ernste wie an entsprechender Gelassenheit, mithin an den Grundbedingungen eines gedeihlichen, sittlichen und wissenschaftlichen Fortschrittes. Josef von Kessel war von Anfang an bemüht, eine dem Geiste einer wohl eingerichteten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt entsprechende Disciplin zu begründen, und erließ auch in diesem Sinne eine Reihe von Verordnungen. So gebot er den Zöglingen aufs strengste, sich auf den Gängen mit Anstand zu betragen, bei Tische jedes Lärmen zu unterlassen, das gegenseitige „du" zu meiden, den Kameraden mit „Herr" oder mit dem ihm nach seiner Geburt gebürenden Titel anzusprechen. [1])

Trotz des guten Willens, den der Akademiedirector in seinem Amte nach jeder Richtung hin bekundete, konnte er doch nicht seinen Zweck erreichen; insbesondere waren es zwei Gebrechen, die er nicht zu beseitigen vermochte: das Tabakrauchen und die Zusammenkünfte der Zöglinge in ihren Zimmern. Da er die Pflicht hatte, in wichtigen Fällen die Willensmeinung der Stifterin einzuholen, so wendete er sich am 28. Februar 1757 in einem Schreiben an die Herzogin, um ihr diese in der Akademie tief eingewurzelten Fehler anzuzeigen und zugleich darauf hinzuweisen, dass dieselben nur durch Statuierung „der ärgsten Exempel" insbesondere durch Ausschließung einiger Zöglinge abgestellt werden könnten.

Die von der Stifterin am 2. März desselben Jahres ertheilte Antwort bewies, dass die Herzogin von allem genau unterrichtet war und ein tiefes pädagogisches Verständnis bekundete. Sie äußerte sich dahin, dass die unter ihrer Direction vorgekommenen, ihr bekannten Fehler jetzt noch tiefer eingewurzelt seien, weil die vorhin bestellten Mandatare und selbst

---

[1]) Heutzutage wird man sich allerdings über eine solche Vorschrift wundern; anderseits muss man aber bedenken, dass in jener Zeit, wo die Absonderung der Stände und die Scheidung der einzelnen Menschenclassen so streng und scharf durchgeführt erscheint, auch die Erziehung der Jugend sich darnach richten musste. Die Zeitverhältnisse bilden und formen ja vielfach den Menschen.

die Geistlichen, „um nur die Freundschaft der Herrschaften zu gewinnen“, ungeachtet der verschiedenen Verordnungen eine zu große Lauheit gezeigt, der Jugend alle Freiheit und Ausgelassenheit gestattet oder wenigstens dieselbe verheimlicht hätten. Es wäre daher in erster Linie auf die Beseitigung der oben angegebenen Hauptfehler hinzuwirken; denn das Tabakrauchen sei eine sehr unanständige, besonders für eine adelige Person nicht passende Gewohnheit, die Zusammenkünfte in den Zimmern aber gäben Anlass zu allerlei für die Jugend äußerst verderbliche Fehlern. Der Ruf der Anstalt würde unter solchen Umständen immer mehr leiden, und vernünftige Eltern würden genöthigt sein, ihre Söhne herauszunehmen, ja die Kaiserin würde von einer so übel berüchtigten Akademie wenig Früchte haben. Daher sei sie auch mit der Strafe der Ausschließung einverstanden; denn es sei besser, „wenn die Akademie mit wenigen wohlgesitteten Zöglingen als mit zahlreichen unmoralischen versehen sei“. Sie gab ihm weiterhin den Rath, bei der Leitung der Anstalt „alle Privat-Egards vor ein oder andere Herrschaften gänzlich beiseite zu setzen und jederzeit den geraden Weg fürzugehn“, widrigenfalls es unmöglich sein würde, eine vollkommene Ordnung in der Anstalt zu begründen.

Am 4. März 1757 theilte Kessel die Willensmeinung der Herzogin dem Hofkanzler Grafen Haugwitz als seinem Vorgesetzten mit und stellte zugleich den Antrag, es möge in seiner Amtsinstruction die allen Geistlichen, Hofmeistern und Zöglingen zu publicierende Drohung aufgenommen werden, dass jene Zöglinge, welche nicht durch Strafen gebessert werden könnten, es sich zuzuschreiben hätten, „wenn Ihre Majestät gezwungen wäre, ihre Widerspenstigkeit mit schärferen Strafen, als Spielberg bei Brünn, [1]) ja auch mit schändlicher Exclusion ohne Ansehung der Person oder Familie zu ahnden.“

Über einen von dem Hofkanzler an die Kaiserin erstatteten Vortrag erfolgte am 9. März 1757 die A. h. Entschließung, nach welcher den Zöglingen das Tabakrauchen sowie das Ver-

---

[1]) Ein berüchtigtes und nun aufgelassenes Gefängnis, dessen Zellen als abschreckendes Beispiel der Justiz jener Zeit noch heute gezeigt werden.

sammeln in den Zöglingszimmern strengstens untersagt und denselben bei dreimaliger Übertretung die Exclusion angedroht wurde. Im Anschluss daran ertheilte der Kanzler dem Akademiedirector den Auftrag, über den Ausschließungsfall jedesmal an die Hofkanzlei zu berichten und die Entscheidung abzuwarten. Auf dieses entschiedene Vorgehen hin wurde auch ein besserer disciplinärer Zustand der Anstalt geschaffen.

Studien und Exercitien. Für die Studien war auch jetzt der eingeführte Lehrplan maßgebend. Wie früher musste jeder Zögling das ganze Jahr hindurch bei dem Studiengange verbleiben, welchen die Eltern bei seinem Eintritte festgesetzt hatten; denn einem jedem war es, wie schon erwähnt, gestattet, entweder sich auf die Studien oder nur auf die adeligen Exercitien zu verlegen.

Einen charakteristischen Zug der damaligen Zeitrichtung erblicken wir in der verschiedenartigen Betonung des deutschen und französischen Sprachunterrichtes. Während das deutsche Sprachfach gänzlich vernachlässigt wurde, war man anderseits bemüht, den Unterricht in der französischen Sprache mit allen zugebote stehenden Mitteln zu fördern. Es war das nicht bloß in dieser Akademie, sondern an allen ähnlich eingerichteten Anstalten der Fall, was wir aus folgender Thatsache ersehen können. Als nämlich der Professor der deutschen Wohlredenheit an der Theresianischen Akademie, Heinrich Engelschall, bei dem Hofkanzler Wilhelm Grafen Haugwitz Klage führte, dass man die Zahl seiner Lehrstunden von drei auf eine Stunde herabgesetzt habe, so sprach sich Director Kessel dagegen mit dem Hinweise aus, dass die Zöglinge schon in der Rhetorik in den Grundregeln der deutschen Sprache unterrichtet würden und man ohnehin die Reichsgeschichte zur Förderung des Sprachbewusstseins in deutscher Sprache vortrage. Auch hob er hervor, dass unter den Zöglingen selbst nicht das Bedürfnis vorhanden sei, was aus dem Umstande hervorgehe, dass vor einigen Jahren der Universitätsprofessor Johann Sigmund Popowitsch aus Mangel an Hörern seine Vorlesungen im Deutschen an der Savoy'schen Akademie einstellen musste.

Dagegen trat er ganz besonders für die Förderung des französischen Sprachstudiums ein, da er die Überzeugung ge-

wonnen hatte, dass dieses Fach in der Akademie nicht einen solchen Aufschwung nehme, wie man ihn für jene Zeit fordern müsse, und zwar deshalb, weil eine Sprache nicht durch bloße Lectionen, sondern nur durch fleißige Übung erlernt werden könne. Da aber keiner der geistlichen Präfecte die französische Sprache vollkommen beherrsche und daher bei Tisch, um nicht stumm sein zu müssen, selbst den Anlass gebe, deutsch oder lateinisch zu sprechen, so stellte er den Antrag, einen der französischen Sprache vollkommen mächtigen Geistlichen, wie es vordem Stasin gewesen sei, aufzunehmen, damit er diese für einen Adeligen so nothwendige Sprache tradiere, wechselweise wöchentlich bei einem Tische speise und auf Spaziergängen die Zöglinge begleite. Da der französische Sprachmeister Franz Landou, welcher die zweite Professur besorgt hatte, krankheitshalber kündigte, so empfahl Director Kessel den Abbé Robinet, welcher nebstbei gute geographische Kenntnisse besaß und sich bereit erklärte, für die bisher von Landou bezogenen 200 fl. auch die Geographie zu lehren. Dieser wurde denn auch als Lehrer der französischen Sprache und Geographie mit Decret vom 14. Mai 1757 angestellt.[1])

Physikalisches Cabinet. Das k. k. Directorium hatte bereits im März 1757 bei der an den Director Kessel erfolgten Übergabe der Amtsinstruction angeordnet, dass dem für das wisssenschaftliche Studium so wichtigen physikalisch-mathematischen Museum ein größeres Augenmerk zugewendet und, um der mangelnden Übersichtlichkeit abzuhelfen, von dem Professor der Physik, P. Rocho, ein Inventar nach wissenschaftlichen Kategorien angelegt werde. P. Rocho unterzog sich sogleich dieser Aufgabe und veröffentlichte das Verzeichnis unter dem Titel: Musaeum academicum seu catalogus instrumentorum et machinarum, quae munificentia serenissimae ducis Sabaudiae in usum philosophiae experimentalis comparatae asservantur. Dasselbe ist nach folgenden Kategorien angelegt: 1. Instrumenta aerometrica, 2. Instrumenta mechanica et geostatica, 3. Instrumenta hydrostatica et hydraulica, 4. Instrumenta optica, 5. Instrumenta geometrica et astronomica (darunter horologium Hugenianum minuta secunda vibrans, Tubus opticus

---

[1]) S. D. B. ad 1757 Nr. 43, 44.

18 pedum pro observandis immersionibus et emersionibus satellitum Jovis, Tubus opticus alter 6 pedum), 6. Duo machinae electricae.[1]) Um das Museum instand zu halten, wurde ein jährliches Pauschale zur Anschaffung der nothwendigen Erfordernisse und Bücher im Betrage von 50 fl. bewilligt.[2])

Was die militärischen Ingenieurwissenschaften betrifft, so wurde Professor Loscher,[3]) welcher wegen seines hohen Alters nicht mehr verwendbar war, in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle Thomasoni de Concordia anfangs provisorisch, hierauf mit Decret vom 17. April 1758 definitiv als Professor der Mathematik und Ingenieurkunst angestellt.

Exercitien. Eine besondere Fürsorge widmete das k. k. Directorium der Reitschule; denn nach der Ansicht des Hofkanzlers Wilhelm Grafen Haugwitz war die Reitkunst für einen adeligen Zögling „ein ebenso nöthiges als anständiges Exercitium". Darum erhielt auch der Akademie-Director bei Übersendung der Amtsinstruction[4]) den Auftrag, der Reitschule eine specielle Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine eingehende Weisung auszuarbeiten und zur Approbation vorzulegen. Für die Leitung des Reitunterrichtes waren ein Ober- und zwei Unterbereiter angestellt; die Zahl der Pferde betrug 45, die jährlichen Kosten für ein Pferd beliefen sich auf 133 fl.

Director Kessel war vor allem andern bestrebt, das Einkommen für den Stallfond zu vermehren, indem er dem k. k. Directorium den Antrag unterbreitete, dass von nun an von den n.-ö. Ständen für alle zwölf in der Savoy'schen Akademie befindlichen ständischen Zöglinge, auch selbst wenn sie nicht die Reitschule besuchen, nebst 300 fl. Kostgeld noch

---

[1]) S. D. B. ad 1757 p. 152—160.

[2]) IV. O. 4. Cart. 1306 Nr. 92. Archiv M. d. Innern.

[3]) Johann Adam Loscher war auch Architekturprofessor an der k. k. Hofakademie. Acten 1751—1760. Hofbau-Direction. Hof- und Staatsarchiv.

[4]) Die umfangreiche Amtsinstruction vom 15. März 1757 bezieht sich auf den Wirkungskreis des Directors, Rectors und Vicerectors, auf die Präfecte, Hofmeister und Zöglinge; sie betrifft die Stundenordnung und enthält die Bestimmungen über die Recreation, das Betragen der Zöglinge, die Studien und Exercitien, endlich über die Tafel, die Spiele und den Ausgang. IV. O. 4. Cart. 1306 Arch. M. d. Innern.

100 fl. Reitgeld gezahlt werden solle. In der That versuchte Graf Haugwitz am 26. August 1756 die n.-ö. Stände zu bestimmen, in diese billige Forderung, die auch im Sinne der Kaiserin liege, einzugehen, da ja „eine wohleingerichtete Reitschule die vornehmste Zierde einer Akademie ausmache" und die beständige Erhaltung einer solchen Anstalt, mögen viele oder wenige Theilnehmer sein, gleiches Geld koste. Da nun dieses „heilsame und herrliche Institut" auch zur standesmäßigen Erziehung der n.-ö. adeligen Jugend bestimmt sei, so hoffe er, dass die Stände kein Bedenken haben würden, zur Erhaltung und Blüte dieser Anstalt umsomehr beizutragen, da ja durch diese billige Forderung das ständische Ärar nicht leide. Die Stände jedoch waren trotz aller Bemühungen nicht dahin zu bringen, den Wunsch des Grafen Haugwitz zu erfüllen.[1])

Der Sieg bei Kolin am 18. Juni 1757. Seit dem Zeitpunkte, als das k. k. Directorium die Protection des Savoy'schen Institutes übernommen hatte, bis zum Jahre 1757 war der siebenjährige Krieg mit abwechselndem Erfolge verlaufen. Als einen besondern Ehrentag hatte unser gemeinsames Vaterland in diesem Zeitabschnitte den 18. Juni 1757 zu verzeichnen, an welchem Tage General Daun den glänzenden Sieg bei Kolin über Friedrich II. von Preußen erfocht. Auch die Zöglinge der Savoy'schen Akademie nahmen an dem allgemeinen Jubel der Völker unseres Vaterlandes theil und stellten sich unter Führung des Akademiedirectors Kessel am 26. Juni bei der Kaiserin Maria Theresia vor, um Sie zu dem glorreichen Siege zu beglückwünschen, wobei Graf Philipp Cobenzl eine Anrede in französischer Sprache hielt.

Versuch der Kaiserin Maria Theresia, den Bestand der Savoy'schen Akademie zu sichern und zu stabilisieren. Während des siebenjährigen Krieges stieg die Theuerung von Tag zu Tag, dagegen nahm die Anzahl der Zöglinge an der Savoy'schen Akademie immer mehr ab, indem einerseits den Eltern die Mittel fehlten, die hohen Kosten zu erschwingen, anderseits der junge Adel sich meist dem Kriegsdienste zuwendete, bei dem nach kurzer

[1]) IV. O. 4. Cart. 1306 Arch. M. d. Innern.

Zeit eine maßgebende Stellung, Ruhm und Ehre zu erreichen waren. Ebenso gestalteten sich die Verhältnisse auch in der von den Jesuiten im Jahre 1755 im Theresianum errichteten Ritter-Akademie (Juristenabtheilung); denn 1757 waren in derselben nur 12, im Jahre 1758 nur 11 Zahlzöglinge neben 6 Fundatisten, und im folgenden Jahre sollte sich die Zahl auf 9 vermindern. Dagegen betrugen die Auslagen eine hohe Summe, so dass die Erhaltung eines Zöglings auf jährliche 3667 fl., eine für jene Zeit enorme Summe, zu stehen kam.

Der Bestand beider Schwesteranstalten ruhte hiemit auf keiner festen Grundlage. Da fasste die Kaiserin Maria Theresia den hochherzigen Entschluss, selbst mit Hintansetzung ihrer Lieblingsanstalt vor allem den Bestand der Savoy'schen Akademie zu sichern und zu festigen. Um diesen Zweck zu erreichen, beabsichtigte sie die neben dem Collegium Theresianum bestehende Ritter-Akademie (Juristenabtheilung) aufzuheben und dieselbe mit der Savoy'schen Akademie zu vereinigen, so dass fortan für die höheren Studien der adeligen Jugend nur eine Anstalt in Wien bestehen sollte. Der Directorialhofrath Thoren hatte die dazu nothwendigen Vorschläge auszuarbeiten und, nachdem dieselben von Johann Grafen Chotek am 10. October 1758 der Kaiserin unterbreitet worden waren, erfolgte am 13. November 1758 die A. h. Entschließung, derzufolge Maria Theresia die seit 1755 bestehende Theresianische Ritter-Akademie aufhob und dem Director dieser Anstalt, Balthasar Grafen Windischgrätz, den Auftrag ertheilte, die daselbst befindlichen 6 Fundatisten sofort, die 9 Zahlzöglinge dagegen nach eingelangter Zustimmungserklärung der Eltern in die Savoy'sche Akademie zu transferieren, was bereits am 29. November geschah.[1] Der Director Kessel erhielt das Commando in Großwardein, dem Grafen Johann Anton Balthasar Windischgrätz, bis-

[1] Die 6 Fundatisten waren: Johann Freiherr von Tauber, Laurenz Graf Kemény, Prokop Graf Lažansky, Franz Freiherr von Schubirz, Johann Graf Draskovich, Ludwig Freiherr von Revay. — Von den Zahlzöglingen traten über: Franz Graf Plettenberg, Ferdinand Graf Kinsky, Josef Graf Kollonitz, Adalbert Graf Klebelsberg, Johann Graf Fekete de Galantha, Adam Freiherr von Frauenhofen, Johann Freiherr von Schilson, Franz Ludwig Freiherr von Hohenwart. Matrikel d. S. Ak. ad 1758.

herigen Director der Theresianischen Ritter-Akademie, wurde am 14. November 1758 die oberste Leitung der Savoy'schen Akademie übertragen. Was das übrige an der aufgelösten Anstalt befindliche Personale anbelangt, so kam der erste Hofmeister, welcher bisher einen Gehalt von jährlichen 1200 fl. bezogen hatte, in die Savoy'sche Akademie, der zweite Hofmeister Caché erhielt die Stelle eines kaiserlichen Kammerdieners, der dritte, ein Geistlicher namens Neuperg, die eines Hofkaplans, Verwalter Gottfried Gheyne, der als ein besonders geschickter Mann bezeichnet wurde, die eines Hof- und Kücheninspectors. Die übrigen Personen, welche man in der Savoy'schen Akademie nicht unterbringen konnte, erhielten ihre Entlassung.

Die Theresianische Reitschule, in der damals 50 Reit- und 2 Kutschenpferde standen, wurde cassiert. Von den Reitpferden kamen 8 der besten in die Savoy'sche Reitschule, die übrigen wurden dem Oberststallmeister zur Verfügung gestellt. Die Savoy'sche Reitschule war nun nach Ausmusterung der schlechten mit den kostbarsten Pferden versehen, was ja ganz dem Wunsche des Grafen Haugwitz entsprach.

Die Möbel, das Tafelsilber, die Wäsche und die Zinn- und Küchengeräthschaften wurden der Savoy'schen Akademie übergeben, dagegen erhielt das Wiener Invalidenhaus die Kapelleneinrichtung, die Gefäße und Paramente der aufgehobenen Ritter-Akademie.

Um die Zahl der Zöglinge an der Savoy'schen Akademie zu vermehren und den Bestand dieser Anstalt zu sichern, ordnete die Kaiserin Maria Theresia nach dem ihr unterbreiteten Antrage an, dass die jeweilig aus dem Collegium Theresianum austretenden Schellenburg'schen Stiftlinge von nun an in der Savoy'schen Akademie ihre juridischen Studien zu absolvieren haben. Daher erhielt am 3. Februar 1759 die Ministerial-Banco-Deputation den Auftrag, die von dem Schellenburg'schen Fundationscapital entfallenden jährlichen Interessen den beiden Savoy'schen Akademie-Cassabeamten Linninger und Flieger gegen ihre Bescheinigung zur Verrechnung zu übergeben.

Ende November 1758 begann man unter der Aufsicht eines Beamten der k. k. geheimen Directorial-Hauptbuchhaltung

mit der Durchführung der getroffenen Verfügungen. Graf Windischgrätz übernahm, nachdem der bisherige Akademiedirector General-Feldwachtmeister von Kessel sich an seinen neuen Bestimmungsort begeben hatte, die Leitung der Savoy'schen Akademie.[1])

Akademiedirector: Graf Johann Anton Balthasar Windischgrätz.

1758—1761.

Graf Windischgrätz widmete vor allem seine Aufmerksamkeit der unter dem Akademieverwalter Linninger stehenden Cassamanipulation zu. Da dieselbe bei der Revision, welche vom k. k. Directorialbuchhalter Johann Jacob und den Revisoren Pingitzer und Josef Stadler vorgenommen wurde, nicht in gehöriger Ordnung sich erwies, bekam Linninger in dem Gegenschreiber Flieger, der aus dem Theresianum herübergenommen wurde, einen Controlor, zugleich mit der Weisung, bei der k. k. Directorial-Hauptbuchhaltung den Amtseid abzulegen. Die getroffenen Verfügungen erhielten insofern eine Abänderung, als im Jahre 1759 nach der erfolgten Pensionierung Linninger's auf speciellen Wunsch der Herzogin von Savoyen ihr Hauskanzlist Jakob Zwettler zum Cassaverwalter, Flieger dagegen zum Ökonom ernannt wurde.

Den Absichten der Piaristen, der Anstalt die Bedeutung eines Piaristencollegiums zu verschaffen, trat Windischgrätz mit Entschiedenheit entgegen. Als nämlich der Piaristenprovinzial Colomannus Stur a Sancta Radegunda sich am 21. August 1759 an die Kaiserin Maria Theresia mit der Bitte wendete, den in der Savoy'schen Akademie befindlichen Piaristen die Abhaltung eines auf den Satzungen des Ordens und auf den Befehlen der Päpste beruhenden Capitulum locale zu gestatten, um in demselben alle drei Jahre „die gute Ordnung“ zu besprechen, gab Windischgrätz in dem am 29. September 1759 an die Kaiserin geleiteten Berichte seine

---

[1]) Über die Aufhebung und Vereinigung der Theresianischen Ritterakademie handelt: IV. O. 4. Cart. 1306 Arch. Min. d. Innern. — Fasc. IV. Ther. Arch.

Äußerung dahin ab, dass den Piaristen in der Savoy'schen Akademie, wenn er auch nicht die gute Absicht geistlicher Congresse bezweifle, durchaus nicht das Recht zukomme, solche Versammlungen abzuhalten, da sie hier kein geschlossenes Collegium bilden, sondern nur an der Anstalt angestellte Lehrer und Erzieher seien. Würde man ihnen ein solches Recht einräumen, so entstände in der Akademie ein status in statu, und der Provinzial würde sich auch andere Rechte, wie das der Visitation, aneignen, das er in jedem Piaristencollegium ausüben darf. Da anderseits ein solcher Congress auch die Schulen, welche in der Anstalt bestünden, in Betracht ziehen müsste, würde der Akademiedirector in seinen Rechten beeinträchtigt und die Subordination geschädigt werden. Obwohl die Kaiserin Maria Theresia immer von tief religiöser Gesinnung durchdrungen war, wie sich dies bei den verschiedensten Gelegenheiten zeigte, so war sie doch stets entschlossen, ein Hinübergreifen der geistlichen und kirchlichen Autorität zu verhindern. Dies geschah auch hier, indem sie nach dem Berichte, welcher ihr von Windischgrätz erstattet wurde, den Piaristen die Abhaltung eines Capitulum locale in der Akademie untersagte. [1])

Nach dreijähriger Wirksamkeit des Grafen Windischgrätz beschloss die Kaiserin nicht ohne besondere Anregung der Stifterin eine Änderung in der Oberleitung eintreten zu lassen. Die Ursache dafür lag in erster Linie in den schlechten ökonomischen Verhältnissen der Akademie.

Der Professor des Civilrechtes an der Anstalt Dr. Blasius Abrenk war nämlich im Jahre 1754 von dem Fürsten Wenzel von Liechtenstein trotz des mit ihm abgeschlossenen Contractes seines Amtes enthoben worden. Da aber Professor Abrenk seine Ansprüche nicht aufgab, so wurde in dieser Streitfrage im Jänner 1761 eine Gerichtscommission unter dem Präsidium des Fürsten Trautson delegiert, welche die von Abrenk aufgestellte Forderung, nämlich die Zahlung seines auf jährliche 1700 fl. sich belaufenden und ihm vom 1. September 1754 bis 31. Jänner 1761 entzogenen Gehaltes, als berechtigt anerkannte. So erhielt Professor Abrenk mit Zu-

[1]) Darüber IV. O. 4. Cart. 1306 Nr. 190 Arch. Min. d. Innern.

stimmung der Kaiserin von der Akademie den Ersatz von 10.000 fl. und jährlich 600 fl. als Pension, wodurch der Akademiefond eine bedeutende Belastung erlitt.

Außerdem kam auch der Umstand noch in Betracht, dass Graf Windischgrätz einen für jene Zeit ungemein hohen Gehalt, nämlich jährlichen 4193 fl. bezog.[1]) Zudem befand er sich in einem vorgerückten Alter und war somit nicht mehr imstande, selbst reformierend einzuwirken; er bemühte sich daher, untere Organe, denen er vielfach nach Gunst Zulagen verabreichte, für sich zu gewinnen und ihnen die Sorge für das Gedeihen der Anstalt zu überlassen. Auf diese Weise erfolgte auch in der innern Entwicklung der Akademie mancher Rückschritt.

Wegen seines hohen Alters resignierte Graf Windischgrätz anfangs Juni 1761 auf seine Stelle und, nachdem Johann Graf Chotek am 8. Juni 1761 an die Kaiserin den Bericht darüber erstattet hatte, erfolgte am 19. Juni die Pensionierung des Akademiedirectors zugleich mit der Anweisung eines nicht aus der Akademiecassa zu bezahlenden, sondern im k. k. Universal-Cameral-Zahlamte zu behebenden Pensionsbetrages von 2000 fl. An demselben Tage wurde der Reichsgraf Max Guidobald Cavriani, Freiherr auf Unter-Waltersdorf und Mauthausen wie auf Cora di Casale im Mantuanischen, Obersthofmeister der Erzherzogin Amalia, zum Oberdirector der Savoyschen Akademie ernannt.[2])

Akademiedirector: Graf Max Guidobald Cavriani.

1761—1770.

Wie sehr die Kaiserin Maria Theresia bemüht war, mit der Ernennung des Grafen Cavriani, dem sie zugleich den Rang eines k. k. autorisierten Ministers zuerkannt hatte, einen andern Geist in die Anstalt zu tragen, zeigen die am

---

[1]) Als Director der Theresianischen Ritterakademie hatte er bezogen: 3000 fl. Gehalt, 365 fl. Tafelgelder, 182 fl. Weingeld. An der Savoy'schen Akademie bezog er: 2000 fl. Gehalt, 1000 fl. Zulage aus dem Theresianum, außer der Akademietafel 365 fl. Kostgeld, 182 fl. Weingeld, bei freier Bedienung mit Wagen und Pferd noch 56 kr. täglich. IV. O. 4. C. 1307. M. d. Innern.

[2]) IV. O. 4. C. 1307. Arch. M. d. Innern. — Fasc. V. 11. Theres. Arch.

17. Juli 1761 an die Zöglinge, an die angestellten Piaristen, an die weltlichen Professoren und Lehr- und Exercitienmeister gerichteten Hofdecrete.

Die Zöglinge wurden strengstens ermahnt, ihren akademischen Pflichten, speciell der Beiwohnung des Gottesdienstes, der Frequentierung der Collegien und Exercitien nach jeder Richtung hin nachzukommen, damit der bei der Gründung dieses herrlichen Institutes aufgestellte Endzweck, dem Staate „nützliche Bürger und Vorsteher zu zügeln“, erreicht werde.

Dem P. Rector und Vicerector, den geistlichen Professoren und Präfecten wurde die pünklichste Pflichterfüllung empfohlen und noch der besondere Auftrag ertheilt, „die allzu große Vertraulichkeit mit den Zöglingen aufzugeben, keiner Parteilichkeit und Vorliebe nachzuhangen, sich jeder Verkleinerung des Institutes zu enthalten, das Ergebnis über Studien, Fleiß und Sitten der Zöglinge monatlich vorzulegen und durch eine standhafte, wie berufmäßige Aufführung das zum Theil erloschene Vertrauen der adeligen Jugend wieder zu erwerben“.

Die weltlichen Professoren, Lehr- und Exercitienmeister wurden angewiesen, die festgesetzten Lehrstunden pünktlicher, als es bisher geschehen ist, einzuhalten, beim Unterrichte in den verschiedenen Disciplinen den nöthigen Fleiß anzuwenden, wie auch dem autorisierten Minister in jeder Hinsicht zu gehorchen.

Erneuerung des Mandatar-Amtes. Die Herzogin von Savoyen hatte in einem der Kaiserin übergebenen Berichte neben andern Wünschen auch den geäußert, an die Seite der Oberdirection einen Mandatar zu stellen, der die specielle Aufsicht über die ganze Akademie zu führen und der Oberdirection zu berichten hätte. Am 30. August 1761 unterbreitete Graf Cavriani die von der Herzogin ausgesprochenen Wünsche der Kaiserin, wobei er zugleich den Hofsecretär Karl Edlen von Pistrich als künftigen Mandatar empfahl. Nachdem Maria Theresia von der Stifterin die Versicherung erhalten hatte, dass Pistrich auch die nothwendige Menschenkenntnis besitze, um die Auswahl von tüchtigen Kräften treffen zu können, wurde derselbe am 8. November 1761 zum Man-

datar, zugleich mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes ernannt.[1]) Pistrich besaß in der That für sein neues Amt die entsprechenden Eigenschaften, besonders reiche Sprachenkenntnis und ein herablassendes Benehmen. Er war vordem bei dem Reichsvicekanzler Grafen Colloredo in der deutschen Reichsexpeditur, hierauf bei der k. k. Gesandtschaft in Hannover, wo er Legations-Secretärdienste versah, zuletzt im geheimen k. k. Directorium angestellt gewesen.

P. Rector Gratianus Marx. Die Kaiserin Maria Theresia hatte ferner im Sinne der Stifterin den Befehl erlassen, bis zum Beginne des neuen Schuljahres, d. i. bis 1. November 1761, eine Änderung in der Leitung des Rectorates wie auch bei den vier geistlichen Professoren und den zwei Präfecten vorzunehmen. Nach dem von dem Provinzial P. Anton Huber a Sancto Placido unterbreiteten Ternavorschlage wurde am 6. October 1761 P. Gratianus Marx a Sancta Barbara, welcher besonders wegen „seiner Gelassenheit, Prudenz und Eifers" den beiden andern Bewerbern voranstand, zum Rector der Savoy'schen Akademie ernannt.[2]) Die durch die Entfernung von vier geistlichen Professoren und zwei Präfecten frei gewordenen Stellen wurden neu besetzt.

Conferenzen. Damit man jederzeit eine genaue Information über die Zustände in der Anstalt besitze, sollten die monatlichen Akademiesitzungen (Conferenzen), welche Graf Windischgrätz während seiner Oberleitung unterlassen hatte, wieder eingeführt werden und an denselben der Oberdirector, der Hofrath und Professor des deutschen Staatsrechtes Dr. Paul Riegger als subdelegierter Rector studiorum, der P. Rector Gratianus Marx und der Mandatar Karl Edler von Pistrich theilnehmen. Somit wurde auch vom Jahre 1761 an das Akademieprotokoll wieder fortgesetzt.

Ökonomieverwaltung. Was das Ökonomische anbelangt, drang die Herzogin Maria Theresia von Savoyen darauf, soviel als möglich Ersparungen zu erzielen. Vor allem

---

[1]) Er erhielt 600 fl. jährlich an Gehalt. Fasc. V. 1. 6. 8. Ther. Arch. — S. D. B. ad 1761 Nr, 11. 12. Ther. Arch.

[2]) Im Ternavorschlage waren: P. Gratianus Marx, P. Florian Dalham, welcher der französischen und italienischen Sprache vollkommen mächtig war, und P. Nicephorus Döltel. Fac. V. 6, 8 Ther. Arch.

andern befahl sie, den Verwalter Flieger, welcher bis jetzt die Ökonomie geleitet hatte, wegen seiner schlechten Gebarung zu entlassen und eine Untersuchung einzuleiten. Die Verwaltung sollte von nun an mit der Cassaführung vereinigt, dem bisherigen Cassaverwalter Zwettler übertragen und in der Anstalt die eigene Regie eingeführt werden, wobei nicht so sehr auf viele, als vielmehr auf bessere Speisen zu sehen wäre. Diese Wünsche der Stifterin, welche eine Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse an der Anstalt bezweckten, wurden auch zur Ausführung gebracht. [1])

Nachricht. Als Abschluss der neu geschaffenen Ordnung wurde über die Akademieeinrichtung eine „Nachricht" veröffentlicht. [2]) Nach derselben blieb die bisher bestehende innere Organisation der Anstalt aufrecht, nur erschien die vordem aufgelassene Professur für deutsche Beredsamkeit restituiert; denn für die Vorbildung zu den praktischen Geschäften des öffentlichen Lebens war speciell ein Professor „der deutschen Beredsamkeit" angestellt, dem die Aufgabe zufiel, die erwachsenen Zöglinge in einer guten und reinen deutschen Schreibweise zu üben, sowie zur Ausarbeitung von Gerichts- und Staatsacten anzuleiten und wöchentlich ein sogenanntes „Zeitungscollegium" zu geben, in welchem er die Zöglinge unterweisen sollte, „von den Ereignissen gegenwärtiger Zeiten mit Vernunft und Wohlstand zu schließen und zu reden".

Stellung der Akademiedirection zum k. k. Directorium. Nach der Übernahme der Anstalt durch den Grafen Cavriani entspann sich bald zwischen ihm als Akademiedirector und dem k. k. Directorium ein Competenzstreit. Mit Rücksicht auf den Stiftsbrief vom 20. September 1756 kam nämlich die oberste Aufsicht über die Savoy'sche Akademie dem Präsidium des k. k. Directoriums zu. Da jedoch Graf Windischgrätz dasselbe nicht berück-

[1]) Zwettler übernahm vom 1. October 1761 an die Verwaltung und bekam zu seinem bisherigen Gehalte von 500 fl. noch eine Zulage von 400 fl. Fasc. V. 1, 5, 8, 9 Ther. Arch.

[2]) Nachricht von jetziger Verfassung der unter a. h. Schutze stehenden herzogl. Savoy'schen Akademie in Wien. Altius labore et favore. Gedruckt bei Thomas Trattner, k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler 1761.

sichtigt hatte, Graf Cavriani aber als k. k. autorisierter Minister an die Spitze der Akademie gestellt worden war, betrachtete er sich nicht als bloßen Akademiedirector, sondern nahm vielmehr, speciell nach der Erneuerung des Mandatar-Amtes, eine Stellung in Anspruch, wie sie einst Graf Josef Khevenhüller im Theresianum besessen hatte [1]) und wie sie zu der Zeit der Wiener Erzbischof Graf Anton Christof Migazzi daselbst einnahm, [2]) mithin die eines Curators. Als nun das k. k. Directorium durch den Grafen Perlas, den die Kaiserin zum Referenten in Akademieangelegenheiten ernannt hatte, darauf aufmerksam gemacht worden war, erstattete der böhmisch-österreichische Hofkanzler Johann Graf Chotek den Bericht an die Kaiserin, welche den Competenzstreit dahin entschied, dass dem Grafen Cavriani der Auftrag ertheilt werde, alle sechs Monate eine Relation über den Zustand der Anstalt, sowohl was die Studien als auch die ökonomischen Verhältnisse betrifft, an das k. k. Directorium zu leiten, die Rechnungen aber jährlich der k. k. Hofbuchhalterei vorzulegen und von derselben das Absolutorium einzuholen; im übrigen aber unterstehe er der Kaiserin, der er die Vorträge zu unterbreiten habe. [3])

Zuweisung anderer Stiftungen an die Savoy'sche Akademie zu ihrer Stabilisierung.

I. Die Teuffenbach'sche Stiftung. [4])

Da es mit dem ökonomischen Zustande der Savoy'schen Akademie nicht am Besten bestellt war, suchte die Kaiserin im Anschlusse an die früheren Verfügungen nach Mitteln, um den bedrohten Bestand der Anstalt zu sichern. Nach dem am 24. Juli 1650 von Rudolf Freiherrn von Teuffenbach errichteten Testamente war nämlich festgesetzt, dass bei dem gänzlichen Erlöschen des substituierten gräflich Trautmans-

---

[1]) Max Freiherr von Gemmel-Flischbach: Album des k. k. Theresianums. Wien 1880.

[2]) Ernannt mit A. h. E. vom 24. Jänner 1761. Fasc. V. 13 Ther. Arch.

[3]) IV. O. 4. C. 1307 A. M. d. I.; Fasc. V. 3 Ther. Arch.

[4]) Darüber handeln: Fasc. VI. 8. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 28., Fasc. VII. 6, Sav. Dec. B. ad 1763, Nr. 68, 69 Ther. Arch.

dorff'schen Mannsstammes aus den Einkünften der Herrschaft Dürnholz in Mähren eine Ritterschule gegründet werde. Als nun dieser Fall im Jahre 1763 eintrat, fasste Maria Theresia, um die Kosten für die Erbauung einer neuen Anstalt zu ersparen und die gesammten aus der Stiftung resultierenden Einkünfte für die Erziehung der adeligen Jugend zu verwerten, den Entschluss, aus denselben Stipendien zu schaffen und die Teuffenbach'schen Stiftlinge ins Collegium Theresianum, in die Savoy'sche Akademie, in das Löwenburg'sche Convict[1]) und in die k. k. Ingenieurschule zu vertheilen. Mit A. h. Erlass vom 24. October 1763 wurden der Savoy'schen Akademie sieben Teuffenbach'sche Stipendien zu 300 fl. zugewiesen zugleich mit dem Auftrage, dass die Zöglinge dieser Stiftung eine Medaille zu tragen haben, auf deren Aversseite das Bild des heiligen Rudolf, auf deren Reversseite aber das Teuffenbach'sche Wappen angebracht wäre. Bereits am 1. November 1763 traten folgende gräflich Teuffenbach'sche Fundatisten in die Anstalt: Josef Franz de Paula Freiherr von Hirzenau, Josef Hajek von Waldstetten, Cajetan von Chobinie Freiherr von Schubirz, Joachim Blasius Freiherr von Forgács, Vincenz Stupan von Ehrenstein, Johann Wilhelm Rzikowsky Freiherr von Dobetschitz, Josef Freiherr von Braida.

II. Die kaiserliche Edelknabenschule und ihre Vereinigung mit der Savoy'schen Akademie.

Die Edelknabenschulen (Pagerien) entsproßen der Forderung der Zeit, mit den speciell ritterlichen Übungen (Exercitien) der adeligen Jugend die geistige und wissenschaftliche Ausbildung zu verbinden. In ihren ersten Anfängen bis an den Ausgang des Mittelalters zurückreichend, erhielt die am Wiener Hofe bestehende kaiserliche Edelknabenschule bald jene Organisation, welche der inneren Einrichtung der während des 16. bis 18. Jahrhunderts gegründeten adeligen Akademien zum Vorbild diente.

[1]) Über die Familie Löwenbaur Freiherrn von Löwenburg, deren Abstammung und Baronisierung siehe: Acten des Obersthofmeisteramtes, Hofparteisachen, im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zum Jahre 1685.

Im 17. und 18. Jahrhundert stand an der Spitze der Edelknaben der Hofmeister, dem insbesondere die erzieherische Leitung derselben oblag. Der Unterricht umfasste die niedern, die philosophischen, die juridischen Studien und die militärische Ingenieurwissenschaft (die Fortificationskunst). Den niedern Unterricht leitete der Präceptor, für die höhern Studien wie für die Ingenieurwissenschaft wurden Fachprofessoren ernannt. Dazu traten dann die sogenannten adeligen Exercitien, zu welchen das Studium der französischen und italienischen Sprache, die Übung in der Musik (das beliebteste Instrument war die Laute), im Reiten, Tanzen und Fechten gehörten.

Die Aufnahmsgesuche wurden durch den Oberststallmeister dem Kaiser unterbreitet und mussten als Beilagen den Taufschein, ein Zeugnis über die Kämmererwürde des Vaters, über den stiftsmäßigen Adel der Mutter, ein Schul- und Sittenzeugnis, sowie ein solches über die entsprechende Körpergestalt und Gesundheit enthalten.

Die Anzahl der kaiserlichen Edelknaben war unbestimmt, in der Regel betrug sie 15, u. z. 10 wirkliche, davon 6 mit Gehalt, 4 ohne Gehalt und 5 supplierende. Wurde für einen kaiserlichen Prinzen, eine Prinzessin oder für eine verwitwete Kaiserin ein eigener Hofstaat aufgestellt, so enthielt derselbe auch eine Edelknabenschule von derselben Einrichtung; daher kam es, dass die Anzahl der Edelknaben, die zum Hofstaat gehörten, zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene war. So hatten neben Kaiser Leopold I. auch seine Söhne Josef und Karl seit dem Jahre 1685, beziehungsweise 1694 ihren eigenen Hofstaat, ebenso die Kaiserin-Witwen Eleonora und Amalia Wilhelmine[1]) neben Karl VI. An dem Hofe des letztern befanden sich 18 wirkliche Edelknaben, von denen ein jeder zur Bestreitung „pro decoro aulico et utilitate propria" jährlich 360 fl. aus der Hoffutteramtscasse bezog.[2])

---

[1]) Als 1711 für die Kaiserin-Witwe Amalia Wilhelmine, die von Karl VI. das Schloss Schönbrunn zugewiesen bekam, ein Hofstaat errichtet wurde, erhielt derselbe 12 Edelknaben. Hofmeister Ignaz Niegean, Präceptor Reginald Rottet, Prof. der Rechtswissenschaften Dr. Martin Linck, 1 Sprachmeister sammt Adjuncten, 1 Ingenieur, 1 Tanzmeister. Obersthofmeisteramtsacten ad 1711 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[2]) Conceptsprotokolle des Obersthofm.-Amtes ad 1714 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

Unter Kaiser Karl VI. dienten als Hofmeister Johann Georg Sartori,[1]) Pietro Strozzi, Matthias Ludevisi, Franz Nicolaus von Helling; als Präceptoren: Karl Ägid Welsch, N. Miller bis zum Jahre 1716, Franz Nicolaus von Helling, Johann Heinrich Loutsche (Lutsch).[2]) Zum Professor der Philosophie wurde im Jahre 1716 Wilhelm O'Kelly d'Aghrim ernannt mit dem Auftrage, „philosophiam integre cum omnibus partibus, etiam studium genealogicum et heraldicum, desgleichen in Abwesenheit des professoris historici, ohne dessen Nachtheil und Schaden, auch Historiam zu tradieren".[3]) Was die höheren Studien anbelangt, lehrte Dr. Ehrenfried Scholberg, später Dr. Meinrad Böcklin Staatsrecht (jus publicum), die Historia und Geographie, Dr. Georg Wilkowitsch das römische Civilrecht (jus civile vel commune), der Hofmathematicus Johann Jakob von Marinoni die Mathematik, der Ingenieur Francesco della Motta die Fortificationskunst. Anton Bormastin[4]) war Sprachmeister, Dominique Quenin della Vigne aus Turin, Johann Guerrière, Karl Gritzenbach und seit 1733 Ignaz Hörl waren die Fechtmeister.[5]) Den Unterricht im Reiten genossen die Edelknaben unter der Leitung der kaiserlichen Oberbereiter Johann Christian von Regenthal, Schäfer, seit 1736 unter der des Adam Weyrother.[6])

---

[1]) Ibidem ad 1712. Hat als Präceptor und Hofmeister 18 Jahre gedient, † 1725.

[2]) Hofmeister und Präceptoren wurden mit einträglichen Stellen versehen. Hofparteisachen des Obersthofmeisteramtes ad 1726, 1732 und die Conceptsprokolle ad 1725 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[3]) Conceptsprotokolle des Obersthofmeisteramtes ad 1717. Im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[4]) Ist der Verfasser der histor. Beschreibung der k. Residenzstadt Wien 1719.

[5]) Quenin della Vigne instruierte den Kaiser Josef I. (Hofparteisachen ad 1734), Karl Gritzenbach den Kaiser Karl VI., die Erzherzoge, die Herzoge Josef und Stephan von Lothringen (Conceptsprotokolle ad 1729, 1733, 1734, Hofparteisachen 1734). K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[6]) Regenthal bezog einen Gehalt von 4600 fl., diente unter Kaiser Josef I., 3, unter Karl VI. 19 Jahre und starb am 4. April 1730. Er hinterließ 8724 fl. 33 kr. an barem, ein schönes „alla moderna" gebautes drei Stock hohes Haus in der Teinfaltstraße, einen in Ottakring gelegenen, 16.000 fl. werten Hof! (Hofparteisachen ad 5. März 1731.)

In dem Zeitraum vom Jahre 1728 bis 1745 kamen in dem Status der an der kaiserl. Edelknabenschule wirkenden Kräfte manche Personalveränderungen vor. Als der seit dem 1. November 1720 bedienstete Edelknabeningenieur Eugenius Albertus de Caso (der Nachfolger della Mottas) auf seine Stelle resignierte, um wieder in sein Vaterland Spanien zurückzukehren, wurden von seiner Besoldung dem Mathematiker und Ingenieur Johann Jakob von Marinoni „in Ansehung seiner eifrigen, fleißigen und ersprießlichen Dienste" 100 fl. zugelegt und die übrigen 200 fl. dem aufgenommenen Ingenieuradjuncten Pietro Antonio Filippini als Gehalt zugewiesen.[1]) An die Stelle des am 5. März 1728 verstorbenen Sprachmeisters Anton Bormastin trat Josef Franz Chiévre, anstatt des resignierenden Professors in jure Dr. Georg Wilkowitsch folgte Dr. Jakob Oppenritter.[2])

Als am 15. October 1730 Niclas Helling zum Schatzmeister befördert wurde, ernannte der Kaiser den bisherigen Präceptor Johann Heinrich Loutsche zum Edelknabenhofmeister mit 1000 fl. Gehalt, während die Stelle eines Präceptors Johann Grömeling erhielt,[3]) und als im März 1731 der Professor juris Meinrad Böcklin starb, folgte ihm der Professor der Philosophie O'Kelly d'Aghrim, der somit auch in jure publico, Historia und Geographie zu unterrichten hatte und dafür zu seinem bisherigen Gehalte von 400 fl. noch die 400 fl. Böcklins erhielt.[4]) Im Jahre 1738 wurde Dr. Peter Anton Inama zum Professor der juridischen Wissenschaften, Heinrich Rheindorff zum Edelknabenhofmeister, Jakob Weiß zum Sprachmeisteradjuncten ernannt.[5]) Nach dem am 17. Februar 1743 erfolgten Tode des Hofmeisters Loutsche trat der Präceptor Johann Grömeling an dessen Stelle und Anton Ramffing wurde zum Präceptor befördert.[6])

---

[1]) Conceptsprotokolle des Obersthofmeisteramtes: Resol. Wien 3. Jänner 1728 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[2]) Res. Graz 9. August 1728. Conceptsp.

[3]) Res. Wien 9. Jänner 1731.

[4]) Res. Wien 29. März 1731.

[5]) Res. Wien 9. April 1738.

[6]) Res. Wien 9. April 1743. — Die Edelknaben trugen Livréekleider, aus grauem holländischen Tuch bestehend, mit Gold bordierte Gala-Campagnekleider, englische Caputröcke, rothe Surtoutröcke sammt Roque-

Über die Tagesordnung gibt uns die für die Edelknaben des Erzherzogs Wilhelm aufgestellte Instruction vom 16. Februar 1633, die wohl auf einer älteren kaiserlichen basiert, hinreichenden Aufschluss.

An Sonn- und Feiertagen standen die Edelknaben um 6 Uhr auf und begaben sich, nachdem sie sich angekleidet und das Morgengebet verrichtet hatten, in die Ritterstube, von wo sie den Hof in die Kirche begleiteten. Mittags trugen sie bei der Erzherzoglichen Tafel die Speisen auf, hernach nahmen sie mit dem Hofmeister die Mahlzeit und begannen nach einer entsprechenden Recreation eine Stunde vor der Vesper mit dem Studium. An Wochentagen standen sie im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr auf, hörten nach dem Frühgebete und der Präparation die heilige Messe, worauf sie sich, begleitet vom Präceptor und den Dienern, in die Schule begaben. Nach der Mittagsmahlzeit und der sich daranschließenden Unterhaltung begann der Nachmittagsunterricht. In ganzen sah man darauf, dass die Edelknaben keine Stunde müßig zubrachten. So folgte nach dem Unterrichte Unterhaltung im Springen, Tanzen, Wettlauf, Stein- und Stangenwurf, wie im Ballspielen (Billard).[1]) Um 9 Uhr im Sommer, $^1/_2$9 Uhr im Winter verfügten sie sich in den gemeinsamen Schlafsaal, wo auch der Hofmeister und Präceptor ihre Schlafstätte hatten.

Was die speciellen Vorschriften betrifft, wurde der Hofmeister wie der Präceptor ganz besonders angewiesen, auf die Lectüre der Edelknaben zu achten, denselben jedes Schimpfen, Schlagen, Karten- und Würfelspiel zu untersagen, selten Kegel- und Ballspiel (Billardspiel) zu erlauben. Bei der Tafel durften die Edelknaben nicht übermäßig trinken, sondern sollten sich mit dem vorgeschriebenen Becher begnügen; im Übertretungsfalle erhielten sie eine nach unserer Anschauung viel zu harte

---

laures, Pürschkleider, Casakl aus schwarzem Sammt, Pumphosen aus böhmischem Tuch. Vgl. darüber die Intimationen des Obersthofmeisteramtes vom 16. September 1721, 20. Jänner 1724, 8. October 1725, 6. September 1731, 22. März 1733, 14. Mai 1736. 18. October 1736, 30. September 1736, 12. April 1738, 1746 Hofstaat der verwitweten Kaiserin Elisabeth Christine im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[1]) Nach den Acten „Hofparteisachen des Obersthofmeisteramtes" veranstalteten die Edelknaben in den Jahren 1730, 1739 auch Theaterfeste (Komödien).

Strafe: zehn gute Streiche auf die bloße Haut, ein zweitesmal eine noch schärfere. „Ausessen“ war ihnen mit Erlaubnis des Oberststallmeisters gestattet. In den Exercitienstunden mussten Hofmeister und Präceptor anwesend sein. Die heilige Beicht verrichteten dieselben monatlich einmal.[1])

Für die kaiserlichen Edelknaben bestand eine eigene Wirtschaft und Küche; erst im Jahre 1742 hob man dieselbe auf und übertrug sie einem Entrepreneur Peter Renouard.[2]) Was die Speisenliste betrifft, so hatten die Edelknaben mittags 2 Trachten, abends 1 Tracht, und zwar umfasste an Fleischtagen die erste Tracht: 2 Suppen, 1 Suppenstück mit 16 ℔ Rindfleisch, 2 Schüsseln mit Grünem und Zugehör, 1 Schüssel mit eingemachtem Kalb- oder Lammfleisch, 1 warme Pastete, 2 Schüsseln mit eingemachtem Geflügel, 2 Schüsseln Fleck oder Beuschel. Die zweite Tracht enthielt 3 Schüsseln Gebratenes aus der Zuschrot, 2 Schüsseln gebratenes Geflügel, 2 saure Salate, 4 süßes Backwerk, frisches Obst und Käse. Abends hatten sie eine Tracht, und zwar 2 Suppen (1 Henne und 2 ℔ Suppenfleisch), 2 Schüsseln Ragout von Kalbs- oder Lammfleisch, 2 Schüsseln Grünes mit Zugehör, 1 Schüssel Fleck oder Beuschel, 2 Schüsseln eingemachtes Geflügel, 2 Schüsseln Gebratenes aus der Zuschrot, 2 Schüsseln gebratenes Geflügel, 2 Salate, 2 süßes Backwerk, Obst und Käse.

An Fasttagen enthielt mittags die erste Tracht: 2 Suppen, 2 Schüsseln Eierspeise zu 16 Eiern, 2 Schüsseln Grünes mit Zugehör, 2 mit Mehlspeisen, 1 große Schüssel mit Karpfen oder Hechten, 1 mit eingemachten Fischen, 1 warme Pastete; die zweite Tracht: 1 Schüssel mit gesottenen Hechten zu 6 ℔, 2 Schüsseln mit gebackenen Fischen, 1 Schüssel mit Cardy oder Artischocken, Spargel, 1 Schüssel mit Frittata aus 16 Eiern, 1 Schüssel mit gebratenem Hausen, 1 Schüssel mit Krebsen, 2 Salate. Zum Nachtmahl bestand die Tracht aus 2 Schüsseln

---

[1]) Anton Geusau: Stiftungen. Wien, 1803. p. 210—218. — Vergleiche A. V. Felgel: Hofmeister-Instruction Kaiser Ferdinands für die Erziehung der Edelknaben König Maximilians von Böhmen aus d. J. 1553 in: Mittheilungen der Gesellsch. f. deutsche Erzieh. und Schulgeschichte. Berlin 1895 p. 290—298.

[2]) Act vom 23. December 1741, Fasc. „Parteisachen des Obersthofmeisteramtes“ im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

Suppe, zweien mit Eierspeis, 2 großen Schüsseln mit eingemachten Fischen, 2 mit Grünem, 2 mit Mehlspeisen, 2 mit gesottenen Fischen, 2 mit gebackenen Fischen, aus 1 Schüssel mit Krebsen, 1 mit süßem Backwerk, 2 Salaten, Obst und Käse.[1])

Die Edelknaben wohnten anfangs in der Nähe der Burg, beziehungsweise des kais. Oberststallmeisteramtes, vom Jahre 1593—1697 in der Stallburg; nach dem am 23. März 1699 an die k. k. Hofkammer gerichteten Decrete wurden sie, da bei Hof keine hinreichenden Localitäten vorhanden waren, in dem sogenannten Odkolek'schen Hause auf dem Kohlmarkt in jenem Quartier untergebracht, welches vordem die verwitwete Gräfin Caraffa bewohnt hatte. Vom Jahre 1700 bis 1733 befanden sie sich in der Stallburg, in der Zeit von 1733 bis 1740 in einem Hause auf dem Minoritenplatze, seit 1740 wieder in der Stallburg, wo sie fünf Jahre darauf, als die Hofapotheke dahin verlegt wurde, zu ihren Appartements noch zwei Zimmer dazu erhielten.[2]) Die Kaiserin Maria Theresia aber übergab zufolge Hofdecretes vom 17. Jänner 1767 die zwölf k. k. Edelknaben der Savoy'schen Akademie zur Unterweisung in der Religion, in den Wissenschaften und Exercitien und zugleich wurden die von dem Grafen Corfiz von Ulefeld unterzeichneten, die Edelknaben betreffenden Vorschriften dem Akademiedirector Maximilian Guidobald Grafen Cavriani übermittelt. Nach denselben standen die Edelknaben, was ihre Aufnahme, Ausmusterung und Kleidung wie die zu verrichtenden Hofdienste anbelangte, unter dem Oberststallmeister, welcher für dieselben Hofkutschen anzuschaffen und Diener in der Hoflivrée zu bestellen hatte; für die Erhaltung jedes einzelnen zahlte die k. k. Hofküchencassa jährlich 500 fl., zur Bestreitung der kleinen Uniform und der übrigen Auslagen jährlich à 30 fl.[3]) Im übrigen waren sie in jeder Hinsicht wie die

---

[1]) Obersthofmeisteramtsacten vom 23. December 1741 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.

[2]) Karl Hofbauer: Die Wieden. Wien 1864 — Obersthofmeisteramtsacten zu den Jahren 1699 und 1745. K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[3]) Die k. k. zwölf Edelknaben erhielten im Jahre 1774 die besondere Gnade, dass zufolge A. h. Entschließung vom 28. Jänner jene sechs, welche die Hofdienste schon einige Jahre versahen, mithin dem Range nach die älteren waren, je vier kaiserliche Ducaten monatlich als Douceur bekamen, die jüngern aber jedesmal in die erledigten Stellen der älteren nachrücken

andern Zöglinge der Direction, dem Rector und dem Präfecten der Savoy'schen Akademie unterstellt, nur hatte der Akademiedirector alle Vierteljahre eine Conduitliste dem k. k. Oberststallmeister zu übergeben. Zu den gewöhnlichen Ausgängen mussten sie die Zustimmung des Rectors wie der Präfecte haben und durften sich nur der Hofkutschen, nicht aber der Fiaker bedienen. Fuhren sie zu den Hoffesten oder nach Laxenburg, so sollten sie von dem Abbé Galkausen begleitet werden. Starb einer von ihnen, so wurde er „dem herkömmlichen Brauch gemäß“ in der Gruft bei den Augustinern bestattet.

Die k. k. Edelknaben kamen nach ihrem Eintritte in die Savoy'sche Akademie unter die specielle Aufsicht des Präfecten P. Peregrin, und zwar waren dies: Josef Wenzel Graf Thürheim, Ignaz Graf Attems, Johann Graf Kolowrat, Franz Graf Cavriani, Josef Graf Hrzan, Wenzel Graf Starhemberg, Johann Graf Dietrichstein, Franz Graf Attems, Johann Graf Ettlingen.[1])

Die Kaiserin Maria Theresia griff aber noch zu andern Mitteln, um den Bestand der Anstalt zu sichern. Als nach dem Hubertsburger Frieden ein größerer Bedarf an Officieren nicht vorhanden war, gestattete die Kaiserin, dass jene Zöglinge der Militärakademie, welche die physische Tauglichkeit für den Mililärdienst nicht vollständig besitzen, die philosophischen, beziehungsweise juridischen Studien in der Savoy'schen Anstalt frequentieren und sich für den civilen Staatsdienst vorbereiten.

---

sollten. Die zwölf Edelknaben vom Jahre 1774 waren folgende: Nicolaus Graf Auersperg, Josef Graf Wurmbrand, Rudolf Graf Morzin, Ernst Graf Falkenhayn, Karl Graf Woestenraedt, Eugen Graf Woestenraedt aus Belgien (Söhne des Gouverneurs von Limburg), Theodor Freiherr von Riesenfels, Anton Graf Sprinzenstein, Johann Graf Starhemberg, Franz Graf Cobenzl (Sohn des k. k. Ministers in den Niederlanden), Johann Graf Fuchs, Ladislaus Graf Falkenhayn. Fasc. IX. 21, Savoj. Dec. Buch ad 1774 Ther. Arch. — Edelknabenverzeichnis vom Jahre 1785—1822 Fasc. 16. 1. Ther. Arch. — Intimationen des Oberstallmeisteramtes vom 11. Jänner und 2. October 1793, 17. August 1796, 24. Februar 1798, 9. December 1799.

[1]) Fasc. VIII. 2. Ther. Arch. — Savoj. D. B. ad 1767 p. 115. — Über das für ihre Anzüge bestimmte Tuch vgl. die Acten des Obersthofmeisteramtes Fasc. „in Parteisachen“ ad 1685, im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Die Campagne-Kleider bestanden aus holländischem, grauen Tuche und waren mit goldenen Knöpfen besetzt. (Conceptsp. d. O. H. A. ad 26. Sept. 1742.)

Ferner wurde vom 1. November 1765 an das Kostgeld von 300 fl. auf 400 fl. erhöht, sowie nach dem an die n.-ö. Stände am 21. Juli 1764 gerichteten Decrete die Zahl der zwölf ständischen Stiftsplätze auf sechs reduciert und zugleich die Weisung erlassen, dass jedes Jahr der Kaiserin über den Stand jeder Stiftung, inwieweit der Fond zu- oder abgenommen habe, eine tabellarische Übersicht, d. i. ein Stiftungsausweis vorgelegt werde.

Für alle in Wien befindlichen Akademien und Collegien erließ die Kaiserin Maria Theresia endlich eine die Kleidung der Zöglinge betreffende Verordnung, nach welcher die Uniform aus blauen Röcken, rother Weste bestehen und für die Theresianisten mit Gold, für die Savoy'schen Zöglinge mit Silber galoniert und zugleich mit einem besondern Zeichen versehen sein sollte, damit man sie als Schüler ihrer Anstalt erkennen und von den Wiener Innungen und Bürgersleuten unterscheiden könne.[1])

Die Herzogin Maria Theresia von Savoyen war über die hochherzigen Gesinnungen, welche die Kaiserin in diesen Verfügungen geäußert hatte, sehr erfreut, konnte aber hiebei die Meinung nicht unterdrücken, dass sie von allem, was in der Akademie vorgehe, einen wahrhaften Bericht nicht erhalte, denn sonst würde es an der „Abhilfe der unterlaufenden Unordnungen“ gewiss nicht fehlen. Solange aber das nicht geschehe, könnten auch die besten von der Kaiserin getroffenen Verfügungen „zu keinem Favor“ führen.

Disciplin und Unterricht.

Der disciplinäre Zustand der Anstalt lag in der That sehr im argen, obwohl tüchtige Männer wie der P. Rector Gratianus Marx und Dr. Paul Riegger thatkräftig eingriffen. Die Andachtsübungen wurden nicht pünktlich besucht, und wenn auch der Rector Marx am Beginne seines

---

[1]) Fasc. VII. 18 und S. D. B. ad 1765 Nr. 89. Für die Ausgänge trugen die Zöglinge d. S. A. ein glattes grünes Frackkleid mit silbernem Zeichen oder Dragon. Trachten Theresianischer Zöglinge befinden sich in dem unter der Leitung des Herrn Franz Rothmayer stehenden Theresianischen Ökonomate.

Rectorates „durch ungemein freundliches Zureden“ es dahin gebracht hatte, dass eine Besserung eintrat, so hielt diese nur für kurze Zeit an, und bald wurde wieder Trägheit im Aufstehen und infolge dessen an Wochentagen Versäumnis des Gottesdienstes, an Sonntagen Versäumnis der Predigt die Regel. Dazu kam noch der Umstand, dass die größern Zöglinge unter allen möglichen Vorwänden aus den Collegien herausliefen, lange Zeit ausblieben oder gar nicht mehr zurückkehrten. Die Ursache dieser vielen Excesse lag darin, dass man die vorhin bestandene Subordination der Juristen gegenüber dem P. Rector aufgehoben hatte, worauf sich dieselben über alle Anordnungen hinwegsetzten und somit durch das gegebene böse Beispiel ungemein schädlich auf das disciplinäre Verhalten der jüngern Zöglinge einwirkten.

Eine wahrhafte Pest, wie es Rector Gratianus Marx nannte, war „das stete naseweise Raisonnieren gegen die Oberdirection, gegen den Rector und die Präfecte, gegen die akademische Commission“, was nach jeder Hinsicht wieder „eine wilde Freiheit“ begründen, ja die Quelle jeglicher Unordnung bilden musste. Dass dies in der That der Fall war, zeigt der sonderbare Umstand, dass während der Erholungsstunden nur wenige Zöglinge sich an den für sie bestimmten Plätzen einfanden, vielmehr in ihren Zimmern verblieben oder die eines Kameraden aufsuchten, ja oft sich ganz frei in den Gängen herumtrieben und dabei mancherlei Störungen verursachten. Oft geschah es auch, dass die Zöglinge unter dem Vorwande der infolge der Reitübungen eingetretenen Ermüdung zwei- bis dreimal, ja oft noch um 11 Uhr, ein Frühstück nahmen und sich Trank und Speise von außen her in die Anstalt bringen ließen, was sowohl für ihre Gesundheit derselben nachtheilige Folgen hatte, als auch die Hausordnung störte. Dass diese Umstände auch auf den Unterricht nachtheilig einwirkten, versteht sich von selbst; denn auch da bemerkte man Mangel an Fleiß, an Aufmerksamkeit, besonders aber an Gehorsam.[1])

[1]) Die von dem Rector Marx erstatteten, von großem Verständnis zeugenden Berichte vom 17. September 1762 und vom 30. September 1764, betreffend die Andachtsübungen, die Studien und Exercitien, die Hausordnung und Disciplin, beweisen dies. S. D. B. ad 1762 Nr. 39, ad 1764 Nr. 81.

Da für die Erziehung die geschultesten Pädagogen aus den Piaristen gewählt waren, so muss man sich in der That wundern, dass alle die misslichen Zustände entstehen konnten. Die Frage lässt sich aber leicht beantworten, wenn man bedenkt, dass die Functionäre der Anstalt „jungen Herren", nicht aber Zöglingen oder Schülern gegenüberstanden, dass man jederzeit eine Scheu fühlte, nach irgend einer Richtung anzustoßen, und überhaupt nur bemüht war, weniger durch richtig angewandte Strenge, als vielmehr durch Güte und wohlwollende Mahnung zu wirken, ohne zu bedenken, dass mit der idealen Anlage des heranwachsenden Jünglings nur zu oft auch ein böser Zug enge verknüpft ist und dass der oft plötzlich hervorbrechende Wechsel dieser Contraste nicht durch herablassende Güte beigelegt werden kann. Man suchte zwar über die gefährlichen Situationen hinüber zu kommen, woraus wohl dem Einzelnen zuweilen persönliche Vortheile erwuchsen, das Ganze aber, Erziehung und Unterricht, litt, und die Jugend in das Leben Anschauungen mit hinaus nahm, aus denen für den Staat durchaus nicht der gewünschte Nutzen entspringen konnte. In Erziehungs- und Unterrichtsanstalten muss eben jeder Unterschied im Range der Zöglinge beiseite gelassen werden; die Bedeutung der durch die Geburt gegebenen Rangverhältnisse wird denselben ohnehin zur geeigneten Zeit klar, ohne dass die maßgebenden Factoren etwas dazu beizutragen brauchen. Da jedoch derartige Anschauungen jener Zeit nicht eigen waren, so kam es auch dahin, dass alle gegebenen Weisungen und Gesetze ohne jeglichen Erfolg blieben.

In den am 13. März 1762 publicierten Statuten [1]) kamen stricte Befehle, welche sich auf eine strenge Ordnung bei den religiösen Übungen, auf die monatlich zu verrichtende Beicht, auf den Besuch der Stadttheater und musikalischen Akademien, auf das Verbot der Hazardspiele, des Dutzens und Tabakrauchens bezogen, aber alles das hatte keinen rechten Erfolg; denn bereits am 18. Februar 1763 sah sich die Oberdirection veranlasst, an den Rector und die Zöglinge eine scharfe Verordnung ergehen zu lassen, aus der ersichtlich ist, dass kein einziger von den oben angeführten Punkten befolgt

---

[1]) Fasc. VI. 4. Ther. Arch. — IV. O. 4. C. 1317. Archiv M. d. Innern.

worden war, das disciplinäre Verhalten aller Zöglinge sich vielmehr so verschlimmert hatte, dass die Kaiserin auf die von dem Grafen Cavriani am 7. und 9. October 1763 erstatteten Berichte die strenge Resolution erließ, jene Zöglinge, welche von üblen Sitten wären, aus der Anstalt sofort zu entfernen, um die andern vor dem Verderben zu schützen, jenen Fundatisten aber, die aus Mangel an Fleiß den gesetzlichen Anforderungen nicht entspräcben, das Stipendium zu entziehen und dieses auf andere, von welchen der Staat einmal einen Nutzen erhoffen könnte, zu übertragen. Auf kaiserlichen Befehl wurden die sonst im Carneval in der Anstalt abgehaltenen Maskenbälle (!) für immer verboten, statt dessen aber bekamen die Zöglinge die Erlaubnis, die Stadttheater, u. z. in den Logen, im Parterre noble oder auf den Gallerien zu besuchen, jedoch unter der Bedingung, in Uniform zu erscheinen, keine Visiten in den Logen abzustatten und „gegen die Damen sowohl mit Cedierung ihrer Plätze auf dem Parterre noble oder ansonsten jederzeit die gebürende und schuldige Politesse“ genau zu beobachten.

Da die disciplinären Zustände an der Savoy'schen Akademie sich dennoch nicht besserten, befahl die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1765 dem Grafen Cavriani, den Plan für eine durchgreifende Reform auszuarbeiten, zur Berathung die juridischen Professoren Dr. P. Riegger und Karl Anton Freiherr von Martini und den Mandatar Pistrich beizuziehen und das Elaborat vorher der Stifterin vorzulegen. Das geschah auch. Die Herzogin von Savoyen war aber mit den beständig vorgenommenen Änderungen nicht einverstanden, da trotz der vielen Reorganisationen, die man in der Anstalt seit der im Jahre 1756 vollzogenen Übergabe derselben vorgenommen hatte, die Unordnung immer wieder vom neuen zum Vorschein kam. Sie war so gut wie überzeugt, dass die eigentliche Ursache in andern Umständen liege und stimmte daher dem Entwurfe nicht bei. Die Kaiserin beschloss, die Piaristen wohl noch weiterhin an der Anstalt zu belassen, doch vom 1. November 1765, also vom Beginne des neuen Schuljahres angefangen, eine Abänderung zu treffen und zugleich zwischen den Humanisten einerseits und den Philosophen wie Juristen anderseits eine vollständige Separation durchzuführen.

Was die Personalfrage betraf, so berieth sich Graf Cavriani mit dem Rector Gratianus Marx über die Tüchtigkeit und Verdienste der angestellten Präfecte, worauf folgende Veränderungen eintraten: An die Stelle des Vicerectors P. Adrianus Rauch kam der „sehr verdienstliche, mit besondern Eigenschaften begabte" P. Carolus Frosch, statt des P. Gaudentius Schmidt, des Präfecten der Philosophen, der P. Timotheus Bamberger, statt des P. Raphael Hutter, des Präfecten der Humanisten, der P. Erembert Sonnemayer; dagegen wurde der Schreibmeister und zugleich Präfect der Juristen, P. Anton Wasserthal, beibehalten. Den Präfecten wurde es strengstens zur Pflicht gemacht, alle Fehler der Zöglinge „ohne allen respectu humano" anzuzeigen, damit hierauf „die Correction" verhängt und weitern Ausschweifungen vorgebeugt werde.

Über die vorgenommene Separation und die noch weiterhin durchzuführenden Maßregeln erstattete Graf Cavriani am 20. November 1765 der Kaiserin Bericht. Der untere Gang mit den anstoßenden Zimmern wurde den Humanisten, soweit solche in der Anstalt waren, belassen und durch ein eisernes Gitter separiert. Da bis dahin die Spiel- und Billardzimmer der großen Zöglinge wie der Humanisten sich im obern Stockwerke nebeneinander befanden, so schlug er vor, dass von nun an ein solches für die Humanisten im untern Gange errichtet werde. Im Speisesaale hatten dieselben bereits eigene Tische; dazu wünschte er, dass der ihnen im Garten zugewiesene Theil mit Spalier abgesondert werde und sie den Schreib- und Zeichenunterricht in einer Schulclasse separiert erhalten. Zum Zwecke des Tanzunterrichtes, an dem bisher alle Zöglinge gemeinschaftlich theilgenommen hatten, setzte er für die Philosophen und Juristen Dienstag und Samstag, für die Humanisten Donnerstag an. Weiters sollte den erstern nicht mehr gestattet sein, den monatlichen Prüfungen der Humanisten beizuwohnen. Da sich trotz des auf jährliche 400 fl. erhöhten Kostgeldes die Anzahl der Zöglinge vermehrt hatte, schlug er vor, aus den Mehreinnahmen zwei tüchtige, der französischen Sprache kundige Präfecte anzustellen; ob sie nach dem Vorschlage des Rectors zu wählen seien,[1])

[1]) Gratianus Marx hatte nämlich in den Berathungen darauf hingewiesen, dass für 60—70 Zöglinge fünf Präfecte nicht hinreichen, von denen

hänge von der A. h. Zustimmung ab. Zum Schlusse betonte er, dass der noch unter der Direction des Grafen Windischgrätz von dem Hofarchitekten Nikolaus Ritter von Pacassi entworfene Abänderungsplan der Akademie durchgeführt werde.

Die Kaiserin war mit allen von dem Grafen Cavriani unterbreiteten, die Erziehung betreffenden Vorschlägen vollkommen einverstanden und beschloss, dieselben vollinhaltlich zu bestätigen. So wurden in der Akademie eine Reihe pädagogischer Maßregeln zur Durchführung gebracht, von denen man erwarten konnte, durch sie den von der Stifterin bei der Gründung der Anstalt gehegten Intentionen gerecht zu werden.

Der Unterricht. Was die Studien und Exercitien betraf, so hatten sich seit dem im Jahre 1761 erfolgten Amtsantritte des neuen Rectors P. Gratianus Marx allerdings manche Fortschritte gezeigt, wie aus den unter dem Vorsitze des Mandatars abgehaltenen Monatsprüfungen, die man nach früherer Art wieder eingeführt hatte, und aus den am Ende jedes Jahres stattfindenden Jahresprüfungen hervorgieng.

Die Humanisten wurden mit aller Sorgfalt zur Erlernung der französischen Sprache angehalten; selbst die Philosophen

---

der eine Vicedirector, der andere Schreib- und Rechenmeister ist. Nach seiner Meinung sollten noch vier Präfecte angestellt werden. Dieselben müssten aber nicht nur in den schönen Wissenschaften bewandert sein, sondern auch eine hinlängliche Weltkenntnis besitzen, weil es sich nicht bloß um die Erziehung guter Christen, sondern auch um die adeliger Staatsbürger handle. Daher wäre auch nothwendig, dass sie der französischen und italienischen Sprache kundig seien. Da jedoch die kleine österreichische Provinz piarum scholarum solche Männer nicht hinlänglich zu stellen vermöge und die Zöglinge nicht bloß aus Österreich allein, sondern aus allen Erbländern herstammten, so gieng sein Vorschlag dahin, dass der eine Präfect aus der ungarischen Piaristenprovinz, der zweite aus der böhmischen gewählt werde und dass, da im Florentinischen eine Piaristenprovinz des österreichischen Ordens bestehe und mit A. h. Consens ein Ordenshaus errichtet wurde, Welschland den dritten stelle. Da ferner in der Akademie sich auch polnische Zöglinge befänden und eine in der Anstalt geschlossene Freundschaft des inländischen mit dem auswärtigen Adel für den Staat selbst ein Vortheil sei, so empfahl er, dass der vierte Präfect aus der polnischen Provinz genommen werde. Weil aber die Regierung die Anstellung von zu vielen Geistlichen zu vermeiden suchte, wies er zugleich darauf hin, dass die Vermehrung der Geistlichen in der Akademie auf 16 keine zu große sei. Fasc. VII. 28, 31 Ther. Arch.

und Juristen machten darin bedeutendere Fortschritte, als an die Stelle Jeanniers der neue Sprachmeister Johann Josef Rigaut getreten war, aber die welsche Sprache wurde nur von einigen Zöglingen nach Belieben besucht, der Professor der Reichsgeschichte hatte zuweilen nur einen oder den andern Hörer, [1]) ebenso war es auch in der Civilarchitektur. Eine Ausnahme von allen machte das sogenannte „Zeitungscollegium“, das sich stets des zahlreichsten Besuches zu erfreuen hatte. [2]) Auch vom Tanzen und Fechten suchten sich viele, die vermöge ihrer körperlichen Gesundheit dazu ganz geeignet waren, zu absentieren. Eine große Klage führte man über die schlechte Schrift, [3]) die mangelhafte Orthographie und über die Ungeübtheit der Zöglinge im praktischen Rechnen.

Um den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht zu fördern, betonte P. Fulgentius Bauer, Professor der Mathematik und Experimentalphysik, sowohl in der bei Eröffnung des Schuljahres gehaltenen Festrede, als auch in der am 28. Februar 1763 abgehaltenen Commissionssitzung die Wichtigkeit der Naturgeschichte und Physik für das Leben, [4]) sowie die Nothwendigkeit, diese beiden Fächer nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache zu lehren. Die Wichtigkeit gehe schon daraus hervor, dass die Fürsten den Unterricht in diesen Fächern mit dem Aufwande großer Kosten zu fördern suchen, dass die Zöglinge selbst sich später der Verwaltung der Länder und ihrer eigenen Güter widmen, mithin über die Beschaffenheit der Producte, über die Verarbeitung derselben, über die Einrichtung der Gewerbe, der Fabriken, über Ackerbau und Bergbau unterrichtet sein müssten; darüber gebe die Experimentalphysik allseitigen Aufschluss. Da aber die Zöglinge selten im Latein so tüchtig seien, um die Vorträge vollkommen zu verstehen, außerdem

---

[1]) Vergleiche Auszug aus der Instructio pro studio historico bei Krones „Universität Graz“ p. 410, über die Frequenz p. 414.

[2]) Dabei wurde wohl besonders das i. J. 1703 begründete Wienerische Diarium (Wiener Zeitung) verwendet.

[3]) Rector Gratian Marx meint, es werde zwar niemals ein Zögling einen Kanzlisten abzugeben haben; jedoch könne es weder der Anstalt noch dem Zöglinge zur Ehre gereichen, wenn er seinen Namen nicht leserlich und orthographisch zu schreiben vermöge.

[4]) Fasc. VI. 20. Ther. Arch.

die Ausländer zu dem Zwecke nach Österreich kämen, um das Deutsche zu erlernen, so wäre es nothwendig, die Physik und die mit ihr in wesentlicher Verbindung stehende Mathematik in deutscher Sprache zu lehren; übrigens werde die Mathematik von den berühmtesten Lehrern stets in der Landessprache vorgetragen, und selbst in den österreichischen Erbländern fänden sich genug Beispiele davon.

Diese Vorschläge wurden in der am 4. März 1763 abgehaltenen Commissionssitzung genehmigt. Die deutsche Vortragssprache trat somit an die Stelle der lateinischen, jedoch unter der Bedingung, dass bei Ausländern, welche noch nicht die deutsche Sprache vollkommen verständen, die lateinische gewählt werde. Zur Nachschaffung der „mathematischen Instrumente“ und der bei den physikalischen Experimenten nothwendigen Materialien wurde ein jährlicher Betrag von 100, später von 250 fl. angewiesen, dagegen sollte es bei der für die Bibliothek bestimmten Summe von 50 fl. (!) verbleiben.

Um eine bessere Schrift bei den großen Zöglingen zu erzielen, erhielten dieselben den Auftrag, zu Anfang des Schuljahres bei dem Schreibmeister ein Dictat zu schreiben, worauf die akademische Commission diejenigen zu bestimmen hatte, die an festgesetzten Tagen solange Schreibunterricht erhalten sollten, bis sie nach eingereichter Probe von der Verpflichtung dispensiert wurden. Bei den kleineren Zöglingen wurde die bisher bestehende Einrichtung belassen.

Zur Förderung des französischen Sprachstudiums traf Graf Cavriani die Bestimmung, dass jeder Lehrer eine jährliche Zulage von 100 fl. erhalte, dafür aber wöchentlich eine Stunde mehr unterrichte. Der Rector P. Gratianus Marx sprach zugleich den Wunsch aus, dass der französische Sprachmeister nicht „den Professor spiele“, vom Stil, von Versen, von Episteln spreche, sondern mehr auf die Erklärung der grammatischen Constructionen eingehe und eine eifrige Conversation betreibe.

Nach der am 1. November 1762 erschienenen Nachtragsverordnung der von der Kaiserin am 13. März d. J. bestätigten Statuten mussten die Institutisten und Digestisten dem Unterrichte in der deutschen Eloquenz beiwohnen, die Digestisten die Reichhistorie hören und die Publicisten die italienischen

Collegien besuchen, um so der berechtigten Klage über die mangelhafte Frequenz in diesen Fächern abzuhelfen.[1])

Reform der juridischen Studien. Seit der im Jahre 1752 getroffenen Einrichtung, wornach man das Civilrecht (Institutionen und Digesten) auf die ersten zwei Jahre vertheilt und für das Staatsrecht das dritte Jahr festgesetzt hatte,[2]) war bisher keine weitere Neuerung vorgenommen worden. Als aber im Jahre 1756 die Stifterin die Anstalt der Kaiserin übergab, gieng das Bestreben des Staatskanzlers Grafen Fr. Wilhelm Haugwitz dahin, den Glanz und die wissenschaftliche Bedeutung der Savoy'schen Akademie durch die Einführung eines vierjährigen juridischen Studiums zu heben und auf diese Weise der seit drei Jahren an der Wiener Universität begründeten Reform näher zu treten.[3])

Der für die Erweiterung der juridischen Studien an der Savoy'schen Akademie bestimmte Entwurf wurde von dem Justizhofrathe und juridischen Studiendirector der Wiener Universität, Johann Franz von Bourguignon, ausgearbeitet. Nach demselben fielen in den:

1. Jahrgang,	vormittags:	Naturrecht nach Pufendorf,[4]) Institutionen nach Heineccius;[5])
	nachmittags:	Reichshistorie nach Struvius, corpus historiae Germaniae oder nach einem gut gefassten Compendium.
2. Jahrgang,	vormittags:	Nach Beendigung der Institutionen der erste Theil der Digesten nach Westenberg;[6])
	nachmittags:	Canonisches Recht.

[1]) S. D. B. ad 1762 Nr. 40.

[2]) S. D. B. ad 1752 Nr. 170, 171.

[3]) R. Kink Gesch. d. kais. Universität Wien I. p. 465—66.

[4]) F. L. Pufendorf: De jure naturae et gentium libri 8. Frankfurt 1743.

[5]) J. G. Heineccius: Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum. Amsterd. 1725, 1741.

[6]) Westenberg: Principia juris. Hannov. 1746.

3. Jahrgang, vormittags: sechs Monate Strafrecht und am Schlusse des Jahres zur praktischen Bearbeitung ein Strafprocess;

nachmittags: sechs Monate allgemeines Staatsrecht nach Böhmer,[1]) vier Monate Lehnrecht nach Strikius.

4. Jahrgang: Erlernung der deutschen Staatskunst nach Anweisung Mascows[2]) und praktische Übungen für den Gerichts- und Kanzleistil.

Am 8. September 1756 unterbreitete der böhmisch-österreichische Hofkanzler Johann Graf Chotek der Kaiserin den Entwurf. Nachdem derselbe die A. h. Sanction erhalten hatte, bekam der Rector der Savoy'schen Akademie, P. Gratianus Marx, und die Professoren Paul Josef Riegger, Anton Reck und Anton Johann Rozzio (Roscio) die Weisung, dass vom Anfang des Schuljahres 1756—57 an das juridische Studium nach dem von Bourguignon verfassten Entwurfe von drei auf vier Jahre zu erweitern sei.

Die geplante Reform gelangte aber doch nicht zum Durchbruche; denn mit Beginn des siebenjährigen Krieges nahm die Zahl der Hörer eher ab als zu, die „jungen Herren" wollten nicht länger ans Studium gebunden sein, und überhaupt war zu befürchten, dass, wie es Dr. Paul Riegger schon in der am 18. Februar 1752 abgehaltenen und am folgenden Tage reassumierten akademischen Sitzung ausgesprochen hatte, „viele Eltern sich daran stoßen und ihre Kinder nicht in die Akademie lassen möchten".[3])

Doch im Jahre 1762 machte der Professor und zugleich Director der juridischen Studien an der Savoy'schen Akademie, Dr. Paul Josef Riegger, wieder den Versuch, die angeregte Reform in Fluss zu bringen, indem er ein die zukünftige Einrichtung der juridischen Studien an der Anstalt betreffendes Promemoria mit den dazu gehörigen Lehrplänen

---

[1]) J. H. Böhmer: Introductio in jus publicum universale. Halle 1755.
[2]) Vollständiges Bücherlexicon von Ch. G. Kayser 4. Bd. p. 42.
[3]) Sav. Decr. B. ad 1752 Nr. 170, 171.

vorlegte. Er trat vor allem dafür ein, dass die Hauptttheile des juridischen Studiums, wie Naturrecht, Institutionen, Civilrecht, Pandekten, Kirchenrecht, allgemeines und besonderes Staatsrecht (jus publicum universale et particulare), Feudal- und Strafrecht, deutsche Reichsgeschichte, zu welchen man auf der Universität vier Jahre brauche, fürderhin in einem vierjährigen Curse an der Savoy'schen Akademie absolviert werden, um so den Lehrstoff insoweit zu bewältigen, als es die in einer Akademie noch überdies betriebenen Wissenschaften und Exercitien zulassen. Die Wichtigkeit des juridischen Studiums für Gott, den Landesfürsten und das Vaterland erfordere es auch, dass für die Tradierung die beste Zeit, also der Vormittag, verwendet werde. Das Studienjahr solle für die Juristen der Savoy'schen Akademie auch mit 1. November beginnen, bis 8. September des folgenden Jahres fortdauern und der auf der Universität gebräuchliche Lectionsplan zugrunde gelegt werden. Die von ihm entworfene Eintheilung dürfte seiner Meinung nach keinem Anstand unterliegen, da sie ja dieselbe sei, welche ehemals an der im Theresianum bestandenen juridischen Abtheilung, der Ritterakademie, gebräuchlich war, nur mit dem Unterschiede, dass damals das Kirchenrecht im zweiten Jahre dociert wurde.

Da es zuletzt auf die A. h. Entschließung ankam, ob das dreijährige Studium fortbestehen oder auf vier Jahre ausgedehnt werden sollte, legte Riegger in seinem Promemoria zwei Entwürfe für ein dreijähriges Studium vor, die aber so abgefasst waren, dass man sie auch für ein vierjähriges zugrunde legen konnte. Nach dem einen Entwurfe fielen in das erste Jahr: Naturrecht und Institutionen des römischen Civilrechtes, in das zweite: Digesten, Strafrecht[1]) und deutsche Reichsgeschichte, in das dritte: Kirchen- und Feudalrecht,[2]) allgemeines Staatsrecht (jus publicum universale) durch vier Monate, deutsches Staatsrecht (jus publicum Germaniae) durch sechs Monate. Für ein eventuelles viertes Jahr sollte das allgemeine und das deutsche Staatsrecht des dritten Jahres verwendet werden.

---

[1]) Im letzten Monate sollte den Digesten das Strafrecht „angehängt" werden.

[2]) Für das Lehenrecht einen Monat.

Der andere Entwurf verlegte in das erste Jahr: Naturrecht und Institutionen des römischen Civilrechtes, in das zweite: Pandecten, Strafrecht, deutsche Reichsgeschichte, in das dritte: Kirchenrecht, allgemeines Staatsrecht, deutsches Staatsrecht (jus publicum particulare Germaniae) und Feudalrecht. Diese Ordnung konnte auch für ein vierjähriges Studium mit der Änderung verwendet werden, dass man im dritten Jahre nur das Kirchenrecht, im vierten aber das allgemeine und das deutsche Staatsrecht zu lehren hätte.

Die Studienhofcommission mit dem Erzbischof Christof Grafen Migazzi an der Spitze war mit der von Riegger für einen eventuell vierjährigen Curs getroffenen Eintheilung vollkommen einverstanden bis auf die für das Straf- und Lehnrecht angesetzte Zeit von je einem Monat.[1]) Die Kaiserin Maria Theresia jedoch, der die Hofcommission den Entwurf unterbreitet hatte, erklärte sich insofern gegen denselben, als sie befahl, das Naturrecht mit dem Völkerrecht (jus gentium), die Geschichte des Civilrechtes mit den Institutionen zu verbinden und das allgemeine Staatsrecht (jus publicum universale) nicht als ein selbständiges Fach zu lehren, sondern auf die Reichsgeschichte und das deutsche Staatsrecht, welches für einen Cavalier die wichtigste Wissenschaft ist, die meiste Zeit zu verwenden.

Professor Dr. P. J. Riegger unterbreitete darauf der Kaiserin nochmals einen Bericht, worin er seine Ansicht über die Rechtsstudien aussprach und sich bemühte, dass doch sein Entwurf, wenn auch nicht die von ihm angestrebte vierjährige Dauer der Studien aufrecht erhalten bleibe. Er wies darauf hin, dass er die Rechtsstudien mit derjenigen Ordnung, Art und Weise, wie sie auf den hohen Schulen (Universitäten) bestünden, auch in der Akademie einzuführen gesucht habe. Nun sei aber auf der Wiener Universität das Naturrecht von dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht (jus publicum universale et gentium) gänzlich abgesondert, ja das Naturrecht werde gleich im ersten Jahre vor allen andern Theilen der Rechtswissenschaft vorgetragen. Das Staats- und Völkerrecht

---

[1]) Die Studiencommission wünschte, dass für jedes Fach zwei Monate angesetzt werden.

sei deshalb auf das letzte Jahr des juridischen Studiums verschoben, damit dasselbe als eine dem besonderen deutschen Staatsrechte (ad jus publicum particulare) unentbehrliche Einleitung vorausgehe, und da dieser Lehrvorgang sich an der Universität bewährt habe, so sei diese Ordnung auch in den Entwurf aufgenommen worden. Was speciell das Studium des deutschen Staatsrechtes (jus publicum particulare Germaniae) betreffe, werde man bei einem dreijährigen Studium nicht mehr Zeit darauf verwenden können, da ohnedies das ganze Jahr dazu bestimmt und die Reichsgeschichte nebst den Digesten dieselbe Zeit hindurch tradiert werden müsse. Die Geschichte des bürgerlichen Rechtes sei bisher wie an der Wiener Universität auch in der Savoy'schen Akademie mit den Institutionen verknüpft, und was das Straf- und Lehnrecht anbelange, der A. h. Befehl schon im verflossenen Schuljahr befolgt worden.

Auf diese Vorstellungen hin genehmigte die Kaiserin Maria Theresia mit A. h. Entschließung vom 28. October 1762 die von Riegger entworfene juridische Studienordnung, hielt aber an dem schon in der vorhergegangenen Resolution ausgesprochenen Befehl fest, dass kein Zögling, besonders kein Ausländer zu einem längeren als dreijährigen Studium gezwungen werde.[1]) So blieb im Gegensatze zu der im Jahre 1753 an der Wiener Universität begründeten Reform[2]) die dreijährige Dauer der juridischen Studien an der Anstalt bestehen. Auch die Bemühungen, welche sich Riegger und P. Gratianus Marx in der folgenden Zeit (1764—1765) in dieser Richtung gaben, führten zu keiner Abänderung dieser Studienordnung.

Cameral- und Polizeiwissenschaften. Dagegen kam an der Anstalt eine neue Fachwissenschaft zur Geltung. Die Kaiserin fasste nämlich bei den über die Reform der juridischen Studien gepflogenen Berathungen den Entschluss, an der Savoy'schen Akademie auch die Polizei- und Cameral-

[1]) Über diese Reform IV. O. 4. C. 1307. ad 1762 Nr. 67 und 82.

[2]) Hier gab es ein zwei-, drei-, vier-, fünfjähriges Studium je nach dem Berufe, welchen der Jurist für die Zukunft zu wählen beabsichtigte. Darüber Kink Gesch. der Wiener Universität I./1 p. 466—468, Amkg. 607.

wissenschaften, in denen die echten Grundsätze der Staatswirtschaft aufgestellt seien, einzuführen, nur wollte sie früher von dem Grafen Cavriani wissen, in welcher Weise diese Wissenschaft an der Wiener Universität tradiert werde.

Im Jahre 1762 hatte nämlich bereits der Rechnungskammerpräsident Graf Ludwig von Zinzendorf durch den Hofbuchhalter H. M. Schwarz in der den Piaristen gehörigen Juristenschule[1]) die Vorlesungen über Cameralsystem und Cameralfuß eröffnen lassen, worauf im folgenden Jahre (1763) auf den Antrag des Staatsrathes Egyd Valentin Borié an der Wiener Universität die erste Lehrkanzel für Polizei- und Cameralwissenschaft (politische Wissenschaften) errichtet[2]) und an Josef von Sonnenfels übertragen wurde. Er hielt sich hiebei an die Staatswirtschaftslehre von Johann Heinrich Justi,[3]) welchen die Kaiserin im Jahre 1750 am Theresianum als Professor der deutschen Beredsamkeit mit dem Auftrage angestellt hatte, sich im Verlaufe einer Zeit zur Abhaltung eines „Collegium oeconomico-provinciale“ vorzubereiten. Nach sechs Jahren trat an die Stelle des genannten Werkes ein von Sonnenfels verfasstes Lehrbuch,[4]) das bis zum Jahre 1848 in diesem Wissenszweige maßgebend war.

Graf Cavriani und die ihm zur Seite stehenden Commissionsmitglieder waren infolge der A. h. Resolution vom 28. October 1762 bestrebt, die Absichten der Kaiserin an der Savoy'schen Akademie zur Durchführung zu bringen, und gaben in dieser Hinsicht dem Professor der deutschen Beredsamkeit Josef H. Engelschall den Rath, sich von nun an für die Cameral- und ökonomischen Wissenschaften, die an der Universität und am Theresianum mit so vielem Nutzen gelehrt werden, vorzubereiten. Die Commission hatte nämlich

---

[1]) Die Juristenschule befand sich Wien I. Ecke der Schulerstraße und Grünangergasse.

[2]) Jahrbücher der Grazer Universität ad 1763 bei Krones p. 84.

[3]) Justi: Systematischer Grundriss aller ökonomischen und Cameralwissenschaften. Frankf. 1759. Justi trat 1754 aus österreichischen Diensten. Allg. deutsche Biog. 14. Bd. p. 747 und Kayser Bücherlexikon 3. Bd. p. 287 f.

[4]) Josef Sonnenfels: Sätze aus der Polizei - Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1765—1769. Wurzbach Lexicon.

die Absicht, die Lehrstelle für deutsche Beredsamkeit an der Savoy'schen Akademie wieder eingehen zu lassen, da die Professoren „schon von der Humaniora an zur guten, reinen deutschen Sprache gründlich und mit ausnehmendem Fortgang" anzuleiten hätten, dagegen wollte sie die so nothwendige Cameral- und ökonomische Wissenschaft einführen und Engelschall für diese Stelle der Kaiserin als Professor empfehlen. Diese war aber mit dem Vorschlage nicht einverstanden, sondern wünschte, dass man sich, was die Polizei- und Cameralwissenschaften betreffe, mit Sonnenfels ins Einvernehmen setze, während Engelschall an die Stelle des von der Universität scheidenden Professors Popowitsch treten sollte. So wurde auch mit A. h. Entschließung vom 9. Juli 1765 Josef Sonnenfels zum Professor der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Savoy'schen Akademie ernannt.[1])

Was die militärischen Ingenieurwissenschaften an der Savoy'schen Akademie anbelangt, so war es nach dem im Jahre 1765 erfolgten Tode des Professors der Genie- und Fortificationskunst Tomasoni di Concordia nothwendig, eine geeignete Kraft ausfindig zu machen. Graf Cavriani hob in seinem der Kaiserin unterbreiteten Besetzungsvorschlage drei Candidaten hervor, u. zw. den Ingenieurprofessor Milius an der Wiener Militärakademie, den Hauptmann Koller, Professor des Genie- und Fortificationswesens an der k. k. Gumpendorfer Ingenieur-Schule, und Georg Wolf, den Lehrer der Erzherzoge. Über den von dem Grafen Ferdinand Philipp Harsch, dem Director der Gumpendorfer Akademie, erstatteten Vortrag wurde Professor Koller an Stelle des verstorbenen Tomasoni ernannt, da er sich nicht bloß durch seine theoretischen, sondern auch durch seine praktischen Kenntnisse auszeichnete, die er stets bei den von

---

[1]) Fasc. VII. 31, 34. Ther. Arch. — An der von den Benedictinern geleiteten adeligen Akademie in Kremsmünster in Oberösterreich war man schon seit langer Zeit nach dieser Richtung hin thätig; am 10. Februar 1772 wurde endlich durch den Abt Erembert Mayer ein eigener Lehrstuhl für „Staats - Polizei- und Cameralwissenschaften" errichtet und die Docentur dem P. Georg Pasterwiz übertragen. Wiener Diarium 1772 ad 18. März; „Die hochadelige Akademie in Kremsmünster" in Gerson Wolf: Kleine historische Schriften. Wien 1892. p. 70—85.

der k. k. Gumpendorfer Ingenieurschule im Frühjahr vorgenommenen Übungen bewiesen hatte. Überhaupt gieng die Meinung des Directors dahin, dass alle diese Wissenschaften eine höhere Vervollkommnung erlangen könnten, wenn man, wie es in Frankreich, Spanien, Preußen und Russland üblich sei, die bei der Belagerung und Vertheidigung einer Festung vorkommenden Fälle praktisch vorstellen würde. In dieser Hinsicht war in Professor Koller eine vorzügliche Kraft gewonnen, während Milius und Wolf bloße Theoretiker waren.[1])

Auszeichnung von Zöglingen. Unter den Zöglingen, die sich in der abgelaufenen Periode der Oberdirection des Grafen Cavriani durch ihre sittliche Haltung wie durch ihren wissenschaftlichen Eifer ganz besonders hervorthaten, verdienen folgende hervorgehoben zu werden: Karl Vincenz Graf Salm, Procop Graf Laschansky, Franz Graf Fünfkirchen, Franz Kager Graf von Stampach, Wolfgang Graf Keméný und Felix Stupan von Ehrenstein. Dieselben vertheidigten unter dem besonderen Schutze Ihrer Majestäten, der Kaiserin Maria Theresia, beziehungsweise des Kaisers Josef II. alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit in glänzender Weise und wurden infolgedessen mit einer goldenen Gnadenkette sammt Pfenning, die Grafen Salm und Stampach überdies mit einem kostbaren Brillantringe beschenkt. Den genannten zunächst stand Josef Freiherr von der Marck, der rühmliche Prüfungen aus den juridischen Fächern abgelegt hatte.

Oberdirector: General Feldmarschallieutenant Freiherr von Kleinholt.

1769—1771.

Mit A. h. Zustimmung resignierte Graf Cavriani am 1. Mai des Jahres 1769 seine Stelle,[2]) und die Kaiserin Maria Theresia ernannte den Leiter der im ehemals Chaos'schen Stifte untergebrachten Militärpflanzschule, General Feldmarschallieutenant Freiherrn von Kleinholt, zum Oberdirector

[1]) Fasc. VII. 32, 37 Ther. Arch.
[2]) S. D. B. ad 1773 p. 150 Ther. Arch.

der Savoy'schen Akademie. Am 1. Mai 1769 fand im kleinen Saale der Anstalt vor den Zöglingen, Erziehern und Professoren die feierliche Vorstellung statt, wobei Freiherr von Kleinholt allen Anwesenden die Mittheilung machte, dass ihm nach A. h. Entschließung der Oberstwachtmeister von Mayer, der ihm schon in der Kriegspflanzschule zur Seite gestanden, als Adlatus beigegeben worden sei, und zugleich die Zöglinge wie die Functionäre der Anstalt aufforderte, alle von demselben getroffenen Verfügungen auf gleiche Weise zu befolgen, als ob sie von der Oberdirection ausgegangen wären.

Die Verlegung der Militärpflanzschule nach Wiener-Neustadt und die Erweiterung des Savoy'schen Akademiegebäudes. Die Veranlassung zu der erwähnten Veränderung in der Oberleitung der Anstalt lag eigentlich in dem Umstande, dass die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1769 die im ehemaligen Chaosschen Stifte untergebrachte Kriegspflanzschule nach Wiener-Neustadt verlegte [1]) und mit der daselbst bestehenden Akademie vereinigte. Einen Theil des somit frei gewordenen Gebäudes überließ sie der Savoy'schen Akademie, damit daselbst die Trennung der jüngern Zöglinge von den ältern vollständig durchgeführt werden könne. Nach dem von Baron Kleinholt und dem Feldzeugmeister Grafen Harsch unterbreiteten Vorschlage traf die Kaiserin die Verfügung, dass die Hälfte des an der Mariahilferstraße gelegenen Gebäudes von der Stiftskirche an bis gegen die Mitte (d. i. der Savoy'sche oder Liechtenstein'sche Tract) sowie zwei Drittel des Pflanzschulgartens nebst einem Brunnen und der an die Reitschule anstoßenden Instructorswohnung als ein Gegengeschenk an die von der Herzogin von Savoyen gestiftete Ritter-Akademie abgetreten der ganze Theil nach rückwärts aber durch eine Feuermauer abgeschlossen werde. Die andere Hälfte des Gebäudes, der nach ihren Erbauern genannte Moser- und Sapptract, sollte dagegen der unter der Direction des Grafen Harsch stehenden Gumpendorfer k. k. Ingenieurschule unter der Bedingung überlassen werden, dass sie sich mit der Neustädter Aka-

---

[1]) Die Translocation wurde am 1. Mai 1769 vollzogen. S. D. B. ad 1769 p. 309.

demie wegen des bisher in diesem Hause für die Neustädter Akademiker gebräuchlichen Absteigquartieres verständige. Auf diese Weise hatte die Savoy'sche Akademie eine namhafte Vergrößerung erfahren, was die Herzogin Maria Theresia, der Kleinholt am 6. Mai 1769 die A. h. Entschließung mitgetheilt hatte, sehr befriedigte und zur Erklärung veranlasste, mit größter Freude auch fernerhin alles das beitragen zu wollen, was zur Verherrlichung und zum Gedeihen der Anstalt erforderlich sei. Bei dieser räumlichen Erweiterung fielen der Savoyschen Akademie auch die an der Stiftskirche haftenden Einnahmen zu, welche aus zwei Obligationen zu 6000 und zu 1500 fl., ferner aus der Grundherrlichkeit über das gleich nebenan liegende Schneider'sche Haus bestanden.[1])

Separation der Zöglinge. Die Erweiterung der Savoy'schen Akademie war von der Kaiserin speciell zu dem Zwecke eingeleitet worden, um eine größere Anzahl von Wohnungen für die Zöglinge herrichten und die vollständige Separation der jüngern von den älteren Zöglingen durchführen zu können. Bald darauf legte ihr auch der Oberdirector Kleinholt ein diesbezügliches Project vor. Da der Kostenanschlag des von dem Hofarchitekten Pacassi ausgearbeiteten Bauentwurfes bei 16.000 fl. betrug, gieng sein Vorschlag dahin, den Bau fallen zu lassen, dagegen aber die im zweiten Stock gelegenen Säle, die man bis jetzt zur Bibliothek und zum mathematischen Museum verwendet hatte, und die daran stoßenden neun Zimmer für solche Zöglinge zu bestimmen, welche „auf Akademien reisen“ und sich nur einige Monate der Exercitien wegen in solchen Anstalten aufhalten; die von der Hauptstiege der Savoy'schen Akademie bis an die Stiftskirche sich erstreckenden Zimmer aller drei Stockwerke sollten für die Humanisten, die auf der entgegengesetzten Seite befindlichen aber für die Philosophen und Juristen verwendet werden. Mit den gemachten Vorschlägen glaubte Kleinholt den Absichten der Kaiserin, dass die Separierung gänzlich durchgeführt, die Aufsicht erleichtert und nebst der Ersparung von Auslagen die Zahl der Zöglinge vermehrt werden könne, zu entsprechen. Die Kaiserin war auch mit dem vorgelegten Plane

[1]) Fasc. VIII. 17 und S. D. B. ad 1769 Nr. 241, 244. Ther. Arch.

vollkommen einverstanden, nur wünschte sie, dass der dem Oberdirector zugewiesene Major Mayer gegen ein jährliches Quartiergeld von 300 fl. seine Wohnung in der Savoy'schen Akademie aufgebe, damit man den Neustädtern in der Akademie ein Absteigquartier verschaffen könne. Nachdem Kleinholt den Plan durchgeführt hatte, war die lang beabsichtigte Separation erreicht.[1])

Die Kielmansegg'sche Stiftung. Neben der äußern Erweiterung der Anstalt fand sich bald darauf eine Gelegenheit, die Zahl der Zöglinge durch die wenigstens theilweise Vereinigung der freiherrlich Kielmansegg'schen Stiftung mit der Savoy'schen Akademie zu vermehren. Dieselbe beruhte auf den von dem k. k. Kriegshofrathe Johann Kielman von Kielmansegg in seinem Testamente vom 5. März 1641 getroffenen Bestimmungen. Die Stiftung activierte aber erst die Kaiserin, indem sie mit Hofdecret vom 28. Jänner 1764 bestimmte, dass aus dem Fonde zehn Zöglinge in der von den Piaristen geleiteten und in der Schulerstraße gelegenen Juristenschule erhalten und nach der im Löwenburg'schen Convicte gebräuchlichen Art erzogen werden. Da aber die Sustentation derselben den Piaristen mit der Zeit Schwierigkeiten machte, bestimmte Maria Theresia auf das von dem Provinzial gestellte Ansuchen und, nachdem sowohl der Curator der Kielmansegg'schen Stiftung wie auch die nächsten Anverwandten ihren Consens dazu gegeben hatten, mit Hofdecret vom 3. November 1770, dass von den damals vorhandenen fünf Stiftlingen die drei absolvierten Philosophen in die Savoy'sche Akademie, die zwei jüngeren ins Löwenburg'sche Convict zu versetzen seien und ertheilte dem n.-ö. Landrecht, dem Stiftungscurator wie dem Provinzial die bezüglichen Weisungen.[2]) So traten am 23. November 1770 Gabriel Freiherr von Collenbach, Canonicus zu Aachen, und dessen Bruder Leonhard, endlich Franz de Scherböck in die Savoy'sche Akademie ein.

Disciplin und Unterricht. Man hätte glauben können, dass nach den vielen in der besten Absicht getroffenen

---

[1]) Fasc. VIII. 18. Ther. Arch.

[2]) Fasc. VIII. 33. Ther. Arch. — S. D. B. ad 1770 p. 269, und ad 1774.

Verfügungen sowohl der disciplinäre Zustand der Anstalt als auch die wissenschaftlichen Fortschritte der Zöglinge in jeder Hinsicht die trefflichsten sein würden; dass dies aber dennoch nicht der Fall war, dafür lag die Ursache namentlich in dem Fehler, dass man dem Baron Kleinholt bei seiner Anstellung als Oberdirector den Oberstwachtmeister von Mayer als Adlatus beigegeben hatte. Da nämlich die Anstalt so an ihrer Spitze eigentlich zwei Leiter besaß, musste dies bald zu manchen Complicationen führen.

In der That dauerte es nicht lange, so erneuerten sich alle jene Gebrechen, welche die Akademie vorher sowohl in disciplinärer als wissenschaftlicher Beziehung aufzuweisen hatte. Bereits im Sommer des Jahres 1770 fasste daher P. Gratianus Marx den Entschluss, bei den obwaltenden schlechten Verhältnissen seine Stelle als Rector niederzulegen. Aus diesem Grunde forderte Kaiser Josef II. in dem am 3. August 1770 erlassenen Handbillet den Vicekanzler Grafen Leopold Kolowrat auf, sich mit dem Hofrathe von Koch in die Akademie zu begeben, in den Zustand der Anstalt genaue Einsicht zu nehmen und hierauf über das disciplinäre Betragen, über die wissenschaftlichen Fortschritte der Zöglinge und über die Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplanes eingehend zu berichten.

Graf Kolowrat hielt infolge dieser A. h. Weisung am 31. August 1770 eine Commissionssitzung ab, an der sich Hofrath von Koch, Dr. Paul J. Riegger als juridischer Studiendirector und Secretär Greiner betheiligten. Am 14. October folgte dann in der Savoy'schen Akademie eine Finalcommission, zu welcher der Mandatar Pistrich, der Rector Gratianus Marx und der Vicerector beigezogen wurden. [1])

Wenn wir das von dieser Commission entworfene Bild über den Zustand der Anstalt ins Auge fassen, müssen wir es in jeder Hinsicht als ein sehr trauriges bezeichnen. Zwischen der Oberdirection und dem Rector bestand keine Harmonie; zudem maßte sich der Major Mayer eine viel zu große Autorität an und mischte sich in alle Angelegenheiten der Akademie. Der Rector ertheilte keine Strafen mehr, weil die-

---

[1]) Darüber handelt IV. O. 4. C. 1307 Nr. 240 Min. d. Innern.

selben von der Oberdirection oder von dem Major gemildert, beziehungsweise ganz nachgesehen wurden. Auf diese Weise schwand jede Subordination, jede gute Disciplin, und in wissenschaftlicher Beziehung wollten die Zöglinge alles nur mit der geringsten Anstrengung erreichen.

Insbesondere bezogen sich die Gebrechen auf die Zusammenkünfte der Zöglinge in ihren Zimmern und auf den Umstand, dass dieselben während der Recreationsstunden nicht an ihren gemeinsamen Plätzen erschienen, beim Glockenzeichen nicht sogleich in die Collegien giengen, dass die jüngern sich abends im gemeinschaftlichen Hausoratorium „ziemlich ungestüm“ betrugen, im Hause oft herumliefen, zu den Exercitien als bloße Zuschauer erschienen, anstößige Bücher lasen, ohne Bediente, ja ohne die vorgeschriebene Uniform ausgiengen und sich wohl auch aus den Collegien herausholen ließen. Es zeigte sich überhaupt kein Gehorsam gegen supplierende Präfecte und gegen diejenigen Erzieher, denen die Zöglinge nicht unmittelbar unterstanden. Die mit Sonderarrest bestraften Zöglinge kamen gar nicht in die Schule, die weltlichen Hofmeister betrachteten sich als selbständige Herren, die Oberdirection ertheilte an Schultagen oft 4—5 Zöglingen die Erlaubnis zum „Ausspeisen“, die Professoren unterließen die Abhaltung ihrer Collegien, und manche Hörer wurden mit besonderer Bewilligung der Oberdirection, beziehungsweise des Majors nach Überspringung der Physik (des zweiten philosophischen Jahrganges) zu den juridischen Studien zugelassen oder nach Ablegung eines Privatexamens aus der Anstalt als absolvierte Zöglinge entlassen.

Die juridischen Examina hatte zwar Dr. P. J. Riegger in seinem Programme so vertheilt, dass nach Absolvierung des Lehrstoffes während des Jahres zwei Prüfungen aus dem Naturrecht, zwei aus den Institutionen, drei aus den Digesten, drei aus dem Kirchenrecht, eine aus dem Lehnrecht, eine aus dem Strafrecht, zwei aus dem deutschen Staatsrecht, zwei aus der Reichsgeschichte und zwei aus dem Völkerrecht, also 18 an der Zahl, abgehalten werden sollten, wie es auch im Theresianum der Fall war, „wo die studia mit so guter Ordnung und gutem Fortgang geführt werden“. In der Savoy'schen Akademie dagegen versuchten die Zöglinge unter allen mög-

lichen Vorwänden sich den Prüfungen zu entziehen, was auf eine vorausgegangene oberflächliche Vorbereitung zurückzuführen war.

Noch schlimmer stand es mit dem Studium der Polizei- und Cameralwissenschaft. Hier zeigte sich nach dem von Sonnenfels an den Kaiser Josef II. geleiteten Berichte eine Widerspenstigkeit gegen die Prüfungen, die in der That auffallend erscheint. Viele wollten eine solche nicht ablegen, weil sie schon über ihre Anstellung versichert wären; ja, die Zöglinge wiesen in einer der Oberdirection überreichten Schrift darauf hin, dass sie während des Jahres nichts gelernt hätten und darum auch keine Prüfung ablegen könnten! Sonnenfels bat daher den Kaiser, die Zöglinge für dieses Jahr zu den Prüfungen aus Handels- und Finanzwissenschaft anzuweisen und ihm künftighin die Aufsicht über dieses Studium sowohl an der Theresianischen als auch an der Savoy'schen Akademie zu übertragen, damit die öffentlichen Prüfungen aus der Polizei- und Cameralwissenschaft mit derselben Strenge abgehalten würden, als bei den rechtswissenschaftlichen Studien.

Auf den hierauf an den Kaiser Josef II. von der k. k. Hofkanzlei erstatteten Bericht erfolgte am 27. October 1770 die A. h. Entschließung. Nach derselben wurde angeordnet, dass die Statuten der Anstalt genau befolgt und die Zöglinge zu fleißigem Besuche, besonders der Cameral- und Polizeiwissenschaften angehalten würden. Sonnenfels erhielt unter einem den Auftrag, außer in Erkrankungs- und Verhinderungsfällen, für welche ihm bald in Ignaz de Lucca ein Substitut beigegeben wurde, [1]) die Vorlesungen selbst zu halten. Ebenso sollte es bei der für das juridische Studium festgesetzten Zahl von 18 Prüfungen verbleiben, dagegen sollten die vorhin üblichen Conferenzen unter dem Vorsitze des Oberdirectors und der Beisitzer, nämlich des Mandatars Pistrich, des Hofrathes Dr. P. J. Riegger, des Rectors P. Engelbert Ebenlander und Vicerectors P. Peregrin Aichberg monatlich abgehalten, hiebei alle die Erziehung, die wissenschaftlichen Fortschritte, die Exercitien, die Kost, die Hausökonomie betreffenden An-

[1]) Sonnenfels hatte außerdem mit der Theatercensur zu thun. S. D. B. ad 1770 p. 270.

gelegenheiten besprochen und der Kaiserin die Protokolle durch die Oberdirection vorgelegt werden. Zu diesen monatlichen Conferenzen hatten alle Professoren die Calcüle einzusenden, auch selbst zu erscheinen, um wichtige Auskünfte zu ertheilen. Da die angestellten sechs Präfecte für die Erziehung nicht ausreichten, sollte man noch zwei Geistliche aufnehmen, die wegen der Sprachen aus ausländischen Provinzen gewählt werden konnten. Die Zöglinge sollten überhaupt nicht mehr nach Classen oder nach dem Alter den Präfecten zur Aufsicht zugetheilt, sondern die auf einem und demselben Gange untergebrachten, ohne Unterschied des Alters, demselben Präfecten unterstellt werden. Zur Aufsicht auf den Gängen wurden als Ordonanzen, alte, sonst nicht mehr verwendbare Diener empfohlen. Um das Geschwätz beim Abendgebete hintanzuhalten, bestimmte man für die jüngern Zöglinge ein eigenes Oratorium; um schädliche Lectüre zu verhüten, hatten die Präfecte mehrmals im Monate die Bücher der Zöglinge zu untersuchen und darüber in der Conferenz zu berichten. Die Ausgänge der Zöglinge sollten seltener sein; die Erlaubnis dazu sollte der Rector, nicht aber der Oberdirector oder der ihm als Adjunct zugewiesene Major ertheilen, jene Fälle ausgenommen, welche nach den Akademiestatuten festgesetzt waren. Ebenso durfte kein Zögling ohne Uniform oder ohne Begleitung die Anstalt verlassen. Die Nebenbeschäftigungen mussten dergestalt eingetheilt werden, dass nicht das Hauptstudium beeinträchtigt würde; daher war auch dafür zu sorgen, dass die Zöglinge schon in der Philosophie die vollständige Fertigkeit im Schreiben besässen und die Juristen es nicht nöthig hätten, darauf Zeit zu verwenden. Ohne A. h. Bewilligung durfte kein Zögling vor vollendetem Schuljahr austreten, auch sollte keinem ohne Ablegung der öffentlichen Prüfungen (Tentamina) ein Zeugnis ausgestellt werden.

Neben diesen die Zöglinge betreffenden Normen wurde auch der Functionskreis der die Akademie leitenden Organe in eigenen, vom 27. October 1770 datierten Decreten genau fixiert.

Dem Oberdirector wurde mitgetheilt, dass fürderhin außer ihm und dem Mandatar niemand, folglich auch nicht der Major, sich in die Geschäfte der Akademie zu mischen hätte, und dies sollte auch dem letztern bedeutet werden.

Der Mandatar, Regierungsrath Karl Edler von Pistrich, erhielt den Auftrag, öfters in der Anstalt Umschau zu halten, mit dem P. Rector, den Präfecten und Hofmeistern sich ins Einvernehmen zu setzen, die über Erziehung, Fortgang, Exercitien, über den Fleiß der Präfecte, über die Hausökonomie gemachten Erfahrungen an die Oberdirection zu berichten, bei den regelmäßig stattfindenden Conferenzen die Gebrechen vorzutragen und den monatlichen, wie auch den Hauptprüfungen beizuwohnen.

Die Aufgabe des Majors sollte nach der kaiserlichen Entschließung darin bestehen, täglich den schriftlichen Rapport bei dem P. Rector abzuholen, der Oberdirection zur Entscheidung vorzulegen und hierauf dem Rector zur Ausführung zu überbringen. Außerdem hatte er die von der Oberdirection an die Kaiserin zu erstattenden Vorträge zu verfassen, den Zöglingen auf ihren Spaziergängen nachzuspüren (!!) und darüber an die Oberdirection zu berichten.

Der Rector, P. Gratianus Marx, hatte, wie schon erwähnt wurde, seine Stelle niedergelegt, um unter den bestehenden Verhältnissen der Verantwortung enthoben zu sein. Der neu ernannte Rector P. Engelbert Ebenlander wurde auf die Statuten und auf den zwischen der Akademie und den Piaristen abgeschlossenen Vertrag angewiesen.

Allerhöchster Besuch der Anstalt. Um den getroffenen Bestimmungen die Weihe zu ertheilen und es zugleich an persönlicher Einwirkung nicht fehlen zu lassen, zeichnete die Kaiserin Maria Theresia am 27. October 1770 zugleich mit ihrem Sohne, Kaiser Josef II., und mit den königlichen Hoheiten, nämlich Großherzog Leopold von Toscana sammt Gemahlin Maria Ludovica, den Erzherzoginnen Maria Anna, Maria Christina und Maria Elisabeth, mit den Herzogen Albrecht und Karl von Sachsen-Teschen die Anstalt mit Allerhöchstihrem Besuche aus. Die Majestäten begaben sich in den kleinen Hörsaal, wo die Zöglinge mit ihren Lehrern aufgestellt waren und der junge Fürst Alois von Oettingen eine „Bewillkommnungsrede“ in italienischer Sprache hielt, nach welcher die Zöglinge sammt allen Mitgliedern der Akademie allergnädigst zum Handkusse zugelassen wurden. Darnach begaben sich die A. h. Herrschaften in den

„mathematischen Saal“, um einigen physikalischen Experimenten beizuwohnen, hierauf besuchte Kaiser Josef II. die Reitschule, und zum Schlusse kehrte er wieder in den kleinen Saal zurück, wo inzwischen die Kaiserin-Königin mit dem jungen Adel zu verkehren geruht hatte.

Nach eineinhalbstündiger Besichtigung verließen die A. h. Herrschaften unter dem Ausdrucke der Befriedigung die Anstalt, um die benachbarte militärische Ingenieurschule zu besuchen. Um den Oberdirector Freiherrn von Kleinholt in der Führung seines schwierigen wie verantwortungsvollen Amtes aufzumuntern, gab die Kaiserin in dem Handbillete vom 4. December 1770 demselben die Versicherung, dass sie mit seinem Diensteifer vollkommen zufrieden sei und in ihn ihr ganzes Vertrauen setze.[1])

Personalfragen. Der k. k. Hofrath Dr. Paul Josef Riegger hatte eine 36jährige Dienstzeit hinter sich und war infolge dessen nicht mehr imstande, neben den vielen wissenschaftlichen Arbeiten seine Stellung als Professor vollkommen auszufüllen. Darum beschloss die Kaiserin auf den von dem Hofkanzler Rudolf Grafen Chotek am 22. April 1769 unterbreiteten Vortrag, ihn mit Berücksichtigung der vielen Verdienste unter Belassung des ganzen bisher von der Akademie bezogenen Gehaltes im Betrage von 2000 fl. seines Lehramtes zu entheben, jedoch mit der weitern Verpflichtung, dass er die Direction des juridischen Studiums sowohl im Theresianum als in der Savoy'schen Akademie beibehalte und den öffentlichen und privaten Prüfungen beiwohne. Zugleich wünschte die Kaiserin, dass Riegger bei dem k. k. Directorium nicht mit einem beständigen Referate belastet werde, damit er seine wissenschaftlichen, die Institutionen und das Kirchenrecht betreffenden Werke wie das Corpus jurisprudentiae ecclesiasticae regni Hungariae mit Muße vollenden könne.[2])

Nach dem Rücktritte Rieggers von seiner lehramtlichen Thätigkeit übernahm Regierungsrath Anton Johann Rozzio (Roscio), Professor der Institutionen, des Civil- und Naturrechtes

---

[1]) S. D. B. ad 1770 Nr. 256, 267.

[2]) IV. O. 4. C. 1307 Nr. 216. M. d. J. — Fasc. VIII. 17. Ther. Arch.

gegen eine jährliche Zulage von 700 fl. noch die bisher von Martini versehene Lehrkanzel der Digesten, während dem letzteren die durch den Austritt Rieggers erledigte Lehrkanzel des Kirchenrechtes und des allgemeinen Staats- und des Völkerrechtes (juris publici universalis ac gentium) gegen eine jährliche Zulage von 300 fl. übertragen wurde. Für die weitern zwei Lehrkanzeln, des deutschen Staatsrechtes sammt der damit verknüpften Reichsgeschichte und des Lehenrechtes ernannte man den am Theresianum angestellten Professor Christoph Kramer mit einer Besoldung von jährlichen 800 fl. Professor Rozzio (Roscio) hatte für seine Fächer täglich zwei Stunden, Martini zur Tradierung des Kirchenrechtes täglich eine Stunde, durch sieben Monate aber für das Staats- und Völkerrecht täglich noch eine zweite Stunde, Professor Christoph Kramer für das deutsche Staatsrecht und die Reichshistorie täglich eine Stunde, für das Lehenrecht durch drei Monate täglich eine zweite Stunde zu verwenden. Die neu ernannten Professoren wurden am 16. Mai 1769 in Gegenwart des Oberdirectors Freiherrn von Kleinholt und des Mandatars Pistrich den Zöglingen im kleinen Saale der Anstalt vorgestellt.

Bald darauf trat auch eine andere Personalfrage, welche von der Wiener Universität aufgeworfen wurde, in den Vordergrund, nämlich die Frage, ob den an den Akademien angestellten Lehrpersonen der Titel „Professor“ oder „Lehrer“ gebüre. Da Maria Theresia und Kaiser Josef II. der Ansicht der Universität zustimmten, dass denselben der Titel „Professor“ nicht zukäme, dass es überhaupt schlecht stünde, wenn die Subordination und der Respect, wie es Baron Kleinholt behauptete, allein von dieser Bezeichnung abhienge, so unterbreitete das k. k. Directorium dem Kaiser Josef II. am 29. Juli 1769 eine Gegenvorstellung mit der Bitte, den Lehrkräften, welche an den Akademien die juridischen Fächer tradierten, den Titel „Professor“ zu lassen. Der Hofkanzler wies zugleich darauf hin, dass man im Jahre 1765 Martini an der Savoy'schen Akademie als „Professor“ der Rechte angestellt habe, dass neben ihm auch Rozzio (Roscio) und Kramer wie alle Jesuiten und Piaristen an beiden kaiserlichen Anstalten in Wien, dem Theresianum und

der Savoy'schen Akademie, vor und nach der an der Wiener Universität durchgeführten Reform, den Titel eines Professors geführt hätten, was sowohl der noch lebende Reichshofrath Ch. A. von Beck aus dem Theresianum als auch Dr. P. J. Riegger aus dem Emanuelum[1]) bezeugen können. Ebenso hätten zu allen Zeiten die Lehrer in den adeligen Akademien zu Liegnitz in Schlesien, zu Braunschweig, Luneville, besonders die der Rechte den Titel „Professor" geführt, wofür die berühmten Männer aus der Braunschweiger Akademie, wie Joh. Fried. Pfeffinger und Dietrich Kemmerich,[2]) als Beispiel dienen könnten. Neben dem Umstande, dass diese Änderung auch die Stifterin beleidigen und die Wissenschaft schädigen würde, stehe auch der Titel dem Ansehen der Wiener Universität nicht im Wege, ja es bleibe der Unterschied darin aufrecht, dass die Lehrpersonen an der Universität „Professores regii publici et ordinarii", jene in den Akademien angestellten nur kurz „Professoren" hießen. Es sei nicht einzusehen, dass nun die Lehrer in beiden Wiener Akademien den Titel nicht führen sollten, während ihn die Lehrer der Cameralwissenschaft in Klagenfurt und Graz[3]) besäßen, und auch Dr. Johann Anton Scopoli ihn führe, der als Lehrer der Montanistik seinem Vorgänger Dr. Nikolaus Jos. Freiherr von Jacquin an der Schemnitzer Bergschule nachgefolgt sei.

Trotz der eingehenden Motivierung konnte die Hofkanzlei nichts durchsetzen, umsoweniger als Martini wohl die zur Erreichung des Doctorgrades vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt, die erforderlichen sieben Disputationen ausgearbeitet, jedoch weder dieselben abgehalten noch die Doctorswürde erlangt hatte, dem Professor Kramer dagegen sowohl die

---

[1]) Nach dem Herzog Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan, dem Gemahl der Stifterin, wird die Savoy'sche Akademie öfters das „Emanuelum" genannt.

[2]) Die wissenschaftliche Thätigkeit Pfeffingers umfasste die mathematischen Wissenschaften, die Geschichte, die Genealogie, sowie das deutsche Staatsrecht (Vitriarius illustratus). Dietrich Hermann Kemmerich war Professor des Natur-, Staats- und Völkerrechtes. Siehe „Allgemeine deutsche Biographie Bd. 15 und 25.

[3]) Professor der Cameralwissenschaft in Graz war Dr. Buresch von Greifenbach.

Dissertationen als Disputationen überhaupt abgiengen. Mit A. h. Entschließung vom 19. August 1769 wurde endgiltig festgesetzt, dass den an den Wiener adeligen Akademien angestellten Lehrpersonen der Titel „Professor“ nicht gebüre.[1]

Nach dem im Frühjahre 1771 erfolgten Ableben des Baron Kleinholt übertrug die Kaiserin am 25. Mai 1771 dem Grafen Ernst Friedrich Alexander Giannini Marchese Carpêneto, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Großkreuz des Maria Theresia-Ordens,[2]) die Oberdirection. Am 31. Mai fand die feierliche Vorstellung des neuen Directors in der Anstalt statt, wobei zuerst der Mandatar Edler von Pistrich in Gegenwart der Zöglinge, des P. Rectors, der Präfecte und Professoren das Ernennungsdecret vorlas, Giannini aber hierauf eine Ansprache an dieselben hielt, in der er auf die Bedeutung und den Zweck ihres gemeinsamen Wirkens hinwies. Mit der Besichtigung des Gebäudes und der Reitschule schloss die Feier.

Oberdirector: Ernst Friedrich Alexander Graf Giannini.

1771—1775.

Giannini war ganz und gar die geeignete Persönlichkeit für den hohen Posten, den ihm die Kaiserin anvertraut hatte; denn er besaß nicht bloß reichliche Kenntnisse, ein für die Jugend warm fühlendes Herz, sondern auch die nothwendige Energie, um den gefassten Entschlüssen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Nachdem er eine Reihe von Verfügungen getroffen, die namentlich die Disciplin, wie überhaupt die innere Ordnung der Anstalt betrafen, widmete er seine ganze Kraft der Aufgabe, die Akademie wieder auf die wissenschaftliche Höhe der Zeit zu bringen.

Seit der im Jahre 1760 erfolgten Begründung der Studien-Hof-Commission waren die Mitglieder derselben bemüht, die bisher von den Jesuiten beeinflussten Studien im Sinne der

---

[1]) IV. O. C. 4. 1307 Nr. 11 M. d. J. — S. D. B. ad 1769 p. 157 und Fasc. VIII. 19 Ther. Arch.

[2]) Durch seine Tapferkeit erwarb er sich 1758 bei der Vertheidigung von Olmütz das Kleinkreuz, 1762 bei der Vertheidigung von Schweidnitz das Großkreuz des Maria Theresia-Ordens. Wurzbach biog. Lexicon.

vorwärtsstrebenden Theresianischen Zeit zu reformieren und besonders dem bereits damals maßgebenden Nützlichkeitsprincip, das vor allem Kaiser Josef II. vertrat, Rechnung zu tragen. In dieser Richtung wirkte Gerhard Freiherr van Swieten für den Aufschwung der medicinischen Studien, Hofrath Johann Franz Freiherr von Bourguignon und Director Franz Ferd. Edler von Schrötter für jenen der juridischen, Professor Johann Gaspari[1]) und Graf Pergen[2]) für die Hebung der Gymnasialstudien.

Besonders eifrig trat die Reformthätigkeit unmittelbar vor und nach der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens hervor,[3]) und es ist daher leicht erklärlich, dass auch die beiden in Wien befindlichen adeligen Akademien, das Theresianum auf der Wieden und das Emanuelum am Neubau, hinter der Zeitströmung nicht zurückblieben. Besonders waren es die höhern Studien, die an beiden Anstalten in vieler Beziehung eine Erweiterung erfuhren.

Unterricht.

Juridische Studien. Vor allem beschäftigte sich die Kaiserin Maria Theresia mit dem Plane, wie das juridische Studium von drei Jahren auf vier ausgedehnt und so vertheilt werden könnte, dass die adelige Jugend nebst so vielen anderen wichtigen Disciplinen das weite Feld der Jurisprudenz mit der gehörigen Gründlichkeit zu beherrschen imstande wäre. Daher ertheilte sie im Jahre 1772 dem Professor Dr. P. J. Riegger den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Da der neue Plan an beiden adeligen Akademien Wiens eingeführt werden sollte, setzte sich Riegger mit dem Oberdirector der Savoy'schen und dem P. Rector

[1]) J. Gaspari „Introductio pro scholis humanioribus“ bei Krones: Geschichte der Universität Graz ad 1764 (Jahrbücher) angeführt.

[2]) Vortrag des Grafen Pergen vom 26. August 1770 über den Zustand und die Grundfehler der damaligen Schulen und dahin gehörigen Anstalten. Promemoria des Fürstbischofs Leopold E. Graf von Firmian: Von der Nutzbarkeit guter Schulen für den Staat und die hl. Religion vom 1. Mai 1769.

[3]) Darüber die bekannten Werke von Beer und Hochegger, Arneth: Maria Theresia 7. Bd. Robert Ch. Riedl: Über die Vorbildung zum Lehramt in den Mittelschulen, Wien 1885.

Theodor Cravina von Cronstein der Theresianischen Akademie ins Einvernehmen und arbeitete den Entwurf aus, welchen Hofkanzler Graf Blümegen am 11. November 1772 mit seiner Einbegleitung der Kaiserin Maria Theresia unterbreitete, worauf die für das juridische Studium so wichtige A. h. Entschließung vom 23. November 1772 erfolgte. Nach derselben wurde das juridische Studium für die aus dem Inlande stammenden Zöglinge auf vier Jahre ausgedehnt; dem Ausländer dagegen war es noch weiterhin gestattet, dasselbe in drei Jahren zu absolvieren. Die Vertheilung der juridischen Disciplinen auf die einzelnen Jahrgänge war endgiltig in folgender Art festgestellt:

1. Jahr: durch 5 Monate täglich 2 Stunden Naturrecht und täglich 2 Stunden Institutionen;
2. Jahr: durch 5 Monate täglich 1 Stunde Digesten und 1 Stunde Strafrecht,
   durch 10 Monate täglich 1 Stunde allgemeines Staats- und Völkerrecht,
   durch 6 Wochen täglich 1 Stunde Lehenrecht;
3. Jahr: durch 10 Monate täglich 1 Stunde canonisches Recht,
   durch 5 Monate täglich 1 Stunde deutsche Reichsgeschichte und 1 Stunde europäische Staatengeschichte (Statistik);
4. Jahr: durch 10 Monate täglich 1 Stunde deutsches Staatsrecht und 1 Stunde Cameral- und Polizeiwissenschaft.

Auf die erflossene A. h. Resolution hin wurde am 27. November 1772 sowohl in der Savoy'schen als auch in der Theresianischen Akademie mit dem juridischen Studium nach der anbefohlenen Vertheilung begonnen.

Wie sich aber in den vorangegangenen Jahren die Opposition gegen die Verlängerung des juridischen Studiums auf vier Jahre geltend gemacht und die Durchführung in der That verhindert hatte, so trat auch jetzt eine solche mit Professor P. J. Riegger in Verbindung, um durch ihn bei der Kaiserin Gegenvorstellungen erheben zu lassen. Trotzdem die Idee des vierjährigen Curses von ihm ausgegangen war

und er auch jetzt wie damals den ganzen Plan ausgearbeitet hatte, ließ er sich doch dazu bestimmen, der Kaiserin ein Promemoria zu unterbreiten, in dem er für die Beseitigung der eben begründeten Reform mit dem Hinweis eintrat, dass der vierjährige Curs in einer Akademie, in welcher die Zöglinge noch in anderen nützlichen Disciplinen unterrichtet werden müssen, ihm doch ohne alle Ausnahme bedenklich erscheine. Die Eltern seien vielfach nicht so bemittelt, um noch ein viertes Jahr zahlen zu können; viele von den Zöglingen wenden sich dem geistlichen Stande oder dem Militär zu; Ungarn und Polen wie alle diejenigen, welche sich nicht dem Richterstande widmen, hätten ein so umfangreiches Studium nicht nöthig. Er wünschte, dass die Zöglinge im vierten Jahre mit Erlernung der Praxis und mit der Wiederholung jener juridischen Vorlesungen beschäftigt würden, welche der Bestimmung eines jeden angemessen seien und schlug vor, die Entscheidung, ob der Zögling den ganzen juridischen Curs in drei oder vier Jahren absolvieren solle, den Eltern, beziehungsweise den Vormündern zu überlassen, ihnen aber auch zugleich zu bedeuten, dass jene, die einst beim Gericht oder bei Gerichtshöfen (in dicasteriis) angestellt werden wollten, unbedingt vier Jahre zur Erlernung der Rechtswissenschaft in einer der beiden adeligen Akademien zubringen müssten. Nach der Meinung Rieggers würden sich aus einer solchen Einrichtung manche Vortheile ergeben. Niemand würde abgeschreckt, in die Akademien einzutreten, ja die meisten Zöglinge würden wegen Erlernung der juridischen Praxis gern vier Jahre in der Akademie bleiben, viele auch von auswärts in die Anstalt eintreten, da man an andern katholischen Universitäten und Akademien diese Praxis nicht lehre, welche doch In- wie Ausländern sehr nützlich sei. Nun legte er die nach diesen Gesichtspunkten von ihm wie den Vorstehern beider Akademien verfassten Entwürfe der juridischen Studienordnung nach drei, beziehungsweise vier Jahren vor, da dieselben „im wesentlichen von einander nicht verschieden sind".

Der Hofkanzler Heinrich Graf Blümegen unterbreitete am 27. Jänner 1773 das Promemoria sammt den Studienplänen der Kaiserin zugleich mit der Bemerkung, dass es bedenklich erscheine, die Wiederholung der juridischen Fächer der Willkür

zu überlassen, und stellte den Antrag, dass alles bei der mit A. h. Entschließung vom 23. November 1772 getroffenen Einrichtung verbleibe. Auf das hin erfolgte am 30. Jänner 1773 die A. h. Resolution, welche die kaiserliche Studieneinrichtung vom 23. November 1772 neuerdings bestätigte und zugleich auf die Ausländer ausdehnte.[1])

Da die Resolution „mit Vorbedacht" gefasst war, wünschte die Kaiserin, dass keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Übrigens wunderte sie sich, dass die Akademien und Collegien, die vor allem bestrebt sein sollten, tüchtigere Leute als bisher aus ihren Schulen hervorgehen zu lassen, am meisten dagegen seien und Riegger sich dazu gebrauchen lasse, da doch der Gedanke eines vierjährigen Studiums von ihm selbst ausgegangen sei.[2])

Die Kaiserin begnügte sich aber nicht allein damit, für die Absolvierung der juridischen Studien einen vierjährigen Curs festzusetzen, sie war auch entschlossen, in den Rahmen desselben noch andere wichtige Disciplinen einzufügen.

Montanistik. So ordnete sie vom Jahre 1772 das Studium der Montanistik für diejenigen Juristen an der Anstalt an, die sich später dem Bergwesen widmen wollten. Zu diesem Zwecke war Graf Giannini vor allem andern bemüht, die Savoy'sche Akademie mit einem großen, alle Mineralien der österreichisch-ungarischen Bergwerke umfassenden, naturgeschichtlichen Museum zu versehen, und wendete sich deshalb an das Präsidium der k. k. Hofkammer in Münz- und

---

[1]) Auf den Vortrag vom 14. Juni 1776 bestimmte die Kaiserin Maria Theresia, dass für die Siebenbürger Stiftlinge ein zweijähriger Curs hinreiche, weil sie die Digesten und das deutsche Staatsrecht nicht brauchten, jedoch das jus patrium durch ein Jahr in Klausenburg zu hören hätten. Als nun am 15. October 1777 der siebenbürgische Hofkanzler Simon Thaddäus Baron Reischach in einer Eingabe hinwies, dass diese Zeit nicht hinreiche, um, wenn auch mit Weglassung der Digesten wie des deutschen Staatsrechtes, die übrigen juridischen Disciplinen zu erlernen, so wurde für dieselben ein dreijähriger Curs festgesetzt, in dem sie das Staats- und Völkerrecht, das Kirchenrecht, Straf- und Lehenrecht, die Polizeiwissenschaften, die Statistik, allgemeine Geschichte, Montanistik und Mineralogie zu absolvieren hatten. Fasc. XII. 16. Ther. Arch.

[2]) Über die Reform handeln Fasc. IX. 10. 11. Ther. Arch. — IV. O. 4 C. 1307 Arch. Min. d. Innern. — S. D. B. ad 1773 p. 107—116, 118—122, 126—128, 143, 146—155.

Bergwesen mit der Bitte, die Direction in ihren Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Franz Freiherr von Sternberg ließ sich aus den österreichisch-ungarischen wie vorderösterreichischen Bergwerken Verzeichnisse der vorkommenden Stufen und Steinarten einsenden, und er übermittelte dieselben der Savoy'schen Akademiedirection, um die gewünschten Exemplare festzustellen. Am 5. August 1771 wurde der Professor der Mathematik und der Experimentalphysik, P. Eduard Job, wie der k. k. Major Mayer in die Hofkammer für Münz- und Bergwesen geschickt, um die betreffenden Mineralien abzuholen. Da im Jahre 1772 noch eine aus den tirolischen und vorderösterreichischen Bergwerken stammende Sammlung von Steinarten hinzukam, so entstand in der Zeit von 1771—1772 an der Anstalt ein Mineraliencabinet,[1]) das Giannini als einen wahren Schatz derselben bezeichnen konnte.[2])

---

[1]) Darüber S. D. B. ad 1771 p. 375—448, ad 1772 p. 525, Fasc. VIII. 30 Ther. Arch. — Die Verzeichnisse enthalten die Stufen der Bergwerke in Idria, Feistritz (Krain), Kallwang, Radmer, Wald und Rabenstein, die Erzarten von Přibram, Kuttenberg, Platten, Bleistadt, Pressnitz, Joachimsthal, Schlaggenwald in Böhmen, die Stufen aus Schemnitz, dem Zipser und Gömörer Comitate, aus Nagyag, Boicza, Offenbanya, Rodna, Verespatak und Déva in Ungarn, die Stein- und Erzarten von Bleiberg, Königsberg bei Raibl, von Roseck, Hüttenberg in Kärnthen, die von Eisenerz in Steiermark, die aus Redtenbach in Prettau im Pusterthal, aus dem Bleibergwerke am Schneeberg nächst Sterzing, aus Gossensass und Kitzbüchl in Tirol, die Stufen aus den Bergwerken Vorderösterreichs, nämlich aus Heiberg bei Bernthal, am Ringenwexl, am großen und kleinen Kogl, am Thierberg, Hofsgrund im Breisgau, am Bartholemeusberg im Montafon.

[2]) Am Theresianum war man nach derselben Richtung hin thätig; der Rector P. Theodor Cronstein wendet sich am 19. März 1773 an die n.-ö. Regierung mit dem Ansuchen, den Bauconsens zu dem neu aufzuführenden, für Naturkunde und mathematische Wissenschaften bestimmten Gebäude zu ertheilen, was auch am 1. April 1773 geschah. Fasc. IX. 17. Die Commissionssitzung vom 26. Dec. 1774 bestimmte, dass ein neuer ökonomischer Garten angelegt werde, und bewilligte dafür 2000 fl. Darüber die wertvolle Arbeit des Prof. Franz Then: Der naturgeschichtliche Unterricht und die naturgeschichtlichen Hilfsmittel a. d. Theres. Akademie. Wien 1891. — In Graz erwarb sich für die Hebung der naturwissenschaftlichen Studien große Verdienste Niclas Poda, Prof. d. Math., Astronomie und Schöpfer eines naturhist. Museums. Er stand im fachmännischen Verkehr mit dem Siebenbürger Montanisten Ignaz Edlen von Born. Im Jahre 1763 folgte ihm als Naturhistoriker Leopold Biwald, Krones Universität Graz p. 439—441.

Nun erhielt Professor P. Eduard Job den Auftrag, neben den von ihm bisher tradierten Disciplinen, Mathematik und Experimentalphysik, vom Jahre 1772 an für jene Juristen des ersten Jahres, (die Institutisten), welche sich später dem Bergwesen widmen wollten, die Montanistik vorzutragen, wofür ihm eine jährliche Zulage von 100 fl. zugesichert wurde. Job war ein sehr begabter Mann, besaß großen Fleiß und erwarb sich ganz besondere Verdienste dadurch, dass er ein Lehrbuch der Philosophie und Physik für die Cadetten in Wiener-Neustadt in deutscher Sprache verfasste und dieses hierauf für die Hörer der Savoy'schen Akademie ins Lateinische übersetzte.[1]) Bereits im März des Jahres 1772 legten die Institutisten in Gegenwart des Präsidenten des k. k. Münzwesens, Grafen Leopold Kolowrat, die erste Prüfung aus dem Montanisticum ab.[2])

Statistik. Schon im Jahre 1755 hatte Professor Fritsch den Wunsch geäußert, an der Savoy'schen Akademie Geschichte der europäischen Staaten nach Schmauss[3]) vorzutragen und „zuletzt anzufügen die notitiam statuum Europae, was man auch Statisticum nennt, welches der heutigen Reiche und Staaten gegenwärtige Interessen, Stärke und Schwäche, Commercien, Regierungsform, Prätensionen und Streitigkeiten betrifft". Der Wunsch desselben kam damals nicht zur Ausführung. Erst im März des Jahres 1773 ertheilte die Kaiserin Maria Theresia der Oberdirection den Auftrag, dass an der Savoy'schen Akademie eine Lehrkanzel für „europäische Staatengeschichte" (Statistik) mit 1. November eröffnet, dieses Fach in das dritte Jahr der juridischen Studien verlegt und von einem Piaristen gelehrt werde, ähnlich wie man dasselbe am Theresianum einem Jesuiten übertragen habe. Der Provinzial P. Richard Habel a Sancto Fortunato versprach auch eine geeignete Kraft zu stellen, verlangte jedoch für denselben einen jährlichen Gehalt von 400 fl. und für die Provinz ein Douceur von 300 fl. Da die Finanzen der Anstalt eine so hohe Dotierung, wie sie Habel wünschte, nicht zuließen, so wurde laut Hofkanzleidecret vom

---

[1]) S. D. B. ad 1771 p. 365.

[2]) S. D. B. ad 1772 p. 3.

[3]) Johann Jacob Schmauss: Kurzer Begriff der Historie der vornehmsten europ. Reiche und Staaten. Göttingen 1755.

9. October 1773 einer bestandenen Concursprüfung zufolge dem Leopold Pläch die Lehrkanzel der Staatenkunde oder Statistik mit einem jährlichen Gehalte von 430 fl. und mit Zuweisung von 100 Ducaten zum Zwecke der Anschaffung von Büchern verliehen.[1])

Mercantilrechnungswesen. In der Entwickelung des österreichischen Unterrichtswesens gewannen unmittelbar vor und nach der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens dem Utilitätsprincipe jener Zeit entsprechend die Mercantilwissenschaften eine hervorragende Stellung, indem man sowohl an selbständigen Handelsfachschulen als auch an den adeligen Akademien[2]) und an den Universitäten in dieser Hinsicht thätig war.

Vor allem nahmen die Piaristen den Unterricht im commerciellen Rechnungswesen in die Hand, was ihnen umso leichter fiel, als sie in ihrem Unterrichtssystem gegenüber den Jesuiten auch die realen Fächer betonten und überhaupt stets bereit waren, den Forderungen der Zeit wie den Reformbestrebungen des Staates in jeder Richtung entgegenzukommen.

Als nämlich der Präsident der Hof- und Rechenkammer, Graf Ludwig Zinzendorf, am 25. Mai 1762 an die Regierung einen Vortrag erstattete dahinlautend, dass den Piaristen, um das schlecht bestellte Staatsrechnungswesen zu heben, die Docierung in der doppelten Buchhaltung, in der Wechsel- wie in der verbesserten Cameralrechnung übertragen werde, setzten dieselben, nachdem der Antrag die kaiserliche Genehmigung erhalten hatte, den Unterricht in den genannten Fächern, welchen der Buchhalterei-Officiant Christof Matthias Schwarz bereits 1762 in der Wohnung des Grafen eröffnet hatte, vom Jänner 1763 in der Juristenschule fort.[3]) Zehn Jahre darauf wurde die Comptabilitätswissenschaft von dieser Anstalt auf

---

[1]) IV. O. 4. C. 1307 Ach. Min. d. Innern. — S. D. B. ad 1773. — Fasc. IX. 16. Ther. Arch.

[2]) An der Theresianischen, an der Savoy'schen Akademie und an der im Benedictiner-Stifte Kremsmünster in Oberösterreich.

[3]) Für die Geschichte des commerciellen Unterrichtswesen in Österreich ist maßgebend: H. M. Richter, die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtes. Wien 1873. Prog. Handels-Akademie. F. Glasser: Ein Halbjahrhundert commerciellen Unterrichtes 1840—1890. Wien 1890.

die Wiener Universität übertragen und von dem Buchhalterei-Revisor Gottfried Brand tradiert.[1])

Für die Förderung der commerciellen Wissenschaften entstand in Wien überdies eine eigene Fachschule in der k. k. Real-Handelsakademie.[2]) Dieselbe wurde nach dem von dem Mathematiker Johann Georg Wolf ausgearbeiteten und durch eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1769 genehmigten Entwurfe eingerichtet und am 11. Juni 1770 in dem Hause „beim Stoß am Himmel“ eröffnet. Sie bestand seit dem Jahre 1771 aus zwei Jahrgängen. In dem ersten wurden Vernunft- und Sittenlehre, Arithmetik, deutsche Sprachlehre und Stil, Geographie, Schreib- und Zeichenkunst, im zweiten dagegen Rechenkunst, Handlungswissenschaft, Geometrie, Naturlehre, doppelte Buchhaltung, Stil, Geographie, französische und italienische Sprache, Schreib- und Zeichenkunst (Anleitung zur Blumenzeichnung und Manufacturdesseine) gelehrt.[3]) In Graz waren die Jesuiten, um den in Gleisdorf angesiedelten Piaristen zuvorzukommen, der neuen Zeitströmung, welche sich für reale Wissenschaften interessierte, Rechnung zu tragen bemüht, und eröffneten zu diesem Zwecke an der auf der Grazer Universität im Jahre 1769 begründeten „mechanischen Schule“ durch den Ordensprofessor der Mathematik Taupe diesen Unterricht. Zugleich suchten sie auch das Lehramt im commerciellen Rechnungswesen und in der doppelten (italienischen) Buchhaltung (scrittura doppia)[4]) zu erhalten, was ihnen durch Hofdecret vom 3. März 1770 mit dem Bedeuten zuerkannt wurde, dass die mit der Docierung dieses Faches betraute Kraft nicht den Titel „Professor“ sondern „Lehrer“ zu führen habe. Die Jesuiten schritten aber in der Realisierung ihrer Absichten nicht weiter, und so wurde die Grazer Studiencommission selbst am 8. Jänner 1773 die Einrichtung einer „öffentlichen

[1]) Kink: Gesch. d. kaiserlichen Universität Wien I. p. 511 Ankg. 673.

[2]) Nach der Ausdrucksweise des vorigen Jahrhunderts heißt es: Real-Handlungsakademie.

[3]) Darüber handelt ausführlich das Werk Glassers.

[4]) Der italienische Mönch Frater Lucas de Borgo sancti Sepulcri hat zuerst eine Theorie der doppelten Buchhaltung in dem i. J. 1494 in Venedig erschienenen Werke „Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalità“ aufgestellt. Rudolf Schiller: Lehrbuch der Buchhaltung. Wien 1893. II. p. 2.

Lehrschule" für das commercielle Rechnungswesen und die scrittura doppia empfehlen. [1])

Auch an der Savoy'schen Akademie in Wien beschloss die Kaiserin die commercielle Fachwissenschaft einzuführen und in den Lehrplan des ersten juridischen Jahrganges einzureihen. Sie verlieh zu diesem Zwecke dem bei der Central-Hauptbuchhaltung angestellten Revisor Gottfried Brand aus dem Ärar eine jährliche Zulage von 250 fl., damit er die öffentlichen Vorlesungen in der „Comptabilität" sowohl in der den Piaristen gehörigen Juristenschule und in der Savoy'schen Akademie als auch an der Wiener „Realschule" (d. h. Real-Handelsakademie) abhalte. Davon wurde der Oberdirector Graf Giannini mit Hofkanzleidecret vom 3. April 1773 verständigt. [2])

Juridische Praxis und Stilistik. Die nächste Sorge der Kaiserin war darauf gerichtet, die Juristen beider Schwesteranstalten, bevor dieselben eine einflussreiche Stellung erhielten, in den Staatsdienst näher einzuweihen. Daher verfügte sie mit A. h. Entschließung vom 10. Juli 1772, die absolvierten Juristen entweder zuerst bei den Kreisämtern in der Praxis zu verwenden oder tüchtigen Räthen und Secretären bei den Hof- und Landesstellen zur Anleitung zuzuweisen und überhaupt keinen Juristen des Herrn- oder Ritterstandes für einen Civildienst vorzuschlagen, der nicht bereits bei einem Kreisamte, einer Hof-, beziehungsweise Landesstelle prakticiert hätte.

Nebstdem beschloss die Kaiserin in beiden adeligen Akademien ein „Collegium practicum" einzuführen, um die Zöglinge in einer guten Schreibart unterrichten zu lassen; denn die Erfahrung bestätigte, dass die besten der austretenden Hörer weder eine „gute deutsche Schreibart" noch die Fähigkeit besaßen, selbst einfache Briefe zu verfassen, noch eine Idee vom juridischen Geschäftsstil hatten. Um dieses Collegium practicum zu begründen, forderte sie daher den Studiendirector Dr. P. J. Riegger auf, einen Plan zur Abfassung von Auf-

---

[1]) Krones: Geschichte der Franzens-Universität Graz. Graz 1886, p. 434 und p. 92 Jahrbücher ad 1773.

[2]) S. D. B. ad 1773 p. 159 Theres. Arch.

sätzen „aller Ordnung“ zu unterbreiten und zur Leitung des Unterrichtes eine geeignete Kraft in Vorschlag zu bringen.

Was den ersten Punkt betraf, so äußerte sich Riegger dahin, dass der Endzweck des Collegium practicum die erste Anleitung zur Abfassung von Aufsätzen aller Art enthalten und der Lehrer neben der Grammatik und der Orthographie auch den Geschäftsstil berücksichtigen, die Beschaffenheit der Gerichte und anderer politischer Stellen in kurzem berühren müsse. Für den Posten selbst schlug er im Jahre 1774 den Protestanten Matolai vor, der auch in der That eine Zeit lang diesen Unterricht leitete. Nachdem aber auf die von dem Director der juridischen Facultät, Franz Ferdinand Edlen von Schrötter, gegebene Anregung hin die Kaiserin am 6. October 1774 die Aufstellung eines eigenen Professors für die Praxis in Kanzlei-, Reichs- und Saatssachen an der Wiener Universität befohlen und Gottfried Brand zum außerordentlichen Lehrer dieses Faches ernannt hatte, wies sie bereits am 7. December den Grafen Giannini an, die Leitung des Collegium practicum an der Savoy'schen Akademie ebenfalls dem Gottfried Brand zu übertragen.[1])

Was den deutschen Stil anbelangt, so wurde zwar nicht, wie es Sonnenfels wünschte, ein besonderer Lehrstuhl für Stilistik errichtet, aber die Kaiserin traf am 17. Jänner 1772 die Verfügung, alle erwachsenen Zöglinge „zur deutschen, französischen und italienischen Schreibart“ anzuhalten. Zu diesem Zwecke verpflichtete sie die Humanisten, wöchentlich eine Composition in den drei Sprachen zu verfassen, die Juristen und Philosophen dagegen, monatlich nebst einem französischen und italienischen Thema zugleich kurz abgefasste Briefe, Erzählungen, Anreden, Memoriale in rein deutscher Schreibart zu verfertigen. Daraufhin ordnete Oberdirector Graf Giannini an, dass sich alle Zöglinge mit dem „Kerne der deutschen

---

[1]) Fasc. IX. 40 Ther. Arch. — S. D. B. ad 1774. — Kink I. p. 519. — Gottfried Brand hatte einen Entwurf ausgearbeitet, mit dem wohl Gratian Marx, jedoch nicht Riegger und Pistrich einverstanden waren. Als Muster des Briefstils stellte Brand hin: Cicero, Plinius, die Briefe des Bussy und der Frau von Sévigné; für den Geschäftsstil: Justi's Anweisung zur Schreibart, Stephan Pütters Anleitung zur Praxis in Kanzlei-, Reichs- und Staatssachen.

Sprachkunst" des Professors Gottsched zu versehen, von Professor P. Anton Wasserthal die Themen anfangs des Monates zu nehmen und Mitte desselben einzuliefern hätten. Nach der Correctur sollten die Arbeiten abgeschrieben und der Akademie-Commission zur Beförderung an die Kaiserin übergeben werden.[1])

Dieser Einrichtung folgte im Jahre 1773 nach den vom Rector P. Engelbert Ebenlander ausgearbeiteten Vorschlägen eine andere. Die Humanisten, die ohnehin von ihren Lehrern in der Schreibart unterrichtet wurden, bedurften keiner weitern Anleitung. Die Philosophen übernahm er selbst und leitete sie an, sich nach Johann Heinrich Gottlob von Justi's Anleitung im Briefschreiben zu üben. Die Unterweisung der Digestisten hatte der Schreibmeister P. Anton Wasserthal nach Justi zu besorgen, die Publicisten sollten unter der Leitung Siegfried von Köfil's nach dem von Sonnenfels verfassten Entwurfe[2]) Bittschriften ausarbeiten, die Institutisten dagegen, die theilweise mit dem Studium der Montanistik, mit der Cameralistik sammt der doppelten Buchhaltung beschäftigt waren, sollten von allem befreit sein. Das Curiale, d. i. die Unterweisung in den bei Gerichtshöfen und in Kanzleien eingeführten Förmlichkeiten, verblieb dem Professor der juridischen Praxis.[3])

Nach der vorgenommenen Reform und Erweiterung der juridischen Studien waren die einzelnen Fächer in der Weise vertheilt, dass unter der Oberaufsicht des Studiendirectors, Hofrathes Dr. Riegger, Professor Christof Kramer das deutsche Staats- und Lehenrecht sammt der Reichshistorie, Martini das Kirchenrecht und das allgemeine Staats- und Völkerrecht (jus publicum universale et gentium), Rozzio (Roscio) das Natur- und Criminalrecht, die Institutionen und Digesten, Professor Sonnenfels beziehungsweise Siegfried von Köfil die Polizei-Handlung- und Finanzwissenschaft,

---

[1]) S. D. B. ad 1772 p. 499—503.

[2]) Versuche in politischen und ökonomischen Ausarbeitungen zum Nutzen und Vergnügen. Wien 1768. — Über Justi's Werke vide Allg. deutsche Biblioth. 14. Bd. p. 753.

[3]) S. D. B. ad 1773 p. 167—168.

Leopold Pläch die Statistik, Gottfried Brand die doppelte Buchhaltung und P. Eduard Job die Montanistik tradierten. Im Verlaufe trat insofern eine Änderung ein, als nach dem im Frühjahre 1774 erfolgten Tode Kramers Dr. Johann Schloissnigg anfangs provisorisch, hierauf mit A. h. Entschließung vom 1. October 1774 „in Anbetracht seiner Wissenschaft und erworbenen Verdienste" als wirklicher Professor für deutsches Staats- und Lehenrecht und für Reichsgeschichte angestellt wurde. Als im Herbste 1774 Professor Martini, der bereits seit zehn Jahren an der Anstalt gewirkt hatte, wegen Kränklichkeit von der Tradierung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes enthoben zu werden begehrte, übernahm Professor Dr. Schloissnigg nach erfolgter Zustimmung Gianninis und Rieggers auch dieses Fach.

Was die zwei philosophischen Jahrgänge betrifft, so lehrte P. Eduard Job Mathematik und Experimentalphysik, P. Paulinus Müller, an dessen Stelle 1774 P. Cassian Jandl trat, Logik und Metaphysik, P. Nicolaus Fuxthaler theoretische Physik, P. Anton Wasserthal und seit 1773 Dominik Langthaler Arithmetik und Kalligraphie, P. Stephan Kallinger allgemeine Geschichte. Als letzterer am 12. April 1772 starb, supplierte der Professor an der Wiener Juristenschule, P. Adrianus Rauch, dieses Fach, bis die definitive Besetzung der Stelle durch P. Gregor Gruber erfolgte.

Die untern Classen, und zwar Rhetorik und Poesie, standen unter der Leitung des P. Meinrad Apfelthaler, die Syntax unter der des P. Norbert Kirschner.[1])

Neben der französischen Sprache, wofür die Sprachmeister Roger und Rigaut bestellt waren, wurde nach Einführung der italienischen Buchhaltung auch die italienische Sprache an der Akademie gelehrt, und zu diesem Zwecke auf die besondere Empfehlung des Freiherrn von Reischach der Professor der Wiener Commercial-Real-

---

[1]) In dem Schuljahre 1773—74 waren auch 5 Grammatisten u. z. Karl Graf Stürgkh, Karl Graf Kulhanek, Ferdinand Graf Veterani, Rudolf Graf Taaffe und Johann Graf Taaffe an der Anstalt, deren Leitung dem P. Kirschner zufiel. S. D. B. ad 1773.

schule (Real-Handelsakademie) Francesco Gard daselbst als italienischer Sprachlehrer angestellt.[1])

Sittliche Haltung und Fortschritte der Zöglinge. Während der Zeit, wo Graf Giannini die Oberleitung besaß, kamen jene Gebrechen, welche vordem an der Anstalt geherrscht, und deren Bekämpfung so viele Schwierigkeiten verursacht hatten, nicht mehr vor, jene Fehler etwa ausgenommen, die sowohl in der häuslichen und öffentlichen Erziehung speciell bei lebhaften Charakteren zum Vorschein kommen. Die Ursache dieser Besserung lag einestheils in der durchgeführten Separation, speciell aber in dem Umstande, dass die monatlichen Sessionsprotokolle der Kaiserin vorgelegt werden mussten, die jedesmal ihre Bemerkungen, ihr Lob wie ihre Mahnungen beifügte. Auf diese Weise standen die Zöglinge der Anstalt unter der höchsten Autorität, und der gute Erfolg davon ist ein ganz besonderer Beweis dafür, welche Bedeutung der Autorität sowohl in der häuslichen wie öffentlichen Erziehung zuzuschreiben ist.

Von den Zöglingen, die sich in dieser Periode durch sittliches Betragen, Fleiß und wissenschaftliche Fortschritte auszeichneten, sind eine große Anzahl zu nennen: Josef Graf Thürheim, Sigmund Graf Gallenberg, Heinrich von Wallau, Dominik von Locher, Emanuel Baron Zaviš aus Mähren, Andreas von Mercy, Caspar Baron Lemprugg, Graf Josef Sinzendorf, die Grafen Weikard und Leopold Spindler, Johann Baron Mednyánszky aus Ungarn, Johann Graf Tolway, Anton Freiherr d'Amadé aus Ungarn. Durch ganz besondere Leistungen ragten hervor: Friedrich Fürst von Oettingen, eine Zierde der Anstalt, der durch seine glänzenden Prüfungen aus den mathematischen und philosophischen Wissenschaften, aus der Bibliographie und Montanistik, aus den verschiedensten Theilen der Rechte „ein untrügliches Zeugnis seiner großen Talente“ ablegte; Johann Freiherr von Pacassi, Sohn des k. k. Hofrathes und Hof-

[1]) Director Wolf lobte den Prof. Gard wegen seines Fleißes und „der wohlgearteten Lehrart“. Er unterrichtete wöchentlich je drei Stunden in der französischen und italienischen Sprache und besaß in dem Mercantilstil derselben eine große Übung. S. D. B. ad 1772 p 65 und p. 105. — Gard starb aber schon 1775, und an dessen Stelle trat Nannutti, ibidem ad 1775.

architekten (er schrieb ein Werk: Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, das er im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin herausgab); die Grafen Octavius Sinzendorf und Ferdinand Kuefstein, welche von der Kaiserin die Gnade erhielten, die Prüfungen aus den juridischen Fächern unter A. h. Namen ablegen zu dürfen; Christian Aichold aus Kärnten, Otto Baron Kulmer aus Steiermark, Ferdinand Baron von Ulm aus Schwaben, Sohn des k. k. geheimen Rathes und Regierungspräsidenten in Freiburg, Graf Franz Hubert Nieulant aus Belgien, Josef Graf Bethlen, Peregrin Graf Montecuculi-Laderchi.[1])

Ihre in den Exercitien erworbene Fertigkeit zeigten die Zöglinge in dem am 3. September 1772 abgehaltenen glänzenden Carroussel. Auf das von dem Grafen Giannini der Kaiserin unterbreitete Ansuchen erschienen bei demselben Erzherzog Maximilian und Erzherzogin Maria Elisabeth und nahmen in einem kostbaren Zelte Platz. Von den Zöglingen betheiligten sich zehn an dem herrlichen Schauspiele, und zwar: Franz Graf Attems, k. k. Edelknabe, Josef Graf Sinzendorf, Theodor Fugger Graf von Kirchberg und Weißenhorn Herr von Gloett, Johann Graf Colalto, Josef Graf Waldstein, Nikolaus Graf Auersperg, Ernst Graf Falkenhayn, Franz Freiherr von Seldern, Severin Graf Kallinowski, Johann Graf Waldstein. Nachdem dieselben in verschiedener Weise ihre Geschicklichkeit gezeigt hatten, drückte Erzherzog Maximilian seine Anerkennung und Zufriedenheit über dieses Festspiel aus.

Rectorswechsel und dessen Folgen. Am 8. März 1774 starb der Rector P. Engelbert Ebenlander. Er hatte in seiner verantwortlichen Stellung eine Reihe von Jahren zugebracht und im Sinne der Stifterin den Zustand der Anstalt in vielfacher Hinsicht gefördert. Der Hofkanzler Heinrich Graf Blümegen unterbreitete sogleich nach dessen Tod der Kaiserin die Besetzungsvorschläge und empfahl für diesen Posten den damaligen Vicerector Raphael Hutter und den der Kaiserin bekannten P. Gratianus Marx. Mit A. h. Entschließung vom 12. März 1774 ernannte Maria Theresia

[1]) Matrikelbuch der Sav. Akad. im Theres. Arch

den Rector des Löwenburg'schen Convictes, P. Gratianus Marx, zum Rector der Savoy'schen Akademie, dagegen den Vicerector Raphael Hutter zum Rector des Löwenburg'schen Convictes. An des letztern Stelle trat als Vicerector der Savoy'schen Akademie P. Hermann Hein.

Kaum hatte P. Gratianus Marx seine Stelle angetreten, so entbrannte zwischen ihm und dem Oberdirector ein heftiger Streit, wobei es sich um die Frage handelte, ob dem Rector das Recht zustehe, bei den Amtshandlungen das Piaristensiegel statt des akademischen zu verwenden. Das Siegel der Savoy'schen Akademie lautete: Sigil. Acad. Nob. Sabaudiae. Fund. 1746; das Siegel der Piaristen dagegen enthielt die Umschrift: Sigillum Clericorum Regularium Scholarum Piarum Academiae Viennensis. Nach der Ansicht Gianninis stand dem Rector das Recht nicht zu, das Piaristensiegel zu verwenden, da die Piaristen in der Anstalt nur als Beamte fungierten und die Akademie nicht als ein Collegium oder als Theil eines solchen angesehen werden könne. Da der Rector trotz des von der Oberdirection ausgesprochenen Verbotes von dem Gebrauche des Piaristensiegels in Amtssachen nicht abließ, unterbreitete der Hofkanzler Heinrich Graf Blümegen am 16. December 1774 die Streitfrage der Kaiserin zur Entscheidung. Dabei ergriff Blümegen die Partei der Oberdirection und wies darauf hin, dass der Rector die akademischen Statuten nicht beachte und die Piaristen, welche in der Anstalt bloß „gedungene Diener" seien, keineswegs berechtigt erscheinen, in der Akademie ein Kloster- oder Ordenssiegel zu verwenden, um damit zu zeigen, dass die Akademie ihnen gehöre. Wenn Graf Giannini noch weitere Eingriffe befürchte, so geschehe dies nicht ohne Grund; denn in der That sei dieser Vorgang der erste Schritt, durch welchen sich andere Ordensgeistliche Stiftungen zu eigen gemacht hätten, indem sie entweder auf solche Stiftungshäuser, wie die Akademie eines sei, ihre Ordenszeichen gesetzt, oder als öffentliche Lehrer an der Universität die Zeugnisse der Studierenden mit ihrem Ordenssiegel versehen hätten. Es wäre daher dem Rector zu gebieten, in amtlichen, die Anstalt betreffenden Sachen nur das akademische Siegel zu verwenden. Dieser Auftrag wurde ihm auch mit Hofkanzleidecret vom

24. December 1774 ertheilt, wodurch die Streitfrage gelöst erschien. [1])

Zurückgabe des Liechtensteinschen Tractes. Im Jahre 1769 war von der Kaiserin der Savoy'sche (Liechtensteinsche) Tract mit der Stiftskirche und dem daran liegenden Garten der Savoy'schen Akademie geschenkt worden. Im ersten Stocke befand sich ein Saal, den die Anstalt als Absteigequartier für die Neustädter Cadetten reserviert hatte, im zweiten Stock die Bibliothek, das physikalische Cabinet und die Bergwerks-Collegium-Kammer; daneben lag die Wohnung des Bibliothekars, der zugleich die allgemeine Geschichte tradierte, dann die des Professors der Experimentalphysik und Montanistik. Da Kaiser Josef II. die Absicht hatte, die im Augarten (der alten Favorita) befindlichen Fortificationsmodelle anderswo aufzustellen, richtete er an den Grafen Giannini im Juli 1774 ein Handbillet mit dem Auftrage, sich mit dem Feldzeugmeister Karl Grafen Pellegrini zu besprechen, ob und wie die im Augarten befindlichen Fortificationsmodelle in dem an der Mariahilferstraße gelegenen Tracte der Emanuelischen Akademie untergebracht werden könnten. Nach einer mit dem Feldzeugmeister abgehaltenen Besprechung beschloss Giannini und die von ihm berufene Commission, an welcher der Mandatar Pistrich, Rector Gratianus Marx und Vicerector Hermann Hein theilnahmen, dem Wunsche des Kaisers bereitwilligst entgegenzukommen und zugleich die Bitte vorzulegen, dass der Savoy'schen Akademie das vormals geschenkte Stück Garten verbleiben möge. Der Kaiser bewilligte dieses Ansuchen, worauf im August des Jahres 1774 der Tract sammt der Stiftskirche der k. k. Ingenieurschule übergeben wurde. Das Savoy'sche Akademiegebäude wurde somit bis auf die erwähnte Gartenparcelle wieder auf seinen ursprünglichen Umfang gesetzt. [2])

Das Ableben des Fürsten Josef Wenzel von und zu Liechtenstein und der Stifterin Maria Theresia von Savoyen. Im Jahre 1772 erlitt die Savoy'sche

---

[1]) IV. O. 4. C. 1307 Nr. 248 Arch. Min. d. Innern.

[2]) Fasc. IX. 31, S. D. B. ad 1774 Theres. Arch. — IV. O. 4. C. 1307 Nr. 75 Arch. Min. d. Innern.

Akademie einen unersetzlichen Verlust durch das Ableben des Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein und durch den Tod der Stifterin, Maria Theresia Anna Felicitas von Savoyen. Montag den 10. Februar 1772 Früh um einhalb zwei Uhr schied der Generalfeldmarschall, Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, der unter den schwierigsten Verhältnissen durch drei Jahre die Savoy'sche Akademie geleitet, in seiner hohen militärischen Stellung sowohl im Frieden wie im Kriege sich unvergängliche Lorbeeren errungen und die große Kaiserin in den gefahrvollsten Zeiten durch die Waffen gegen die Feinde geschützt hatte, [1]) im 76. Jahre aus dem Leben. Sein Leichnam wurde nach Wranau bei Brünn in Mähren gebracht und daselbst feierlich beigesetzt. Die Exequien fanden am 12. Februar in Wien in der Michaelerkirche und am 22. Februar in der den heiligen drei Königen geweihten Hauskapelle des Liechtenstein'schen Palastes statt. Auf den Tod dieses Fürsten sind aus der Feder des Abbé Fleschier folgende Verse erflossen:

Austriacum Eugenium, Lichtenstein, astra tulerunt,
Marmore non tegitur fulgidus iste Lapis.

Zehn Tage darauf, Donnerstag den 20. Februar 1772, verschied die Stifterin im 78. Jahre ihres Lebens. Der Leichnam wurde durch zwei Tage in dem Palaste in der Johannesgasse in Wien ausgesetzt und Sonntag den 23. Februar um 8 Uhr abends unter Begleitung der fürstlich Liechtenstein'schen Familie und anderer hoher Standespersonen gemäß der im Testamente vom 16. August 1769 niedergelegten Bestimmungen an der Seite ihres im Jahre 1729 verstorbenen Gemahls, des Herzogs Thomas Emanuel von Savoyen, in der links von dem Haupteingange der Stephanskirche gelegenen herzoglich Savoy'schen Familiengruft zur ewigen Ruhe bestattet. Die Fürstin hat in ihrem menschenfreundlichen, edlen und dabei bescheidenen Sinne, wie derselbe sich besonders in ihrem Testamente ausspricht, außer der Savoy'schen Akademie eine Anzahl Stiftungen begründet und sich auf diese Weise große

[1]) Das Standbild dieses Fürsten hat der Künstler auf dem Maria Theresia-Monumente (Rückseite) in Wien aufgestellt.

Verdienste um das geistige und leibliche Wohl der Menschen erworben. Dieselben wurden auch allgemein anerkannt und erhielten speciell durch den Abbé Fleschier in folgenden Versen ihre poetische Verherrlichung:

Lichtenstein moritur: mors reddidit Écho Sabaudam,
Non procul a proprio stemmate abesse sinit.
Proxima tam meritis fuerat, quam sanguine stirpis,
Post fata aequalis gloria utrique manet.[1])

Oberdirector: General-Feldwachtmeister Alois Freiherr Hager von Altensteig.

1775—1776.

Im December des Jahres 1774 musste Graf Giannini wegen Kränklichkeit seine Stelle als Oberdirector niederlegen. Er starb nach schwerem Leiden am 17. März 1775. In ihm hatte die Anstalt eine tüchtige Kraft verloren; denn er war stets bemüht gewesen, den sittlichen wie geistigen Fortschritt der Zöglinge zu fördern und in jeder Hinsicht die ihm anvertraute Anstalt auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Nach seinem Tode führte der Mandatar Pistrich die Leitung der Akademie, bis die Kaiserin mit A. h. Entschließung vom 22. April 1775 den geheimen Rath und Kämmerer, General-Feldwachtmeister Alois Freiherrn Hager von Altensteig zum Oberdirector der Savoy'schen Akademie ernannte, an deren Spitze er durch anderthalb Jahre verblieb.[2])

Endgiltige Maßnahmen der Kaiserin zur dauernden Erhaltung der Savoy'schen Akademie. In der Zeit, während welcher Freiherr von Hager die Oberleitung der Anstalt inne hatte, traten Verhältnisse ein, welche die Kaiserin veranlassten, beide auf gleicher Grundlage errichtete Akademien, die Savoy'sche und die Theresianische, in eine engere Verbindung zu bringen. Die ökonomischen Verhältnisse der Savoy'schen Akademie waren im Verlaufe einiger

[1]) Darüber Wiener Diarium 1772 von 12. 14. 22. 26. Februar. Hofbibliothek.

[2]) Fasc. X. 9. — S. D. B. ad 1775 p. 8. — IV. O. 4. C. 1307 Nr. 253 Arch. Min. d. Innern.

Jahre immer schlechter geworden. Die jährlichen Auslagen hatten sich seit dem am 1. Mai 1769 erfolgten Tode Cavrianis um 4317 fl. vermehrt, die Adaptierungskosten des von der Kaiserin im Jahre 1769 der Anstalt geschenkten Tractes betrugen 10.000 fl. Die Blattern und Flecken, welche im Jahre 1772 in der Akademie herrschten, hatten große Kosten erfordert, so dass Graf Giannini schon damals daran denken musste, die Kosten der Reitschule, welche die Einnahmen um 5000 fl. überschritten, herabzusetzen, was dadurch geschah, dass er die Zahl der Pferde von 46 auf 26 reducierte, die Zahl der Lectionen beschränkte und die Stelle eines zweiten Unterbereiters eingehen ließ. Was den Stand der Zöglinge betraf, so hatte die Anstalt im Jahre 1772 die größte Zahl, nämlich 102 aufzuweisen; jedoch vom Todesjahre der Stifterin an nahm der Besuch der Savoy'schen Akademie rapid ab, so dass man bereits in dem Schuljahre 1774—75 nur 54 Zöglinge zählte, mithin das Einkommen der Anstalt zu den auf 40.000 fl. sich belaufenden Auslagen keineswegs mehr in einem entsprechenden Verhältnisse stand; denn die Einnahmen beruhten außer jenen 16.000 fl., welche die fürstlich Liechtenstein'schen Erben jährlich zu entrichten hatten, und den Fundationseinkünften von 35 Zöglingen hauptsächlich auf den Beträgen der zahlenden Zöglinge. [1])

Auch an der Theresianischen Akademie stand es damals mit den ökonomischen Verhältnissen nicht am besten. Seit der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens waren die Ausgaben bedeutend gestiegen, während die Zahlzöglinge, die (oft bei 150) jährlich bis zu 16.000 Ducaten einbrachten, bedeutend abgenommen hatten. Der Ottakringer Kehlhof, [2]) auf dessen Melioration man bis jetzt bei 50.000 fl. verwendet hatte, trug sehr wenig zum Fonde bei; das am Südende der Anstalt errichtete Gebäude zur Unterbringung der Mineralien, der physi-

---

[1]) Fasc. IX. 6, X. 15. — S. D. B. ad 1772 p. 51, 53, 65, ad 1773 p. 128 Theres. Arch. — IV. O. 4. C. 1307 Arch. Min. d. Innern.

[2]) Das freie Rittergut Kehlhof „am obern Ort des Dorfes Ottokärin" wurde von den Montfort'schen Erben, Pankraz von Montfort, k. k. Reichskanzleiverwalter, Ignaz von Montfort, kais. Reichstaxamt - Controloradjunct, und Apollonia von Montfort am 18. Mai 1762 um 17.000 fl. an das Theresianum verkauft. Originalcontract Fasc. IX. 13; VI. 5.

kalischen Instrumente, zum Unterrichte in der Agriculturchemie und Metallurgie hatte die bei der Aufhebung der Jesuiten in der Akademie noch vorgefundene Summe verschlungen. Die Kosten für die innere Einrichtung dieser Räume, für die Anschaffung mathematisch-physikalischer und naturgeschichtlicher Werke beliefen sich auf 10.000 fl. Ein Unterschied zwischen beiden Anstalten lag nur darin, dass die Theresianische Akademie hinreichende Fundationseinkünfte besaß, mithin nicht auf die bloßen Beiträge von Zahlzöglingen angewiesen war.[1])

Als nach der Aufhebung des Jesuitenordens die Theresianische Akademie einer k. k. Hofcommission unter dem Präsidium des Grafen Johann Caspar Lanthieri übergeben wurde, war es eine Hauptaufgabe derselben, die ökonomischen Verhältnisse dieser Anstalt ins Gleichgewicht zu bringen. Bei den vielfachen Fragen, welche man nun in den Commissionssitzungen berieth und entschied, kam es auch vor, dass das Promemoria eines Anonymus vorgelegt wurde, in welchem die Idee eines nähern Connexes zwischen den beiden Schwesteranstalten ausgesprochen war. Nach den in dem Promemoria dargelegten Ansichten sollten das Löwenburg'sche Convict aufgehoben, die Theresianische und Savoy'sche Akademie dagegen als eine Anstalt betrachtet, in der erstern die Zöglinge der niedern Classen mit Einschluss der Philosophen, im Emanuelum aber alle Juristen untergebracht werden. Die Stiftungen des Löwenburg'schen Convictes sollten dem Theresianum zufallen und die absolvierten Philosophen der Theresianischen Akademie stets in die Savoy'sche übertreten. Um die Auslagen zu vermindern, wurde von dem Anonymus vorgeschlagen, zu Präfecten und Lehrern Piaristen zu wählen, denselben aber niemals die Oberaufsicht über die beiden Anstalten anzuvertrauen noch aus ihnen die unmittelbaren Vorsteher zu wählen, ferner den Professoren an der Universität in Wien gegen eine Zulage den juridischen Unterricht an der Savoy'schen Akademie zu übergeben, die große Anzahl der Speisen, wodurch die Jugend verwöhnt werde, abzuschaffen, von den Uniformen Gold, Silber und Seide zu beseitigen, aus der Zimmereinrichtung der Zöglinge die hunderterlei Eitelkeiten, welche nur zur Zer-

[1]) Fasc. IX. 29. Theres. Arch.

streuung beitragen und ein Hindernis für ernste Arbeit seien, zu entfernen und das Abschreiben der von Lehrern und Correpetitoren verfassten Scripten und deren Verkauf zu verbieten u. s. w.

Am 29. November 1774 unterbreitete der Hofkanzler Heinrich Graf Blümegen der Kaiserin über dieses Promemoria einen Bericht, in welchem er sich mit den in demselben niedergelegten Ansichten einverstanden erklärte, jedoch zugleich betonte, dass es angezeigter wäre, dass die größeren Zöglinge von weltlichen Kräften erzogen und unterrichtet würden. Darauf hin traf Maria Theresia durch die im December erfolgte Resolution die Verfügung, dass die k. k. Studien-Hof-Commission mit Zuziehung des Grafen Lanthieri, des Kanzleidirectors und Hofrathes des obersten Gerichtshofes, Johann Josef Kienmayer, und des Mandatars Pistrich ein Gutachten ausarbeiten solle, wie nach den im Promemoria gegebenen Ideen die beiden Akademien am besten „stabilisiert“ werden könnten. [1])

Am 25. Jänner 1775 wurde die von der Studien-Hof-Commission einberufene Sitzung abgehalten, an der Staatsrath Freiherr von Kressel, Graf Lanthieri, Ignaz Müller, Abt des Augustiner Chorherrnstiftes zu St. Dorothea in Wien, Abt Rautenstrauch zu Braunau, [2]) Director der theologischen Studien, Hofrath von Kienmayer, von Martini als Referent, von Stork, von Greiner, von Koller, von Schrötter und Pistrich theilnahmen. Da die Commission, speciell Lanthieri und Kienmayer, sich gegen die Vereinigung des Löwenburg'schen Convictes mit der Theresianischen und Savoy'schen Akademie aussprachen, indem Zöglinge vom niedern Adel um den geringen Preis, den sie im Löwenburg'schen Convicte zahlen, in den beiden Anstalten nicht erhalten werden könnten, so beschloss die Kaiserin auf den am 11. Februar 1775 von der Hofkanzlei unterbreiteten Vorschlag, alle drei Anstalten vorderhand noch in dem Status quo zu belassen, und ertheilte nur den Befehl,

[1]) Fasc. X. 17, 37. Theres. Arch.

[2]) War Verfasser des Lehrplanes für die theologischen Studien und führte die Oberaufsicht über das nach dem Collegium Germanicum in Rom eingerichtete Generalseminar.

die andern im Promemoria gemachten, speciell die das Ökonomische betreffenden Vorschläge sogleich zur Durchführung zu bringen.[1])

Hatte Maria Theresia vorderhand die Vereinigung aller drei Erziehungs- und Unterrichtsanstalten aufgegeben, so ließ sie anderseits die Theresianische und die Savoy'sche Akademie nicht mehr aus den Augen und fasste, um den Bestand beider Anstalten, speciell den der letztern zu sichern, den Entschluss, dieselben ohne Verletzung der von der Stifterin gegebenen Bestimmungen in einen näheren Connex zu bringen.

Nach langen Berathungen einigte sich die Commission dahin, das Theresianum für die untern Classen mit Einschluss der zwei philosophischen Jahrgänge, das Emanuelum dagegen für die juridischen Studien zu bestimmen, die beiden Anstalten als eine zu betrachten, mit dem Namen „Unierte k. k. Theresianisch - Savoy'sche Ritter - Akademie“ zu bezeichnen und unter eine gemeinschaftliche Hof - Commission zu stellen, welche der Kaiserin unmittelbar unterstehen sollte. Da aber bisher in den philosophischen Jahrgängen des Emanuelums Agricultur, Botanik, Mineralogie, Chemie gelehrt wurden, Wissenschaften, „welche nach einer speculativen Beschäftigung zur Erholung dienen“, so sollten diese Disciplinen mit in den Lehrplan der beiden philosophischen Jahrgänge des Theresianums aufgenommen und die in der Savoy'schen Akademie befindlichen, zum philosophischen Studium gehörigen physikalischen Apparate dahin übertragen werden.

Nachdem die Kaiserin durch die in diesem Sinne erstatteten Berichte allseitig unterrichtet war, erfolgte die für die beiden Anstalten entscheidende A. h. Resolution vom 6. Juli 1776, in der folgende Verfügungen getroffen wurden:

1. Vom nächsten Schuljahr, d. i. vom 1. November 1776 an haben im Theresianum die juridischen Studien,[2]) die Reit- und Fechtschule aufzuhören und nur die drei Grammaticalclassen, die Humaniora und die zwei philosophischen Jahr-

---

[1]) Fasc. X. 1 ad 1, 3, 4. Theres. Arch.

[2]) Im Jahre 1759 hatten die Jesuiten in dem von dem Erzbischofe Migazzi zurückgekauften nördlichen Tracte wieder eine Juristenabtheilung errichtet. Prof. J. Schwarz: Gesch. d. Theres. Akademie. Programm des k. k. Theresianums, Wien 1890.

gänge zu verbleiben. Die Philosophen sind nach beendetem Studium mit der nämlichen Fundationsgebür in die Savoy'sche Akademie zu transferieren. Das Emanuelum dagegen ist für die höheren, die juridischen und militär-technischen Studien bestimmt, und es haben daher die im Theresianum befindlichen Juristen vor dem 1. November in dasselbe überzutreten.

2. Da General Alois Freiherr von Hager seine Stelle resignierte, wurde dem Grafen J. C. Lanthieri, welcher bisher die Direction der Theresianischen Akademie zur kaiserlichen Zufriedenheit geleitet hatte, auch die der Savoy'schen übertragen und ihm der Graf Philipp Edling als Adlatus zur Seite gestellt; jedoch sollten beide Akademien auch fernerhin als abgesonderte Anstalten zu betrachten sein und ihren Namen beibehalten.

3. Der bisherige Rector der Savoy'schen Akademie, P. Gratianus Marx, soll mit 1. November 1776 ins Theresianum in der Eigenschaft eines Hausvorstehers übertreten; die daselbst befindlichen Lehrer und Präfecte der untern Classen und der Philosophie haben weiterhin zu verbleiben, und in der Folgezeit sollen die frei werdenden Stellen mit Piaristen besetzt werden. Das Emanuelum behält den Namen „Savoy'sche Ritterakademie“ bei. Erziehung und Unterricht besorgen in der Anstalt die erforderliche Anzahl von Piaristen mit einem Rector, neben dem aber noch ein weltlicher Mitvorsteher anzustellen sei.

4. Zur Aufrechthaltung der ökonomischen Ordnung wird eine unter dem Vorsitze Lanthieris und Edlings tagende Hofcommission ernannt, zu deren Beisitzern Hofrath Greiner von der Studienhofcommission, Hofrath Kienmayer, Regierungsrath Karl Pistrich und Hofsecretär Lang gehören.

6. Die Hausvorsteher beider Akademien haben von nun an bloß Erziehung und Unterricht zu überwachen. Da die Verwaltung einen eigenen für sich bestehenden Functionskreis bildet, so sind in beiden Anstalten Wirtschaftsregenten zu bestellen, die nach den von der Hofcommission gegebenen Vorschriften die Verwaltung zu führen und die Rechnungen der k. k. Hofbuchhaltung zur Prüfung vorzulegen verpflichtet sind.

7. Der Referent der Studienhofcommission, Hofrath Greiner, hat die Transferierung der Zöglinge zu besorgen,

so dass mit 1. November 1776 die neue Einrichtung ins Leben treten kann. [1])

Um die in den Resolutionen ausgesprochenen A. h. Befehle zur Durchführung zu bringen, wurden unter dem Präsidium Lanthieris eine Reihe von Commissionssitzungen abgehalten, in denen man die weiteren der Kaiserin zu unterbreitenden Vorschläge festsetzte. [2]) Dieselben erhielten durch die A. h. Entschließungen vom 9. August, vom 5. und 18. October 1776 ihre Sanction und umfassten eine Reihe von Bestimmungen, welche die Savoy'sche und die Theresianische Akademie betrafen.

Zum Rector der Savoy'schen Akademie wurde nun der bisherige Vicerector P. Hermann Hein ernannt und ihm ein jährlicher Gehalt von 400 fl., wie ihn auch G. Marx im Theresianum bezogen hatte, zuerkannt. [3]) Mit Hofdecret vom 3. October 1776 erhielt Siegfried von Köfil, der bisher in beiden Akademien die Professur der Polizei- und Cameralwissenschaften versehen hatte, wegen „seiner Bescheidenheit, seines untadelhaften Lebenswandels und der in seiner lehramtlichen Stellung bewiesenen klugen Leitung der Zöglinge“ die Stelle eines weltlichen Mitvorstehers mit dem jährlichen Gehalte von 1500 fl., einem anständigen Quartier und freier Tafel vom 1. November 1776 an. Die Professoren, die bisher in beiden Anstalten die juridischen Wissenschaften gelehrt hatten, sollten auch jetzt, obwohl nur in der Savoy'schen Akademie beschäftigt, den vollen Gehalt beziehen. Dem Professor Dr. Georg von Scheidlein wurde der Lehrstuhl für österreichische Rechtspraxis unter der Oberleitung des Hofrathes Freiherrn von Kienmayer, dem Hofrathe Josef Edlen von Heinke die Stelle des juridischen Studiendirectors übertragen. [4]) Zugleich traf man die Bestimmung, die am Theresianum betriebenen Disciplinen, Bibliographie und Agriculturlehre, dem vierten Jahrgange der juri-

---

[1]) Die A. h. Handbillette vom 22. Juni und 7. Juli 1776 an Lanthieri und vom 6. Juli 1776 an Blümegen. Fasc. X. 5. Theres. Arch.

[2]) XI. 6, 7, 13, 17, 19, 20, 24 Theres. Arch.

[3]) Bisher bezog der Rector der Sav. Akad. bloß 150 fl.

[4]) Nach dem Rücktritte Schrötters wurde derselbe am 11. Februar 1776 zum Director der juridischen Studien an der Wiener Universität ernannt. In der Savoy'schen Akademie trat er an die Stelle des 1775 verstorbenen Riegger und erhielt als Director studii juris eine jährliche Zulage von 200 fl. Kink I. p. 522 und S. D. B. ad 1776 p. 46.

dischen Studien einzuverleiben. Durch die am 31. October 1776 erfolgte Transferierung vermehrte sich die Zahl der Juristen in der Savoy'schen Akademie.[1]) Aus der im Theresianum aufgehobenen Reitschule nahm man 17 der schönsten Pferde herüber, während man die andern versteigerte. Janke behielt wie bisher das Amt eines Hausverwalters.

In der Theresianischen Akademie trat am 1. October 1776 P. Gratianus Marx das Rectorat an. Er bezog einen jährlichen Gehalt von 400 fl., wozu noch jene 800 fl. kamen, welche er bisher als Director der Studia humaniora erhalten hatte; ihm folgten die für diese Akademie als Lehrer, beziehungsweise als Präfecte bestimmten Piaristen, nämlich Otto Wieser als Präfect der Parva, Nicolaus Fuxthaler und Erembert Sonnenmayer als Präfecte der Philosophen, Gottfried Uhlich als Präfect der Poeten, Johann Job und Wenzel Ledecky als Präfecte der kleinen Zöglinge, Eduard Job als Präfect des Museums. Mit Hofdecret vom 3. October 1776 wurde der tüchtige bisherige Controlor, Peter Krikl, zum Hausverwalter der Anstalt ernannt. Die beiden Fächer, Mineralogie und Chemie, welche an der Savoy'schen Akademie gelehrt wurden, fügte man dem für die Philosophen am Theresianum festgesetzten Lehrplane bei[2]) und dem Lehrer des ersten philosophischen Jahrganges, Joachim Edlen von Richtenburg, der bisher die doppelte Buchhaltung gelehrt hatte, übertrug man die beiden Fächer der allgemeinen Geschichte und Geographie. Die Fechtschule, die für die körperliche Kräftigung der Philosophen nothwendig erschien, ließ man bestehen. Die in der Savoy-schen und Theresianischen Akademie, auch im Löwenburg'schen

---

[1]) Matrikel p. 213 Theres. Arch.

[2]) Der Lehrplan der Philosophen umfasste: Logik, eingehend Metaphysik, um die Jugend für das Studium des Naturrechtes vorzubereiten, die ganze Arithmetik, Algebra, Geometrie, die konischen Schnitte, theoretische und praktische Civil- und Militärbaukunst sammt Taktik, Mechanik, Brücken- und Wasserbau sammt Theorie der Flüsse, gegründet auf Hydrostatik, Hydraulik und Aërometrie, die Newtonische Physik mit Anwendung auf Orographie, Kenntnis der See- und Landkarten. Nach dem von Lanthieri am 27. März 1775 ausgearbeiteten Vergleiche der Liegnitzer adeligen Akademie in Schlesien und der am Theresianum bestehenden Studieneinrichtung. Fasc. X. 7; Fasc. XI. 7. Commissionssitzung vom 22. Juli 1776.

Convicte bisher untergebrachten Teuffenbach'schen Stiftszöglinge transferierte man nach Olmütz in das zu einem „Collegium Nobilium“ erhobene Kaiser Ferdinand'sche Convict,[1]) der in Ottakring befindliche Kehlhof, der eine Area von 128 Joch Acker und 18 Viertel Weingärten umfasste, im ganzen aber einen geringen Nutzen abwarf, wurde am 13. April 1777 dem unter dem Abte Benno stehenden Stifte zu den Schotten in Wien um den Betrag von 22.000 fl. verkauft[2]) und das durch A. h. Resolution zu einem Recreationsorte für beide Akademien in den Ferien bestimmte Schloßgebäude in Breitenfurt nach dem Plane des Baumeisters Josef Gerl umgestaltet.[3])

Auf diese Weise war nach langen, eingehenden Berathungen die neue Organisation beider Akademien, die vom Anfange des Schuljahres d. i. mit 1. November 1776 ins Leben trat, begründet.

Oberdirector: Johann Caspar Graf Lanthieri.

1776—1778.

Nach Verlauf von zwei Jahren kam die Kaiserin zur Überzeugung, dass die geschaffene Einrichtung doch nicht genüge, um den Fortbestand der Savoy'schen Akademie für immerwährende Zeiten zu sichern; denn die Anzahl der Juristen war im Jahre 1778 von 80 auf 53 gesunken, ja die Aussicht auf eine Besserung der Verhältnisse schwand immer mehr, seitdem die Zöglinge ungarischer Nationalität in die im Königreiche Ungarn errichteten Akademien eintraten, jene aus Böhmen und Mähren dagegen das in Olmütz bestehende Kaiser Ferdinand'sche „Collegium Nobilium“ aufsuchten. Unter solchen Umständen konnte die Absicht der Stifterin nicht erreicht werden, da die Anstalt vor allem auf einen großen Zuwachs von zahlenden Zöglingen angewiesen war.

Um nun die großen Kosten zu ersparen und die an die Favorita[4]) anstoßende Theresianische Ritterakademie[5]) nicht leer stehen zu lassen, überhaupt um die von der Stifterin mit

---

[1]) Darüber folgt eine specielle Arbeit.
[2]) Fasc. XII. 6, 12, 13. Theres. Arch.
[3]) Fasc. XII. 7, 13. Theres. Arch.
[4]) Der südliche Tract mit dem obern und mittlern Thore.
[5]) Der nördliche Tract mit dem untern Thore.

dieser Fundation verknüpften Absichten zu erreichen, beschloss die Kaiserin, die Savoy'sche Akademie in das Theresianische Gebäude zu translocieren und eine nähere Verbindung der beiden Anstalten in der Weise herzustellen, dass jede Anstalt ein besonderes Ganze ausmachen, nichts destoweniger aber beide Akademien in Bezug auf die Lehr- und Erziehungsart, auf Disciplin und Ordnung als ein Institut angesehen und behandelt werden sollten. Sie bestimmte daher, dass im Theresianum der Unterricht wie bisher auf die niedern Classen und die Philosophie zu beschränken sei, die Zöglinge aber nach Absolvierung der philosophischen Studien in die im nördlichen Tracte des Theresianums unterzubringende Savoy'sche Akademie überzutreten hätten. Mit Handbillet vom 19. Februar 1778 wurde Fürst Franz Liechtenstein von der Absicht der Kaiserin verständigt, wobei insbesondere hingewiesen wurde, dass mit dieser Translocation „weder an dem Innern noch an dem Äußern dieser Stiftung die geringste wesentliche Veränderung vorgehen, dass dieselbe durchaus bei der alten Verfassung verbleiben werde".

Da die Kaiserin von dem Fürsten eine Erklärung abverlangt hatte, äußerte sich derselbe dahin, dass er in dieser wichtigen Sache für sich allein eine solche nicht abgeben könne, und sprach zugleich den Wunsch aus, dass eine Hofcommission ernannt werde, zu welcher alle Interessenten, d. h. die Agnaten des fürstlichen Hauses, Franz und Johann Fürst von Liechtenstein, die beiden Testamentsexecutoren, Graf Cavriani und der n.-ö. Regierungsrath Kanzleidirector Kees, wie der Fideicommiss- und Posteritätscurator beizuziehen wären, um über die vorzunehmende Veränderung zu berathen. Er für seine Person wolle keine leeren Einwendungen machen, vielmehr alles dazu beitragen, damit der A. h. Wille erreicht werde.

Auf den von dem Kanzler Heinrich Grafen Blümegen unterbreiteten Vorschlag wurde hierauf die Hofcommission ernannt, jedoch ohne Beiziehung der Interessenten, weil es sich nach der Ansicht der Kaiserin nur um ein Gutachten, ob nämlich die Translocation eine wesentliche Änderung der Stiftung involviere, nicht aber um die Fällung eines Richterspruches handelte. Die Commission bestand aus dem böhmisch-österreichischen und siebenbürgischen Hofkanzler, dem Grafen H. Blümegen und Baron Reischach als Vorsitzenden,

dem obersten Landrichter Grafen Cavriani als Executor des herzoglichen Testamentes, dem juridischen Studiendirector Hofrath Josef Edlen von Heinke, den Hofräthen Freiherrn von Kienmayer, von Greiner und den Hofräthen der obersten Justizstelle, von Stöckel und von Pöck.

Die Hofcommission trat am 7. April 1778 zusammen und kam nach eingehender Berathung, welche Hofrath Greiner mit einem Motivenberichte einleitete zu dem Beschluss, dass die Translocation der Anstalt nicht als eine wesentliche Änderung der Stiftung angesehen werden könne. Nach dem darüber erstatteten Berichte befahl die Kaiserin zufolge Resolution vom 11. April, die beschlossene Translocierung, welche sowohl dem Besten des Savoy'schen Institutes wie des Staates entspreche, durch ein Hofkanzleidecret zu intimieren, auch den Fürsten Franz Liechtenstein davon zu verständigen und über die Art der künftigen Einrichtung dieser Stiftung mit den Agnaten sowohl als auch mit den Testamentsexecutoren, d. i. mit Cavriani und Kees, zu berathen, wobei die Translocierung außer Frage zu bleiben hätte.

Als nun Fürst Franz Liechtenstein verlangte, dass der für die Savoy'sche Akademie bestimmte Theil des Theresianums durch Bauverständige untersucht werde, ob derselbe der Savoy'schen Akademie gleichzuhalten sei, wurde der Localaugenschein am 1. Mai 1778 vorgenommen, wobei die Vertreter des fürstlichen Hauses, der oberste Justizrath Anton Casimir Graf Hartig und Kanzleidirector Zellermayer, die beiden Testamentsexecutoren Graf Cavriani und Regierungsrath Kees erklärten, dass es keinen Anstand für die Translocation mehr gebe. Am 2. Mai 1778 unterbreitete der Hofkanzler Graf H. Blümegen der Kaiserin den Bericht darüber mit dem Hinweise, dass er dem Rector P. Gratianus Marx den Auftrag ertheilt habe, seine Ideen über die beabsichtigte Translocierung darzulegen und den Bericht zu überreichen, damit dieselbe sobald als möglich vor sich gehen könne. Die Kaiserin war nach den langen Verhandlungen über den Erfolg sehr erfreut[1]) und ließ bereits am 5. Mai den Grafen Lanthieri

[1]) „Endlich ist diese so nützliche Union bewirkt, es hat viel Langmuth gebraucht, die Transportierung zu beschleunigen." Darüber IV. O. 4 Cart. 1307 Arch. Min. d. Innern.

als Oberdirector beider Akademien davon verständigen, damit er nun die nothwendigen Vorarbeiten für die Translocation einleite.

Von diesem Tage an gieng die unter dem Vorsitze Lanthieris tagende Commission an die Aufgabe, alles zu berathen, was für die Durchführung dieses Planes nothwendig wäre.

Der erste Punkt betraf die weitere Verwendung der Piaristen an der Akademie. Als nämlich der Provinzial Richard Habel an die Commission die Bitte richtete, bei der Kaiserin ein Decret zu erwirken, dass dieselben auch nach der Translocation in der Akademie verbleiben und ihnen im Theresianum die gleiche Aufgabe zuerkannt werde, da man ja die Philosophen und Humanisten vordem aus der Savoy'schen in die Theresianische Akademie übersetzt habe, wurde dieser Bitte willfahrt, worauf die Kaiserin bestimmte, dass den Piaristen das verlangte Decret jedoch nur für die Savoy'sche Anstalt ausgestellt werde, obwohl sie daran denke, dieselben auch im Theresianum zu verwenden, so lange sie so gute Kräfte besäßen, als es jetzt der Fall sei; sie wolle sich aber nicht um dessentwillen die Hände binden.

Hierauf wurde mit Hofdecret vom 18. Juli 1778 P. Gratianus Marx auch zum Rector der Savoy'schen Akademie ernannt und zugleich angeordnet, dass über dem untern Thore des Theresianischen Gebäudes das Savoy'sche Wappen angebracht werde, wo es sich noch heute befindet.

Während der weitern von der Commission gepflogenen Berathungen, welche hauptsächlich die zukünftige disciplinäre Behandlung der Savoy'schen Zöglinge betrafen, schritten die durch den Baumeister Josef Gerl[1]) geleiteten Adaptierungsarbeiten des nördlichen Tractes rasch vorwärts, und mit Ende August des Jahres 1778 war die Translocation ganz durchgeführt.

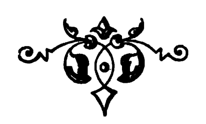
Hundertfünfzig Jahre sind seit dem Zeitpunkte verflossen, seitdem die Herzogin Maria Theresia Felicitas den hochherzigen Entschluss

---

[1]) Im Jahre 1752 hatte er das Piaristen-Collegium zu St. Thekla auf der Wieden erbaut. Hofbauer die Wieden p. 391.

gefasst hatte, die Savoy'sche Akademie zu begründen. Beseelt von dem Gedanken, dass weder Macht noch Größe, sondern allein Tugend und Weisheit einen Staat wahrhaft glücklich machen können, eingedenk der großen Wohlthaten, die einem Volke durch die Pflege der Wissenschaften erstehen, und überzeugt davon, dass die Zukunft des Staates von der heranwachsenden Jugend und ihrer Bildung abhänge, hat diese Frau in einer denkwürdigen Zeit die Anstalt errichtet. Mannigfache Wandlungen vermag die Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes während dieser 150 Jahre aufzuweisen; aber immer gleich sind die Ziele geblieben, welche diese Stiftung im Sinne ihrer hochherzigen Gründerin verfolgt hat. Reichliche Früchte hat sie bis zum heutigen Tage getragen; denn aus ihr ist eine große Zahl von Männern hervorgegangen, erfüllt von wahrer Liebe zur Dynastie und treuer Anhänglichkeit an das Vaterland, ausgestattet mit umfangreichem Wissen und mit gediegener Bildung des Geistes und des Herzens, und so manchem von ihnen ist es vergönnt gewesen, auf dem Gebiete der Kirche, im Staatsdienste oder auf dem Felde der Ehre Großes und Hervorragendes zu leisten.

So möge denn der Segen, der bisher aus dieser Stiftung erflossen, auch in der Folge noch reichliche Früchte zur Reife bringen — dem **Vaterlande** zur Ehre — der **edlen Stifterin** und dem durchlauchtigsten **fürstlich Liechtenstein'schen Hause** zu unvergänglichem Ruhme!



Namens- und Sachregister.

Z = Zögling.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.






Widener Library
3 2044 092 954 502